

Geprüfter Jahresabschluss 2020



des
Kreises Unna

Teil 1 – Bericht über die Prüfung

Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten
Leitung: Olaf Steuber

Druck

Zentrale Dienste

Stand

Oktober 2021

1	Prüfungsauftrag	1
2	Grundsätzliche Feststellungen	1
2.1	Lage des Kreises Unna	1
2.2	Wesentliche Prüfungsfeststellungen	5
2.3	Sonstige Prüfungsfeststellungen	5
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1	Gegenstand der Prüfung	6
3.2	Art und Umfang der Prüfung	6
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1	Jahresabschluss 2019	9
4.1.2	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.3	Jahresabschluss 2020	10
4.1.4	Lagebericht	10
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
4.3	Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
4.3.1	Ertragslage	11
4.3.2	Vermögenslage	18
4.3.3	Finanzrechnung	31
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	36
5.1	Haushaltsverfahren	36
5.2	Haushaltssatzung 2020	36
5.3	Ermächtigungsübertragungen	38
5.4	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	38
6	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	39
6.1	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	39
6.2	Schlussbemerkung	43
7	Sach- und Ordnungsprüfungen	44
7.1	Stabsstelle LK – Sitzungsdienst und Kreisverfassung	44
7.2	Stabsstelle PM (alt) / FB 69 (neu) – Verkehrsentwicklung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV	53
7.3	FB 32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Personenstandsangelegenheiten, Staatsangehörigkeitswesen	64
7.4	FB 50 Arbeit und Soziales – Grundsicherungsleistungen / Erweiterte Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen	78
7.5	FB 50 Arbeit und Soziales – Pflegegeld als Investitionskostenförderung nach dem APG ...	88

7.6	FB 50 Arbeit und Soziales – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen SGB XII	100
7.7	FB 50 Arbeit und Soziales – Zusammenfassung Stationäre Hilfe zur Pflege	112
7.8	FB 53 Gesundheit und Verbraucherschutz – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung ..	116
8	Vergaben	130
9	Delegierte Leistungen nach dem SGB XII	149
10	Übertragene Aufgaben.....	158
11	Bericht über die Prüfung der Zahlungsabwicklung.....	159
11.1	Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	159
11.2	Bestandsaufnahme	159
11.3	Aufgaben und Geschäftsgang.....	160
11.3.1	Zahlungsverkehr	161
11.3.2	Barkassen	161
11.3.3	Fremde Kassengeschäfte	162
11.3.4	Verwahrtgelass	163
11.3.5	Mahn- und Vollstreckungswesen.....	163
11.3.6	Liquiditätsplanung	164
11.4	Kreditkarten	165
11.5	Ungeklärte Zahlungseingänge	165
11.6	Belegprüfung	165
11.7	Zusammenfassung.....	166
11.8	Schlussbemerkung.....	166
12	Anlagen	167

Verzeichnis der Tabellen:

Tabelle 1: Ergebnisrechnung Plan-Ist-Vergleich	15
Tabelle 2: Ergebnisrechnung Vorjahresvergleich.....	16
Tabelle 3: Vermögensstruktur	18
Tabelle 4: Kapitalstruktur	22
Tabelle 5: Vergleich Finanzrechnung / Ergebnisrechnung.....	31
Tabelle 6: Finanzrechnung Ist-Ist-Vergleich	33
Tabelle 7: Finanzrechnung Zeitreihe Investitionstätigkeit	34
Tabelle 8: Finanzrechnung Zeitreihe Liquide Mittel.....	35

1 Prüfungsauftrag

Entsprechend § 102 Gemeindeordnung NRW (GO NRW, in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung) i.V.m. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 des Kreises Unna.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung informiert dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450 n. F.) und die „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Kreises Unna

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung hat der Landrat als Verantwortlicher im Jahresabschluss sowie im Lagebericht die folgenden wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Kreises Unna getroffen:

Im Haushaltsjahr 2020 erzielte der Kreis Unna einen **Jahresüberschuss** von **21.186.365,03 €**.

Bei der Haushaltsplanung war man von einem Fehlbedarf von 6.300.000 € ausgegangen, der durch die Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden sollte. Damit wäre ein fiktiver Haushaltsausgleich erreicht worden. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sollte der Entlastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden dienen und beruhte auf dem Rücksichtnahmegebot des § 9 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Das tatsächliche Jahresergebnis 2020 liegt somit um 27.486.365,03 € höher als die ursprünglichen Planungen.

Die ordentlichen Erträge beliefen sich auf 544.710 T€ und überstiegen die ordentlichen Aufwendungen von 527.066 T€ um 17.664 T€. Das negative Finanzergebnis trug mit -1.653 T€ zu dem Jahresergebnis bei. Die außerordentlichen Erträge gemäß dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG beliefen sich auf 5.195 T€. Außerordentliche Aufwendungen waren in 2020 nicht zu verzeichnen.

Der nicht ergebniswirksame, direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnende Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Anlagevermögen sowie den Wertberichtigungen bei Finanzanlagen betrug 52 T€.

Das **Eigenkapital** beträgt zum 31.12.2020 insgesamt 64.475.567,45 € und ist damit um 21.237.942,16 € höher als zum Beginn des Jahres.

Das Anlagevermögen des Kreises macht wie auch in den Vorjahren den überwiegenden Anteil an der Aktivseite der Bilanz aus (387.224 T€ in 2020).

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen erreichten am 31.12.2020 einen Stand von 62.784 T€ (Vorjahr 66.745 T€). Im Saldo konnte der Kreditbestand somit um 3.962 T€ verringert werden.

Im Jahr 2020 wurden durch den Kreis Unna Liquiditätskredite nicht aufgenommen. Die bei den Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung ausgewiesene Höhe von 61.053,02 € liegt begründet in den landesrechtlichen Verbuchungsvorschriften des konsumtiven Anteils des in 2020 abgerufenen Darlehens aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“.

Die liquiden Mittel betrugen 22.230 T€ am 31.12.2020 und sind damit im Vergleich zum Vorjahr (12.751 T€) um 9.479 T€ gestiegen.

In der Bilanz waren Rückstellungen in Höhe von insgesamt 197.127 T€ auszuweisen. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+ 10.916 T€) ergibt sich aus dem Zugang bei den Pensionsrückstellungen (+9.688 T€), dem Zugang bei den Instandhaltungsrückstellungen (+305 T€) und dem Zugang der sonstigen Rückstellungen (+922 T€).

Zum 31.12.2020 betrug die Bilanzsumme **493.849.376,33 €**.

Die ordentlichen Erträge bestehen zu ca. 65% aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (355.182 T€), wovon die Kreisumlagen mit 282.615 T€ den überwiegenden Anteil darstellen.

Die Transferaufwendungen betragen 256.830 T€ und sind wie in den Vorjahren die mit Abstand größte Position der ordentlichen Aufwendungen. Sie bestehen zu ca. 41 % (Vorjahr 42 %) aus der Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (106.174 T€)

Die Leistungsbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung, an den einmaligen Leistungen sowie an den BuT-Leistungen an Arbeitsuchende mit 86.004 T€ (Vorjahr 87.745 T€) macht ca. 81,4 % der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (105.720 T€) aus.

Im Lagebericht wird die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage anhand der Zahlen für 2020 und der Vorjahreswerte dargestellt. Auf bedeutsame Ereignisse des Jahres 2020 wird getrennt nach Budgets eingegangen. Die erkannten Chancen und Risiken und die vermutete künftige Entwicklung werden erläutert.

Der Lagebericht enthält eine Kennzahlenübersicht auf Grundlage des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 01.10.2008 (Kennzahlenset).

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die in Jahresabschluss und Lagebericht getroffenen Aussagen geben insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna wieder.

Künftige Entwicklung, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht traf der Landrat nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken des Kreises Unna:

Die weiterhin bestehende und schwierig abzuschätzende nationale sowie globale Entwicklung der Covid-19-Pandemie mit den Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, die nationale Wirtschaft und damit auch für den Kreis Unna steht über allen Abwägungen und Einschätzungen.

Als ganz wesentlich für die künftige Entwicklung des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen wird nach wie vor die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs NRW durch das Gemeindefinanzierungsgesetz gesehen. Aktuell werden keine durchgreifenden strukturellen Veränderungen erkannt, die zur Verbesserung der Finanzlage beitragen können.

Sehr positiv wird die im Jahr 2020 umgesetzte erhöhte Bundesbeteiligung an den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung um weitere 25 Prozentpunkte von bis zu 49 % auf bis zu 74 % bewertet, die für den Kreis Unna eine Verringerung der Sozialaufwendungen in Höhe von rd. 20 Mio. € im Jahr bedeutet.

Die Stärkung der allgemeinen Rücklage sowie der Ausgleichsrücklage durch die positiven Jahresergebnisse der vergangenen Jahre werden als Chance für die künftige Entwicklung des Kreises angesehen.

Sie dienen der Schaffung eines „Puffers“ für ggf. eintretende negative Ergebnisse in der Zukunft.

Während für den Haushalt 2021 ein fiktiver Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 10,5 Mio. € vorgesehen ist, wird es für 2022 voraussichtlich möglich sein, einen noch höheren fiktiven Haushaltsausgleich zu planen, welches der Entlastung der kreisangehörigen Kommunen dient.

Erwartet werden Chancen auf künftige finanzielle Verbesserungen durch die eingeführte „Wirkungsorientierte Steuerung“ und der Entwicklung einer Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna.

Weiterhin werden die finanziellen Entlastungen des Bundes und des Landes als Chancen angesehen.

Aufgeführt werden hier die in 2020 erhöhte Bundesbeteiligung an den lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung, die Leistungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und das Investitionsprogramm „Gute Schule 2020“.

Risiken bestehen in der Covid-19-Pandemie und die damit einhergehenden möglicherweise schwerwiegenden gesamtwirtschaftlichen negativen Entwicklungen. In diesem Zusammenhang wird auf die in 2021 auslaufende Insolvenzantragspflicht für Unternehmen und die damit ggf. verbundenen Folgen für den Arbeitsmarkt sowie mittelbare Auswirkungen auf die Kosten der Unterkunft hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei den kreisangehörigen Kommunen (Entwicklung der Steuererträge sowie die noch nicht bekannte Rückzahlungsmodalitäten hinsichtlich der den Kommunen vom Land NRW im Rahmen des Finanzausgleiches gewährten Kredites) erheblichen Einfluss nehmen kann.

Aufgrund des mit dem demographischen Wandel einhergehenden höheren Bedarf an Pflegeleistungen werden erhebliche Aufwandssteigerungen im Budget 50 Hilfen zur Pflege erwartet.

Mit dem Konzept „Individuelles Fallmanagement SGB XII – Pflegeassessment: Ambulante vor stationäre Pflegeleistungen nach § 65 SGB XII“ soll den prognostizierten Aufwandssteigerungen entgegengewirkt werden. In 2020 sind die Fallzahlen der Hilfen mit stationärer sowie der ambulanten Pflege zwar leicht gesunken, da jedoch im Bereich der stationären Hilfe höhere Vergütungssätze zu Grunde gelegt werden, sind die Kosten hier gestiegen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Entwicklung der Landschaftsumlage, die die größte Einzelposition bei den Transaufwendungen darstellt, wird nach wie vor als großes Risiko für den Kreishaushalt eingestuft.

Die Gewinne der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) reichten in 2020 nicht mehr aus, um den Fehlbetrag der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) auszugleichen, so dass der Kreis Unna in 2020 Ausgleichszahlungen an die VBU zum Verlustausgleich der VKU geleistet hat. Das Risiko auch in den zukünftigen Jahren Verlustausgleichszahlungen aus dem Haushalt zu leisten, ist abhängig von der wirtschaftlichen Situation der VKU und VBU.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Auffassung der Rechnungsprüfung insgesamt zutreffend die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wider.

2.2 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Die Rechnungsprüfung ist nach den Prüfungsstandards verpflichtet, über festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Unregelmäßigkeiten in diesem Sinne sind unbeabsichtigt falsche Angaben oder beabsichtigte Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze (s. IDW Prüfungsstandard 210).

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 führte nicht zu wesentlichen Feststellungen.

2.3 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 GO NRW soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (somit zum 30.11.2019) bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Sollvorschrift wurde nicht eingehalten, die Haushaltssatzung wurde am 03.12.2019 vom Kreistag beschlossen und anschließend der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt.

Gemäß § 95 Absatz 5 Satz 2 GO NRW i.V.m § 53 KrO NRW ist der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (hier: bis 31.03.2021) dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten. Die Frist wurde nicht eingehalten.

Der am 07.06.2021 vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschluss 2020 (Drucksache 110/21) wurde in der Kreistagsitzung am 22.06.2021 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.

In der Vorbemerkung im Lagebericht wurde die Nichteinhaltung der Frist mit den noch erheblichen Auswirkungen der zum Jahreswechsel 2019/2020 durchgeführten Mandanten-Restrukturierung im Finanzwesen und der Covid-19-Pandemie begründet. Die personellen Ressourcen des Steuerungsdienstes und der betroffenen Schnittstellen waren durch das insbesondere für die Kontaktnachverfolgung an den Gesundheitsbereich abgeordnete Personal über längere Zeit stark eingeschränkt.

Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgesehenen Termine hat keine Auswirkungen auf die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der wirtschaftlichen Lage des Kreises Unna und damit keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Unna.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 des Kreises Unna geprüft.

Im Bereich der kommunalen Abschlussprüfung ist es eine zentrale Aufgabe der örtlichen Prüfung, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass neben den buchhalterischen auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, z.B. die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze, die Vorschriften zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan eingehalten werden.

Es wurden darüber hinaus Sach- und Ordnungsprüfungen aufgrund eines mehrjährigen Prüfplanes durchgeführt, über die unter Punkt 7 berichtet wird. Die Sach- und Ordnungsprüfungen tragen als Beleg- und Einzelfallprüfung zu der Beurteilung des Jahresabschlusses bei. Die aus den Sach- und Ordnungsprüfungen auch der vergangenen Jahre gewonnenen Erkenntnisse werden in die Planung der Abschlussprüfung einbezogen, da hieraus Erkenntnisse über die Abläufe, das interne Kontrollsystem und das Fehlerrisiko der einzelnen Bereiche gewonnen werden können.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Auch anlässlich der Prüfung sind derartige rechtswidrige oder schädliche Handlungen den Abschlussprüfern nicht bekannt geworden.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung des Kreises Unna hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDR und vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen (siehe u.a. IDW Prüfungsstandard 450, IDR Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“).

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko des Kreises ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Kreises Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Aufgrund der Erfahrungen aus den Prüfungen der vorangegangenen Abschlüsse, der unterjährigen Beobachtung sowie der aus den Niederschriften der politischen Gremien gewonnenen Informationen wurden Sachverhalte identifiziert, die aus Sicht der Rechnungsprüfung für die Beurteilung des Jahresabschlusses wesentlich sein könnten. Schwerpunktmäßig wurde anhand dieser Sachverhalte geprüft, ob der Jahresabschluss ein zutreffendes Abbild der wirtschaftlichen Lage des Kreises darstellt. Dazu wurde nachvollzogen, wie die Sachverhalte im Einzelnen gebucht wurden und welche Verfahren hierbei angewandt wurden.

Die Vorteile dieser Vorgehensweise liegen in der umfassenden Betrachtung der Sachverhalte, bei denen mehrere Aspekte einbezogen werden. Hierzu gehören unter anderem die Haushaltsplanung und die Stellung und Bedeutung des Sachverhaltes für den Produktbereich. Aber auch die Einhaltung von Regelungen zum Zahlungsverkehr (erfolgte die Zahlung zeitgerecht, ergeben sich am Abschlussstichtag Forderungen oder Verbindlichkeiten aus diesem Sachverhalt) wird geprüft. Es hat sich gezeigt, dass auf diese Weise gerade auch Vorgänge auffallen können, die entgegen den Regelungen der Dienstanweisungen unterjährig nicht der Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten vorgelegt wurden.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Landrates und Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnen Erkenntnisse und der Informationen über Entscheidungen in der Politik und Verwaltung beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Ausgangspunkt der Prüfung war der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Kreises Unna zum 31.12.2019.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl. Im Verlauf der Prüfung wurden insbesondere eigene Auswertungen aus der Finanzsoftware erstellt, die vorliegenden Belege eingesehen (z.B. Zuwendungsbescheide und Rechnungen) und weitergehende Unterlagen eingesehen (z.B. Verträge, Abrechnungsunterlagen) und ausgewertet. Es wurden Gutachten Dritter eingesehen (z.B. zu den Pensionsverpflichtungen). Protokolle der Kreistags- und Ausschusssitzungen wurden ausgewertet. In Gesprächen mit der Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung und den Fachbereichen informierte sich die Rechnungsprüfung über Geschäftsprozesse und Arbeitsabläufe.

Der elektronische Rechnungsworkflow ist inzwischen in allen Bereichen der Verwaltung eingesetzt. Dazu gehört auch die elektronische Erfassung und Archivierung der den Buchungen zugrunde liegenden Belege. Über die Finanzsoftware können nunmehr nicht nur die Buchungen nachvollzogen werden, sondern auch die dazu gehörenden Belege wie Rechnungen, Vermerke, Buchungsanweisungen etc. eingesehen werden. Die Rechnungsprüfung hat hierfür die erforderlichen Leserechte.

Die durch die Rechnungsprüfung angeforderten Unterlagen und erbetenen Auskünfte wurden zeitnah und umfassend vorgelegt bzw. erteilt.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Jahresabschluss 2019

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Kreises Unna gemäß § 96 GO NRW erfolgte in der Kreistagsitzung am 10.11.2020. Die Entlastung des Landrates durch den Kreistag fand in der gleichen Sitzung statt.

Der Kreistag beschloss, den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 8.024.943,38 € vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen, die damit einen Bestand von 26.905.622,86 € erreicht.

Nach dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFVG NRW) können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme aufweist (§ 75 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW).

Die allgemeine Rücklage zum 31.12.2019 beträgt rund 16,3 Mio. € und übersteigt damit den Betrag von 3 Prozent der Bilanzsumme (rd. 13,9 Mio. €).

Im Amtsblatt Nr. 60/2020 vom 20.11.2020 wurden die Beschlüsse des Kreistages zum Jahresabschluss 2019 öffentlich bekannt gemacht.

4.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) beim Kreis im Jahr 2007 wurde das gesamte Finanzwesen innerhalb der Finanzsoftware „newsystem kommunal“ in einem sogenannten Mandanten verarbeitet.

Zum 01.01.2020 wurde in der Finanzsoftware eine umfangreiche Mandantenrestrukturierung, d.h. der Neuaufbau des Finanzwesens für den Kreis Unna durchgeführt. Diese Restrukturierung umfasste u.a. neben der Implementierung eines neuen Kontenplanes auch eine veränderte Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur und erforderte eine umfangreiche Datenmigration (Überführung der einzelnen Posten in den neuen Mandanten).

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der neu überarbeitete auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungssstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kreis aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.3 Jahresabschluss 2020

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Teilergebnisrechnungen und die Finanzrechnung mit den Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Anhang enthält gem. § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die vom Kreis Unna angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW sind in den Anhang Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen, wenn eine Kommune von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 – DS 137/21 - entschieden, von der Möglichkeit der Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2020 Gebrauch zu machen.

Die erforderlichen Angaben zu den Erträgen und Aufwendungen sind im Anhang zum Jahresabschluss 2020 enthalten.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Abgesehen von der Frist zu Aufstellung gem. § 95 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW – siehe Ziffer 2.3 dieses Berichts - entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

4.1.4 Lagebericht

Der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Unna vermittelt,
- die nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die im Lagebericht nicht berichtet wurde.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang des Kreises Unna verwiesen.

4.3 Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Ertragslage

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2020 einschließlich der Teilrechnungen entspricht den Regelungen des § 39 KomHVO NRW sowie dem Muster für das doppelte Rechnungswesen, Anlage 19. Die Spalte „Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr“ wurde nicht angefügt, weil beim Kreis Unna entsprechend der „Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses“ die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen grundsätzlich nicht zugelassen ist. Somit können Ermächtigungsübertragungen lediglich im investiven Bereich erfolgen, den die Ergebnisrechnung nicht erfasst. Auf die Darstellung der Spalte wurde somit aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

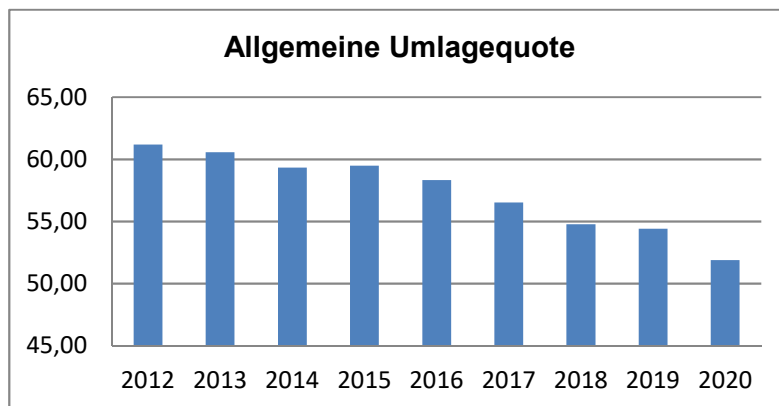
NKF- Kennzahlen

Anhand der dem Lagebericht beigelegten Übersicht über die NKF- Kennzahlen kann das Jahresergebnis 2020 analysiert werden.

Allgemeine Umlagequote:

Die Kreisumlagen (allgemeine und differenzierte) werden zu den ordentlichen Erträgen ins Verhältnis gesetzt.

2020	51,88 %
2019	54,41 %
2018	54,77 %
2017	56,52 %
2016	58,32 %
2015	59,48 %
2014	59,32 %
2013	60,57 %
2012	61,18 %
2011	62,84 %



Die Quote ist geringer als im Vorjahr.

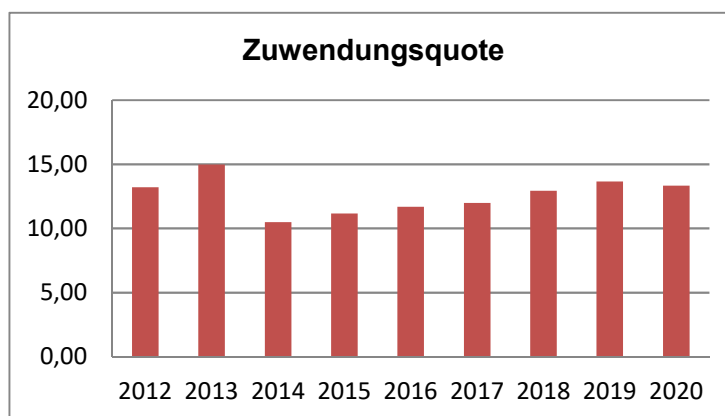
Der Gesamtbetrag der allgemeinen und differenzierten Kreisumlage war um ca. 5 Mio. € höher als im Vorjahr (1,8 %). Die Summe der ordentlichen Erträge stieg um ca. 34 Mio. € (6,7 %) gegenüber dem Vorjahr an.

Seit 2011 ist die Quote kontinuierlich gesunken.

Zuwendungsquote:

Dargestellt wird der Anteil der Zuwendungen Dritter (ohne Kreisumlagen) an den ordentlichen Erträgen.

2020	13,32 %
2019	13,66 %
2018	12,93 %
2017	11,99 %
2016	11,68 %
2015	11,15 %
2014	10,48 %
2013	14,97 %
2012	13,20 %
2011	10,94 %



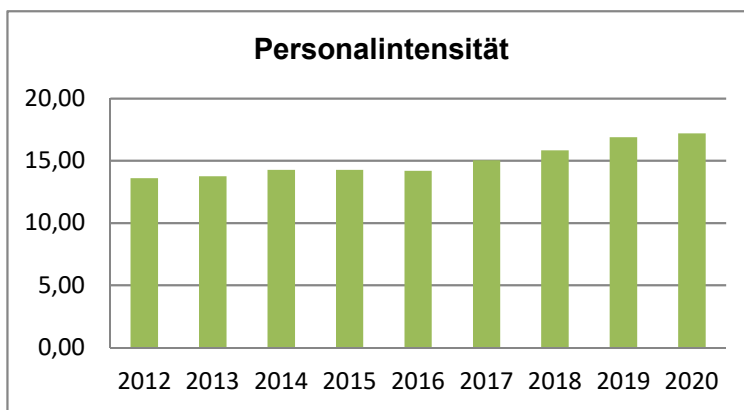
Die Erträge aus Zuwendungen (= Zeile 2 der Ergebnisrechnung abzüglich der Kreisumlagen) sind um ca. 4,1 % angestiegen, die ordentlichen Erträge um ca. 6,7 %.

Personalintensität:

Die Quote zeigt den Anteil des Personalaufwands an den ordentlichen Aufwendungen.

Nach dem NKF-Kennzahlenerlass sind dabei nur die Aufwendungen für das derzeit beschäftigte Personal zu berücksichtigen, nicht die Versorgungsaufwendungen (= Zuführungen zu der Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger).

2020	17,19 %
2019	16,88 %
2018	15,84 %
2017	15,03 %
2016	14,18 %
2015	14,26 %
2014	14,25 %
2013	13,75 %
2012	13,59 %
2011	13,96 %

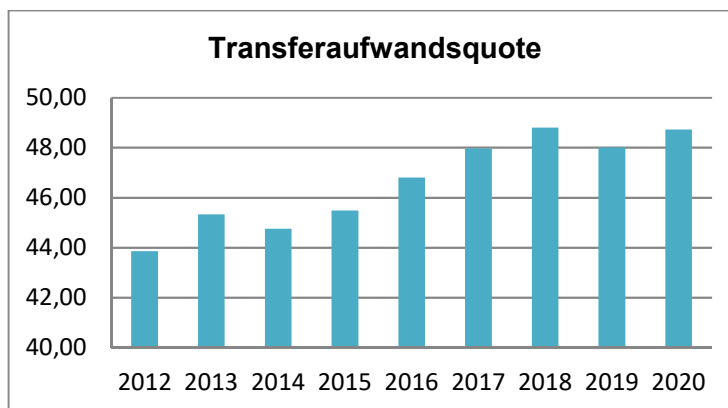


Die Personalaufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 6 Mio. € (6,8 %). Die ordentlichen Aufwendungen insgesamt erhöhten sich dagegen um ca. 5,3 %.

Transferaufwandsquote:

Diese Quote stellt den Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

2020	48,73 %
2019	48,01 %
2018	48,80 %
2017	47,96 %
2016	46,81 %
2015	45,49 %
2014	44,75 %
2013	45,32 %
2012	43,85 %
2011	43,04 %

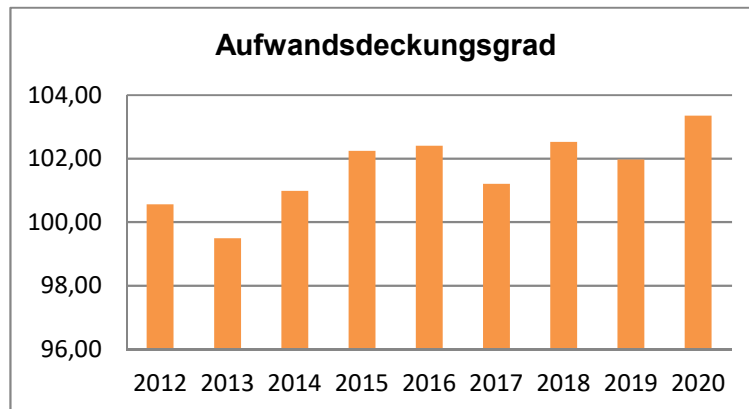


Die Transferaufwendungen insgesamt sind gegenüber 2019 um ca. 16,6 Mio. € angestiegen (6,9 %). Der Anstieg der ordentlichen Aufwendungen betrug ca. 27 Mio. € (5,3 %).

Aufwandsdeckungsgrad

Die ordentlichen Erträge werden zu den ordentlichen Aufwendungen ins Verhältnis gesetzt.

2020	103,35 %
2019	101,97 %
2018	102,53 %
2017	101,20 %
2016	102,40 %
2015	102,24 %
2014	100,98 %
2013	99,49 %
2012	100,56 %
2011	99,87 %



Anzustreben ist eine Quote von mindestens 100 %, damit die dauernde Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Lediglich in den Jahren 2011 und 2013 lag die Quote unterhalb von 100 %.

Im Jahr 2020 übersteigen die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen um 17.645 T€.

Ergebnisanalyse

Für die Beurteilung des ausgewiesenen Jahresergebnisses des Haushaltsjahres ist die Abweichungsanalyse zwischen dem vom Kreistag beschlossenen Haushaltsplan und den tatsächlichen Ergebnissen sowie ein Vergleich mit dem Vorjahres-Ist zu betrachten.

Im Lagebericht werden die Teilergebnispositionen dargestellt und erläutert, sofern die Planansätze erheblich über- oder unterschritten wurden.

§ 8 der Haushaltssatzung regelt, dass der Kämmerer zweimal jährlich (zum 31.05. und zum 30.09.) dem Kreistag über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Auszahlungen und Einzahlungen sowie über voraussichtlich zu erwartende Abweichungen von den Haushaltsansätzen berichtet (Budgetberichte). Diese Budgetberichte wurden dem Kreistag in seinen Sitzungen zur Kenntnis gegeben.

Plan-Ist-Vergleich:

Pos.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz 2020	Ist-Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz / Ist
010	Ordentliche Erträge	520.450.573 €	544.710.450 €	24.259.878 €
017	Ordentliche Aufwendungen	-524.959.817 €	-527.065.727 €	-2.105.910 €
018	Ordentliches Ergebnis	-4.509.244 €	17.644.723 €	22.153.967 €
021	Finanzergebnis	-1.790.755 €	-1.653.225 €	137.531 €
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-6.300.000 €	15.991.498 €	22.291.498 €
025	Außerordentliches Ergebnis	0 €	5.194.867 €	5.194.867 €
026	Jahresergebnis	-6.300.000 €	21.186.365 €	27.486.365 €

Tabelle 1: Ergebnisrechnung Plan-Ist-Vergleich

(auf volle Euro gerundet)

Das Jahresergebnis war (wie bereits in 2019) zunächst negativ geplant. Im Jahresabschluss wird jedoch ein positives Ergebnis von 21.186 T€ ausgewiesen.

Erträge über dem Ansatz ergaben sich u.a. bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+18.702 T€), bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+5.200 T€) und bei den sonstigen Transfererträgen (+1.872 T€).

Unter den Planwerten lagen die Steuern und ähnliche Abgaben (-492 T€), die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (-970 T€), die privat-rechtlichen Leistungsentgelte (-278 T€) und die aktivierten Eigenleistungen (-536 T€).

Die ordentlichen Erträge waren insgesamt um 24.260 T€ höher als geplant.

Bei den **Aufwendungen** waren die Versorgungsaufwendungen um 1.208 T€ höher und die Transferaufwendungen um 4.497 T€ höher als geplant. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen gegenüber dem Ansatz (+649 T€).

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen waren um 3.889 T€ geringer. Die Personalaufwendungen fielen um 430 T€ geringer aus.

Die ordentlichen Aufwendungen stiegen insgesamt um 2.106 T€ gegenüber dem Ansatz.

Die Finanzerträge lagen im Ergebnis 7 T€ höher und die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen mit 130 T€ unter den Planungen. Das negative Finanzergebnis fiel um 138 T€ besser aus als geplant.

Im Lagebericht 2020 werden die Abweichungen von den Planansätzen nach Teilergebnisplanposition (= Zeile der Ergebnisrechnung) dargestellt und erläutert (Punkte 6.4 und 6.5 des Jahresabschlusses).

Vorjahresvergleich Ist-Zahlen:

Pos	Name	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Vergleich Ergebnis 2019 / 2020
010	Ordentliche Erträge	510.224.604 €	544.710.450 €	34.485.846 €
017	Ordentliche Aufwendungen	-500.379.948 €	-527.065.728 €	-26.685.780 €
018	Ordentliches Ergebnis	9.844.656 €	17.644.723 €	7.800.067 €
021	Finanzergebnis	- 1.819.713 €	- 1.653.225 €	166.488 €
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	8.024.943 €	15.991.498 €	7.966.555 €
025	Außerordentliches Ergebnis	0 €	5.194.867 €	5.194.867 €
026	Jahresergebnis (= Zeilen 022 und 025)	8.024.943 €	21.186.365 €	13.161.422 €

Tabelle 2: Ergebnisrechnung Vorjahresvergleich

(auf volle Euro gerundet)

Die **ordentlichen Erträge** stiegen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 34.486 T€ an (= +6,8 %).

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist ein Anstieg von 7.856 T€ (entspricht 2,3 %) zu verzeichnen. Die Schlüsselzuweisungen vom Land stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 1.656 T€ (= 4,99 %). Im Vorjahresvergleich stieg die allgemeine Kreisumlage um einen Betrag von 5.962 T€, die differenzierte Kreisumlage sank um 958 T€.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte stiegen um 620 T€. Es stiegen die Abfallentsorgungsgebühren (+ 1.947 T€), die Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte (+ 653 T€). Es sanken die Elternbeiträge FB 51 (-529 T€), die Gebühren und Auslagen OWi einschl. Ausland (-899 T€) sowie die übrigen Verwaltungsgebühren (-501 T€).

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen stiegen gegenüber dem Vorjahres-Ist um 29.259 T€. Im Wesentlichen stiegen hier die Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (+21.066 T€) und die Leistungsbeteiligung an der Grundsicherung im Alter (+7.149 T€).

Die Position „sonstige ordentliche Erträge“ (Pos. 007) enthält viele verschiedene Sachkonten und sank um 3.216 T€. Hierin sind rein buchhalterische, nicht zahlungswirksame Posten wie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (- 555 T€), Erträge aus der Herabsetzung von Pauschalwertberichtigung (-425 T€), Erträge aus Forderungskorrekturen (+493 T€) und Erträge aus der Auflösung sonstiger Sonderposten (+10 T€)

Es sanken die (zahlungswirksamen) Buß- und Verwargeldern (-3.303 T€) und die anderen sonstigen privat-rechtlichen Erträge (-301 T€). Die Ersatzgelder FB 69 stiegen um 816 T€.

Die **ordentlichen Aufwendungen** waren in 2020 um 26.686 T€ höher als in 2019 (= + 5,3 %).

Der Personalaufwand stieg um 6.096 T€ (ca. +7,2 %). Dabei erhöhten sich die Bezüge der Tarifbeschäftigten um 2.861 T€ und die Sozialversicherungsbeiträge um 673 T€. Die Bezüge der Beamten stiegen um ca.

4,3 % an (+ 659 T€), die (nicht zahlungswirksame) Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen erhöhte sich um 640 T€ (+ 6,8 %).

Die Zuführungen zu den sonstigen Personalrückstellungen stiegen um 1.262 T€ (+248,5 %) an. Dies ist im Wesentlichen auf die höhere Zuführung zur Rückstellung für nicht genommenen Urlaub (+547 T€) und die höhere Zuführung zur Rückstellung für Arbeitszeitguthaben (+616 T€) zurückzuführen

In der Position „Versorgungsaufwand“ werden ausschließlich die Zuführungen zu den Versorgungsrückstellungen für bereits im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte dargestellt. Die laufend zu zahlenden Versorgungsbezüge werden der Rückstellung entnommen. Diese Zuführungen waren in 2020 um 1.405 T€ höher als im Vorjahr.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen um 2.996 T€. Diese Position beinhaltet viele Sachkonten. Aufgrund der veränderten Kontenstruktur ist eine Vergleichbarkeit zum Vorjahr überwiegend nicht möglich. Auf eine vergleichende Darstellung wurde daher verzichtet.

Die bilanziellen Abschreibungen auf die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände stiegen um 228 T€.

Der Transferaufwand stieg um 16.592 T€. Dies begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

- Landschaftsumlage +5.152 T€
- RVR-Umlage + 287 T€
- Sozial- und Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen + 5.518 T€
- Sozial- und Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen +1.239 T€
- Betriebskostenzuschüsse (FB 51) +3.448 T€

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Pos. 016) sind um 657 T€ geringer als im Vorjahr. In dieser Position sind eine Vielzahl von Sachkonten zusammengefasst. Größere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich u.a. in den folgenden Bereichen:

- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen +477 T€
- sonstige Personalaufwendungen (z.B. Aus- u. Fortbildung, Reisekosten) -505 T€
- Kostenüberdeckung Abfallentsorgungsgebühren +549 T€
- Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende -1.274 T€
- Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitssuchende -305 T€
- Aufwand aus Verbindlichkeitskorrektur +388 T€

Das **Finanzergebnis** war um 166 T€ besser als im Vorjahr.

Im Vergleich zum Vorjahr waren die Finanzerträge um 27 T€ höher und die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen um 139 T€ geringer.

4.3.2 Vermögenslage

Vermögens- und Kapitalstruktur

Zusammengefasst stellt sich die Vermögensstruktur im Jahresvergleich wie folgt dar:

	31.12.2020		31.12.2019		31.12.2018		31.12.2017	
	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.
Aufwand f d Erh. d gemeindl. Leistungsfähigkeit	5.195	1,05						
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.926	0,39	1.234	0,27	1.071	0,24	1.038	0,25
Sachanlagen	273.745	55,43	266.749	57,77	264.515	58,93	261.504	63,39
davon Infrastrukturvermögen	94.780	19,19	95.110	20,60	95.616	21,30	95.337	23,11
Finanzanlagen	111.552	22,59	111.015	24,04	110.504	24,62	94.225	22,84
Anlagevermögen insgesamt	387.224	78,41	378.998	82,08	376.090	83,78	356.767	86,48
Vorräte	396	0,08	270	0,06	556	0,12	1.501	0,36
öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	57.898	11,72	48.413	10,48	45.677	10,18	36.698	8,90
Privatrechtliche Forderungen	651	0,13	1.013	0,22	1.475	0,33	796	0,19
sonstige Vermögensgegenstände	453	0,09	0	0,00	0	0,00	405	0,10
Rechnungsabgrenzungsposten	19.802	4,01	20.311	4,40	17.039	3,80	16.205	3,93
Liquide Mittel	22.230	4,50	12.751	2,76	8.063	1,80	180	0,04
Bilanzsumme	493.849	100	461.755	100	448.901	100	412.552	100

Tabelle 3: Vermögensstruktur

Seit dem Jahresabschluss 2009 ist der Wert des Anlagevermögens (im Saldo) stets gestiegen: von 333.299 T€ auf aktuell 387.224 T€ (+ 53.925 T€). Der prozentuale Anteil an der Bilanzsumme ist dagegen gesunken von 94,41 % auf 78,41 %, weil die Bilanzsumme ebenfalls stets angestiegen ist (von 353.044 T€ in 2009 auf aktuell 493.849 T€).

In der Bilanz wird der Bestand der Buchwerte der Anlagegüter dargestellt. Unterjährig erfolgen Zugänge bei Fertigstellung von (Bau-)Maßnahmen oder beim Kauf von Vermögensgegenständen. Gleichzeitig werden Abgänge sowie planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen gebucht, die den Wert des Anlagevermögens verringern. Die betragsmäßig größte Veränderung im Anlagevermögen erfolgte im Jahr 2020 bei den Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau (saldiert, d.h. Zu- und Abgänge miteinander verrechnet) mit + 9.000 T€ auf 18.797 T€. Bei den Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden ergab sich ein Abgang (saldiert, d.h. Zu- und Abgänge und Abschreibungen miteinander verrechnet) in Höhe von 1.395 T€.

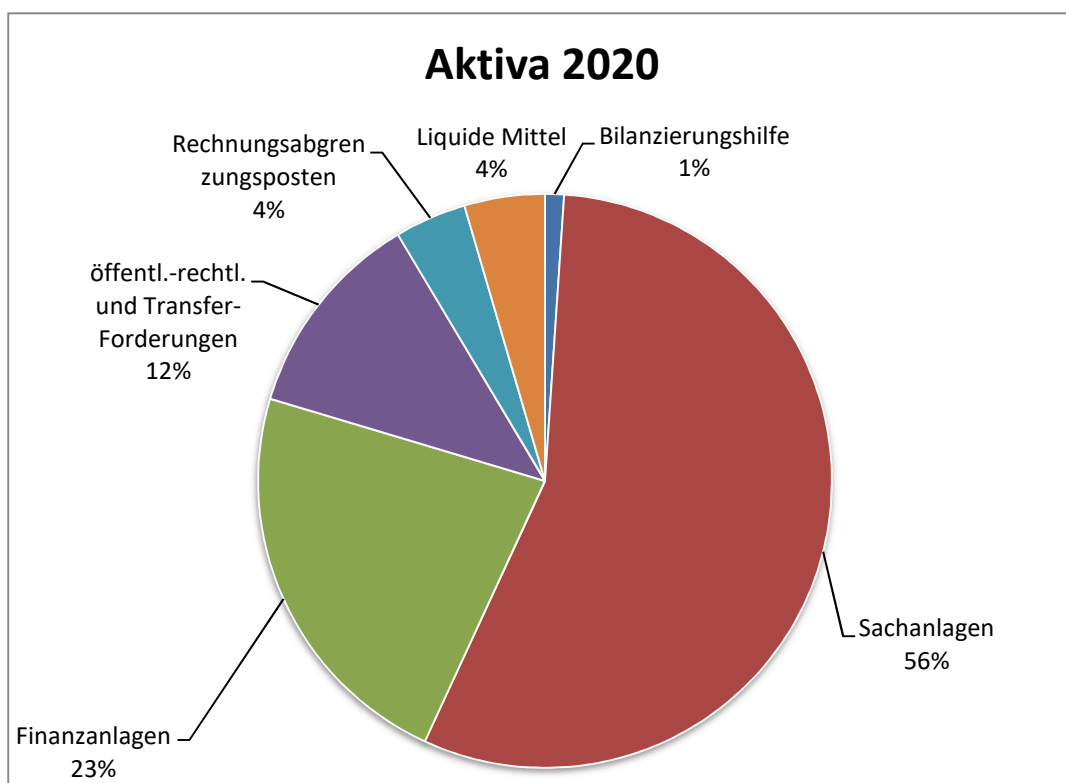
Der Wert der Vorräte stieg gegenüber dem Vorjahr um 126 T€.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen stiegen im Jahr 2020 um 9.485 T€ auf 57.898 T€ an. Überwiegend handelt es sich um kurzfristige Forderungen (Laufzeit bis 1 Jahr). Bei den mittelfristigen Transferforderungen sind auch die Nachforderungen aus der Abrechnung der differenzierten Kreisumlage (Fachbereich Familie und Jugend) von insgesamt 1.146 T€ enthalten, die zum 05.01.2022 fällig werden. Die langfristigen Forderungen (mehr als 5 Jahre) bestehen u.a. aus den Forde-

rungen gegenüber dem Land NRW für die Versorgungsverpflichtungen der übernommenen Beamtinnen und Beamten der Versorgungs- und der Umweltverwaltung.

Der Bestand der Liquiden Mittel am Stichtag 31.12.2020 war um 9.479 T€ höher als am Vorjahresstichtag. Die Liquiden Mittel setzen sich aus den Guthabenständen der Bankkonten und den Beständen der Handkassen zusammen. Der Bestand stimmt überein mit dem Endstand der Finanzrechnung für das Jahr 2020.

Die Grafik zur Verteilung der größten Aktiva-Posten zeigt deutlich, dass das Anlagevermögen (Sachanlagen und Finanzanlagen) wie seit Jahren unverändert mehr als drei Viertel des Vermögens des Kreises ausmacht.

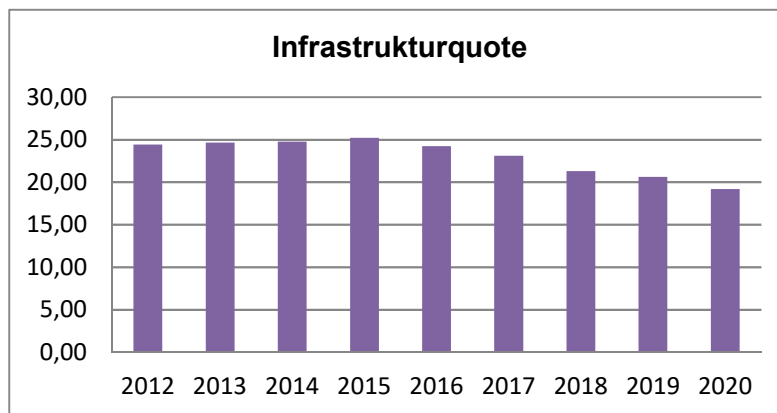


Es können Kennzahlen aus dem Kennzahlenset NRW zur Interpretation herangezogen werden.

Infrastrukturquote

Die Kennzahl zeigt den Anteil des Infrastrukturvermögens wie z.B. Brücken und Tunnel, Straßennetz sowie sonstige Bauten und dazugehörigen Grund und Boden an der Bilanzsumme.

2020	19,19 %
2019	20,60 %
2018	21,30 %
2017	23,11 %
2016	24,25 %
2015	25,23 %
2014	24,76 %
2013	24,65 %
2012	24,42 %
2011	24,35 %

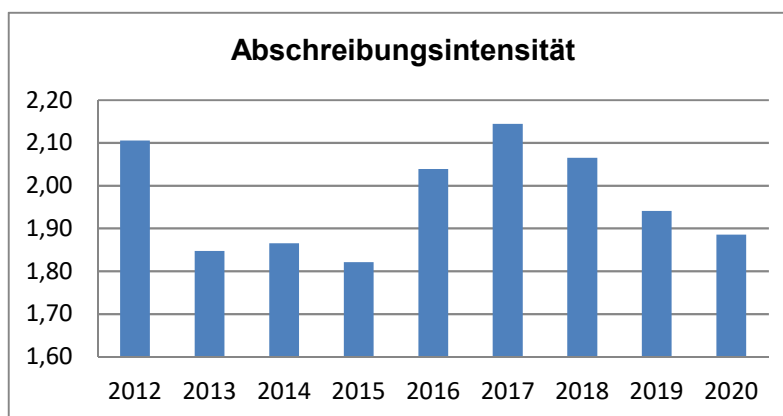


Die Quote ist geringer als in den Vorjahren, weil die Buchwerte leicht gesunken sind und die Bilanzsumme angestiegen ist. Die Zugänge und Umbuchungen aus den Anlagen im Bau sind geringer als die planmäßigen Abschreibungen.

Abschreibungsintensität

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden ins Verhältnis gesetzt zu den ordentlichen Aufwendungen.

2020	1,89 %
2019	1,94 %
2018	2,07 %
2017	2,14 %
2016	2,04 %
2015	1,81 %
2014	1,87 %
2013	1,85 %
2012	2,19 %
2011	1,97 %



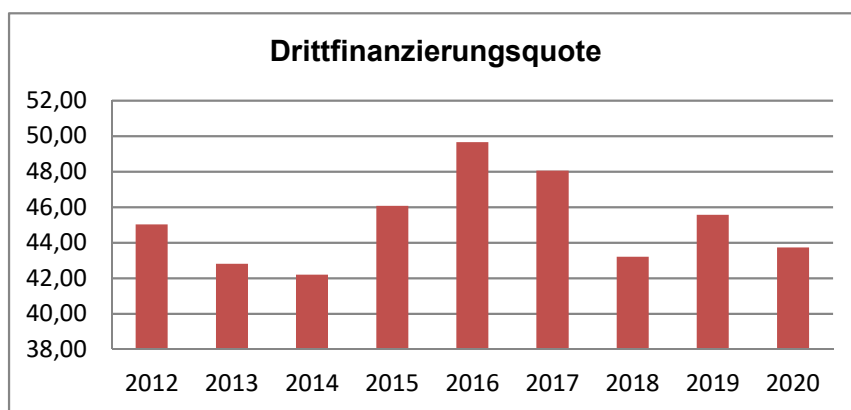
Aus dem Zeitreihenvergleich ist ersichtlich, dass sich die Quote um den Wert 2% herum bewegt. Jährlich werden etwa 2% der ordentlichen Aufwendungen für den regelmäßigen Wertverlust durch die Nutzung des Anlagevermögens aufgebracht. Dabei unterliegen einige Posten des Anlagevermögens nicht der regelmäßigen Abschreibung. Es sind dies Grund und Boden, Kunstgegenstände, Anlagen im Bau und Finanzanlagen. Veränderungen bei der Quote sind nicht nur auf einen geänderten Wert der bilanziellen Abschreibungen (in 2020 ca. 9.937 T€, 228 T€ mehr als im Vorjahr) zurück zu führen, sondern auch auf die ständig wachsende Summe der Aufwendungen insgesamt (in 2020 5,3 % mehr als im Vorjahr).

Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl errechnet sich aus dem Verhältnis der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zu den Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Erhält der Kreis Unna für Anlagevermögen Zuweisungen Dritter (z.B. Fördergelder des Landes für Straßenbaumaßnahmen), wird in Höhe der Drittmittel ein Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz gebildet und analog zu den Abschreibungen jährlich anteilig verringert und als Ertrag gebucht (= aufgelöst). Sowohl die Aufwendungen für Abschreibung als auch die Erträge aus der Auflösung fließen in das Jahresergebnis ein.

Die Quote ist somit ein Kennzeichen für die Verminderung der durch Abschreibungen bedingten haushaltsmäßigen Belastungen.

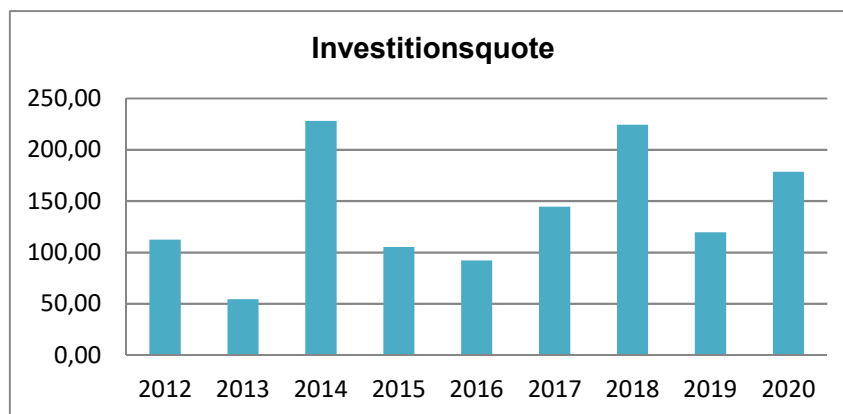
2020	43,73 %
2019	45,57 %
2018	43,21 %
2017	48,05 %
2016	49,65 %
2015	46,06 %
2014	42,19 %
2013	42,81 %
2012	45,02 %
2011	43,01 %



Investitionsquote

Die Bruttoinvestitionen (Zugänge und Zuschreibungen) des Anlagevermögens werden zu den Abschreibungen und Abgängen des Anlagevermögens ins Verhältnis gesetzt.

2020	178,38 %
2019	119,43 %
2018	224,40 %
2017	142,63 %
2016	92,11 %
2015	105,24 %
2014	228,07 %
2013	54,42 %
2012	112,35 %
2011	189,85 %



Die Zugänge im Anlagevermögen betrugen ca. 18.282 T€, davon sind ca. 13.100 T€ im Bilanzposten Anlagen im Bau dargestellt. Die Abgänge im Anlagevermögen betrugen dagegen lediglich 312 T€ und die Abschreibungen 9.937 T€.

Die Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

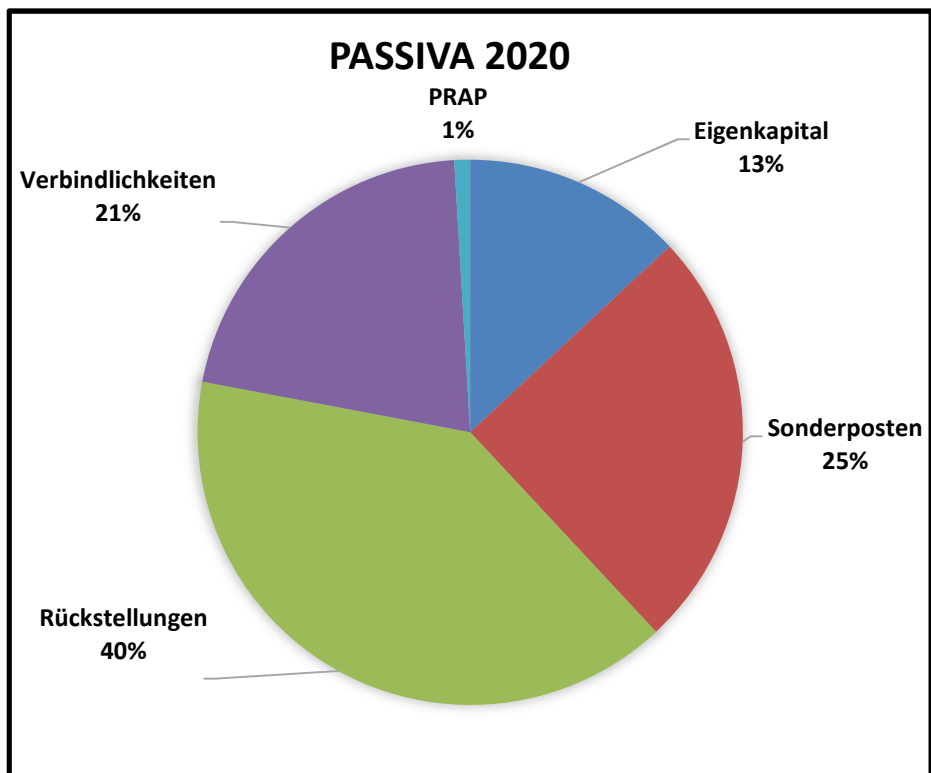
	31.12.2020		31.12.2019		31.12.2018		31.12.2017	
	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.
Allgemeine Rücklage	16.332	3,31	16.403	3,55	16.641	3,71	14.398	3,49
Ausgleichsrücklage	26.906	5,45	18.881	4,09	8.320	1,85	7.199	1,74
Jahresergebnis	21.186	4,29	8.025	1,74	10.560	2,35	3.798	0,92
Verrechnungen	51	0,01	-71	-0,02	-237	-0,05	-433	-0,10
Eigenkapital	64.476	13,06	43.238	9,36	35.284	7,86	24.961	6,05
Sonderposten Zuwendungen	105.567	21,38	108.123	23,42	110.178	24,54	110.684	26,83
Sonderposten Beiträge / Gebührenausschlag	549	0,11	0	0,00	3	0,00	3	0,00
sonstige Sonderposten	17.376	3,52	17.462	3,78	13.423	2,99	10.525	2,55
Pensionsrückstellungen	183.335	37,12	173.647	37,61	165.687	36,91	158.029	38,31
Rückstellungen Deponien und Altlasten	763	0,15	763	0,17	763	0,17	763	0,18
Instandhaltungsrückstellungen	1.934	0,39	1.629	0,35	1.610	0,36	2.394	0,58
sonstige Rückstellungen	11.095	2,25	10.172	2,20	10.947	2,44	10.184	2,47
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	62.784	12,71	66.745	14,45	69.957	15,58	52.969	12,84
übrige langfristige Verbindlichkeiten (PPP-Projekt)	13.752	2,78	14.864	3,22	15.947	3,55	17.001	4,12
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.609	1,14	2.576	0,56	2.277	0,51	2.888	0,70
sonstige Verbindlichkeiten + Vb aus Transfer+ Vb Liquiditätskredite	8.731	1,77	6.610	1,43	9.531	2,12	8.094	1,96
Rechnungsabgrenzung	4.631	0,94	4.739	1,03	3.925	0,87	3.948	0,96
erhaltene Anzahlungen	13.248	2,68	11.188	2,42	9.369	2,09	10.109	2,45
langfristiges Fremdkapital (über 5 Jahre)	40.214	8,14	29.689	6,43	33.947	7,56	34.486	8,36
mittelfristiges Fremdkapital (1 - 5 Jahre)	16.729	3,39	39.943	8,65	43.433	9,68	31.918	7,74
Bilanzsumme	493.849	100	461.755	100	448.901	100	412.552	100

Tabelle 4: Kapitalstruktur

Das Eigenkapital ist aufgrund der positiven Jahresergebnisse in den letzten Jahren stetig angewachsen. An dem gesamten Kapital macht es einen Anteil von 13,06 % aus.

Wie in den Vorjahren bestehen rd. 40 % des Kapitals aus Rückstellungen, insbesondere aus den Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeansprüche. Diese stiegen gegenüber dem Vorjahr um 9.688 T€. Insgesamt stiegen die Rückstellungen um 10.916 T€.

Die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten stieg gegenüber dem Vorjahr um 2.142 T€, bei den Sonderposten gab es einen Rückgang von insgesamt 2.093 T€. Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind um 108 T€ gesunken.



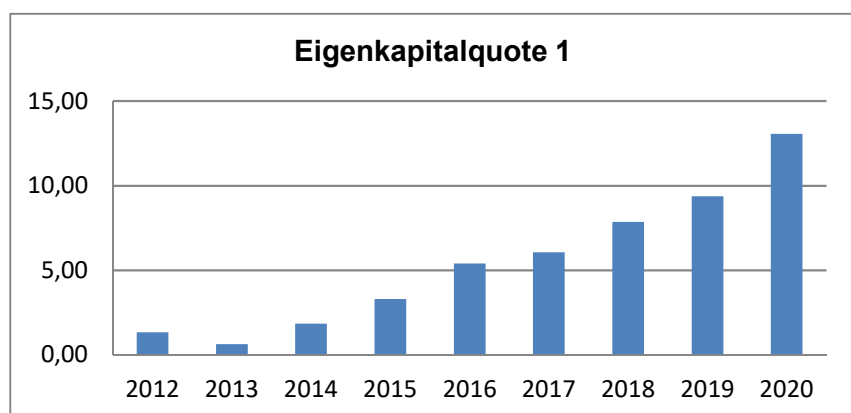
In der Grafik der wesentlichen Posten der Passiv-Seite der Bilanz ist deutlich zu erkennen, dass ca. zwei Drittel des Kapitals aus Rückstellungen und Verbindlichkeiten bestehen. Das Eigenkapital stieg von ca. 10 % auf ca. 13 % an. Der Anteil der Verbindlichkeiten sank geringfügig von ca. 22 % auf ca. 21 %.

Zur Interpretation der Kapitallage können Kennzahlen aus dem Kennzahlenset NRW herangezogen werden.

Eigenkapitalquote 1:

Der Anteil des Eigenkapitals an dem Gesamtkapital (= Bilanzsumme) wird errechnet.

2020	13,06 %
2019	9,36 %
2018	7,86 %
2017	6,05 %
2016	5,40 %
2015	3,31 %
2014	1,85 %
2013	0,63 %
2012	1,33 %
2011	0,73 %

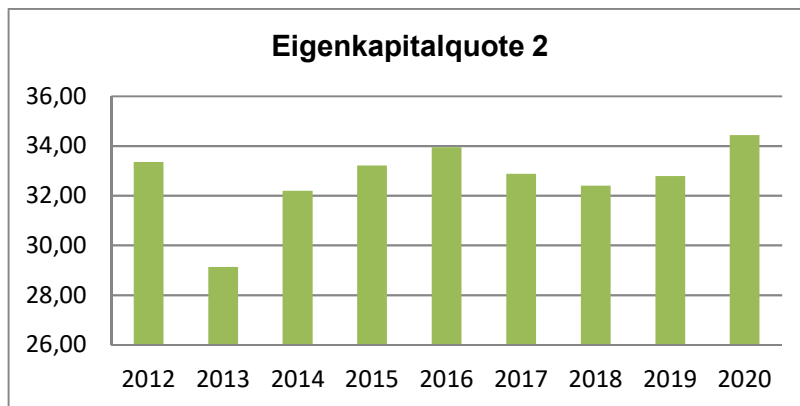


Die Werte spiegeln den Aufbau von Eigenkapital aufgrund der positiven Jahresergebnisse wider.

Eigenkapitalquote 2:

Bei der Eigenkapitalquote 2 werden die „langfristigen“ Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem Eigenkapital hinzugerechnet und ins Verhältnis gesetzt zur Bilanzsumme.

2020	34,43 %
2019	32,78 %
2018	32,40 %
2017	32,88 %
2016	33,95 %
2015	33,21 %
2014	32,19 %
2013	29,13 %
2012	33,34 %
2011	31,93 %



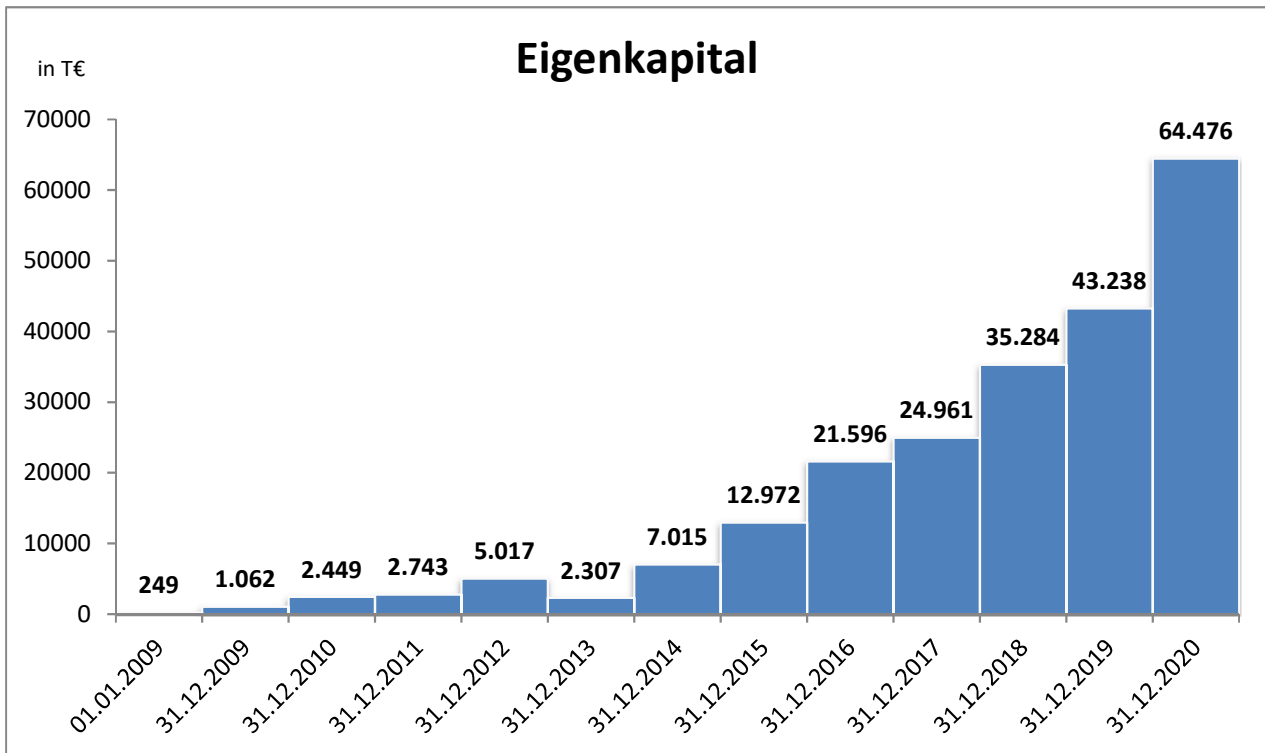
Der Gesamtbetrag aus Sonderposten für Zuwendungen und Beiträgen und Eigenkapital betrug am 31.12.2020 insgesamt 170.043 T€, das sind 18.682 T€ mehr als im Vorjahr (12,3 %). Hierbei waren die Sonderposten um 2.556 T€ geringer und das Eigenkapital um 21.238 T€ höher als im Vorjahr.

Die Sonderposten aus Beiträgen waren wie jedes Jahr Null.

Erläuterung einzelner Bilanzposten

Eigenkapital

Das Eigenkapital (Allgemeine Rücklage + Ausgleichsrücklage + Jahresergebnis + Verrechnungen aus Wertveränderungen) hat sich von 249 T€ in der Eröffnungsbilanz im Jahr 2009 auf 64.476 T€ zum 31.12.2020 entwickelt.



Jahresüberschuss

Die Ergebnisrechnung 2020 schließt mit einem Überschuss von 21.186.365,03 € ab.

Außerhalb der Ergebnisrechnung wurde ein Saldo gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO NRW aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen und aus Wertveränderungen von Finanzanlagen von + 52 T€ direkt mit dem Eigenkapital verrechnet. Erträgen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (z.B. Verkaufserlös über Buchwert, Auflösung von Sonderposten wegen Abgang eines Vermögenswertes) in Höhe von 121 T€ stehen Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (z.B. Umstufung von Straßen, Verschrottung, Buchverlust) von 69 T€ gegenüber. Verluste aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren waren nicht zu bilanzieren.

Das Jahresergebnis ist im geprüften Jahresabschluss 2020 gegenüber dem Entwurf des Jahresabschlusses um rd. 523 T€ höher. Während des Prüfverlaufes erfolgten zwei Nach-/Korrekturbuchungen, die Einfluss auf die Ergebnisrechnung hatten:

Im Laufe der Prüfung wurde ein automatisierter Abschreibungslauf zur Auflösung von Sonderposten von Zuschussanlagen zum 31.12.2020 nachgeholt. In Folge dessen erhöhten sich die Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Pos. 002) um rd. 524 T€ und die sonstigen ordentlichen Erträge (Pos. 007) um rd. 1 T€. Die Bilanzposten „Sonderposten für Zuwendungen“ (-524 T€) und sonstige Sonderposten

(- 1 T€) verringerten sich.

Den Sonderposten aus Zuwendungen kommen auf der Finanzierungsseite der Bilanz die Funktion zu, erhaltene investitionsbezogene Zuwendungen für durchgeführte Investitionsmaßnahmen bilanziell abzubilden. Die Buchung einer Zuwendung als Sonderposten erfolgt erst mit der Aktivierung des Vermögensgegenstandes, die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens erfolgt gleichzeitig mit der Abschreibung des zugehörigen Vermögensgegenstandes.

Aufgrund eines fehlerbehafteten früheren Updates der Finanzsoftware war der automatisierte Abschreibungsprozess zur Auflösung von Sonderposten bei den Zuschussanlagen zum 31.12.2020 zunächst unterblieben.

Es handelte sich hier um einen systemseitigen Fehler der Finanzsoftware, der mit dem im Sommer d. J. aufgespielten Update korrigiert wurde.

Entsprechende Nachweise von der Herstellungsfirma der Finanzsoftware liegen vor.

Darüber hinaus wurde aufgrund der Prüfung eine Korrektur bei dem Ausweis einer Rückstellung „Schulbegleitung“ (sonstige Rückstellung) vorgenommen. Zunächst war bei der Rückstellungsbildung „Schulbegleitung“ in Gesamthöhe von 740 T€ ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 280 T€ für einen Erstattungsanspruch des LWL enthalten. Die Voraussetzungen für die Rückstellungshöhe von 280 T€ lagen jedoch nicht vor, da der LWL dem Kreis bereits schriftlich seinen konkret bezifferten Erstattungsanspruch in Höhe von 282.044,87 € unter Angabe eines Fälligkeitsdatums mitgeteilt hatte und somit eine Verbindlichkeit vorlag.

Die Rückstellungshöhe wurde daher auf 460 T€ korrigiert. Aus der Buchungskorrektur ergaben sich erhöhte Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von rd. 282 T€ sowie ein höherer Transferaufwand (Pos. 015) um rd. 2 T€.

Im Saldo fiel das geprüfte Jahresergebnis somit um rd. 523 T€ höher aus als im Entwurf des Jahresabschlusses.

Es erfolgten noch Korrektur-/Nachbuchungen, die keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben:

Die Darstellung eines Teils der „durchlaufenden Mittel“ musste korrigiert werden.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 wurde festgestellt, dass sich in einem Teilbereich der „durchlaufenden Mittel“ ein Forderungsbestand in Höhe von 1.449.661,16 € per 31.12.2020 ergeben hat. Die „durchlaufenden Mittel“ werden in dem Bilanzposten „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen, so dass der Saldo zunächst nicht korrekt als „negative“ sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen war.

Mit der Korrekturbuchung erfolgte nunmehr für den betroffenen Teilbereich zutreffend die Ausweisung des festgestellten Forderungsbestandes in den Bilanzposten „öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistung“, sodass sich dadurch der Bilanzposten „sonstige Verbindlichkeiten“ als auch der Posten „öffentlich-rechtliche Forderung und Forderung aus Transferleistung“ um den oben genannten Betrag erhöht haben.

Aufgrund der Prüfung wurde eine Korrektur bei dem Ausweis des Kredites aus dem Programm „Gute Schule 2020“ vorgenommen.

Im Jahr 2020 kam es zur Auszahlung eines zweckgebundenen Darlehens in Höhe von 3.700.054,00 €. Entsprechend der Mittelzusage der NRW.BANK waren davon 61.053,02 € für konsumtive Zwecke bestimmt. Zunächst war eine Verbindlichkeit aus Krediten für Investitionen in Höhe der gesamten Darlehenssumme passiviert worden. Entsprechend der Erlassvorschriften des Landes sind jedoch die konsumtiven Mittel als Verbindlichkeit aus Krediten zur Liquiditätssicherung auszuweisen.

Es erfolgte eine Ausweiskorrektur bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (- 61 T€) sowie bei den Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (+ 61 T€).

Der Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens (Lippeaue-Bergkamen-Werne) wurde von der Finanzbuchhaltung/Anlagebuchhaltung nachgebucht. Hierdurch kam es zu folgenden Veränderungen gegenüber dem Entwurf: Grünflächen (+ 39 T€), Ackerland (+209 T€), Wald, Forsten (+ 28 T€), sonstige unbebaute Grundstücke (+ 43 T€), Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (+ 1 T€), geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (- 320 T€), Sonderposten für Zuwendungen (+144 T€) Sonstige Sonderposten (+152 T€), erhaltene Anzahlungen (-295 T€).

Die Stornierung einer fehlerhaften Buchung (Zahlungen auf das Verwahrkonto in 2021 wurden bei der Umbuchung auf den Debitor fälschlicherweise dem Jahr 2020 zugeordnet) ergaben Änderungen in den Bilanzposten „Liquide Mittel“ (-391,49 €) und sonstige Verbindlichkeiten (-391,49 €).

Aufgrund einer Prüffeststellung wurde eine Ausweiskorrektur von den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ErgRe Pos. 013) zu den Transferaufwendungen (ErgRe Pos. 015) in Höhe von 1.500 T€ durchgeführt.

Im Jahr 2020 wurde erstmals eine Ausgleichszahlung an die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) zur Verlustabdeckung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) in Höhe von 1.500 T€ gezahlt.

Die VBU hat die Geschäftsanteile der VKU zum 01.07.2017 übernommen. Mit der Anteilsübernahme und dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die VBU die Verluste der VKU auszugleichen. Erstmals seit der Anteilsübernahme im Jahr 2017 konnte die VBU im Jahr 2020 den erhöhten Jahresfehlbetrag der VKU nicht ausgleichen.

Entsprechend des aktuellen Sachverhaltes war eine Zuordnung zu den Transferaufwendungen gegeben.

Aufgrund der Nachbuchungen ist die Bilanzsumme im geprüften Jahresabschluss 2020 gegenüber dem Entwurf des Jahresabschlusses um rd. 1.449 T€ höher.

Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Gemäß dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) ist im Jahresabschluss 2020 die Summe der Haushaltbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu ermitteln. Die ermittelte Summe ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Diese Bilanzierungshilfe ist auf der Aktivseite der Bilanz unter Punkt 0 als „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 5.194.867,01 € ausgewiesen. Zur Ermittlung des Betrages hat gem. § 5 NKF-CIG die gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen oder hilfsweise eine Nebenrechnung (Plan-Ist-Vergleich) zu erfolgen.

Für die Isolierung und Erfassung der coronabedingten Belastungen wurde beim Kreis eine neue Kostenträgerstruktur geschaffen, die es ermöglichte, die Belastungen budgetscharf zu buchen.

Die Übersicht der aus der COVID-19-Pandemie entstandenen Belastungen ist dem Lagebericht zu entnehmen.

Die ermittelten Mindererträge der Budgets 36, 51 und 53 wurden von der Rechnungsprüfung nachvollzogen. Weitere Prüfungshandlungen hinsichtlich der erfassten Mehraufwendungen waren die Belegeinsicht nach bewusster Auswahl, eigene Auswertungen aus der Finanzsoftware „newsystem kommunal“ und das Einholen von Auskünften bei den FD Steuerungsdienst und Zentrale Dienste.

Der Ausweis in der Ergebnisrechnung als außerordentlicher Ertrag (Pos. 023) macht die pandemiebedingten Auswirkungen auf das Jahresergebnis transparent und dient als Gegenkonto zu der darzustellenden Bilanzierungshilfe. Gem. § 6 NKF-CIG ist diese Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear

über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

Sollte ein Abschreibungszeitraum von 50 Jahren gewählt werden, betrüge der jährliche ab 2025 in die Ergebnisrechnung einfließende Abschreibungsaufwand für die Bilanzierungshilfe 103.897 €. Ein kürzerer Abschreibungszeitraum erhöht den jährlichen Abschreibungsaufwand.

Inventur der Grundstücke (Grund und Boden) im Eigentum des Kreises Unna

Eine Inventur der im Eigentum des Kreises Unna befindlichen Grundstücke erfolgte zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 und folgend zum Jahresabschluss 2012.

Nach der bis zum 31.12.2018 geltenden Gemeindehaushaltsverordnung NRW (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 GemHVO NRW) wäre die Folgeinventur bei Anwendung des Buchinventurverfahrens alle fünf Jahre, und somit zum 31.12.2016, fällig gewesen. Nach der ab 01.01.2019 geltenden Kommunalhaushaltsverordnung NRW (§ 30 Abs. 2 KomHVO NRW) wurden die Intervalle für die Buchinventur der unbeweglichen Vermögensgegenstände auf 10 Jahre verlängert. Dennoch ist die nicht durchgeführte Inventur zum 31.12.2016 nachzuholen. Erst für Inventuren, deren Stichtag in die Zeit nach Inkrafttreten der KomHVO NRW fällt, ist das neue Intervall von 10 Jahren anzuwenden.

Zum Stichtag 31.12.2019 hat eine mengenmäßige Inventur in Form eines Abgleiches der in der Anlagenbuchhaltung befindlichen Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster (durch das Sachgebiet 62.2 „Katasterführung“) stattgefunden. Zu der beabsichtigten wertmäßigen Inventur ist es im Jahresabschluss 2020 jedoch nicht gekommen. Im Anhang des Jahresabschlusses 2020 wird dies mit weiteren und nachgelagerten Aufgaben im Haushaltsjahr 2020 sowie mit einer im Rahmen der Mandantenrestrukturierung stattgefundenen Verzögerung der Datenmigration in der Anlagenbuchhaltung begründet.

Die Rechnungsprüfung erkennt nicht, dass auch die Mandantenrestrukturierung im Jahr 2020 zu einer erheblichen Mehrbelastung des Fachdienstes 10 Steuerungsdienst geführt hat. Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist festzustellen, dass die wertmäßige Inventur der Grundstücke zum Stichtag 31.12.2016 bisher nicht erfolgt ist und deshalb **zwingend** schnellstmöglich nachzuholen ist.

Die in diesem Zusammenhang im Frühjahr 2018 gebildete Projektgruppe „Grundstücksverzeichnis“ wurde u.a. damit beauftragt, ein einheitliches elektronisches Grundstücksverzeichnis für den Kreis Unna zu erstellen. Die Implementierung eines entsprechenden IT-Verfahrens einschließlich des Aufbaus eines internen Kontrollsystems zum Datenabgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und einer Nebenbuchhaltung wäre aus Sicht der Rechnungsprüfung sehr zu begrüßen.

Trotz des Verstoßes gegen die rechtlichen Regelungen zur Durchführung regelmäßiger Inventuren sieht die Rechnungsprüfung noch nicht die Erforderlichkeit, den Bestätigungsvermerk einzuschränken oder mit einem Hinweis zu versehen.

Grundsätzlich unterliegen Grundstücke keiner Abnutzung und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben. Die Anschaffungskosten stellen immer die Obergrenze des in der Bilanz auszuweisenden Grundstückswertes dar. Ein aktuell höherer Verkehrswert eines Grundstückes hat danach keine Auswirkung auf die Bilanz. In diesen Fällen kommt es zur Bildung einer sogenannten „stillen Reserve“.

Verliert ein Grundstück an Wert, so ist diese Wertminderung über eine außerplanmäßige Abschreibung zu erfassen.

Die analytische Prüfung der im letzten Jahr zur Verfügung gestellten Daten der mengenmäßigen Inventur ergab, dass die Rechnungsprüfung im Jahresabschluss 2019 nicht von einer wesentlichen falschen Dar-

stellung der Grundstücke in der Bilanz ausgeht. Dies wurde im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 ausführlich erläutert:

Nach den Feststellungen des Sachgebietes 62.2 sind 81 Flurstücke (= ca. 2% der Flurstücke) aus Flurbereinigungen entstanden. Das Grundbuch wurde entsprechend fortgeschrieben, die Flurstücke sind in der Anlagenbuchhaltung enthalten, jedoch wird die Übernahme in das Kataster erst noch erfolgen. Es handelt sich dabei um unbebaute Grundstücke wie Acker, Grünland, Wald/Forsten, Brache.

In der Anlagenbuchhaltung sind 4 Flurstücke enthalten (Grünland, Brache, Acker, insgesamt 75.700 qm), die im Liegenschaftskataster nicht aufzufinden sind. Hier scheinen die Flurstücksbezeichnungen fehlerhaft zu sein.

Bei insgesamt 135 Flurstücken (ca. 4%) ist der Kreis Unna im Liegenschaftskataster als Eigentümer eingetragen, diese Flurstücke sind jedoch nicht in der Anlagenbuchhaltung verzeichnet. Ein möglicher Grund für die Abweichung könnte sein, dass der Kreis Unna zwar rechtlicher Eigentümer ist, aber nicht das wirtschaftliche Eigentum innehat. Hierzu wäre durch die Anlagenbuchhaltung weiter zu recherchieren.

164 Flurstücke (= ca. 5%) sind im Kataster fortgeführt worden, jedoch nicht in der Anlagenbuchhaltung. Auch hier wird nachzuarbeiten sein.

Aus den untersuchten Unterlagen und den erhaltenen Informationen zieht die Rechnungsprüfung folgende Schlüsse:

- Die mengenmäßige (Buch)Inventur der Grundstücke wurde weitgehend nachgeholt
- Der überwiegende Teil der dem Kreis Unna zuzurechnenden Flurstücke ist in der Anlagenbuchhaltung enthalten und damit in der Bilanz dargestellt
- Bei einem geringen Anteil der Flurstücke ist weiter zu recherchieren, um festzustellen, ob diese richtig in der Anlagenbuchhaltung enthalten sind (wirtschaftliches /rechtliches Eigentum).

An dieser Einschätzung hält die Rechnungsprüfung auch für den Jahresabschluss 2020 fest, da es keine veränderte Datengrundlage gibt.

Anlagen im Bau

Maßnahmen zur Herstellung oder Erweiterung bzw. Verbesserung von Vermögensgegenständen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Kreises Unna befinden, werden bis zum Zeitpunkt ihrer Betriebsbereitschaft als Anlagen im Bau in der Bilanz dargestellt. Dieser Bilanzposten gehört zum Anlagevermögen, jedoch werden die Vermögensgegenstände nicht abgeschrieben. Mit Fertigstellung erfolgt eine Umgliederung in den endgültigen Bilanzposten. Ab diesem Zeitpunkt erfolgen die planmäßigen Abschreibungen.

Im Jahr 2020 wurden folgende Maßnahmen fertig gestellt: (Beträge wurden gerundet)

Maßnahme	Fertigstellung	Buchwert	endgültiger Bilanzposten
K35 Hemmerder Dorfstr., Unna, 2. Abschnitt	30.03.2020	258 T€	Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrsanlagen
Videoüberwachungsanlage Haus Opherdicke	02.07.2020	39 T€	Maschinen, technische Anlagen
Überdachung Fr.-v.-Stein-Berufskolleg Werne	30.08.2020	174 T€	Schulen
Radweg K4-L844 Werne Stockum, Abschn. 4 links	18.03.2020	1.044 T€	Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrsanlagen
K38 Sesekebrücke	08.08.2020	193 T€	Brücken und Tunnel
Außenanlage Fr.-v.-Stein-Berufskolleg Werne	20.08.2020	466 T€	Schulen
K42 Rhyerner Str., Bönen: Abschnitt 3.1 und 3.2 sowie Radweg K42 Abschn. 3.1 und 3.2	11.08.2020	811 T€	Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrsanlagen

Die am Jahresende 2020 noch in dem Bilanzposten Anlagen im Bau befindlichen Maßnahmen werden im Anhang unter Punkt 5.1.2 aufgeführt.

4.3.3 Finanzrechnung

Die nach den Regelungen des § 40 KomHVO NRW aufzustellende Finanzrechnung ist Bestandteil des Jahresabschlusses.

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Auch für die Finanzrechnung gilt das Bruttoprinzip, d.h. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden.

Zwischen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung bestehen erhebliche Unterschiede. So sind die tatsächlichen Mittelzuflüsse (= Einzahlungen) aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit in 2020 um 14.983 T€ geringer als die für den gleichen Zeitraum zu buchenden Erträge. Folgende Gründe bestehen:

- zeitliche Buchungsunterschiede, d.h. eine Einnahme hat eine spätere Fälligkeit (z.B. die Nachforderung der differenzierten Kreisumlage („Jugendamtsumlage“) aus der Abrechnung für 2020 ist erst am 05.01.2022 fällig, bis dahin wird eine Forderung in der Bilanz ausgewiesen). Hierzu gehören auch die Erträge aus der Auflösung der in der Bilanz ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten (z.B. für Investitionszuwendungen),
- zahlungsunwirksame Sachverhalte, z.B. Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen (4.041 T€ in 2020), Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen (2.795 T€), Erträge aus der Neubewertung der Pauschalwertberichtigungen (895 T€), aktivierte Eigenleistungen (1.169 T€).

Die gebuchten Aufwendungen in der Ergebnisrechnung sind um 29.748 T€ höher als die tatsächlichen Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit. Die Gründe hierfür sind:

- zeitliche Buchungsunterschiede,
 - o z.B. eine Ausgabe hat eine spätere Fälligkeit, weil eine Rechnung erst im Folgejahr zu bezahlen ist (in der Bilanz wird dann eine Verbindlichkeit ausgewiesen),
 - o in der Bilanz ausgewiesene Rechnungsabgrenzungsposten: Auszahlung erfolgt in einem früheren Jahr als der Ressourcenverbrauch, z.B. Sozialhilfeleistungen für Januar des Folgejahres werden bereits im Dezember ausgezahlt, Abbuchung durch das JobCenter für Januar des Folgejahres,
- zahlungsunwirksame Sachverhalte, z.B. die Buchung von Abschreibungen in der Ergebnisrechnung, Zuführungen zu Rückstellungen

	Finanzrechnung	Ergebnisrechnung	Abweichung
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	530.094.970		14.982.551
ordentliche Erträge + Finanzerträge		545.077.521	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	499.337.605		29.748.418
ordentlicher Aufwand + Finanzaufwand		529.086.023	

Tabelle 5: Vergleich Finanzrechnung / Ergebnisrechnung

Sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen waren in 2020 niedriger als die Erträge und Aufwendungen. Zwischen dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit (→ Finanzrechnung, 30.757 T€) und dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (→ Ergebnisrechnung, 15.991 T€) besteht in 2020 eine Abweichung von 14.766 T€ zugunsten der Finanzrechnung. Die Gründe hierfür sind die nach den Regelungen der Doppik darzustellenden nicht zahlungswirksamen Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten analog der Abschreibungen oder Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen) und Aufwendungen (z.B. Zuführung zu Rückstellungen) als auch zeitliche Unterschiede (Ressourcenzuwachs in einem Kalenderjahr und tatsächlicher Zahlungsfluss in einem anderen Kalenderjahr).

Der Finanzplan hat auch die Funktion, als Ermächtigungsgrundlage für die Ein- und Auszahlungen zu dienen, die nicht gleichzeitig Erträge und Aufwendungen darstellen und damit nicht im Ergebnisplan enthalten sind. Die Finanzrechnung legt somit auch über die Einhaltung der erteilten Ermächtigungen Auskunft. In der dem Jahresabschluss beigefügten Finanzrechnung sind deshalb die fortgeschriebenen Ansätze enthalten.

Geplant war mit einer negativen Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (-17.271 T€), die Finanzrechnung weist eine positive Änderung von 10.256 T€ aus.

Im Folgenden wird ein Vergleich der Ist- Zahlen der Finanzrechnung 2020 mit dem Vorjahr 2019 dargestellt.

Pos.	Beschreibung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Vergleich
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	498.382.825,80	530.094.970,05	31.712.144,25
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-481.474.128,94	-499.337.605,14	17.863.476,20
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.908.696,86	30.757.364,91	13.848.668,05
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.969.279,73	1.472.712,25	-3.496.567,48
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	34.058,80	151.903,30	117.844,50
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen			0,00
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten			0,00
22	sonstige Investitionseinzahlungen	64.893,03	61.224,53	-3.668,50
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.068.231,56	1.685.840,08	-3.382.391,48
24	Auszgl. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-1.116.502,52	-1.191.973,90	75.471,38
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-8.336.327,60	-11.193.684,19	2.857.356,59
26	Auszgl. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-1.687.526,43	-2.386.977,76	699.451,33
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-510.561,73	-537.724,04	27.162,31
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-711.492,88	-858.097,80	146.604,92
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-593.082,30	-1.128.334,44	535.252,14
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.955.493,46	-17.296.792,13	4.341.298,67
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.887.261,90	-15.610.952,05	7.723.690,15
32	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	9.021.434,96	15.146.412,86	6.124.977,90
33	Aufn. u. Rückfl. v. Kred. f. Inv.	5.084.125,93	7.002.125,35	1.917.999,42
34	Aufn. u. d. Rückfl. v. Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00
35	Tilg. u. Gewährung v. Krediten f. Inv. u. wirtsch. gleichkmd. RV	-9.222.953,09	-11.892.688,39	2.669.735,30
36	Ausz. f. d. Tilg. u. Gewährung v. Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-4.138.827,16	-4.890.563,04	751.735,88
38	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	4.882.607,80	10.255.849,82	5.373.242,02
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.063.334,22	12.750.840,37	4.687.506,15
40	Bestand an fremden Finanzmitteln	-195.101,65	-776.468,58	581.366,93
41	Liquide Mittel	12.750.840,37	22.230.221,61	9.479.381,24
	Gesamtbestand laut Bilanz	12.750.840,37	22.230.221,61	9.479.381,24

Tabelle 6: Finanzrechnung Ist-Ist-Vergleich

Laufende Verwaltungstätigkeit:

Sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stiegen gegenüber dem Vorjahr an: die Einzahlungen erhöhten sich um 31.712 T€, die Auszahlungen waren um 17.863 T€ höher.

Den größten betragsmäßigen Anstieg im Bereich der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verzeichneten die Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+ 26.587 T€). Im Wesentlichen ist dies auf die höhere Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung zurück zu führen. Die Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen (350.394 T€) stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 10.298 T€, die darin enthaltene Kreisumlage beträgt 259.903 T€, die differenzierte Kreisumlage 23.178 T€.

Die Einzahlungen aus den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten verringerten sich um 2.031 T€ aufgrund der verringerten Einzahlungen aus Verwaltungsgebühren (-1.439 T€) sowie der verringerten Einzahlungen aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten (-592 T€).

Bei den Auszahlungen fand der größte betragsmäßige Anstieg (+10.870 T€) bei den Transferauszahlungen statt. Hier sind neben den höheren Auszahlungen für die Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (+ 5.152 T€) wie im Vorjahr die höheren Sozial- und Jugendhilfeleistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen und die gestiegenen Betriebskostenzuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen zu nennen.

Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist gegenüber dem Vorjahr um 13.849 T€ gestiegen.

Investitionstätigkeit:

Die gesamten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit waren in 2020 um 3.382 T€ geringer als im Vorjahr.

Die Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionstätigkeit lagen um 3.497 T€ niedriger als im Vorjahr.

Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen haben sich um 118 T€ erhöht.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhten sich um 4.341 T€.

Die für Baumaßnahmen geleisteten Auszahlungen waren um 2.857 T€ höher als in 2019.

Die sonstigen Investitionsauszahlungen waren in 2020 um 535 T€ höher als im Vorjahr.

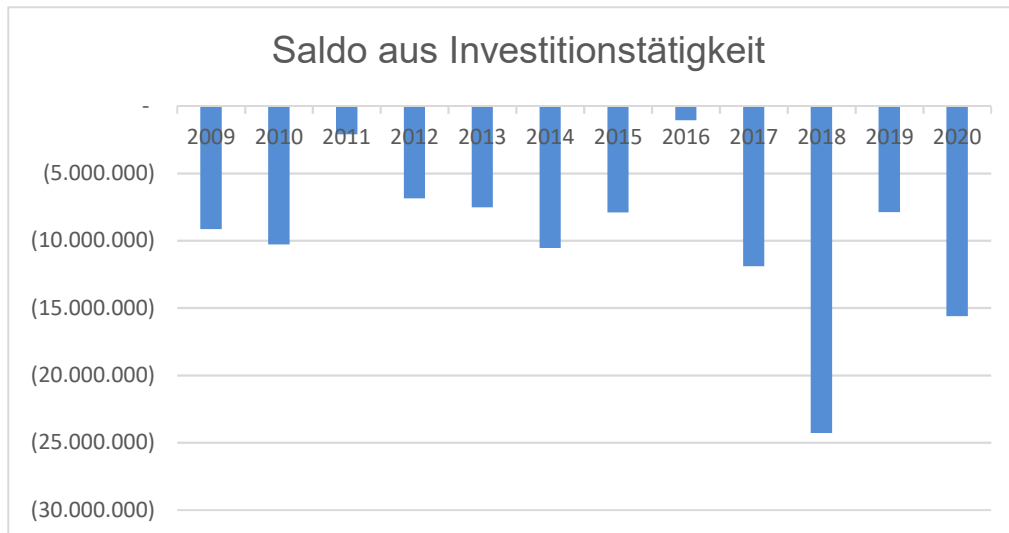
Die Ein- und Auszahlungen sowie der Saldo aus Investitionstätigkeit entwickelten sich im Zeitreihenvergleich 2009 bis 2020 wie in der Tabelle dargestellt:

Jahr	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo
2020	1.685.840	- 17.296.792	- 15.610.952
2019	5.068.231	- 12.955.493	- 7.887.262
2018	7.459.755	- 31.755.915	- 24.296.160
2017	4.894.277	- 16.781.838	- 11.887.560
2016	2.012.241	- 7.805.927	- 1.053.100
2015	3.158.972	- 11.056.926	- 7.897.953
2014	4.431.764	- 14.978.940	- 10.547.176
2013	2.272.069	- 9.800.476	- 7.528.407
2012	4.137.886	- 11.004.880	- 6.866.994
2011	11.621.875	- 13.734.388	- 2.112.513
2010	5.600.767	- 15.889.510	- 10.288.742
2009	6.418.423	- 15.553.633	- 9.135.210

Tabelle 7: Finanzrechnung Zeitreihe Investitionstätigkeit

Bei der grafischen Darstellung des Saldos aus den Ein- und Auszahlungen für Investitionen zeigt sich, dass der Saldo – ohne 2018 – höher ist als in den Vorjahren.

In 2018 begründete eine Ausleihung (Kreditvergabe an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft -WFG- in Höhe von 18,3 Mio.Euro) die hohen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und führte so zu dem höheren Saldo aus Investitionstätigkeit.



Die Liquiden Mittel zum 31.12.2020 als Endergebnis der Finanzrechnung betrugen 22.230 T€. Dieser Betrag findet sich auf der Aktivseite der Bilanz zum 31.12.2020 wieder. Damit sind die Liquiden Mittel am 31.12.2020 um 9.479 T€ höher als im Vorjahr.

Im Zeitreihenvergleich haben sich die liquiden Mittel wie folgt entwickelt:

Jahr	Liquide Mittel
2020	22.230.221
2019	12.750.840
2018	8.063.334
2017	-156.498
2016	379.946
2015	749.026
2014	1.660.210
2013	1.065.023
2012	4.042.016
2011	1.353.944
2010	416.778
2009	478.426

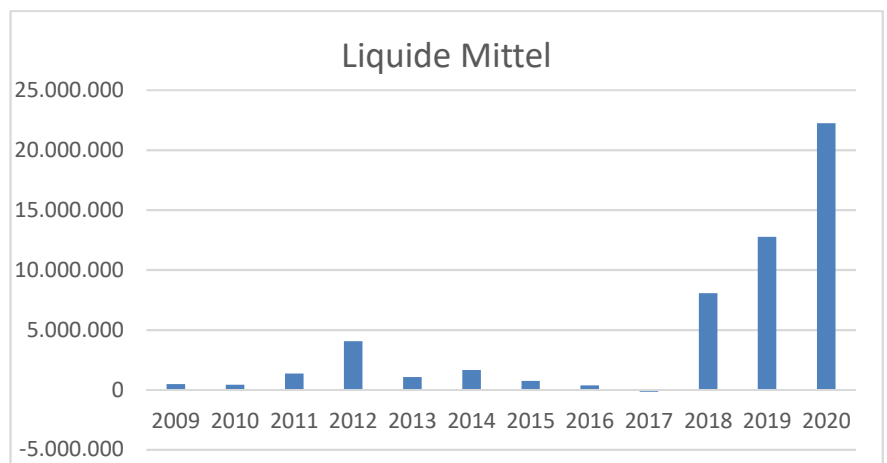


Tabelle 8: Finanzrechnung Zeitreihe Liquide Mittel

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

In die Prüfung wurde auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft gemäß der IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ einbezogen.

5.1 Haushaltsverfahren

Die Einbringung des gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte in der Kreistagsitzung vom 05.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 175/19). Im Amtsblatt 46 vom 15.11.2019 wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020 bekanntgegeben (gem. § 54 KrO NRW).

Die kreisangehörigen Kommunen wurden entsprechend der Regelungen der Kreisordnung NRW beteiligt. In der Sitzung am 03.12.2019 hat der Kreistag die Haushaltssatzung 2020 gem. § 80 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 53 KrO beschlossen. Mit Schreiben vom 18.12.2019 wurde die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Bezirksregierung in Arnsberg angezeigt.

Eine Mitteilung im Intranet des Kreises vom 02.01.2020 informierte die Mitarbeiter*innen darüber, dass bis zur Bekanntgabe der Haushaltssatzung die „Dienstanzweisung zur vorläufigen Haushaltsführung“ zu beachten sei.

Am 26.02.2020 wurde die Haushaltssatzung 2020 im Amtsblatt Nr. 09 des Kreises Unna bekannt gemacht. Damit endete die haushaltslose Zeit.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (hier: 30.11.2019) bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Der vorgegebene Termin wurde wie bereits in den Vorjahren geringfügig überschritten.

5.2 Haushaltssatzung 2020

Nach § 78 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW hat der Kreis Unna für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 78 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Haushaltssatzung

Der Haushalt 2020 ist nach der Planung in Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen. Die Aufwendungen übersteigen die Erträge um 6.300.000 €. Um den Haushaltsausgleich herzustellen, wurde eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe dieses Betrages geplant. Damit gilt die Verpflichtung, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, als erfüllt (§ 75 Absatz 2 GO NRW). Die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2019 betrug nach Verwendung des Jahresüberschusses 2019 insgesamt 26.905.622,86 € und würde zur Deckung des Fehlbetrages im Ergebnisplan ausreichen.

Die im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) belaufen sich auf 30.550.000 €. Darin enthalten sind 1.850.027 € für Investitionen im Rahmen des Programmes „Gute Schule 2020“.

Im Programm „Gute Schule 2020“ wurde in 2020 ein Kredit in Höhe von 3.700.054,00 € aufgenommen.

Gem. § 86 Abs. 2 GO NRW gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Da im Haushaltsplan 2019 eine Kreditermächtigung für Kredite aus „Gute Schule 2020“ in Höhe von 1.850.027 € veranschlagt war, aber ein solcher Kredit in 2019 nicht aufgenommen wurde, wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ nicht überschritten.

Investitionskredite wurden in Höhe von 3.294 T€ aufgenommen zur Umschuldung eines Darlehens von der Sparkasse UnnaKamen zugunsten eines Darlehens von der Commerzbank AG.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt 4.600.000 €. (Vorjahr 22.458.900 €).

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde in § 5 der Haushaltssatzung auf 40 Mio. € festgesetzt (wie Vorjahr). Im Jahr 2020 wurden durch den Kreis Unna Liquiditätskredite nicht aufgenommen. Die bei den Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung ausgewiesene Höhe von 61.053,02 € liegt begründet in der Verbuchungsvorschriften des konsumtiven Anteils eines abgerufenen Darlehens aus dem Programm Gute Schule 2020. Das in 2020 abgerufenen Darlehen „Gute Schule 2020“ beinhaltet einen konsumtiven Anteil in Höhe von 61.053,02 €. Nach den Erlassvorschriften des Landes ist der konsumtive Anteil eines Darlehens aus dem Programm „Gute Schule 2020“ als Verbindlichkeit aus Krediten zur Liquiditätssicherung auszuweisen.

Der Hebesatz für die Allgemeine Kreisumlage wurde auf 38,95 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt (Vorjahr 39,98 v.H.). Daneben wurde der Hebesatz für die Differenzierte Mehrbelastung des Budgets Familie und Jugend mit 23,89908 v.H. (Vorjahr 24,47824 v.H.) festgesetzt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Kreisumlagen korrekt berechnet wurden.

Die Allgemeine Kreisumlage ergibt im Jahr 2020 einen Ertrag in Höhe von 259.902.882 € für den Kreis Unna.

Aufgrund der Spitzabrechnung der Erträge und Aufwendungen des Budgets Familie und Jugend ergab sich eine Nachforderung von den Kommunen Bönen, Holzwickede und Fröndenberg/Ruhr in Höhe von insgesamt 1.146.102,46 €. Die anteiligen Beträge werden von den Kommunen mit Fälligkeit 05.01.2022 gefordert und bis dahin als Forderung ausgewiesen.

In der Haushaltssatzung werden Regelungen zur Budgetbildung sowie zur Berichterstattung des Kämmers gegenüber dem Kreistag getroffen. Die Budgetberichte wurden regelmäßig dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2020 enthält die in § 1 KomHVO NRW geforderten Angaben. Er beinhaltet den Ergebnis- und den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020. Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktbereichsebene und Produktebene sowie der Stellenplan und die sonstigen in § 1 KomHVO NRW geforderten Anlagen sind beigelegt.

Die in § 84 GO NRW und in § 1 Abs. 3 KomHVO geforderte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (für die Jahre 2021 bis 2023) ist produktscharf je Budget dargestellt und entspricht nach Auffassung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Regelungen.

Auch die Aussagen des Vorberichtes entsprechen nach Auffassung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Regelungen des § 7 KomHVO NRW.

5.3 Ermächtigungsübertragungen

Nicht verbrauchte Haushaltsansätze für investive Maßnahmen werden auf Antrag der jeweiligen Fachdienste/ Fachbereiche in das Folgejahr übertragen und erhöhen dort die Ansätze der jeweiligen Auszahlungspositionen.

Vom Jahr 2019 wurden investive Ermächtigungen im Umfang von 27.271 T€ nach 2020 übertragen.

Die Übertragungen vom Jahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 betrugen insgesamt 36.664 T€. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Maßnahmen an Schulgebäuden und um Straßenbaumaßnahmen.

Mit Drucksache 067/21 wurde die Übertragung von Ermächtigungen dem Kreisausschuss am 22.03.2021 und dem Kreistag am 23.03.2021 zur Kenntnisnahme gegeben.

Die „Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses“ wurde eingehalten.

Entsprechend der Regelung des § 22 Abs. 4 KomHVO NRW sind die Übertragungen im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 39 Abs. 2 KomHVO) und in der Finanzrechnung (§ 40 KomHVO) sowie im Anhang anzugeben.

Beim Kreis Unna sind nach der Dienstanweisung Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich nicht zugelassen, deshalb entfällt ein Ausweis in der Ergebnisrechnung. In der Finanzrechnung werden die Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in einer gesonderten Spalte angegeben und werden in den Teilfinanzrechnungen – Teil B (Nachweis der einzelnen Investitionen) dargestellt.

Eine Gesamtaufstellung der Ermächtigungsübertragungen wird im Anhang in einer tabellarischen Übersicht unter Punkt 5.15 dargestellt.

5.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Nach den Regelungen der Kreisordnung NRW und der Haushaltssatzung 2020 bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 100 T€ der Zustimmung durch den Kreistag.

Die Veränderungen gegenüber den Planansätzen wurden dem Kreistag mit den Budgetberichten zur Kenntnis gegeben.

Gemäß § 53 Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 81 Absatz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW ist eine Nachtragshaushaltssatzung unverzüglich zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen.

In § 9 der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2020 wird der Begriff „erheblich“ konkretisiert. Demnach wäre die außerplanmäßige Auszahlung erheblich, wenn sie 2% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überstiege.

Laut Ergebnisplan 2020 betragen die ordentlichen Aufwendungen 527.110.217 €. Hiervon 2% sind 10.542.204 €.

Außerplanmäßige Auszahlungen in der o.a. Größenordnung sind im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

6.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem Jahresabschluss des Kreises Unna zum 31. Dezember 2020 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung

An den Kreis Unna

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Prüfungsurteile

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Unna - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020, sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus hat die Rechnungsprüfung den Lagebericht des Kreises Unna für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geprüft.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Unna zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht § 95 GO NRW i. V. m. § 49 KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung treffend dar.

Entsprechend § 102 GO NRW und nach § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt die Rechnungsprüfung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) und vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Verantwortung der Rechnungsprüfung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ des Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter – Landrat und Kämmerer - sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht. Sie sind ebenso verantwortlich dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises Unna zur stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben – sofern einschlägig – anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Prüfung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises Unna zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Zielsetzung der Rechnungsprüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Unna vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der die Prüfungsurteile der Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom IDR und vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

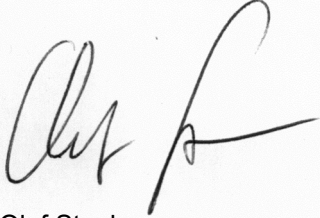
Während der Prüfung übt die Rechnungsprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt die Rechnungsprüfung die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnt die Rechnungsprüfung ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- zieht die Rechnungsprüfung auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises Unna zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Die Rechnungsprüfung zieht Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis Unna die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt.
- beurteilt die Rechnungsprüfung den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises Unna.
- führt die Rechnungsprüfung Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollzieht die Rechnungsprüfung insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilt die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt die Rechnungsprüfung nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Die Rechnungsprüfung berichtet dem für die Prüfung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess (§ 59 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Unna, den 05.10.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Steuber', written in a cursive style.

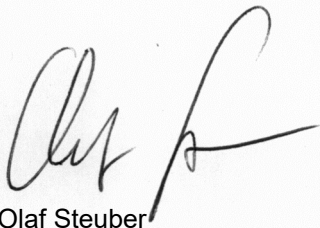
Olaf Steuber

Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

6.2 Schlussbemerkung

Vor dem Hintergrund dieses Bestätigungsvermerks bestehen seitens der Rechnungsprüfung keine Bedenken gegen die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 durch den Kreistag und die Entlastung des Landrats.

Unna, den 05.10.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Steuber', is written over a light gray rectangular background.

Olaf Steuber

Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

7 Sach- und Ordnungsprüfungen

Auch nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements gehört es zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der zu erzielenden Erträge in den Stabsstellen, Fachbereichen und Fachdiensten in Verbindung mit dem Jahresabschluss zu prüfen.

Schwerpunktmäßig ist zu prüfen, ob bei den in den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen abgebildeten Aufwendungen, Erträgen, Auszahlungen und Einzahlungen die gesetzlichen Vorschriften, Erlasse, Verfügungen und ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die sich hierbei möglicherweise ergebenden Feststellungen fließen in die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung mit ein.

7.1 Stabsstelle LK – Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Geprüfte Produktgruppe Geprüftes Produkt	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e
01.03 »Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen«	2020/2021
01.03.01 »Sitzungsdienst und Kreisverfassung«	
Zuständige Verwaltungsdienststelle	Prüfungszeitraum
»Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung - LK«	Juni 2021 – August 2021

7.1.1 Prüfungsanlass

Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung, also der Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit bei der Ausführung der gesamten Haushaltswirtschaft und des Verwaltungshandelns, die originärer Bestandteil der Rechnungsprüfung ist, wird die Organisationseinheit »Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung - LK« durch die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten (RPA) geprüft.

Es handelt sich um eine anlassunabhängige Prüfung. Das Produkt 01.03.01 »Sitzungsdienst und Kreisverfassung« wurde entsprechend der risikoorientierten mehrjährigen Prüfungsplanung der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten ausgewählt.

Seitens der Rechnungsprüfung wird u. a. geprüft, ob die bei der Haushaltsausführung zu beachtenden Haushaltsgrundsätze, die im Kern den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen, beachtet wurden. Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Überprüfung der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger.

7.1.2 Grundlagen

Die nach § 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde erstreckt sich gem. § 102 Abs. 3 Satz 2 GO NRW u.a. darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Im Zusammenhang mit dieser Prüfung sind folgende Rechtsgrundlagen relevant:

- **Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)**, In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- Hauptsatzung des Kreises Unna vom 02.11.2020
- Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna vom 02.11.2020
- Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO), vom 05. Mai 2014 (GV.NRW. S. 276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (GV.NRW. S. 1006)
- Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW); Gesetz zur Neufassung vom 16. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW S. 310)
- Dienstanweisungen

7.1.3 Prüfungsverlauf

Nach Ankündigung der Prüfung erfolgte am 29.06.2021 ein Auftaktgespräch mit der Leiterin des »Büros Landrat, Kreistag, Gleichstellung - LK« sowie den in dem »Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung - LK« zuständigen Sachbearbeiterinnen. Für die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten nahmen der Leiter der Rechnungsprüfung sowie die für diese Prüfung zuständige Verwaltungsprüferin teil. Bei diesem Gespräch wurden Fragen zur Organisation des Bereiches und den dort üblichen Arbeitsabläufen gestellt sowie die praktische Abwicklung der anstehenden Prüfung besprochen.

Geprüft wurden die Abrechnungen der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Zeitraum vom 01.11.2020 – 30.06.2021.

Die Prüfung der Abrechnungen erfolgte getrennt anhand der geführten Monatsabrechnungen. Die Verarbeitung der eingereichten Belege erfolgt über das System SessionNet.

Fragen der Rechnungsprüfung wurden von den Mitarbeiterinnen des »Büros Landrat, Kreistag, Gleichstellung - LK« offen und umfassend beantwortet. Erbetene Unterlagen wurden umgehend zur Verfügung gestellt.

7.1.4 Prüfungsergebnis

7.1.4.1 Aufwandsentschädigung Kreistagsmitglieder

Der Kreistag des Kreises Unna setzt sich aus 68 Kreistagsmitgliedern zusammen.

Gem. § 30 Abs. 5 KrO NRW i.V.m. § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Unna erhalten die Kreistagsmitglieder eine Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 2, Nr. 2 Buchst. b), bb) der EntschVO NRW als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld.

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung bei den Kreistagsmitgliedern (Einwohnerzahl 30.06.20: 395.234) beträgt 412,30 €, das Sitzungsgeld 21,20 € je Sitzung.

Die Berechnung der Sitzungsgelder erfolgt aufgrund der dem » Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung -LK« vorgelegten Anwesenheitsnachweise der einzelnen Sitzungen. Diesen Nachweisen ist die Art der Sitzung (Video- oder Präsenzsitzung), die Dauer der Sitzung und ggf. die Anfahrt zur Sitzung zu entnehmen.

Die Abrechnungen werden jeweils zum Monatsende vorgenommen. Verspätet eingehende Anwesenheitsnachweise werden im darauffolgenden Monat abgerechnet. Die detaillierte Betrachtung der Abrechnung der Sitzungsgelder an die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erfolgt unter Punkt 7.1.4.3.

- Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden in der gesetzlich geregelten Höhe monatlich an die 68 Kreistagsmitglieder gezahlt.

7.1.4.2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Gem. §§ 31, 46 KrO NRW, § 3 Entsch VO und § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Unna erhalten folgende Kreistagsmitglieder zusätzliche Aufwandsentschädigungen:

- | | | |
|--|----------------|-------------|
| - Erste Stellvertretung Landrat | 3 fache Satz | siehe 4.21 |
| - Weitere Stellvertretung Landrat | 1,5 fache Satz | |
| - Fraktionsvorsitzende | 2 fache Satz | siehe 4.2.2 |
| - Fraktionsvorsitzende mit mehr als 8 Mitgliedern | 3 fache Satz | |
| - Stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern | 1,5 fache Satz | |
| - Zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern | 1,5 fache Satz | |
| - Vorsitzende der Ausschüsse der kommunalen Vertretungen in Kreisen mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses | 1 facher Satz | siehe 4.2.3 |

Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe a), bb) Entsch VO entspricht 476,80 €.

Gem. § 4 Abs. 2 Entsch VO können Aufwandsentschädigungen nebeneinander bezogen werden und sind auf den 5-fachen Satz begrenzt.

7.1.4.2.1 Stellvertretung Landrat

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 wurden die zwei stellvertretenden Landräte gewählt. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung bei der ersten Stellvertretung des Landrates entspricht dem 3-fachen Satz und bei der zweiten Stellvertretung des Landrates den 1,5-fachen Satz.

Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe a), bb) Entsch VO entspricht 476,80 €.

- Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei der ersten und zweiten Stellvertretung des Landrates monatlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe abgerechnet.

7.1.4.2.2 Fraktionsvorsitzende / stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Im Kreis Unna besteht der Kreistag aus 68 Kreistagsmitgliedern. Gem § 40 Abs. 1 KrO besteht bei einem Kreistag mit mehr als 59 Mitgliedern eine Fraktion aus mindestens 3 Kreistagsmitgliedern.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung bei Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden berechnet sich je nach Größe der Fraktion gem. §§ 40, 31 Abs. 1 Ziffer 3 KrO NRW, §§ 3 Abs. 1 Ziffer 3, 4 und 5 sowie § 1 Abs. 2, Ziffer 2 a), bb) EntschVO NRW. Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe a), bb) Entsch VO entspricht 476,80 €.

Fraktionsvorsitzende in Kreisen erhalten den 2-fachen Satz, Fraktionsvorsitzende einer Fraktion mit mehr als 8 Mitgliedern den 3-fachen Satz sowie ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitglieder und zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit 16 Mitgliedern den jeweils 1,5-fachen Satz.

Die Prüfung der monatlichen Abrechnungen hat ergeben, dass folgende Kreistagsmitglieder als Fraktionsvorsitzende / stellvertretende Fraktionsvorsitzende zusätzliche Aufwandsentschädigungen erhalten:

SPD (23 Sitze)

Der Fraktionsvorsitzende der SPD erhält den 3-fachen Satz

Der 1.stellv.Fraktionsvorsitzender der SPD erhält den 1,5-fachen Satz

Die 2.stellv.Fraktionsvorsitzende der SPD erhält den 1,5-fachen Satz

CDU (20 Sitze)

Der Fraktionsvorsitzende der CDU erhält den 3-fachen Satz

Die 1. Stellv. Fraktionsvorsitzende der CDU erhält den 1,5-fachen Satz

Der 2. stellv. Fraktionsvorsitzende der CDU erhält den 1,5-fachen Satz

Fraktion Grüne im Kreistag (10 Sitze)

Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Grüne im Kreistag erhält den 3-fachen Satz

Die 1. stellv. Fraktionsvorsitzende der Fraktion Grüne im Kreistag erhält den 1,5-fachen Satz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (4 Sitze)

Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhält den 2-fachen Satz

FDP (3 Sitze)

Der Fraktionsvorsitzende der FDP erhält den 2-fachen Satz

Die Linke – UWG Selm (3 Sitze)

Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Die Linke – UWG Selm erhält den 2-fachen Satz.

Fraktion GFL + WfU (3 Sitze)

Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion GFL – UWG Selm erhält den 2-fachen Satz

Gruppe FW Kreisverband Unna/Familie keine Fraktionsstärke

keine Fraktionsstärke

total

24,5-fach

- Die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen bei den Fraktionsvorsitzenden und den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden werden monatlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe abgerechnet.

7.1.4.2.3 Ausschussvorsitzende

Gem § 31 Abs. 1 Ziffer 2 KrO NRW i.V.m. § 3 Absatz 1 N. 6 Entsch VO i.V.m. § 8 Abs. 3 Hauptsatzung des Kreises Unna erhalten alle Ausschussvorsitzenden mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses den 1-fachen Satz nach § 1 Abs. 2, Nr. 2, Buchstabe a), bb) EntschVO in Höhe von 476,80 €.

Bei den gebildeten Pflichtausschüssen des Kreises Unna erhalten der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses sowie die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses die zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Satzes.

Bei den freiwillige Ausschüsse erhalten die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie, die Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Bildung, die Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz, die Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Tourismus, der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung, der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen und Konzernsteuerung, der Vorsitzende des Ausschusses für Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, der Vorsitzende des Ausschusses für Mobilität, Bauen und Geoinformation sowie der Vorsitzende des Ausschusses für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr die zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Satzes.

➤ Die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen bei den 11 Ausschussvorsitzenden werden monatlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe abgerechnet.

➤ Der gem. § 4 Abs. 2, Satz 3 EntschVO maximal zulässige 5-fache Satz an parallel bezogenen Aufwandsentschädigungen wird in keinem Fall erreicht.

7.1.4.3 Sitzungsgelder

Aufgrund der Regelungen gem. § 8 der Hauptsatzung des Kreises Unna, §§ 30 Abs. 5 und 6, 41 Abs. 3 und 5 KrO NRW sowie §§ 1, 2 und 4 EntschVO erhalten Kreistagsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,20 € sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger ein Sitzungsgeld in Höhe von 43,50 €.

Das Sitzungsgeld gilt gem. § 4 Abs. 5 EntschVO für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Std. überschritten, kann ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

Gem. § 30 Abs. 6 KrO i.V.m. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Unna ist die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen auf 50 Sitzungen beschränkt.

Coronabedingt fanden nach der Kommunalwahl 2020 die Sitzungen teilweise als Telefon- und Videokonferenzen und teilweise als Präsenzsitzungen statt.

7.1.4.3.1 Sitzungsgelder Kreistagsmitglieder

Die stichprobenartig durchgeführten Prüfungen der Abrechnungen ergaben in allen Fällen eine Übereinstimmung der Anwesenheitslisten mit den abgerechneten Sitzungsgeldern. Die vollständig erfassten Anwesenheitslisten sind abgezeichnet und werden chronologisch und übersichtlich abgeheftet.

In dem System SessionNet sind die gesetzlichen Vorgaben bezüglich

- der maximalen Anzahl von 50 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr sowie
- die maximale Anzahl von zwei Sitzungsgeldern je Tag

als Abrechnungsgrenzen hinterlegt.

Am 11.01.2021 wurden bei neun Kreistagsmitgliedern drei Sitzungsgelder und bei drei Kreistagsmitgliedern vier Sitzungsgelder ausgezahlt. Darüber hinaus lagen bei zwei Kreistagsmitgliedern Überschneidungen von Sitzungen vor.

- Die Sitzungsgelder an die Kreistagsmitglieder wurden in korrekter Höhe nach vorliegenden Anwesenheitsnachweisen gewährt.
- In zwölf Fällen wurden mehr als 2 Sitzungsgelder pro Tag gewährt.
- Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird eingehalten.

7.1.4.3.2 Sitzungsgelder sachkundige Bürgerinnen und Bürger

Die stichprobenartig durchgeführten Abrechnungen ergaben in allen Fällen eine Übereinstimmung der Anwesenheitslisten mit den abgerechneten Sitzungsgeldern. Die vollständig erfassten Anwesenheitslisten sind abgezeichnet und werden chronologisch und übersichtlich abgeheftet.

Bei der stichprobenartig durchgeführten Prüfung der angeforderten Unterlagen wurde jeweils eine Sitzung pro Kalendertag abgerechnet. Ein weiteres Sitzungsgeld wurde nur gezahlt, sofern die Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten wurde.

- Die Sitzungsgelder an die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger wurden in korrekter Höhe nach vorliegenden Anwesenheitsnachweisen gewährt.

7.1.4.4 Verdienstaufschlag und Rüstzeit Verdienstaufschlag

7.1.4.4.1 Verdienstaufschlag

Grundsätzlich ist die Ausübung eines Ehrenamtes eine Tätigkeit, die freiwillig, gemeinwohlorientiert und unentgeltlich erfolgt. Die Tatsache, dass man ohne Entgelt arbeitet, ist gerade das Kennzeichen eines Ehrenamtes. Aufwendungen, die mit einem Ehrenamt verbunden sind, werden mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dabei handelt es sich um eine Pauschale für Aufwendungen, die mit dem Ehrenamt verbunden sind, ein spezifischer Nachweis der entstandenen Aufwendungen ist nicht erforderlich.

Nach § 9 der Hauptsatzung des Kreises Unna haben Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf Verdienstaufschlag nach § 30 KrO NRW i.V.m. den einschlägigen Regelungen der EntschVO NRW.

Gem. § 3a EntschVO NRW beträgt der Regelstundensatz 9,35 € und der Höchstbetrag für den Ersatz von Verdienstaufschlag 84,00 €. Gem. § 30 Abs. 1 KrO NRW ist der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages begründet, sofern die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Gem. § 30 Abs. 2 KrO NRW wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung als der Regelstundensatz bis zur maximalen Höhe des festgesetzten Höchstbetrages gewährt:

- Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt;
- Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Im Prüfungszeitraum wurde Verdienstaussfall bei abhängig tätigen Erwerbstätigen und bei Selbständigen gewährt. Zu Beginn der Legislaturperiode wurde bei den Kreistagsmitgliedern und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern neben der Abfrage der Kontaktdaten auch darauf hingewiesen, dass Verdienstaussfall auf Antrag ersetzt werden kann. Die Anträge auf Verdienstaussfall wurden geprüft und bei Überschreiten des Regelstundensatzes wurde ein qualifizierter Nachweis angefordert.

Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Die Abrechnung erfolgt entweder mit dem Betreffenden oder mit dem Arbeitgeber.

Bei Selbstständigen wird als Nachweis über die Höhe des Einkommens z.B. die Bestätigung eines Steuerberaters anerkannt.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die rechtlichen Erfordernisse bei der Gewährung des Verdienstaussfalls beachtet werden.
- Gleichzeitig regt die Rechnungsprüfung an, dass bei Selbstständigen der Verdienstaussfall durch einen qualifizierten Nachweis geltend gemacht werden sollte. Die Prüfung und Feststellung des durch den Steuerberater bestätigten Stundensatzes muss aufgrund der wöchentlich angegebenen Arbeitsstunden und dem jährlich zu versteuernden Einkommens nachvollziehbar sein.
- Die Berechnung des Verdienstaussfalls erfolgt nach genauer Sitzungsdauer in Stunden und Minuten.

7.1.4.4.2 Rüstzeit Verdienstaussfall

Bei den Angaben zum Verdienstaussfall werden auch die An- und Abfahrtszeit vom Wohnort/Dienstort zum Sitzungsort abgefragt. Aus diesen Angaben ergibt sich die Rüstzeit. Die ermittelte Rüstzeit wird mit dem festgesetzten Verdienstaussfall pro Stunde multipliziert und ergibt so den zu gewährenden Verdienstaussfall Rüstzeit.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die Berechnung der Rüstzeit Verdienstaussfall nach der jeweils im Einzelfall ermittelten Rüstzeit und dem festgestellten Verdienstaussfall je Stunde gewährt wird.

7.1.4.5 Fahrtkostenerstattung

Gem. § 30 Abs. 7, Ziffer 3 KrO NRW i.V.m. § 5 EntschVO NRW werden die Fahrtkosten der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort.

Gem. § 5 Abs. 2 EntschVO NRW haben die Mitglieder kommunaler Vertretungen Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten. Die Höhe der Entschädigung ist in § 6 LRKG NRW geregelt.

Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden vom »Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung - LK« die auf Plausibilität festgestellten Entfernungen zu den möglichen Tagungsstätten für jedes Kreistagsmitglied und alle sachkundigen Bürgerinnen und Bürger festgestellt. Bei der Abrechnung der Fahrtkosten im Einzelfall werden die Erstattungen in der festgestellten Höhe gewährt.

➤ Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die Berechnung und Erstattung der Fahrtkosten umfassend und entsprechend der rechtlichen Bestimmungen erfolgt.

7.1.5 Gesamtfazit

Bei der Prüfung des Produktes 01.03.01 »Sitzungsdienst und Kreisverfassung« wurde eine systematisch und organisatorisch gut geführte und strukturierte Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger festgestellt. Positiv stellt die Rechnungsprüfung fest, dass durch die klaren Strukturen eine gegenseitige Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist.

7.1.5.1 Aufwandsentschädigungen und zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen an die Kreistagsmitglieder sowie die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung Landrat, für die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und für die Ausschussvorsitzenden wurden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen monatlich abgerechnet und ausgezahlt.

7.1.5.2 Sitzungsgelder

Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt unter Beachtung der Regelungen gem. § 8 der Hauptsatzung des Kreises Unna, §§ 30 Abs. 5 und 6, 41 Abs. 3 und 5 KrO NRW sowie §§ 1, 2 und 4 EntschVO.

An einem Tag kam es in zwölf Fällen zu einer Auszahlung von mehr als zwei Sitzungsgeldern pro Tag. Seitens der im »Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung - LK« zuständigen Sachbearbeiterin wurde aufgrund der Systemvorgaben in SessionNet dargelegt, dass maximal zwei Sitzungsgelder pro Tag freigeschaltet sind. Warum das System trotz dieser Vorgaben in den festgestellten Fällen mehr als zwei Sitzungsgelder ausgezahlt hat, war nicht ersichtlich. Eine Korrektur der Abrechnungen sowie eine Systemprüfung durch das »Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung - LK« ist bereits erfolgt.

7.1.5.3 Verdienstaufschlag und Rüstzeit Verdienstaufschlag

Die Berechnung des Verdienstaufschlags und der Rüstzeit Verdienstaufschlag erfolgt in allen Fällen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Ausübung eines Ehrenamtes empfiehlt die Rechnungsprüfung, bei der Bewilligung eines höheren Stundensatzes als den Regelstundensatz einen qualifizierten Nachweis für die Anerkennung des geltend gemachten Stundensatzes anzufordern. Der kausale Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Stundensatz, der wöchentlich festgestellten Arbeitsstunden und dem zu versteuernden Jahreseinkommen muss nachvollziehbar sein.

7.1.5.4 Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkostenerstattungen erfolgen monatlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen.

7.2 Stabsstelle PM (alt) / FB 69 (neu) – Verkehrsentwicklung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Geprüfte Produktgruppe Geprüftes Produkt 01.11 »Planung und Mobilität« 01.11.04 »Verkehrsentwicklung; Aufgabenträgerschaft ÖPNV«	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2019/2020
Zuständige Verwaltungsdienststelle Stabsstelle »Planung und Mobilität (PM)«	Prüfungszeitraum November 2020 – März 2021

7.2.1 Prüfungsanlass

Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung, also der Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit bei der Ausführung der gesamten Haushaltswirtschaft und des Verwaltungshandelns, die originärer Bestandteil der Rechnungsprüfung ist, wird die Verkehrsentwicklungsplanung; Aufgabenträgerschaft im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten (RPA) geprüft.

Es handelt sich um eine anlassunabhängige Prüfung. Das Produkt 01.11.04 »Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV« wurde entsprechend der risikoorientierten mehrjährigen Prüfungsplanung der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten ausgewählt.

Seitens der Rechnungsprüfung wird u. a. geprüft, ob die bei der Haushaltsausführung zu beachtenden Haushaltsgrundsätze, die im Kern den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen, beachtet wurden. Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Überprüfung der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Verwendung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie gem. § 11 a ÖPNVG NRW. Darüber hinaus wurde die Umsetzung der im produktorientierten Haushalt definierten strategischen Schwerpunkte (Gestaltung einer attraktiven, klimafreundlichen und nachhaltigen Mobilität) durch Realisierung der festgelegten Leistungsziele (Gewinnung zusätzlicher Fahrgäste durch die Verknüpfung, Entwicklung und Förderung unterschiedlicher Verkehrsträger) betrachtet.

7.2.2 Grundlagen

Die nach § 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde erstreckt sich gem. § 102 Abs. 3 Satz 2 GO NRW u.a. darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Im Zusammenhang mit dieser Prüfung sind folgende Rechtsgrundlagen relevant:

- EU-Richtlinien
- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)
- Verordnung zur Festlegung der Pauschalen nach § 11 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschalen-Verordnung – ÖPNVP-VO)
- Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW)

- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Satzung des Kreises Unna gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr (vom 11.10.2011)
- Gewährung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)
- Förderrichtlinien Nahmobilität und Mobilitätsmanagement
- Förderrichtlinie des Kreises Unna zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung –(ANBest-P)-

Darüber hinaus sind Fachausschuss- und Kreistagsbeschlüsse maßgeblich.

Gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW ist die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV Aufgabe der Kreise, die diese als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe durchführen, sofern nicht im ÖPNVG besondere Pflichten auferlegt werden.

Gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW gewährt das Land den Aufgabenträgern eine ÖPNV-Pauschale. Darüber hinaus gewährt das Land seit 2011 gem. § 11 a ÖPNVG NRW den Aufgabenträgern gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW eine jährliche Ausbildungsverkehrs-Pauschale.

7.2.3 Prüfungsverlauf

Nach Ankündigung der Prüfung erfolgte am 19.11.2020 ein Auftaktgespräch mit der Leiterin der Stabsstelle »Planung und Mobilität« sowie die in der Stabsstelle »Planung und Mobilität« zuständige Sachbearbeiterin und die zuständigen Sachbearbeiter. Für die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten nahmen der Leiter der Rechnungsprüfung sowie die für diese Prüfung zuständige Verwaltungsprüferin teil. Bei diesem Gespräch wurden Fragen zur Organisation des Bereiches und den dort üblichen Arbeitsabläufen gestellt sowie die praktische Abwicklung der anstehenden Prüfung besprochen.

Geprüft wurden im Zeitraum vom 01.01.2019 – 30.09.2020 die Bewilligung sowie Verwendung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und die Bewilligung und Verwendung der Ausbildungsverkehrs-Pauschalen gem. § 11 a ÖPNVG NRW.

Die Prüfung der Bewilligung und Verwendung der Pauschalen erfolgte getrennt anhand der in der Stabsstelle »Planung und Mobilität« geführten Vorgänge. Eine spezielle Software ist nicht im Einsatz.

Fragen der Rechnungsprüfung wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stabsstelle »Planung und Mobilität« offen und umfassend beantwortet. Erbetene Unterlagen wurden umgehend zur Verfügung gestellt.

7.2.4 Prüfungsergebnis

7.2.4.1 Bewilligung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW ist die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV Aufgabe der Kreise, die diese als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe durchführen, sofern nicht im ÖPNVG besondere Pflichten auferlegt werden.

Für die Aufgabenerfüllung erhalten die Kreise als Aufgabenträger pauschalisierte Zuwendungen vom Land. Die Höhe der Zuwendungen wird durch Rechtsverordnung festgelegt. Diese Zuwendungen sind zur Ge-

währleistung der Qualität des im Kreis Unna im Rahmen der Nahverkehrsplanung vorgesehenen ÖPNV-Angebotes bestimmt. Insbesondere die regelmäßige Modernisierung der Fahrzeuge stellt einen qualitativ hohen Standard dar. Eingeführt wurde u.a. die Förderung von Servicemaßnahmen, wodurch der zunehmenden Nachfrage nach ÖPNV-gebundenen Services und Projekten Rechnung getragen wird.

Die Anlage zur Vorlage DS 159/18 spiegelt diese Vorgaben bei der Planung des Produkthaushaltes wieder.

Im Prüfzeitraum erfolgte mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.01.2019 eine Bewilligung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in Höhe von 1.560.683,00 €.

Nach dem Bewilligungsbescheid werden gem. § 11 Abs. 3 ÖPNVG NRW die Pauschalen von Januar bis November 2019 in 11 gleichen monatlichen Teilbeträgen in Höhe von 130.056,92 € und im Dezember in Höhe von 130.056,88 € ausgezahlt.

➤ Die ÖPNV-Pauschale wurde 2019 als pauschalierte Zuwendung bewilligt und in 12 Teilbeträgen ausgezahlt.

7.2.4.2 Verwendung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Entsprechend des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.01.2019 sind von der Bewilligung gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW mindestens 80 % für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und dabei mindestens 30 % der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden.

Die übrigen Mittel von max. 20 % sind für Zwecke des ÖPNV zu verwenden oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.

Gem. § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW können die Pauschalen bis zum 30.06 des Folgejahres verausgabt werden. Bis zum 30.06 nicht verausgabte Pauschalen sind dem Land zu erstatten. Als Nachweis der Verwendung der Pauschalen haben die Empfänger bis zum 15.08 eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz sowie eine Übersicht über den Mitteleinsatz und einen Nachweis vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der ÖPNV-Pauschale wurde in folgenden Bereichen geprüft:

- Haushaltsrechtliche Abwicklung beim Kreis Unna mit Jahresabschlussbuchungen sowie ggf. jahresübergreifende Verwendung der ÖPNV-Pauschale bis zum 30.06.2020
- zweckentsprechende Verwendung der Pauschale nach dem ÖPNVG

7.2.4.2.1 Übertragung der nicht verausgabten ÖPNV-Pauschale zum 31.12.2019

Die unter 4142.004 verbuchten Erträge setzen sich zusammen aus

- 1.560.683,00 € (ÖPNV-Pauschale 2019)
 - 1.014.787,88 € (Übertragung nicht verbrauchter Pauschale 2018)
 - 20.000,00 € (Erstattung WB, nicht verbrauchte Pauschale 2018, Projekt WLAN)
- 2.595.470,88 €**

Der aus der ÖPNV-Pauschale gebuchte Aufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.184.897,68 € (Zuwendungen an VKU)
- 187.819,48 € (Zuschüsse an übrige Verkehrsunternehmen)
- 169.822,81 € (Planung, Organisation u. Ausgestaltung des ÖPNV)
- 1.592.539,97 €**

Nach den vorliegenden und geprüften Kontierungen in newsystem.kommunal waren zum 31.12.2019 zweckgebundene Erträge in Höhe von 1.002.930,91 € zu übertragen.

Von der Stabsstelle »Planung und Mobilität« wurden 0,04 € mehr ermittelt und beantragt. Die Jahresabschlussbuchung in newsystem.kommunal korrigiert diese Differenz.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die Übertragung der nicht verwendeten ÖPNV-Pauschale in voller Höhe ordnungsgemäß erfolgte.

7.2.4.2.2 Richtlinienkonforme Verwendung der Pauschale

7.2.4.2.2.1 Verwendung der übertragenen Pauschale aus 2019 bis zum 30.06.2020

Gem. 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW können die Pauschalen bis zum 30.06 des Folgejahres verausgabt werden. Für 2019 sind 1.002.930,91 € (Übertragung 2019) bis zum 30.06.2020 zu verwenden.

Gebucht wurden bis zum 30.06.2020

- 825.066,84 € (Zuwendungen VKU 3.1/3.2 - 2019)
- 108.608,70 € (Zuwendungen VKU 3.4 sowie JederBus-Basisprojekt bis 30.06.2020)
- 94.634,10 € (DSW21 Schiene – 2020 bis 30.06.20 aus Mitteln 2019)
- 1.028.309,64 €**

Die Differenz zwischen der übertragenen Pauschale 2019 und dem tatsächlich gebuchten Aufwand wurde aus Mitteln der ÖPNV-Pauschale 2020 kontiert.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die nicht verausgabte ÖPNV-Pauschale 2019 in Höhe von 1.002.930,91 € in voller Höhe bis zum 30.06.2020 verausgabt wurde.

7.2.4.2.2.2 Zweckkonforme Verwendung der ÖPNV-Pauschale

Gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind mindestens 80 % der Pauschale für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und dabei mindestens 30 % der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden.

Die Vorgabe, dass im Rahmen der § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW - Förderung nur Verkehrsunternehmen gefördert werden dürfen, welche den Gemeinschaftstarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden, ist nach Bestätigung der Stabsstelle »Planung und Mobilität« dadurch erfüllt,

- dass nur konzessionierte Verkehrsunternehmen gefördert werden und
- dass diese im Rahmen des Konzessionsantrages an die Bezirksregierung Arnsberg die Anwendung des Gemeinschaftstarifes bestätigen müssen bzw. dies auch Bestandteil der Konzessionierung ist.

Diese Aussage bezüglich der Konzessionierung wurde darüber hinaus durch die Bezirksregierung bestätigt.

Nach der weiteren Vorgabe sind mindestens 80 % der Pauschale für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und dabei mindestens 30 % der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

80 % der Pauschale 2019 entsprechen 1.264.546,40 €, 30 % davon 379.363,92 €.

Aus Mitteln des Jahres 2019 wurden

- gem. Ziffer 3.1 und 3.2 der Förderrichtlinie und	873.770,44 €
- und gem. Ziffer 3.4 der Förderrichtlinie sowie zur Finanzierung von Straßenbahnleistungen weitergeleitet.	450.253,34 €
Summe	1.324.023,78 €

Bei der Verwendung der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge findet sowohl Ziffer 3.1 der Förderrichtlinie bzgl. der Videoüberwachung oder Niederflrigkeit als auch Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie bzgl. des Alters Berücksichtigung. Die Anlagen 1 und 1.1 der Förderrichtlinien werden bei der Förderung der Qualitätsstandards und die Anlagen 2 und 2.1 der Richtlinie werden bei der Förderung für den Einsatz von jungen Fahrzeugen berücksichtigt. Im Prüfungszeitraum werden dabei über 30 % der Pauschale zweckentsprechend verausgabt.

Die darüber hinaus bewilligten Pauschalen wurden für weitere Qualitätsstandards nach Ziffer 3.1 der Richtlinie, für die Verbesserung von Servicequalitäten nach Ziffer 3.4 der Richtlinie sowie die Finanzierung der Straßenbahnleistungen im Rahmen des kommunalen ÖPNV verausgabt.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass entsprechend des § 11 Abs. 2 ÖPNVG mindestens 80 % der Pauschale für Zwecke des ÖPNV weitergeleitet wurden und 30 % der Pauschale zweckentsprechend verausgabt wurden.
- Die Rechnungsprüfung empfiehlt, die Zuordnung zu den Fördertatbeständen auf den Belegen zu dokumentieren.

7.2.4.2.2.3 Verwendung weiterer Mittel zum Zwecke des ÖPNV

Gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind die übrigen Mittel für Zwecke des ÖPNV zu verwenden oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen des privaten Rechts, die die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten. Ein Teil dieser Landeszuweisungen wird zur Finanzierung der eigenen Personalaufwendungen im Bereich der Aufgabenträgerschaft ÖPNV verwandt. Im Bereich der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden aufgrund eines Kreistagsbeschlusses zur Haushaltskonsolidierung pro Jahr 50.000,00 € zur Personalkostendeckung verwendet.

2019 wurden insgesamt 256.659,22 €, das entspricht 16,24 % der Pauschale, für Zwecke des ÖPNV verwendet. Die Umbuchung zur Minderung der Personalaufwendungen betrug dabei 50.000,00 € und die Bewilligung an weitere Verkehrsunternehmen 95.203,54 €.

Es erfolgte in dem Bereich der Verwendung weiterer Mittel eine Prüfung des Förderantrages Projekt FUN 2019 (Basisprüfung) der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna (VKU). Aufgrund des Förderantrags vom

30.11.2018 wurde mit Zuwendungsbescheid vom 21.12.2018 für die Zeit ab Bestandskraft des Bescheides bis zum 31. Dezember 2019 zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 60.000,00 € eine Bewilligung in Höhe von 80 %, entspricht 48.000,00 €, ausgesprochen. Gem. Ziffer 5 der Zuwendungsbescheides ergeht dieser unter dem Vorbehalt des Widerrufs und entsprechenden Neuerlasses für den Fall, dass sich der Finanzrahmen im Laufe des Jahres ändert und die Förderbeträge entsprechend angepasst werden müssen.

Unterjährig erfolgte am 11.10.2019 per Mail seitens der Stabsstelle »Planung und Mobilität« eine fachlich begründete Aufstockung der Mittel im laufenden Förderverfahren. Im Detail wurden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 60.000,00 € um 25.000,00 € erhöht. Bei einer 80 %-igen Förderung erhöht sich der Förderbetrag um 20.000 € auf 68.000,00 €. Ein entsprechender erweiterter Förderantrag der VKU sowie ein geänderter Zuwendungsbescheid der Stabsstelle »Planung und Mobilität« liegt nicht vor. Aufgrund der Mittelanforderung vom 29.11.2019 wurde der Gesamtbetrag von der VKU angefordert. Dieser Betrag wurde in voller Höhe ausgezahlt.

Nach Ziffer 2 der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid vom 21.12.2018 ist dem Kreis Unna ein Verwendungsnachweis bis zum 30.06.2020 vorzulegen. Der Verwendungsnachweis vom 31.07.2020, Eingang am 04.09.2020, beinhaltet einen Sachbericht und eine Bestätigungserklärung. Nach dem Sachbericht wurden einerseits Lohnkosten abgedeckt und andererseits verschiedene Einzelprojekte finanziert. Die Kostengliederung ist nicht ersichtlich. Ein Nachweis der nach Ziff. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zweckkonformen Förderung der Personalkosten ist nicht ersichtlich. Das Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde liegt nicht vor.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass es sich bei der Förderung des Projekts FUN 2019 (Basisförderung) um eine ordnungsgemäße Verwendung der übrigen Mittel für Zwecke des ÖPNV handelt.
- Der Zuwendungsbescheid der Stabsstelle PM entspricht dem Grundantrag der VKU.
- Die Rechnungsprüfung sieht es als erforderlich an, dass für eine Erhöhung der Zuwendung sowohl ein entsprechender Antrag der VKU gestellt werden musste als auch ein geänderter Zuwendungsbescheid der Stabsstelle »Planung und Mobilität« erteilt werden musste.
- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass der Verwendungsnachweis verspätet eingegangen ist, dass bei dem Verwendungsnachweis der zahlenmäßige Nachweis fehlt und dass das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde nicht dokumentiert ist.
- Die vorgenannten Prüfbemerkungen/ Hinweise sind zukünftig bei Projektförderungen zu beachten.

Mit Schreiben vom 11.08.2020 wurde der Verwendungsnachweis zu § 11 Abs. II ÖPNVG NRW durch die Stabsstelle »Planung und Mobilität« form- und fristgerecht bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. Der Verwendungsnachweis umfasst einen umfangreichen Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis, der die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung begründet. Mit Schreiben vom 18.01.2021 bestätigt die Bezirksregierung Arnsberg, dass im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises keine Beanstandungen festgestellt wurden, die eine Rückforderung der bewilligten Mittel rechtfertigen.

7.2.4.3 Bewilligung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG NRW

Gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW ist die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV Aufgabe der Kreise, die diese als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe durchführen, sofern nicht im ÖPNVG besondere Pflichten auferlegt werden.

Seit 2011 ist der Kreis Unna als Aufgabenträger für die Ausreichung der vom Land bereit gestellten Finanzmittel für die Schülerbeförderung an die Verkehrsunternehmen zuständig. Dem Kreis Unna wird über § 11a Anlage 2a ÖPNVG NRW ein Verteilungsschlüssel von 1,46876992164596 v.H. zugewiesen. Die Zuwendungen auf Landesebene liegen nach dem ÖPNVG NRW ab dem Jahr 2012 bei 130 Mio. €. Auf dieser Basis erhält der Kreis Unna seit dem Jahr 2012 als Zuwendung vom Land ca. 1,91 Mio. €. Auch in diesem Rahmen wird von der Möglichkeit der Projektförderung (z.B. BusTraining oder Marktforschungsprojekte) Gebrauch gemacht. Diese Projekte tragen u.a. zur Steigerung der Fahrgastzahlen im ÖPNV bei.

Gem. § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind mindestens 87,5 % (1.671.250 €) der Pauschalen als Ausgleich zu näher bestimmten Ausbildungsverkehrs-Kosten einzusetzen, die nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt sind und gem. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW dürfen max. 12,5 % (238.750 €) der Pauschale zur Finanzierung weiterer Maßnahmen und Projekte verwendet werden.

Die Haushaltsplanungen gem. Anlage DS 159/18 spiegeln diese Vorgaben für 2019 wieder.

Im Prüfzeitraum erfolgte mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.04.2019 eine Bewilligung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW in Höhe von 1.909.400,90 €.

Nach dem Bewilligungsbescheid werden gem. § 11 a Abs. 4 ÖPNVG NRW 70 % der Pauschale zum 01.05.2019 die restlichen 30 % zum 01.10.2019 ausgezahlt.

➤ Die ÖPNV-Pauschale wurde 2019 als pauschalisierte Zuwendung bewilligt und wurde in 2 Teilbeträgen mit 70 % zum 16.05.2019 und 30 % zum 30.09.2019 ausgezahlt.

7.2.4.3.1 Verwendung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG NRW

Entsprechend des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.04.2019 sind von der bewilligten Pauschale gem. § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW mindestens 87,5 % an konzessionierte Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Die übrigen Mittel sind gem. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW zweckentsprechend zur Finanzierung weiterer Maßnahmen und Projekte zu verwenden.

Gem. § 11a Abs. 5 ÖPNVG NRW können die Pauschalen bis zum 30.06 des Folgejahres verausgabt werden. Bis zum 30.06 nicht verausgabte Pauschalen sind dem Land zu erstatten. Als Nachweis der Verwendung der Pauschalen haben die Empfänger bis zum 15.08 eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz sowie eine Übersicht über den Mitteleinsatz und einen Nachweis vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Ausbildungsverkehrs-Pauschale wurde in folgenden Bereichen geprüft:

- Haushaltsrechtliche Abwicklung beim Kreis Unna mit Jahresabschlussbuchungen sowie ggf. jahresübergreifende Verwendung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale bis zum 30.06.2020
- zweckentsprechende Verwendung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach dem ÖPNVG NRW

7.2.4.3.2 Übertragung der nicht verausgabten Ausbildungsverkehrs-Pauschale zum 31.12.2019

Die unter 4142.031 verbuchten Erträge setzen sich zusammen aus

- 1.909.400,90 € (Ausbildungsverkehrs-Pauschale 2019)
- 564.546,11 € (Übertragung nicht verbrauchter Pauschale 2018)
- 20.224,92 € (Erstattung BVR, Förderjahr 2017)
- 19.984,58 € (Erstattung BVR, Förderjahr 2016)

2.514.156,51 €

Der aus der Ausbildungsverkehrs-Pauschale gebuchte Aufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.442.551,20 € (Zuwendungen an VKU)
 - 396.688,27 € (Zuschüsse an übrige Verkehrsunternehmen)
 - 70.441,81 € (Personalkosten § 11a ÖPNVG)
- 1.909.681,28 €**

Nach den vorliegenden Kontierungen waren zum 31.12.2019 zweckgebundene Erträge in Höhe von 604.475,23 € zu übertragen.

➤ Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die Übertragung der nicht verwendeten Ausbildungsverkehrs-Pauschale in voller Höhe ordnungsgemäß erfolgte.

7.2.4.3.3 Richtlinienkonforme Verwendung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale

7.2.4.3.3.1 Verwendung der übertragenen Pauschale aus 2019 bis zum 30.06.2020

Gem. § 11 a Abs.5 ÖPNVG NRW können die Pauschalen bis zum 30.06 des Folgejahres verausgabt werden.

Für 2019 sind die übertragenen Mittel 2019 mit der Zuwendung an die VKU in Höhe von 933.276,05 € am 04.06.2020 von dem Sachkonto 5315.504, Kostenträger 01.11.04.998 in voller Höhe verausgabt. Die Differenz zwischen der übertragenen Pauschale 2019 und dem tatsächlich gebuchten Aufwand wurde aus Mitteln der Ausbildungsverkehrs-Pauschale 2020 kontiert.

➤ Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass nicht verausgabte Ausbildungsverkehrs-Pauschale 2019 in Höhe von 604.475,23 € in voller Höhe bis zum 30.06.2020 verausgabt wurde.

7.2.4.3.3.2 Zweckkonforme Verwendung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale

Gem. § 11a Abs. 2 ÖPNVG sind mindestens 87,5 % der Pauschale an konzessionierte Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden.

Die Vorgabe, dass im Rahmen der § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW- Förderung nur Verkehrsunternehmen gefördert werden dürfen, welche den Gemeinschaftstarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden, ist nach Bestätigung seitens der Stabsstelle »Planung und Mobilität« dadurch erfüllt,

- dass nur konzessionierte Verkehrsunternehmen gefördert werden und
- dass diese im Rahmen des Konzessionsantrages an die Bezirksregierung Arnsberg die Anwendung des Gemeinschaftstarifes bestätigen müssen bzw. dies auch Bestandteil der Konzessionierung ist.

Diese Aussage bezüglich der Konzessionierung wurde darüber hinaus durch die Bezirksregierung bestätigt.

Aus Mitteln des Jahres 2019 wurden an konzessionierte Verkehrsunternehmen Bewilligungen in Höhe von 1.697.900,90 €, entspricht 88,92 %, ausgesprochen. In 2019 wurden von den bewilligten Zuwendungen 90 %, entspricht

- 1.202.749,41 € an die VKU und
- 325.364,76 € an übrige VU
- **1.528.114,17 € ausgezahlt.**

10 % der bewilligten Zuwendungen wurden aus dem laufenden Jahr einbehalten. Darüber hinaus erfolgte aus der Schlussabrechnung des Jahres 2016 folgende Zahlungen:

127.705,01 € an die VKU und

71.029,93 € an Übrige VU

198.734,94 €

7.2.4.3.3 Verwendung weiterer Mittel aus der Ausbildungsverkehrs-Pauschale

Darüber hinaus dürfen gem. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW 12,5 % der Pauschale zweckentsprechend zur Finanzierung weiterer Maßnahmen und Projekte verwendet werden. Ein Teil dieser Landeszuweisungen wird zur Finanzierung der eigenen Personalaufwendungen im Bereich der Aufgabenträgerschaft ÖPNV verwandt. Im Bereich der Mittel gem. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW werden im Produkthaushalt 2019 100.500,00 € zur Deckung der Personalaufwendungen geplant.

Die Umbuchung für Personalaufwendungen 2019 betrug 70.441,81 €. Die Minderung von 100.500 € um 30.058,19 € wird von der Stabsstelle »Planung und Mobilität« begründet mit einem langfristigen, krankheitsbedingten Ausfall eines Mitarbeiters. Die gesamte Bearbeitung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale ist unterjährig termingebunden und muss bei einem Personalausfall von anderen Mitarbeitern ausgeführt werden.

Darüber hinaus wurden aus der Zuwendung für weitere Maßnahmen und Projekte

- 81.000,00 € an die VKU für das Projekt Busschule 2019

- 30.000,00 € an die VKU für das Projekt Bus Training

111.000,00 € in Summe ausgezahlt

Insgesamt wurden gem. § 11a Abs. 3 ÖPNVG 181.441,81 € verausgabt. Dies entspricht 9,5 % der zugewiesenen Pauschale.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass entsprechend des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW mindestens 87,5 % der Pauschale für Zwecke des ÖPNV weitergeleitet wurden und weniger als 12,5 % der Pauschale gem. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW zweckentsprechend verausgabt wurden.
- Die Rechnungsprüfung vertritt die Auffassung, dass eine Minderung der Umbuchung für Personalaufwendungen nicht zwingend erforderlich war und empfiehlt, bei zukünftigen, längerfristigen Personalausfällen eine weitere Konkretisierung der Aufgabenzuordnung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG und § 11 a ÖPNVG vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 11.08.2020 wurde der Verwendungsnachweis zu § 11 a ÖPNVG NRW fristgerecht bei der Bezirksregierung eingereicht. Seitens der Bezirksregierung wurde mit Schreiben vom 01.02.2021 bestätigt, dass bei der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Pauschalmittel 2019 keine Beanstandungen festgestellt wurden, die eine Rückforderung der bewilligten Mittel rechtfertigen.

Nach dem Verwendungsnachweis wurde die Pauschale wie folgt entsprechend den Vorgaben nach § 11 a ÖPNVG NRW eingesetzt:

- Pauschale des Kalenderjahres 2019	+ 1.909.400,90 €
Summe	1.909.400,90 €
- Ausgleich der Kosten durch Mindereinnahmen	- 1.697.900,90 €
- Kosten für die Abwicklung der Pauschale	- 100.500,00 €
- Busschule / NimmBus	- 111.000,00 €
- nicht verausgabte Mittel	0,00 €

Auf der Ertragsseite weist der Verwendungsnachweis die zugewiesene Höhe der Pauschale aus.

Bei der Mittelverwendung sind einerseits die bewilligten Ausgleichsleistungen und andererseits die weiteren Mittelverwendungen ausgewiesen. Bei den Ausgleichsleistungen wurden 2019 90 % der Pauschale sowie die Restzahlungen aus dem Jahr 2016 ausgezahlt. Ausgewiesen im Verwendungsnachweis ist 100 % der Pauschale. Die Endabrechnung für das Jahr 2019 erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt und wird dann mit den Verkehrsunternehmen abgerechnet. Dies spiegelt sich mit den gebuchten Abrechnungen für 2016 wieder. Tatsächlich kontiert wurden 2019 1.726.849,11 €.

Bei der weiteren Mittelverwendung erfolgt bei den Personalkostenerstattung eine Kürzung von 100.500,00 € auf 70.441,81 €. Der Verwendungsnachweis berücksichtigt diese Minderung fälschlicherweise nicht. Diese Reduzierung erhöht die Pauschalen aus dem 10 %-Rückbehalt und wird an die Verkehrsunternehmen ausgezahlt. Dadurch erhöht sich die Förderquote an die Verkehrsunternehmen. Dies erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Verkehrsunternehmen haben eine Frist bis April 2021 um abschließende Unterlagen für 2019 einzureichen. Bei der weiteren Mittelverwendung an Dritte weist der Verwendungsnachweis die tatsächlichen Beträge aus.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass der Verwendungsnachweis zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG teilweise als Vorhabenplan und teilweise als Verwendungsnachweis geführt wird und regt an, die Darstellung zu konkretisieren.
- Endgültig abgerechnete und abgeschlossene Wirtschaftsjahre sind darzustellen.

Gem. § 11 a Abs. 4 ÖPNVG sind Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Pauschale bis zu ihrer Weiterleitung entstehen, zur Aufstockung der Pauschale zu verwenden. Im Verwendungsnachweis wurde begründet darauf hingewiesen, dass aufgrund des dauerhaft niedrigen Zinssatzes von 0,01 % von einer Zinsberechnung abgesehen wurde.

In 2019 erfolgte für 2018 eine entsprechende Zinsberechnung. Unter Berücksichtigung eines aus dem Jahr 2012 intern festgelegten Zinssatz von 0,35 % erfolgte eine Berechnung und anschließende Auszahlung aus Kreismitteln. Sowohl aufgrund der nicht angepassten Zinsberechnung auf das Jahr 2018 als auch vor dem Hintergrund der Berechnung von Verwarentgelten ist die erfolgte Zinsberechnung nicht gerechtfertigt.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass der Verzicht der Zinsberechnungen sachlich gerechtfertigt ist und sieht den Hinweis im Verwendungsnachweis als ausreichend an.
- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass bei der Berechnung der Zinsen für 2018 kein aktueller Zinssatz berücksichtigt wurde.

7.2.5 Gesamtfazit

Bei der Prüfung des Produktes 01.11.04 »Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV« wurde eine mit großem organisatorischem Aufwand geführte Verwendung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und der Ausbildungsverkehrs-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG NRW festgestellt.

7.2.5.1 ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Die Verwendung der ÖPNV-Pauschale 2019 erfolgte unter Beachtung aller haushaltsrechtlichen Vorschriften. Die Pauschale wurde in voller Höhe entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen weiterbewilligt und ausgezahlt. Umfangreiche Statistiken und Dokumentationen belegen eine sachgerechte Zuordnung. Optimierungsbedarf wird in diesem Bereich bei der Dokumentation auf den Einzelbelegen gesehen.

Bei der Weiterbewilligung der übrigen Mittel für Zwecke des ÖPNV hat die Prüfung eines Förderantrages ergeben, dass der geänderte Zuwendungsbescheid nicht erlassen wurde und das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht dokumentiert wurde. Darüber hinaus sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu beachten.

7.2.5.2 Ausbildungsverkehrs-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG NRW

Die Verwendung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale 2019 erfolgte unter Beachtung aller haushaltsrechtlichen Vorschriften. Die Pauschale wurde in voller Höhe entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen weiterbewilligt. Aufgrund der jährlich nachgelagerten endgültigen Abrechnung der einzelnen Jahre ist die Darstellung im Verwendungsnachweis zu konkretisieren und zu dokumentieren.

7.3 FB 32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Personenstandsangelegenheiten, Staatsangehörigkeitswesen

Geprüfte Produktgruppe Geprüftes Produkt 32.02 32.02.03 Personenstandsangelegenheiten, Staatsangehörigkeitswesen	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2020
Zuständige Verwaltungsdienststelle FB 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung SG 32.2 - Ausländer- und Personenstandswesen	Prüfungszeitraum März – Juli 2021

7.3.1 Prüfungsanlass

Entsprechend der risikoorientierten mehrjährigen Prüfungsplanung der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten wurde das Produkt 32.02.03 (Personenstandsangelegenheiten, Staatsangehörigkeitswesen) mit dem Schwerpunkt Gebührenerhebung geprüft. Über eine frühere Prüfung des Bereichs liegen keine Unterlagen vor.

7.3.2 Grundlagen

Die nach § 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde erstreckt sich gem. § 102 Abs.3 Satz 2 GO NRW darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Unter das zu prüfende Produkt 32.02.03 fallen Aufgaben, die dem Kreis obliegen gemäß

1. § 30 Staatsangehörigkeitsgesetz i. V. m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten NRW
(Einbürgerungen, Feststellung der Staatsangehörigkeit)
2. § 2 Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes
(Standesamtsaufsicht)
3. § 6 Namensänderungsgesetz i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
(öffentlich-rechtliche Namensänderungen)

Es handelt sich um Aufgaben mit sehr unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Arbeitsabläufen. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, beschränkt sich die Prüfung auf Teilbereiche. Die Aufgaben der Standesamtsaufsicht werden deshalb nicht weiter betrachtet.

Im Zusammenhang mit dieser Prüfung sind folgende Rechtsgrundlagen von Bedeutung:

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG),
- Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV),
- Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NamÄndG),
- Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (ZustVO NamÄndG),
- Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (FamNamÄndGDV 1),
- Grundgesetz (GG),
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) sowie
- ergänzende Vorschriften und Erlasse.

7.3.3 Ziel der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind die Aufgaben nach dem StAG und nach dem NamÄndG. In beiden Rechtsgebieten werden Entscheidungen getroffen, die für den Antragsteller eine große persönliche Bedeutung haben. Sie zählen damit grundsätzlich zu den korruptionsgefährdeten Bereichen.

Für Amtshandlungen nach den zu prüfenden Rechtsgrundlagen wurden in 2020 Erträge aus Verwaltungsgebühren von insgesamt 68.081,00 Euro¹ gebucht, die sich wie folgt auf zwei Sachkonten verteilen:

Sachkonto 4311.501 „Einbürgerungen“	58.119,00 Euro
Sachkonto 4311.198 „sonstige Verwaltungsgebühren“	9.962,00 Euro

Sowohl aufgrund der Fallzahlen (wie im Produkthaushalt ausgewiesen) als auch wegen ihres Anteils am Gebührenaufkommen soll der Schwerpunkt dieser Prüfung bei den Einbürgerungsverfahren liegen.

Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob

- es Indikatoren für Korruptionsgefährdung gibt und ggf., durch welche Maßnahmen diesen entgegengewirkt wird,
- die Antragsverfahren transparent und nachvollziehbar geführt werden und
- ggf. zustehende Gebühren rechtmäßig erhoben und gebucht werden.

Ein besonderes Augenmerk soll dabei den Buchungen innerhalb des im Produkthaushalt ausgewiesenen Zweckbindungsringes „Einbürgerungen“ gelten.

7.3.4 Prüfungsverlauf

Die Prüferin hat im Eröffnungsgespräch am 09.04.2021 der Fachbereichsleiterin, der Sachgebietsleiterin und der Produktverantwortlichen des geprüften Bereichs Anlass und Ziel der Prüfung vorgestellt sowie den weiteren Prüfablauf mit ihnen abgestimmt. Anhand eines im Vorfeld aufgestellten Fragenkatalogs wurden die Organisation, personelle Ausstattung und sonstige Rahmenbedingungen des Prüffeldes erörtert. Im weiteren Verlauf der Prüfung wurden konkrete Arbeitsabläufe mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen besprochen.

¹ Ergebnisrechnung Stand 23.03.21, vor endgültigem Jahresabschluss

Als Grundlage für die Prüfung wurden die Teilergebnisrechnungen 2020 zum Produkt 32.02.03 herangezogen. Vor Ort wurde Einblick genommen in das Bearbeitungsprogramm und in einzelne Akten. Die Stichprobenprüfungen erfolgten im Wesentlichen anhand der im Buchungsprogramm hinterlegten Dokumente. Von allen Beteiligten wurden erbetene Unterlagen umgehend zur Verfügung gestellt und Fragen offen und umfassend beantwortet.

7.3.5 Prüfungsergebnis

7.3.5.1 Organisation des Produktbereichs

Die personelle Ausstattung entspricht dem Geschäftsverteilungsplan, der für das Produkt „Personenstandsangelegenheiten, Staatsangehörigkeitswesen“ folgende Stellen ausweist:

32/0320	Produktverantwortung, Einbürgerungen, Standesamtsaufsicht	A11
32/0330	Staatsangehörigkeitsfeststellungen, Namensänderungen, Standesamtsaufsicht	EG 10
32/0335	Einbürgerungen (Mithilfe)	EG 6 (25 Wochenstunden)

Die Produktverantwortliche ist erst seit Februar 2020 auf dieser Stelle eingesetzt. Die Stelle 32/0330 wurde im Mai 2019 neu besetzt; die dortige Sachbearbeiterin war jedoch seit Januar 2021 erkrankt. Im Juli hat sie mit einer stundenweisen Wiedereingliederung begonnen; es ist noch nicht absehbar, wann sie ihren Dienst wieder voll aufnehmen kann.

Eine umfassende gegenseitige Vertretung ist schon deshalb kaum möglich, weil es sich um sehr unterschiedliche Rechtsgebiete handelt, die jeweils eine intensive Einarbeitung erfordern. Dies gilt insbesondere für die Rechtsgebiete Staatsangehörigkeitsrecht und Namensänderungsrecht, die sehr komplex und von Rechtsprechung geprägt sind. Weil auf allen Arbeitsplätzen oft langwierige Verfahren bearbeitet werden, erfolgt bei kurzzeitigen Abwesenheiten eine Vertretung nur in dringenden Einzelfällen. Die Aufgaben der langzeiterkrankten Sachbearbeiterin wurden zwischenzeitlich von zwei Sachbearbeiterinnen aus dem Produkt 32.02.02 wahrgenommen. Eine vollumfängliche Vertretung war allerdings nicht möglich.

Die Einbürgerungsverfahren werden mithilfe der Fachsoftware EINBÜRGERUNG der Kommunix GmbH bearbeitet. Das Programm ist verknüpft mit der in der Ausländerbehörde eingesetzten Software ADVIS. Es beinhaltet alle einschlägigen Rechtsvorschriften, die vom Hersteller eingepflegt werden. Zugriff auf die Fachsoftware haben die hauptverantwortliche Sachbearbeiterin und die Mitarbeiterin (Stelle 32/0335). Beide nutzen die Möglichkeiten des Programms zunehmend, gehen aber davon aus, dass ihnen noch viele Funktionen unbekannt sind. Hierzu soll ein Austausch mit dem Hersteller und/oder anderen Anwendern erfolgen, wenn die aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen eine persönliche Beratung wieder zulassen.

Entsprechend der vorliegenden Stellenbeschreibungen arbeiten die beiden Hauptsachbearbeiterinnen sehr eigenverantwortlich und treffen auch schwierige Entscheidungen allein. Eine regelmäßige Kontrolle durch die Sachgebietsleiterin erfolgt ausschließlich über die Sichtung der Postein-/ausgänge sowie bei der Anordnung der Kontierungen im Rechnungsworkflow.

Entscheidungen über Genehmigungen zählen grundsätzlich zu den Aufgaben, die als korruptionsgefährdet anzusehen sind. Dies gilt auch für Einbürgerungen und Namensänderungen, die von besonderer persönlicher Bedeutung für die Antragsteller sind. Die große Aufgabenkonzentration auf einzelne Personen und die geringen internen Kontrollen sind Indikatoren für Korruptionsgefährdung. Zwar sieht die Rechnungsprüfung

aktuell schon aufgrund der erst kürzlich erfolgten Personalwechsel keine konkrete Gefahr, möchte aber mit diesem Hinweis die Führungskräfte für das grundsätzliche Risiko sensibilisieren.

Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften werden selbstständig von den beiden Sachbearbeiterinnen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich verfolgt. Dies stellt gerade bei längeren Personalausfällen ein Risiko dar. So wurde auf eine zu Beginn dieser Prüfung ergangene Änderung des NamÄndG (vgl. 7.3.5.3.1) erst durch die Prüferin aufmerksam gemacht. Durch die Veröffentlichung im Intranet (Bundesgesetzblatt, Gesetz- und Verordnungsblatt sowie Ministerialblatt NRW) können Rechtsänderungen stets aktuell auf Auswirkungen auf den Produktbereich geprüft werden. Die Verantwortung hierfür sollte ausdrücklich und mit einer verbindlichen Vertretungsregelung festgelegt werden.

Beide Sachbearbeiterinnen nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil, um sich über Entwicklungen der Rechtsprechung zu informieren und um Erfahrungen mit anderen Behörden auszutauschen. Dies ist aus Sicht der Rechnungsprüfung gerade wegen der eigenständigen Aufgabenwahrnehmung auch erforderlich. Dabei wurde ein Kontaktnetzwerk mit anderen Behörden geknüpft, mit denen in schwierigen Fällen Erfahrungen ausgetauscht werden.

- Die Nutzung der Fachsoftware Einbürgerungen wurde im letzten Jahr intensiviert. Es ist vorgesehen, weitere Funktionsmöglichkeiten zu prüfen und ggf. anzuwenden.
- Die stark ausgeprägte Eigenverantwortung der Sachbearbeiterinnen birgt Risiken (Aufgabenwahrnehmung bei Personalausfällen, Korruptionsgefahr).
- Die Rechnungsprüfung begrüßt es, dass die Sachbearbeiterinnen regelmäßig Fortbildungen besuchen und sich mit anderen Behörden beraten.

7.3.5.2 Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Einbürgerungen

7.3.5.2.1 Rechtsgrundlagen, Allgemeines

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten sind die Kreisordnungsbehörden für den Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte gegeben ist. Der Kreis Unna ist damit zuständig für alle kreisangehörigen Kommunen außer Lünen und Unna.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen jemand die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erwerben kann oder aus ihr entlassen wird. Als deutscher Staatsangehöriger wird nach § 3 Abs. 2 insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Wenn Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit bestehen, kann diese auf Antrag durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises festgestellt werden. Meistens erfordern diese Verfahren umfassende Prüfungen, kommen in der Praxis aber vergleichsweise selten vor. Der Kreis Unna stellt etwa 5-10 Staatsangehörigkeitsurkunden pro Jahr aus.

Wesentlich häufiger sind die Fälle, in denen dauerhaft in Deutschland lebende Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben wollen. In den vergangenen Jahren wurden beim Kreis Unna regelmäßig für 250 oder mehr Personen Einbürgerungsanträge gestellt, denen zum überwiegenden Teil entsprochen wurde. Die hohe positive Quote erklärt sich auch daraus, dass sich die Ausländer/-innen häufig schon vor Antragstellung telefonisch über die Voraussetzungen informieren.

Im Jahr 2020 wurden 259 Personen aus insgesamt 43 verschiedenen Herkunftsländern eingebürgert. Knapp ein Viertel davon besaß zuvor die türkische Staatsangehörigkeit, weitere 14% die syrische Staatsangehörigkeit.

Sowohl zur Einbürgerung in den deutschen Staatsverband als auch zu anderen staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren sowie zum Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren trifft der „Ausführungserlass zum Staatsangehörigkeitsrecht“ (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.11.2015, Az. 113-40.00-6.1) weitgehend konkrete Regelungen und schreibt Formulare und Merkblätter vor. Dieser Ausführungserlass ist durch Fristablauf am 31.12.2020 außer Kraft getreten, wird jedoch mangels Folgergelung zur Wahrung landesweit einheitlicher Verfahren weiterhin beachtet.

7.3.5.2.2 Verfahrensablauf Einbürgerungen

Nach 1.1 des Ausführungserlasses sollen Einbürgerungsbewerber den Einbürgerungsantrag persönlich bei der Einbürgerungsbehörde oder – soweit von der Möglichkeit gemäß § 22 GO NRW Gebrauch gemacht wird – bei der Gemeinde abgeben und unterschreiben.

Im Kreis Unna ist es üblich, dass die Antragstellung bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erfolgt. Auch auf der Homepage des Kreises Unna wird angegeben, dass die Anträge dort gestellt werden können und es dort Informationen zu den Einbürgerungsmöglichkeiten und die entsprechenden Antragsformulare gäbe. Für den mit der Antragsstellung verbundenen Aufwand werden die Gemeinden am Gebührenaufkommen beteiligt (siehe 7.3.5.2.5). Vor der Antragstellung erfolgt durch die Einbürgerungsbehörde des Kreises allenfalls eine telefonische Beratung, in der die Voraussetzungen besprochen werden.

Nach Auskunft der für die Einbürgerungen zuständigen Sachbearbeiterin erfolgt bei der Einreichung der Antragsunterlagen eine umfassende Beratung durch die Gemeinden, vgl. hierzu weitere Ausführungen unter 7.3.5.2.5.

Alle bei der Einbürgerungsbehörde eingehenden Anträge werden von der weiteren Mitarbeiterin unter Vergabe eines Aktenzeichens und Angabe der Rechtsgrundlage für die Einbürgerung im Einbürgerungssystem erfasst. Gleichzeitig fordert sie eine Stellungnahme der Ausländerbehörde an und richtet über das Elektronische Verfahren OSiP (OnlineSicherheitsPrüfung) Erkenntnisanfragen an den Verfassungsschutz des Landes, das Bundeszentralregister und das Landeskriminalamt NRW.

Die Feststellungen, dass die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt sind, werden sowohl im System als auch in einem Vorblatt zur Papierakte (Verfügungsblatt) dokumentiert.

Voraussetzung für eine Einbürgerung ist in jedem Fall, dass der Ausländer rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind. Im Weiteren unterscheidet das StAG - abhängig von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen – zwischen Einbürgerungen, die im Ermessen der Behörde stehen (§ 8 StAG), privilegierten Einbürgerungen für Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher (§ 9 StAG) sowie Einbürgerungen, auf die ein Anspruch besteht (§ 10 StAG). Im Falle eines Anspruchs auf Einbürgerung können Ehegatten und Kinder mit eingebürgert werden.

Die meisten eingehenden Anträge beziehen sich auf einen Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG. Voraussetzungen hierfür sind grundsätzlich:

- seit 8 Jahren rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland,
- unbefristetes Aufenthaltsrecht,

- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung,
- Nachweis, dass der Lebensunterhalt für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestritten werden kann,
- Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit,
- Straffreiheit,
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Die Anforderungen an die Erfüllung dieser Voraussetzungen werden im Ausführungserlass, weiteren Erlassen und durch die Rechtsprechung konkretisiert. Insbesondere zum Erfordernis der Abgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit gibt es je nach Herkunftsland diverse Ausnahmeregelungen.

Liegen alle notwendigen Einbürgerungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vor und ist Mehrstaatigkeit nicht hinzunehmen, hat die Einbürgerungsbehörde gem. Ziffer 4 des Ausführungserlasses dem Bewerber eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen. Diese dient dazu, die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit herbeizuführen und ggf. Staatenlosigkeit zu vermeiden.

Die Dauer der Einbürgerungsverfahren ist abhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen. Besonders lange dauern die Verfahren aktuell, wenn ein/e Antragsteller/-in von der Türkei oder Serbien aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden muss. Wenn keine Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit erforderlich ist und alle weiteren Unterlagen vorliegen, kann eine Einbürgerung innerhalb von 2-3 Monaten erfolgen.

Der Vollzug der Einbürgerung erfolgt durch das Ablegen des feierlichen Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde. Nach Ziffer 6 des Ausführungserlasses hat dies in einem der Bedeutung der Einbürgerung angemessenen Rahmen zu erfolgen. Früher wurden regelmäßig mehrere Einbürgerungen in einer gemeinsamen Veranstaltung durch den Landrat vollzogen. Wegen der Corona-Pandemie erfolgt die Aushändigung der Urkunde zurzeit jeweils einzeln direkt durch die Sachbearbeiterin. Wie ein würdiger Rahmen künftig gestaltet werden soll, wird derzeit im Fachbereich geplant und soll anschließend mit dem Büro des Landrats abgestimmt werden.

Der gesamte Arbeitsablauf vom Antragseingang über die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen bis zu den nach der erfolgten Einbürgerung zu tätigen Mitteilungen an andere Behörden ist in einem Ablaufplan dargestellt. Alle Schritte werden in dem der durchnummerierten Akte vorgehefteten Verfügungsblatt unter Angabe der Seitenzahl dokumentiert.

➤ Sowohl die Arbeitsabläufe als auch die Grundlagen für die Entscheidung werden in der jeweiligen Akte sehr gut dokumentiert und sind damit auch später gut nachvollziehbar.

7.3.5.2.3 Gebührenerhebung

Einschlägige Rechtsgrundlage für die Kosten, die als Gegenleistung für Amtshandlungen von Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände erhoben werden, ist das GebG NRW (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1). Dieses Gesetz gilt gem. § 1 Abs. 2 nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind sowie für die Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung.

Der Bund hat in § 38 StAG bundeseinheitliche Gebühren für Einbürgerungen festgelegt. Weitere Gebührenregelungen für Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten hat er mit der auf dieser Rechtsgrundlage beruhenden StAGebV erlassen. Das GebG NRW gilt damit nur, soweit die StAGebV keine eigene Regelung trifft.

Bei der stichprobenhaften Prüfung von Einzelfällen wurde festgestellt, dass die Rechtsgrundlagen für verschiedene Amtshandlungen (Einbürgerungen, Bescheinigungen) richtig angewendet werden. Bei der Ermäßigung dieser Gebühren für Antragsrücknahmen und Ablehnungsbescheide wird jedoch auf die entsprechenden Regelungen des GebG NRW verwiesen, obwohl die StAGebV unter § 3a hierfür besondere Regelungen erlassen hat.

Für die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages ist die Gebühr nach § 3a Nr. 2 StAGebV unter Berücksichtigung von § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung festzusetzen. Danach ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr in den vorgenannten Fällen um ein Viertel, sie kann bis zu einem Viertel ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Inhaltlich trifft der in den geprüften Fällen zitierte § 15 GebG NRW die gleiche Regelung, so dass trotz fehlerhaft benannter Rechtsgrundlage bei der Bemessung der Gebühren von den gleichen Voraussetzungen ausgegangen worden ist. Die Höhe der festgesetzten Gebühren ist in allen geprüften Fällen rechtmäßig.

- Die Gebührenerhebung in Einbürgerungsverfahren ist grundsätzlich rechtmäßig.
- Auf die korrekte Zitierung der Rechtsgrundlage für Gebührenerhebungen bei Ablehnungen oder Antragsrücknahmen ist künftig zu achten.

7.3.5.2.4 Vorschuss auf die Gebührenerhebung

Bisher werden beim Kreis Unna die Gebühren gleichzeitig mit der Entscheidung über den Antrag festgesetzt. Bei vielen Einbürgerungsbehörden ist es gängige Praxis, bereits bei der Antragstellung eine Vorschusszahlung von 75% der voraussichtlichen Gebühren zu fordern. Zurzeit überlegt die Einbürgerungsbehörde des Kreises Unna, ebenfalls Vorschusszahlungen einzuführen.

Grundsätzlich kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden (§ 16 GebG NRW). Ziffer 1.2 des Ausführungserlasses zum Staatsangehörigkeitsrecht weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einbürgerungsbehörde nach §§ 11, 16 GebG NRW die weitere Antragsbearbeitung von der Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe von 75% der Einbürgerungsgebühr abhängig machen kann. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann ein geringerer Vorschuss erhoben oder von einer Vorschusszahlung abgesehen werden.

Wie unter 7.3.5.2.2 dargestellt, handelt es sich bei der Entscheidung über Einbürgerungsanträge um ein aufwendiges Verfahren, bei dem unmittelbar nach dem Antragseingang mehrere Behörden beteiligt werden (Gemeinden, Ausländerbehörde, Abfrage Straftaten). Selbst bei frühzeitiger Rücknahme des Antrages oder Ablehnung der Einbürgerung wäre deshalb entsprechend § 15 GebG NRW in der Regel eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75% der Einbürgerungsgebühr zu erheben. Durch einen Vorschuss in dieser Höhe könnten Mahn- und Vollstreckungsverfahren vermieden werden, die vorwiegend bei Antragsablehnungen und -rücknahmen erforderlich werden. Ablehnungen erfolgen auch dann, wenn die Antragsteller nicht in dem erforderlichen Umfang mitwirken (z.B. durch Beibringen erforderlicher Nachweise wie Einbürgerungstest oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit). Für Personen, die nicht zu dieser Mitarbeit bereit

sind, stellt die Forderung eines Vorschusses möglicherweise eine Hemmschwelle dar, so dass Anträge erst gar nicht gestellt würden. Insgesamt ist zu erwarten, dass der Mehraufwand für die zusätzlichen Buchungen (Vorschuss bei Antragstellung und Gebührenfestsetzung mit Verrechnung bei abschließender Entscheidung) durch Einsparungen an anderer Stelle (Vollstreckung, ggf. weniger Verfahren ohne Erfolgsaussichten) mindestens kompensiert werden würde.

Da die Gebührenschuld gem. § 11 GebG NRW dem Grunde nach bereits mit dem Eingang des Antrages entsteht, handelt es sich nicht um eine Anzahlung im Sinne der Buchführung. Der Vorschuss kann deshalb auf das gleiche Sachkonto gebucht werden wie die Verwaltungsgebühren für Einbürgerungen.

➤ Die Rechnungsprüfung empfiehlt, in Einbürgerungsverfahren regelmäßig einen Vorschuss in Höhe der bei einer Antragsablehnung voraussichtlich zu zahlenden Gebühren zu fordern.

7.3.5.2.5 Zweckbindungsring / Beteiligung der Gemeinden am Gebührenaufkommen

Nach dem Produkthaushalt 2020 gilt für die Produktgruppe 32.02 folgender Zweckbindungsring:

<u>Zweckbindungsring Nr. 1</u>	<u>Ansatz 2020</u>	<u>TEP</u>
Ertrag „Verwaltungsgebühren für Einbürgerungen (FB 32)“	50.000 €	004
Aufwand „Beteilig. d. Gemeinden an Ertr. aus Einbürgerung“	10.000 €	015

Für Buchungen in diesem Zweckbindungsring wurden die Sachkonten 4311.501 (Ertrag) und 5399.501 (Aufwand) eingerichtet.

Die Leiterin des Fachbereichs erklärte im Eröffnungsgespräch, dass die Kommunen seit vielen Jahren mit 20% am Gebührenaufkommen für Einbürgerungen beteiligt würden. Mit dem Wechsel der zuständigen Sachbearbeiterin sei dieses Verfahren hinterfragt worden (hierzu wurde ein Vermerk vom 11.08.20 überreicht). Ob und in welcher Höhe künftig die Gemeinden an den Gebühreneinnahmen beteiligt werden sollen, werde derzeit gemeinsam mit dem FD 10 geprüft. Vorgesehen sei jedenfalls eine Zahlung für 2020.

Nach den eingesehenen Unterlagen wurde die Beteiligung der Kommunen zunächst durch einen nicht veröffentlichten Erlass des Innenministers für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.12.1984 geregelt. Zu dieser Zeit waren die Bezirksregierungen zuständig für die Entscheidung über Einbürgerungsanträge. Wegen der Mitwirkung der Kommunen in den Verfahren sollten sie am Gebührenaufkommen beteiligt werden. Nach „eingehender Prüfung des Umfangs des geleisteten Aufwands“ wurde eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 40% als gerechtfertigt angesehen, je zur Hälfte zahlbar an die Kreise und die Gemeinden. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine freiwillige Leistung handele, auf die kein Rechtsanspruch bestehe. 1991 wurden den Kreisen erstmalig gebührenpflichtige Einbürgerungsverfahren zur Abwicklung in eigener Zuständigkeit übertragen. Analog der vorgenannten Landesregelung erhielten die Gemeinden von den eingenommenen Gebühren des Kreises 20%, da von ihnen in diesen Fällen die gleichen Leistungen erbracht wurden, als wenn die abschließende Bearbeitung durch die Bezirksregierung erfolgt. Um welche Leistungen es sich hierbei handelte, kann von der Rechnungsprüfung nicht festgestellt werden.

Bei einer späteren Überprüfung innerhalb der Kreisverwaltung wurde die Beteiligung der Gemeinden mit Blick auf die Regelung des Landes begründet. Diese solle analog für das eigene Gebührenaufkommen angewendet werden, solange das Land die Beteiligung praktiziere. Diesem schriftlichen Vorschlag des Amtes 32 hat der Kämmerer des Kreises am 14.12.1995 zugestimmt.

Die landesrechtliche Regelung wurde nach Übertragung der Zuständigkeit für die Einbürgerungen auf die Kommunen obsolet; der entsprechende Erlass wurde mit Wirkung vom 01.07.2008 aufgehoben. Eine erneute ausdrückliche Regelung der Gebührenbeteiligung innerhalb des Kreises Unna findet sich nicht; es erfolgte jedoch regelmäßig weiterhin eine Zahlung in Höhe von 20% des Kreis-Gebührenaufkommens an die Gemeinden. Bei der letzten Zahlung im Dezember 2019 (für den Zeitraum 01.01.-30.11.19) wurde den Gemeinden mitgeteilt, dass künftig der Abrechnungszeitraum dauerhaft auf die Zeit vom 01.01.-31.12. des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt werde.

Aus dieser Mitteilung kann die Zusicherung einer Zahlung verstanden werden. Insofern ist es vertretbar, die Gebührenbeteiligung für das Jahr 2020 fortzusetzen. Mangels spezialgesetzlicher Regelung oder Vereinbarung mit dem Kreis haben die Gemeinden aber keinen rechtlichen Anspruch auf einen Anteil an den Erträgen aus Einbürgerungen. Schon um einen Präzedenzfall für andere Verfahren zu vermeiden, ist eine ohne Rechtsgrund praktizierte Gebührenbeteiligung kritisch zu sehen.

Die Gemeinden sind gem. § 22 GO NRW ihren Einwohnern gegenüber verpflichtet, bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich zu sein, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung sind die Gemeinden nicht verpflichtet. Soweit Anträge – wie hier - beim Kreis einzureichen sind, haben die Gemeinden nach § 22 Abs. 3 GO NRW die Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt dabei als Antragstellung bei der zuständigen Behörde.

Diese allgemeine Verpflichtung nach § 22 GO NRW gilt für alle Antragsverfahren des Kreises und stellt regelmäßig keine Grundlage für eine Beteiligung am Gebührenaufkommen dar. Diese wäre nur vertretbar, wenn die Gemeinden in den Einbürgerungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Leistungen erbringen, die über die allgemeinen Verpflichtungen aus § 22 GO NRW hinausgehen.

Tatsächlich nehmen die Gemeinden im Kreis Unna bei der Antragstellung in Einbürgerungsverfahren regelmäßig alle Aufgaben wahr, die nach dem Ausführungserlass im Rahmen der Antragstellung (Ziffer 1.1 des Erlasses) und Beratung (Ziffern 1.1 - 1.1.3) von den Einbürgerungsbehörden zu leisten sind. Danach ist in jedem Fall zunächst festzustellen, ob die Anspruchs- oder die Ermessenseinbürgerung in Betracht kommt. Der Einbürgerungsbewerber ist über das weitere Verfahren, insbesondere die vorzulegenden Unterlagen und die voraussichtliche Höhe der Verwaltungsgebühr zu beraten. Hinzuweisen ist auf die dem Einbürgerungsbewerber obliegende Mitwirkungspflicht und die Folgen einer eventuell fehlenden Mitwirkung. Es folgen die Belehrung über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Zu diesen Belehrungen sind jeweils Informationsblätter auszuhändigen und dies im Antragsvordruck zu dokumentieren. Regelmäßig werden die erforderlichen Unterlagen bei der Antragstellung im Original vorgelegt und – mit entsprechender Bescheinigung der Gemeinden – nur in Kopie an die Einbürgerungsbehörde des Kreises weitergeleitet.

Die Gemeinden leisten im Zuge der Antragstellung somit eine zeitintensive Beratung. Nach dem Wortlaut des Ausführungserlasses („die Einbürgerungsbehörden ... beraten ihn baldmöglichst“) könnte die Beratung auch unabhängig von der Antragstellung erfolgen oder der Antrag unmittelbar bei der Einbürgerungsbehörde gestellt werden. Deren Standort ist den Antragstellern in der Regel von früheren Besuchen bei der Ausländerbehörde vertraut. Mit dem Hinweis auf der Homepage des Kreises Unna wird jedoch der Eindruck vermittelt, dass die Antragstellung am jeweiligen Wohnort erfolgen muss.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung nehmen die Gemeinden bei der Entgegennahme von Einbürgerungsanträgen aufgrund der damit verbundenen Beratung Aufgaben wahr, die über die allgemeinen Verpflichtungen aus § 22 GO NRW hinausgehen.

Mit Vermerk vom 11.08.20 hatte die Produktverantwortliche angeregt, zu prüfen, ob die Gemeinden auch künftig am Gebührenaufkommen bei Einbürgerungen beteiligt werden sollen. Nach den dargestellten Feststellungen hält die Rechnungsprüfung dies aufgrund der erbrachten Leistungen grundsätzlich für vertretbar. Allerdings sollte eine Entschädigung mangels anderer Rechtsgrundlagen nur gezahlt werden, wenn deren Höhe und die hierfür zu erbringende Mitarbeit der Gemeinden vertraglich geregelt werden. Ob und in welchem Umfang Leistungen der Gemeinden sinnvoll bzw. erwünscht sind, kann von der Rechnungsprüfung nicht beurteilt werden. Zu beachten ist jedenfalls, dass die Kreisordnungsbehörde vom Land NRW als sachlich und örtlich zuständige Behörde bestimmt wurde. Der Kreis ist nicht berechtigt, diese Zuständigkeit (teilweise) auf die Gemeinden zu übertragen. Die Einbürgerungsbehörde bleibt also in jedem Fall für die umfassende und rechtmäßige Beratung verantwortlich.

- Die Rechnungsprüfung empfiehlt, die Gemeinden künftig nur dann am Gebührenaufkommen zu beteiligen, wenn diese aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kreis im Einbürgerungsverfahren über die gesetzliche Verpflichtung nach § 22 GO NRW hinaus tätig werden.
- Bei einer solchen Vereinbarung ist zu berücksichtigen, dass die Verantwortung der Einbürgerungsbehörde für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nicht übertragen werden darf.

7.3.5.2.6 Buchung

Die Prüferin hatte bei Einsicht in die Ertragskonten festgestellt, dass Gebühren im Zusammenhang mit Einbürgerungen in 2020 auf zwei verschiedenen Konten (Einbürgerungen und sonstige Verwaltungsgebühren) gebucht wurden. Die Sachbearbeiterin erklärte, sie sei aufgrund der Bezeichnung des Sachkontos 4311.501 davon ausgegangen, dass dort nur Gebühren für bewilligte Einbürgerungen zu buchen seien; die Gebühren für abgelehnte Anträge, Antragsrücknahmen und Akteneinsicht habe sie deshalb auf dem allgemeinen Sachkonto 4311.198 kontiert.

Das Sachkonto 4311.501 ist Bestandteil des Zweckbindungsringes. Es ist davon auszugehen, dass dieses spezielle Sachkonto gebildet wurde, um die Berechnung der Aufwandsentschädigung für die Gemeinden zu vereinfachen. Auf diesem Konto sind daher alle Gebühren zu buchen, die im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren anfallen.

- Es herrscht Einvernehmen darüber, dass künftig auf das Sachkonto 4311.501 alle in Einbürgerungsverfahren anfallenden Gebühren sowie ggf. entsprechende Vorschusszahlungen gebucht werden sollen.

7.3.5.3 Öffentlich-rechtliche Namensänderungen

7.3.5.3.1 Rechtsgrundlagen, Allgemeines

Wegen der geringen Fallzahl wird auf die Prüfung von Arbeitsabläufen und rechtlichen Entscheidungen verzichtet. Lediglich die Grundlagen der Gebührenerhebung wurden geprüft.

Für die jetzt geprüften Namensänderungen im Jahr 2020 war die Kreisordnungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 ZustVO NamÄndG in Verbindung mit § 6 Satz 1 NamÄndG (Entscheidungsbehörde zur Änderung eines

Familiennamens) zuständig. Weil durch Gesetz v. 09.03.21 (BGBl. I S. 322) § 6 NamÄndG aufgehoben wurde, war die Zuständigkeit vorübergehend unklar. Als die Prüferin dies im Auftaktgespräch am 09.04.21 ansprach, wurde deutlich, dass dies aufgrund der Abwesenheit der zuständigen Sachbearbeiterin den Anwesenden nicht präsent war.

Mit der am 17.05.21 veröffentlichten Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 04.05.2021 ist die Zuständigkeit des Kreises aufgrund von § 1 Abs. 1 ZustVO NamÄndG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 NamÄndG gegeben.

Für die Prüfung der in 2020 erfolgten Gebührenfestsetzungen ist die Rechtsänderung ohne Bedeutung.

7.3.5.3.2 Gebührenerhebung

Auch hier gilt, dass für die Gebührenerhebung grundsätzlich das Landesrecht (GebG NRW) gilt, soweit die Kosten nicht Gegenstand besonderer Regelung sind.

Für öffentlich-rechtliche Namensänderungen hat der Bund in § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (FamNamÄndG DV 1) spezielle Gebühren festgelegt. In der vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz veröffentlichten Version dieser Verordnung weist aber eine Fußnote zu § 3 auf eine abweichende Regelung des Landes NRW hin.²

Die zuständige Sachbearbeiterin erklärte, dass diese am 08.10.2019 bekannt gegebene landesrechtliche Gebührenregelung bei der Fortbildung „Öffentliche-rechtliche Namensänderung“ vom 10.-15.11.2019 in der Akademie für Personenstandswesen, Staatsangehörigkeitsrecht und Meldewesen in Bad Salzschlirf thematisiert worden sei. Allerdings sei dort von den Dozenten die Auffassung vertreten worden, dass die bundesrechtliche Regelung höherrangig sei und die landesrechtlichen Vorgaben deshalb erst anwendbar seien, wenn die bereits verkündete Aufhebung des § 3 FamNamÄndG DV 1 am 01.10.2021 in Kraft trete. In den Seminarunterlagen finden sich hierzu die handschriftlich ergänzten Hinweise „Bundesrecht bricht Landesrecht! Landesrecht erst ab 01.10.2021 anwendbar!“

Dies ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung nicht richtig.

Nach Art. 30 GG ist die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das GG keine andere Regelung trifft oder zulässt. Da öffentlich-rechtliche Namensänderungen nicht ausdrücklich der Bundeseigenverwaltung (Art. 86 GG) oder Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG) zugeordnet sind, gilt Art. 83 GG: „Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.“

Führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus, so regeln sie nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass die Kompetenz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens nach § 84 Abs. 1 Satz 1 GG auch den Erlass von verwaltungsgebührenrechtlichen Regelungen einschließt (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.2014, BVerwG 3 CN 2.13). Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG davon abweichende Regelungen treffen.

² Zitat Fußnote: Nordrhein-Westfalen - Abweichung durch Tarifstellen 5b.2 bis 5b.2.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) v. 3.7.2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch V v. 8.10.2019 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, GV. NRW. S. 762 mWv 23.10.2019 (vgl. BGBl. I 2019, 1600)

Von diesem Recht hat das Land NRW mit der 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (GV Nr. 23 vom 22.10.2019, S. 762) Gebrauch gemacht, die am 23.10.2019 in Kraft getreten ist. Auf diese Regelung wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2019 Nr. 39 Seite 1600) hingewiesen. Dieser Hinweis nimmt ausdrücklich auf Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG Bezug und gibt als Datum des Inkrafttretens den 23.10.2019 an.

Seit diesem Zeitpunkt sind die Gebühren für öffentlich-rechtliche Namensänderungen nach den Tarifstellen 5b.2 – 5b.2.2 AVerwGebO NRW zu erheben. Diese sehen für die Änderung und Feststellung des Familiennamens eine Gebühr von 50-1.200 €, für die Änderung eines Vornamens 50-300 € vor.

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind nach § 9 GebG NRW bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Für die Bemessung der Gebühren im Einzelfall wurden 2014 hausintern umfassende Anwendungsempfehlungen erarbeitet. Diese beziehen sich jedoch auf die seinerzeit geltenden Beträge der FamNamÄndG DV 1 (Familiename: 2,50 – 1.022 €, Vornamen: 2,50 – 255 €) und liegen damit unterhalb der jetzt geltenden Gebührensätze. Die Anwendungsrichtlinie des Kreises sieht eine Mindestgebühr von 50 € vor.

Bei der Prüfung von Einzelfällen war festzustellen, dass in jedem Fall unzutreffende Rechtsgrundlagen genannt wurden. So bezogen sich die Gebühren für Namensänderungen stets auf das Bundesgebührengesetz in Verbindung mit der FamNamÄndG DV 1 und der internen Gebührenrichtlinie. Wie dargestellt, wäre jedoch seit dem 23.10.2019 die landesrechtlichen Regelungen anzuwenden gewesen. Außerdem stellt die interne Gebührenrichtlinie keine Rechtsgrundlage dar, da sie keine Außenwirkung entfaltet. Auf sie kann lediglich in der Begründung des Gebührenbescheides Bezug genommen werden, da sie intern der einheitlichen Gebührenbemessung dient.

Insgesamt ist festzustellen, dass alle geprüften Gebühren für die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Namensänderungen unter Bezug auf unzutreffende Rechtsgrundlagen festgesetzt wurden. In der Höhe sind sie nicht zu beanstanden, da die interne Richtlinie ausschließlich Gebührensätze vorsieht, die innerhalb der aktuell geltenden Rahmengebühren nach der AVerwGebO NRW liegen.

Für erteilte Bescheinigungen über Namensänderungen wurden nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Unna Gebühren von 29 € erhoben. Die Satzung gilt jedoch nur in Angelegenheiten der Selbstverwaltung des Kreises und ist damit nicht anwendbar. Die AVerwGebO NRW sieht für öffentlich-rechtliche Namensänderungen unter den Tarifstellen 5b.2 keine spezielle Gebühr für Bescheinigungen vor. Deshalb greift die Tarifstelle 30.1.3 AVerwGebO NRW, die für sonstige Bescheinigungen Gebühren von 1,50 – 10 € vorsieht. Die Rechnungsprüfung empfiehlt, für die Zukunft den konkreten Betrag in der internen Anwendungsvereinbarung für Rahmengebühren zu regeln.

Die derzeitige interne Gebührenregelung differenziert bei den einzelnen Tarifstellen nach möglichen Fallgestaltungen. Nach der Festlegung eines Betrages für den Regelfall werden ermäßigte Beträge bzw. Gebührenfreiheit für bestimmte Fallkonstellationen benannt. Außerdem ist eine Gebührenermäßigung bzw.

Gebührenbefreiung zur Vermeidung sozialer Härten vorgesehen. Auch für Antragsrücknahmen und Ablehnungen sind ermäßigte Gebührensätze vorgegeben.

Grundsätzlich ist mit den aufgestellten Regelungen die Bemessung der Gebühren nachvollziehbar und führt zur Gleichbehandlung. Aus diesem Grund ist eine solche interne Gebührenregelung zu begrüßen. Allerdings sind bei der Festlegung der Gebührensätze die geltenden landesrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Generell ist zu berücksichtigen, dass es sich nur um interne Empfehlungen für übliche Fälle handeln kann; für außergewöhnliche Fälle muss eine abweichende Entscheidung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich bleiben. Für Antragsrücknahmen und Ablehnungen gilt § 15 GebG NRW; die vereinbarten Ermäßigungen müssen sich in dem damit vorgegebenen Rahmen halten (das ist aktuell der Fall). Bei einer Gebührenbefreiung oder -ermäßigung zur Vermeidung sozialer Härten ist § 3 AVerwGebO NRW zu beachten. Sie ist deshalb nur auf Antrag zulässig.

Nach Aussage der zuständigen Sachbearbeiterin ist bereits seit Verkündung der landesrechtlichen Rahmengebühren vorgesehen, zu deren vermeintlichem Inkrafttreten am 01.10.2021 die interne Gebührenregelung umfassend zu überarbeiten.

- Eine im Oktober 2019 eingetretene Rechtsänderung wurde nicht angewendet, so dass die Gebühren für die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Namensänderungen seither auf einer überholten Rechtsgrundlage festgesetzt wurden. Die Höhe der Gebührenforderungen liegt jedoch in allen Fällen innerhalb des geltenden Gebührenrahmens.
- Die interne Gebührenregelung wurde auf einer nicht mehr zutreffenden Rechtsgrundlage aufgestellt und schöpft den inzwischen vorgegebenen Gebührenrahmen nicht aus. Sie soll kurzfristig überarbeitet und an die geltenden Rechtsvorschriften und Gebührensätze angepasst werden.

7.3.6 Gesamtfazit

Der geprüfte Bereich ist derzeit überproportional betroffen von Personalwechseln und -ausfällen. Während dies hinsichtlich des Fachrechts durch Fortbildungen und Austausch mit anderen Behörden aufgefangen werden konnte, zeigen sich Unsicherheiten in der Anwendung des Gebührenrechts. Gleichzeitig fällt positiv auf, dass der Personalwechsel genutzt wurde, um althergebrachte Verfahrensweisen in Frage zu stellen und ggf. zu verbessern. Hierzu zählt auch die intensivere Nutzung der vorhandenen Software.

Sehr offen wurde auf Kritik der Rechnungsprüfung reagiert. Festgestellte Mängel bei der Anwendung der Rechtsvorschriften für die Gebührenerhebung wurden umgehend abgestellt. Die erforderliche Überarbeitung der internen Gebührenrichtlinie für die Bemessung der Gebühren bei Namensänderungen wurde zugesagt.

Die Prüferin hat den Fachbereich darin bestärkt, die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen künftig von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen. Dies ist nach dem Ausführungserlass grundsätzlich vorgesehen und entspricht den Gepflogenheiten bei anderen Einbürgerungsbehörden.

Seit Jahrzehnten wirken die Gemeinden durch Beratung im Rahmen der Antragstellung an den Einbürgerungsverfahren mit und werden hierfür am Gebührenaufkommen beteiligt. Schon um eine Vorbildwirkung für andere Rechtsgebiete zu vermeiden, sollte eine anteilige Weiterleitung von Gebührenerträgen des Kreises nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung erfolgen, die Art und Umfang der Mitwirkung und den hierfür angemessenen prozentualen Anteil am Gebührenaufkommen regelt. Unstrittig ist, dass die Einbür-

gerungsbehörde mit ihren derzeitigen personellen Kapazitäten auf die Mithilfe der Gemeinden angewiesen ist.

Hierzu erklärte der FB 32 im Abschlussgespräch:

Es ist geplant, im kommenden Jahr eine zusätzliche Stelle, insbesondere zur Einbürgerungsberatung, einzurichten, die über ein Landesprogramm drittfinanziert ist. Zudem ist eine Einbürgerungssoftware von Seiten des Landes NRW avisiert, so dass in 2022 die Mitwirkung der Kommunen voraussichtlich deutlich reduziert wird.

7.4 FB 50 Arbeit und Soziales – Grundsicherungsleistungen / Erweiterte Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Geprüfte Produktgruppe Geprüftes Produkt 50.02 / 50.02.02 Teil 1: Grundsicherungsleistungen und Erweiterte Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e Insbesondere 2020
Zuständige Verwaltungsdienststelle FB 50.2 Hilfe zur Pflege (stationär)	November 2020

7.4.1 Prüfungsanlass

Es handelt sich um eine anlassunabhängige Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung. Die durch den Kreis Unna im eigenen Namen als auch aufgrund der Delegationssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) für den LWL erbrachten Grundsicherungsleistungen werden durch die hiesige Stabsstelle Rechnungsprüfung überprüft und testiert. In diesem Rahmen wurde unter Heranziehung von Akten und Falllisten insbesondere geprüft, ob in den Fällen, in denen zu Lasten des LWL Leistungen erbracht wurden, die sachliche Zuständigkeit desselben gegeben war.

7.4.2 Grundlagen

Die hiesige Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten nimmt nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 102 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses wahr. Die nach § 102 Abs. 1 GO NRW vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich gem. § 102 Abs. 3 Satz 2 GO NRW darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden örtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind.

Die nachfolgend dargelegte Prüfung bezieht sich auf die an natürliche Personen in Einrichtungen erbrachten Grundsicherungsleistungen und die in Einrichtungen gewährte bzw. zu berücksichtigende erweiterte Hilfe zum Lebensunterhalt. Insoweit erbringt der Kreis Unna die Leistungen auch im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) auf Basis der Delegationssatzung des LWL. Im Rahmen dieser Prüfung wurden aus beiden Zuständigkeitsbereichen Fälle einbezogen.

In einer vollstationären Einrichtung erfolgt eine umfassende Versorgung. Dabei beinhaltet diese sozialhilferechtlich mehrere Leistungsarten. Hinzu kommt, dass in Nordrhein-Westfalen die sogenannten Investitionskosten einer Einrichtung über eine öffentliche Förderung, in diesem Fall über das Pflegewohngeld, gedeckt werden sollen. Diese Aufteilung hat zur Folge, dass den besonderen Vorgaben jeder einzelnen Leistung Rechnung zu tragen ist. Beispielsweise weicht die Einkommensanrechnung je nach Leistungsart voneinander ab. Darüber hinaus sind unterschiedliche Vermögensfreibeträge maßgebend oder weitere Freibeträge bzw. Selbstbehalte zu berücksichtigen. Es handelt sich um ein komplexes System aus verschiedenen Leistungsarten, die einer Rangfolge unterliegen. Für die Grundsicherung kommt noch hinzu, dass der Bund nach § 46a SGB XII den Ländern nach aktuellem Recht einen Anteil von 100 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr im Rahmen der Grundsicherung entstandenen Nettoaussgaben erstattet. Die Länder geben diese Mittel entsprechend an die örtlichen Träger der Sozialhilfe als gleichzeitigen Träger der Grundsicherung weiter.

Nachfolgend werden die Leistungsarten grob dargestellt. Eine Prüfung derselben erfolgt in Teilabschnitten.

- **Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt**

Der **notwendige Lebensunterhalt** in stationären Einrichtungen umfasst nach § 27b SGB XII den darin erbrachten Lebensunterhalt und zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. Zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes sieht das SGB XII je nach Zugehörigkeit die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt und die Gewährung von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung vor. Der insoweit für den stationären Bereich im § 27b SGB XII festgelegte sozialhilferechtliche Bedarf ist unabhängig der Hilfeart identisch. Dabei werden Teile des Bedarfs, nämlich die Kosten der Unterkunft, fiktiv festgesetzt. Dies gewährleistet einen identischen Bedarf für die Antragsberechtigten eines örtlichen Trägers der Sozialhilfe. Die Vorgehensweise des Gesetzgebers ist darüber hinaus aber auch dem Berechnungssystem geschuldet. Wie nachfolgend dargestellt wird, werden Investitionskosten, wie Miete oder Zinsleistungen zur Abtragung von Hypotheken über das Pflegegeld gefördert.

Für den örtlichen Träger ist in diesem Rahmen die Zuordnung zur Grundsicherung aus finanzieller Sicht, wie voran dargestellt, von Bedeutung. In den meisten Fällen handelt es sich erfahrungsgemäß um Personen, die anspruchsberechtigt nach Kapitel 4 SGB XII sind, die also die Voraussetzungen für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege erfüllen. Die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt kommt insoweit beispielsweise in Betracht, wenn eine Erwerbsunfähigkeitsrente durch den Rentenversicherungsträger nur auf Zeit zuerkannt wurde.

- **Weiterer notwendiger Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen**

Bleibt nach Deckung dieses Bedarfs noch Einkommen übrig ist als nächstes zu prüfen, ob bzw. inwieweit dieses ausreicht, um den **weiteren notwendigen Lebensunterhalt**, der für die Antragsteller/-innen anfällt, zu decken. Dieser umfasst in stationären Einrichtungen insbesondere Kleidung (seit dem 01.01.2020 Bekleidungs pauschale) und einen angemessenen Barbetrag.

- **Pflegewohnngeld**

Im Rahmen des nächsten Schritts ist zu berücksichtigen, dass das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) eine Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen über das sogenannte Pflegewohnngeld vorsieht. Das Pflegewohnngeld ist ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen (**Investitionskosten**) vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen.

Das Pflegewohnngeld dient einerseits dem Ziel, eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftlich pflegerische Versorgungsstruktur zu verwirklichen, andererseits soll es Heimbewohner ganz oder teilweise davon entlasten, den Investitionskostenanteil am Heimentgelt selbst tragen zu müssen. Pflegegeld kommt Bewohner/-innen der Einrichtung zugute, die gem. § 14 SGB XI pflegebedürftig oder im Rahmen einer privaten Pflegeversicherung anspruchsberechtigt sind. Im Weiteren bedarf es auch hier einer Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, weil der Gesetzgeber die Gewährung von Pflegewohnngeld hiervon abhängig macht.

- **Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in stationären Einrichtungen**

Erst, wenn nach den vorangegangenen Prüfungen ein nicht gedeckter Bedarf verbleibt, wird geprüft, ob bzw. inwieweit Hilfe zur Pflege in Einrichtungen gewährt werden kann. Dies ist nicht automatisch der Fall, weil der Gesetzgeber bezogen auf das Pflegewohnngeld Freibeträge sowohl für den Bereich des Einkommenseinsatzes als auch Vermögenseinsatzes vorsieht, die es im Sozialhilferecht nicht bzw. nicht in dieser Höhe gibt.

Trotz der verschiedenen Hilfearten, die im Rahmen einer stationären Pflegeversorgung Berücksichtigung finden, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob Pflegebedürftigkeit vorliegt, die eine stationäre Unterbringung rechtfertigt. Nach § 65 SGB XII muss hierzu mindestens ein Pflegegrad von 2 vorliegen. Dieser Personenkreis hat danach grundsätzlich Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Danach erfolgt eine Prüfung, ob die örtliche und sachliche Zuständigkeit beim Kreis Unna, ggfls. auch im Rahmen der Delegationssatzung des LWL, liegt. Erst, wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Hilfe zur Pflege in einer vollstationären Einrichtung durch den Kreis Unna vorliegen, erfolgt eine materielle Prüfung in der aufgezeigten Reihenfolge. Ausschlaggebend hierfür ist § 97 Abs. 4 SGB XII. Danach umfasst die sachliche Zuständigkeit auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind.

In diesem Prüfungsbericht ist die **erste materielle Prüfung** enthalten. Diese betrifft die **Grundsicherung in vollstationären Einrichtungen**. Gleichzeitig wurde in diesem Rahmen auch nachgehalten, ob die Zuständigkeit des Kreises Unna bzw. des Kreises Unna im Auftrage des LWL in den geprüften Fällen gegeben war. Welche Vorschriften insoweit zu beachten sind, wird nachfolgend aufgeführt.

➤ **Örtliche und Überörtliche Träger der Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe wird nach § 3 Abs. 1 SGB XII von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet. Der Kreis Unna ist nach § 3 Abs. 2 SGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe. Nach § 3 Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AG-SGB XII NRW sind überörtliche Träger der Sozialhilfe die Landschaftsverbände. Der Kreis Unna gehört dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) an.

➤ **Sachliche Zuständigkeit nach dem SGB XII**

Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 1 SGB XII, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist. Nach § 97 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 Nr. 1 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, in diesem Fall der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), sachlich zuständig u.a. für Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII

- für Personen nach § 99 SGB IX und für Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung **bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres**, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder **stationären** Einrichtung zu gewähren.
- für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches SGB bzw. seit dem 01.01.2020 nach Teil 2 des Neunten Buches SGB erhalten haben und für die unabhängig von der Wohnform in einer stationären Einrichtung Hilfe zur Pflege erbracht werden.

Der Kreis Unna als **örtlicher Träger** der Sozialhilfe ist danach insbesondere zuständig für die Gewährung von Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen an Pflegebedürftige **ab Beginn des 66. Lebensjahres**.

➤ **Erweiterte Zuständigkeit nach § 97 Abs. 4 SGB XII**

Die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind, sowie für eine Leistung nach § 74 SGB XII.

➤ **Delegation durch den LWL auf den Kreis Unna**

Der LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hat mit Delegationssatzung vom 24.11.2016 (§ 1 Nr. 6 der Satzung) die kreisfreien Städte und Kreise seines örtlichen Bereichs u.a. herangezogen für die Hilfe zur Pflege in stationärer Form. Die Delegation schließt die neben der stationären Leistung gleichzeitig zu erbringenden Leistungen im Sinne des § 97 Abs. 4 SGB XII ein. Dies betrifft insbesondere die Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII und den darüber hinaus innerhalb einer stationären Versorgung anfallenden notwendigen Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII, wie Barbetrag und Bekleidung.

➤ **Örtliche Zuständigkeit nach dem SGB XII**

Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist nach § 98 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten.

Für die stationäre Leistung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt (gA) im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten. Waren bei Einsetzen der Sozialhilfe die Leistungsberechtigten aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Einsetzen der Leistung ein solcher Fall ein, ist der gA, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend.

Kann ein gA innerhalb von vier Wochen nicht ermittelt werden oder ist ein solcher nicht vorhanden, ist ggfls. auch nur für eine vorläufige Leistungspflicht, der tatsächliche Aufenthaltsort maßgebend.

➤ **Leistungsberechtigte nach Kapitel IV SGB XII (Grundsicherung)**

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 SGB XII Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII vor.

Dauerhaft voll erwerbsgemindert sind Personen, die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

➤ **Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung**

Der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach Kapitel IV zuständige Träger ersucht den nach § 109a Abs. 2 SGB VI zuständigen Träger der Rentenversicherung, die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 zu prüfen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken. Ein Ersuchen erfolgt in Fällen der Hilfe zur Pflege nicht, wenn

- ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 SGB XII im Rahmen eines Antrages auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat,
- ein Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Abs. 2 und 3 SGB VI eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat,
- der Fachausschuss einer Werkstatt für Behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt.

➤ **Einsatz von Einkommen und Vermögen**

Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a übersteigen, sind zu berücksichtigen.

➤ **Begriff des Einkommens**

Zum Einkommen gehören nach § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetz vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

➤ **Zuständigkeit Grundsicherung**

Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist nach § 1 Abs. 3 AG-SGB XII NRW ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort (g.A.) des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.

➤ **Im Zusammenhang mit dieser Prüfung sind für das Produkt folgende Vorschriften und Unterlagen relevant:**

- SGB I, SGB V, SGB IX, SGB X, SGB XI und SGB XII
- Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII (DVO zu § 82 SGB XII-Einkommen)
- Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII-Vermögen)
- Landesausführungsgesetz zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)
- Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Delegationssatzung LWL)
- Verwaltungsrichtlinien zur Delegationssatzung des LWL
- Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)

7.4.3 Prüfungsverlauf

Die Leistungsgewährung (Grundsicherung/Erweiterte Hilfe zum Lebensunterhalt/Pflegewohnngeld/Hilfe zur Pflege in Einrichtungen) wird wahrgenommen durch 16 Sachbearbeiter/-innen. Es handelt sich hierbei um zehn Vollzeit- und sechs Teilzeitbeschäftigte. Der Stundenanteil der Teilzeitbeschäftigten beläuft sich laut Geschäftsverteilungsplan (Stand 01.07.2020) pro Woche auf insgesamt 158,5. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dem Sachgebiet noch weitere Hilfen anfallen, wie zum Beispiel die Kurzzeitpflege. Die einbezogene Vollzeitstelle der Produktverantwortlichen beinhaltet neben der Leistungssachbearbeitung noch andere Aufgaben. Je nach Sachverhalt werden Pflegefachkräfte des Fachbereichs hinzugezogen.

Die eingehenden Abrechnungen sowohl für den ambulanten als auch für den stationären Bereich werden von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Abrechnungsstelle geprüft und angewiesen. In diesem Bereich sind insgesamt 3 Vollzeit- und eine Teilzeitkraft mit einem Stundenanteil von 19,5 eingesetzt, wobei eine Vollzeitkraft für einen weiteren Aufgabenbereich (Bußgeldverfahren) zuständig ist.

Für die Fallbearbeitung steht den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Verfahrenssoftware von »Open Prosoz« zur Verfügung. Zur Erreichung einer umfangreichen Datenauswertung wurde zum 01.01.2020 das »Einheitliche Sozialhilfeverfahren« von »OpenProsoz« eingeführt. Im Gegensatz zur davor genutzten Software erfolgt durch diese keine automatische Berechnung des Gesamtfalles in der jeweiligen Reihenfolge mehr. Vielmehr ist der Anwender jetzt angehalten, die jeweiligen Hilfearten durch Setzen eines Hakens zu aktivieren. Danach erfolgt für diese Hilfeart eine entsprechende Berechnung. Aus diesem Grund sei es nunmehr erforderlich, bereits vor der Eingabe zu kalkulieren, welche Hilfearten in Frage kommen. Aktuell erfolge eine Vorabberechnung über eine Excel-Tabelle, die alle Leistungsarten beinhaltet. Erst danach werden in »OpenProsoz« die Hilfearten durch Setzen eines Hakens aufgerufen, die für den Fall relevant sind. Hiervon werde abgewichen, wenn aufgrund des geringen Einkommens überschlagen werden kann, welche Hilfen/Leistungen in Betracht kommen. Die Produktverantwortliche gab im Beisein der Prüferin einen einfachen Hilfefall in »OpenProsoz« ein, um die Vorgehensweise zu dokumentieren. Eine Vorabberechnung unter Einbeziehung der Excel-Tabelle erübrigte sich in diesem Fall, weil es sich um einen Alleinstehenden mit geringem Einkommen handelte, welches unterhalb des Grundsicherungsbedarfs lag. Dies hatte zur Folge, dass alle Leistungsarten, die im Rahmen der Hilfe zur Pflege relevant sind, angestoßen werden konnten.

Wie bereits angeführt, erbringt der Kreis Unna Leistungen sowohl im eigenen Namen als auch im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL). Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Pflege und damit der hiermit in Zusammenhang stehenden weiteren Leistungen gegeben, ist für die Beurteilung ob der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe oder der LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für die Leistungserbringung zuständig ist, insbesondere das Alter maßgebend. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres ergibt sich grundsätzlich ein Zuständigkeitswechsel vom LWL zum Kreis Unna. Dies trifft nur dann nicht zu, wenn der Leistungsberechtigte unmittelbar vor Gewährung von Hilfe zur Pflege Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten hat. Es wurde daher in einem ersten Schritt anhand einer durch den Fachbereich 50 erstellten Liste der **Grundsicherungsfälle**, die im Monat Oktober zu Lasten des LWL geführt wurden, unter Einbeziehung der Geburtsdaten ausgewertet, in welchen Fällen das 65. Lebensjahr im Jahr 2020 bereits vollendet war bzw. eine Überschreitung dieser Altersgrenze bis Ende des Jahres noch eintraf.

Der Liste konnte entnommen werden, dass in sechs Fällen der/die Antragsberechtigte zum Stichtag Oktober das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Der Fachbereich wird, soweit nicht der Ausnahmetatbestand greift, eine entsprechende Umbuchung vornehmen.

Anhand von Akten wurde geprüft, ob die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Kreises Unna bzw. des LWL vorlag. Die Stichprobenprüfung, auch für die weitergehenden Prüfungsvorgänge, umfasste 10 Hilfefälle aus dem Zuständigkeitsbereich des LWL und 5 Hilfefälle aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises Unna. Dabei war ein Auswahlkriterium u.a. auch, dass in den Fällen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung anfielen. Diese sind der Grundsicherung zuzuordnen.

Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit ist grundsätzlich Voraussetzung, dass der/die Antragsberechtigte den gewöhnlichen Aufenthalt vor Heimunterbringung im Kreis Unna hatte. Dies traf in allen geprüften Fällen zu. Für die sachliche Zuständigkeit ist im Rahmen der Hilfe zur Pflege Voraussetzung, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI/XII zum Zeitpunkt der Heimunterbringung bereits vorlag und weiterhin vorliegt. Auch diese Voraussetzung lag in allen geprüften Hilfefällen vor.

Für den Bereich der Grundsicherung kommt noch hinzu, dass nach Kapitel IV SGB XII nur die Personen leistungsberechtigt sind, die die maßgebliche Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder die wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Handelt es sich um einen Antragsberechtigten, der die maßgebliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat, erfolgt die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung grundsätzlich durch den Rentenversicherungsträger, wenn diese nicht bereits über die Gewährung einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung getroffen wurde oder bereits vor Heimunterbringung Grundsicherung durch einen kommunalen Träger gewährt wurde.

In drei der geprüften Fälle konnte die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach Kapitel IV (Grundsicherung) anhand der Akte nicht festgestellt werden, auch fehlte eine entsprechende Prüfung. In allen drei Fällen handelte es sich um eine Leistungserbringung zu Lasten des LWL. In diesen Fällen erfolgt ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung. Die Feststellung des Rentenversicherungsträgers ist in diesen Fällen zwingend erforderlich, um Grundsicherungsleistungen erbringen zu können, ansonsten kommen zur Deckung des Lebensunterhaltes Leistungen der Hilfe zu Lebensunterhalt zur Anwendung. Es wurde vereinbart, dem LWL unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist eine Korrekturmeldung spätestens nach Vorlage der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers zukommen zu lassen. Insoweit wird versucht ggfls. auch eine rückwirkende Feststellung durch den Rentenversicherungsträger zu erhalten.

Leistungsberechtigte, die zu Lasten des Kreises Unna entsprechende Leistungen erhalten haben, hatten die maßgebliche Altersgrenze erreicht.

Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen wurde von dem Gesetzgeber unabhängig davon, ob der Personenkreis der Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII oder der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII zuzuordnen ist, einheitlich, zum Teil auch pauschaliert festgelegt. Nach § 27b SGB XII beinhaltet dieser den Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 3, insbesondere Mehrbedarfe und Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b des Vierten Kapitels SGB XII. Anstelle der tatsächlich in einer Einrichtung anfallenden Unterkunfts- und Heizkosten werden durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes, die für den Bereich des Kreises Unna aufgebracht werden, herangezogen. Zur Ermittlung derselben wurden in der Vergangenheit statistische Erhebungen des Jobcenters des Kreises Unna herangezogen. Eine Anhebung erfolgte zuletzt zum 01.01.2020.

Im Rahmen der Stichprobenprüfung lagen der Prüferin die Akten, die aktuellen Fallberechnungen aus »OpenProsoz« sowie eine Übersicht zu den Zahlungsvorgängen einschließlich der Zuordnung zu den Sachkonten vor.

Es konnte festgestellt werden, dass die richtigen Sachkonten belastet wurden bzw. in den Fällen, in denen die Zuständigkeit des LWL gegeben war, eine korrekte Buchung vorgenommen wurde.

Bei Durchsicht der Fallberechnungen fiel auf, dass in einem Fall die pauschalierten Kosten der Unterkunft und Heizung und in zwei Fällen der Mehrbedarfszuschlag wegen dauerhafter Erwerbsunfähigkeit nicht berücksichtigt wurde. Hierdurch ergab sich für der/die Antragsberechtigte kein Nachteil, weil es sich nur um eine Aufteilung der umfassenden Versorgung auf entsprechende Hilfearten handelt. Jedoch führt eine fehlende Berücksichtigung von Aufwendungen bei der Grundsicherung zu einer geringeren Erstattung des Bundes.

In einem Fall handelte es sich um ein Ehepaar, wobei nur ein Partner sich in einer stationären Pflegeeinrichtung befand. Eine Prüfung, ob bzw. inwieweit der Ehepartner ein Einkommenseinsatz zur Deckung der Grundsicherung leisten kann, erfolgte zum Zeitpunkt der Heimunterbringung aufgrund des Sozialleistungsbezuges (ALG II) nicht. Inzwischen hat der Ehepartner das Rentenalter erreicht. Die Sachbearbeiterin wird eine Prüfung der aktuellen Einkommensverhältnisse veranlassen.

Die zu zahlenden Beiträge, in diesen Fällen zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung werden zentral bei »OpenProsoz« eingegeben. Die Zahlungsbeträge entsprachen den Forderungen der Versicherung laut Akte.

Da die Grundsicherung zu 100 % zur Deckung der Heimpflegekosten eingesetzt wird, erhalten Antragsberechtigte in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 27b Abs. 2 SGB XII noch weitere Leistungen zum Lebensunterhalt, insbesondere in Form eines angemessenen Barbetrages und seit dem 01.01.2020 zusätzlich auch in Form einer Bekleidungspauschale.

Ein angemessener Barbetrag wurde in allen Fällen berücksichtigt. In einem Fall erhielt die Antragsberechtigte noch einen Zusatzbarbetrag. Dieser kann nur im Rahmen der Besitzstandswahrung gezahlt werden und betrifft Altfälle, in denen aufgrund alter Rechtslage bereits ein Zusatzbarbetrag gezahlt wurde. Nach altem Recht bestand hierauf ein Anspruch in unterschiedlicher Höhe je nach Einsatz vorhandenem Einkommen bis zu einer maximalen Höhe. Die Antragsberechtigte bezog in der Vergangenheit Kindergeld, welches mit dem Tod des Elternteils wegfiel. Anderes Einkommen war nicht vorhanden. Mit Wegfall des Einkommens entfällt auch ein Anspruch auf weitere Zahlung eines Zusatzbarbetrages im Rahmen der Besitzstandswahrung. Die zuständige Sachbearbeiterin wird den Fall entsprechend korrigieren.

7.4.4 Prüfungsergebnis

Die Aktenvorgänge enthielten ein Vorblatt, dem bereits einige grundlegende Daten entnommen werden konnten. Weitergehende Unterlagen, die ausschließlich das Pflegewohngeld betrafen, waren separat zusammengefasst. Für die Feststellung, ob der/die Antragsberechtigte zum Personenkreis nach Kapitel 4 zu zählen war (Anspruch auf Grundsicherung) war teilweise eine Sichtung der kompletten Akte erforderlich, wenn sich nicht bereits aus einem Grundantrag die vorherige Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen ergab. In drei Fällen fehlte eine solche Feststellung. Ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger wurde gem. § 45 SGB XII zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung in zwei Fällen inzwischen gestellt. In allen drei Fällen handelte es sich um Leistungsfälle, die zu Lasten des LWL geführt wurden.

Es wurde vereinbart, spätestens nach Eingang der Feststellung des Rentenversicherungsträgers dem LWL eine Korrekturmeldung zukommen zu lassen, weil in diesen Fällen bei fehlender Zugehörigkeit zu dem maßgeblichen Personenkreis Hilfe zum Lebensunterhalt anstelle der Grundsicherung nach Kapitel IV maßgebend gewesen wäre. Dies betrifft gegebenenfalls auch zurückliegende Zeiträume.

Es wurde vereinbart, durch Aufnahme der zu erfüllenden Kriterien in das Vorblatt die zukünftige Nachweisführung sicherzustellen. Dies schafft Transparenz und einen direkten Überblick. Darüber hinaus kann hierüber sichergestellt werden, dass in den Fällen, in denen eine Nachweisführung noch nicht vorliegt, zeitnah ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger gestellt wird.

Grundsicherungsbescheide fehlten bzw. fehlten zum Teil in den Akten. Dabei ist die Erstellung eines Grundsicherungsbescheides je nach Fallkonstellation mindestens einmal im Jahr erforderlich. Der Bedarf der Grundsicherung verändert sich durch die Regelbedarfserhöhung, aber auch durch etwaige Rentenerhöhungen. Auch andere Veränderungen, wie z.B. die Anerkennung eines Mehrbedarfszuschlages bei Vor-

lage der Voraussetzungen oder geänderter Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung kommen vor. Hierüber ist der/die Antragsberechtigte per Bescheid zu informieren.

Die Produktverantwortliche, als auch Sachbearbeiter/-innen führten an, dass die fehlende Kenntnis darüber, ob ein/e Antragsberechtigte/r Grundsicherungsleistungen erhält, ausschlaggebend dafür sei, dass Grundsicherungsbescheide nur zum Teil ausgedruckt und versandt werden. Die maßgeblichen Hilfefälle würden auch nicht automatisch über »OpenProsoz« ausgewiesen. Es wurde daher vereinbart, zu den regelmäßigen Stichtagen (01.01. und 01.07.) über »OpenProsoz« entsprechende Auswertungen zu fahren und den jeweiligen Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen zur Verfügung zu stellen.

In zwei Fällen wurde versäumt den Mehrbedarfzuschlag und in einem anderen die pauschalisierte Warmmiete zu berücksichtigen. Die Bedarfsermittlung im Rahmen der Grundsicherung ist bedeutend für die Bundeserstattung nach § 46a SGB XII. Der Bund erstattet den Ländern 100 % der im jeweiligen Kalenderjahr den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern entstandenen Nettoaufgaben für Geldleistungen nach Kapitel IV SGB XII. Die Länder wiederum teilen die ihnen zufließende Erstattungszahlung des Bundes auf die mit der Ausführung des 4. Kapitel von den Ländern zu bestimmenden Träger im Land auf und leiten diese entsprechend weiter. Hierzu zählen auch die Grundsicherungsleistungen, die Teil der umfassenden Versorgung innerhalb einer stationären Einrichtung darstellen.

Die Anerkennung von Mehrbedarfzuschlägen führt zu einer Erhöhung der Bundeserstattung und damit zu einer Senkung der Kosten des Kreishaushaltes bzw. des Haushaltes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Die Produktverantwortliche führte an, dass aus diesem Grunde geplant sei, zukünftig die Antragsberechtigten bzw. die Vertreter/-innen anzuhalten, die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises bzw. die Feststellung des Merkzeichens G zu beantragen. Diese Vorgehensweise wird seitens der Prüferin begrüßt.

Anzumerken ist, dass § 136a SGB XII ab dem 01.01.2020 auch eine kostenmäßige Beteiligung des Bundes an den Barbeträgen vorsieht, wenn es sich um Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel (Grundsicherung) handelt. Insofern ist auch die Feststellung, dass Antragsberechtigte zum Personenkreis nach Kapitel IV SGB XII zählen von Bedeutung.

Neben dem Barbetrag stellt auch die Bekleidungs pauschale, die seit dem 01.01.2020 gezahlt wird, eine Leistung der erweiterten Hilfe zum Lebensunterhalt dar. Vor diesem Zeitpunkt wurden Bekleidungsbeihilfen auf Antrag und damit im Einzelfall gewährt. Dem Gesetz zufolge hat der örtlich zuständige Sozialhilfeträger für seinen Bereich die Höhe der auszahlenden Bekleidungsbeihilfe festzusetzen. Der Kreis Unna hat die Bekleidungs pauschale für das Jahr 2020 auf 30,22 € pro Monat festgelegt. Die Regelung hat zur Folge, dass je nachdem innerhalb welchen Bezirkes die Einrichtung liegt, unterschiedliche Pauschalen maßgebend sind. Aufgrund der vorgelegten Berechnungsübersichten, entnommen aus der Verfahrenssoftware »OpenProsoz« konnte festgestellt werden, dass der jeweils für den Bezirk maßgebende Pauschalsatz berücksichtigt wurde.

In einem Fall fehlte die Anerkennung einer Bekleidungs pauschale. Die Hilfeleistung wird entsprechend korrigiert.

Im Rahmen der Grundsicherung sieht der Gesetzgeber grundsätzlich eine volle Einkommensanrechnung vor. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Bedarfsberechnung für jede einzelne Person unter Berücksichtigung des eigenen Einkommens vorzunehmen ist. Eine Anrechnung von Einkommen oder Vermögen auf den Bedarf eines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft erfolgt hiernach nur, wenn nach Deckung des eigenen Bedarfs noch einzusetzendes Einkommen und Vermögen verbleibt.

In der Regel handelte es sich in den geprüften Fällen um Alleinstehende. Lediglich in einem Fall lebte der Ehepartner noch in der eigenen Wohnung. In diesem Fall wurde versäumt, nach Eintritt ins Rentenalter ei-

ne Neubewertung des Hilfefalles unter Einbeziehung etwaigen Renteneinkommens vorzunehmen. Dies wird die Sachbearbeiterin nachholen. In der Zeit davor wurde nicht nachgehalten, ob weiterhin Arbeitslosengeld II bezogen wurde.

Handelt es sich um Fälle, die zu Lasten des LWL geführt werden, ist der Hilfefall ab Vollendung des 65. Lebensjahres umzustellen, wenn der Leistungsberechtigte nicht unmittelbar vor Gewährung der Hilfe zur Pflege bereits Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen erhalten hatte.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren es sechs Fälle, in denen die Leistungsberechtigten die maßgebliche Altersgrenze erreicht wurde. Der Fachbereich wird diese Fälle entsprechend umstellen, wenn die genannte Sonderregelung nicht greift.

Seit letztem Jahr wird zu Beginn des Jahres über »OpenProsoz« eine Liste der Leistungsbezieher, die in dem jeweiligen Jahr das 65. Lebensjahr erreichen werden, ausgedruckt und an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur weiteren Verwendung weitergeleitet. Die Sachgebietsleitung führte an, dass hierdurch durch Zuständigkeitswechsel notwendig gewordene nachträgliche Umbuchungen bereits hätten minimiert werden können. Es wurde vereinbart, dass zukünftig über die Nutzung der Wiedervorlage von »OpenProsoz« eine zeitnahe Umstellung sichergestellt wird.

7.5 FB 50 Arbeit und Soziales – Pflegewohngeld als Investitionskostenförderung nach dem APG

Geprüfte Produktgruppe Geprüftes Produkt 50.02 / 50.02.02.090 Teil 2: Pflegewohngeld als Investitionskostenförderung nach dem APG	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e Insbesondere 2020
Zuständige Verwaltungsdienststelle FB 50.2 Hilfe zur Pflege (stationär)	Dezember 2020 bis Januar 2021

7.5.1 Prüfungsanlass

Es handelt sich um eine anlassunabhängige Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung. Zuletzt erfolgte eine Prüfung des an Selbstzahler gezahlten Pflegewohngeldes Ende 2009.

7.5.2 Grundlagen

Die hiesige Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten nimmt nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 102 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Aufgaben der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses wahr. Die nach § 102 Abs. 1 GO NRW vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich gem. § 102 Abs. 3 Satz 2 GO NRW darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden örtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind.

Die nachfolgende Prüfung bezieht sich auf die Gewährung von Pflegewohngeld. Pflegewohngeld ist ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen (**Investitionskosten**) vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen. Es kommt Bewohner/-innen der Einrichtung zugute, die gem. § 14 SGB XI pflegebedürftig oder im Rahmen einer privaten Pflegeversicherung anspruchsberechtigt sind. Es wird zur Unterstützung der pflegebedürftigen Personen in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Tragung der ihnen ansonsten durch die Trägerinnen und Träger stationärer Pflegeeinrichtungen berechneten Aufwendungen nach § 11 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) gewährt. Dabei muss es sich um zugelassene Pflegeeinrichtungen handeln. Dies setzt nach § 72 SGB XI den Abschluss eines Versorgungsvertrages voraus.

Zugelassene Pflegeeinrichtungen erhalten nach Maßgabe des SGB XI nach § 82 SGB XI eine leistungsgerechte Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) sowie bei stationärer Pflege ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die letztere Position nach § 82 Abs. 2 SGB IX bestimmte Ausgaben der Einrichtung keine Berücksichtigung finden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Miete und Pacht oder Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen. Derartige Kosten werden nach dem Willen des Gesetzgebers durch öffentliche Förderungen (Pflegewohngeld) gedeckt. Anzumerken ist, dass die Zahlung von Pflegewohngeld aktuell nur noch in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vorgesehen ist.

Das im § 82 Abs. 1 SGB XI aufgeführte Entgelt für Unterkunft beinhaltet letztlich in diesem Zusammenhang nur bzw. insbesondere die betriebsbedingten Nebenkosten.

Pflegewohngeld ist keine Sozialhilfeleistung nach dem SGB XII; die diesem zugrundezulegenden Investitionskosten sind jedoch Teil der Heimkosten. Der insoweit durch den Antragsberechtigten vorrangig zu leis-

tende Einkommens- und Vermögenseinsatz wird entsprechend der Regelungen des SGB XII ermittelt. Unabhängig davon ergeben sich hier Abweichungen zur Berechnung im Rahmen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen. Im Gegensatz zur Sozialhilfeleistung ist beispielsweise im Rahmen des Einkommenseinsatzes noch ein weiterer Freibetrag und im Rahmen des Vermögenseinsatzes ein höherer Freibetrag zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass je nachdem, in welcher Höhe einzusetzendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, Antragsberechtigte entweder ausschließlich Pflegegeld oder zusätzlich zum Pflegegeld noch weitergehende Leistungen nach dem SGB XII, in diesem Fall Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, erhalten.

Zuständig für die Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen, ist nach § 11 Abs. 5 APG NRW der **örtliche Träger der Sozialhilfe**. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind nach § 3 Abs. 2 SGB XII die Kreise und kreisfreien Städte.

Das Pflegegeld wird nach § 14 Abs. 6 APG NRW insbesondere für pflegebedürftige Menschen gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) vor Heimeintritt im Land Nordrhein-Westfalen gehabt haben. Dabei ist der Kreis Unna grundsätzlich für die Gewährung von Pflegegeld an pflegebedürftige Menschen zuständig, die ihren g.A. vor Heimeintritt bzw. in den zwei Monaten davor im Kreis Unna hatten. Liegt der g.A. der pflegebedürftigen Person vor Heimeintritt außerhalb von Nordrhein-Westfalen können pflegebedürftige Bewohner/-innen einer innerhalb des Kreises Unna liegenden zugelassenen Einrichtung nur dann beanspruchen, wenn nachweislich eine in gerader oder nicht gerader Linie verwandte Person des ersten oder zweiten Grades im Sinne des § 1589 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Kreis Unna ihren g.A. hat.

Nachfolgend wurden die gesetzlichen Regelungen (Auszüge) aufgenommen, die im Rahmen dieser Prüfung insbesondere relevant sind:

➤ **Aufgaben der Länder (§ 9 SGB XI)**

Grundlage für die öffentliche Förderung stellt § 9 SGB XI dar. Danach sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Das Nähere zur Planung und Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch Landesrecht, in diesem Fall durch das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein Westfalen (APG NRW) und der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW) bestimmt. Dabei sind die konkreten Voraussetzungen zur Gewährung von Pflegegeld der »APG DVO NRW« zu entnehmen.

Zur finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen sollen Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen.

➤ **Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen (§ 11 APG NRW)**

Voraussetzung für eine Förderung sind der Abschluss eines **Versorgungsvertrages** nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine vertragliche Regelung nach § 85 (Pflegesatzverfahren) oder § 89 SGB XI (Grundsätze für die **Vergütungsregelung**).

➤ **Verfahren zur Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen (§ 12 APG NRW)**

Die Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen erfolgt auf Antrag der Trägerin oder des Trägers durch den für den Sitz der Pflegeeinrichtung zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der den anzuerkennenden Betrag je Platz festsetzt.

➤ **Berechnung der Förderung**

Grundlage der Förderung ist grundsätzlich die volle Höhe der nach § 12 APG NRW festgesetzten Beträge, soweit das einzusetzende Einkommen und Vermögen nach den Vorgaben des APG NRW für ihre Deckung nicht ausreicht.

➤ **Förderberechtigung nach § 13 APG DVO NRW**

Pflegewohngeld wird als Unterstützung der pflegebedürftigen Personen in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Tragung der ihnen ansonsten durch die Trägerinnen und Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen berechneten Aufwendungen nach § 11 Abs. 1 APG NRW gewährt. Es gilt als öffentliche Förderung im Sinne des § 9 SGB XI.

Pflegewohngeld wird pflegebedürftigen Personen nur dann gewährt, wenn sie in vollstationären Pflegeeinrichtungen leben, welche die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 und 3 APG NRW erfüllen, über eine Feststellung des Gesamtbetrages der als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Aufwendungen gem. § 11 sowie eine Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen gem. § 12 verfügen und nicht der Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI zuzuordnen sind.

➤ **Voraussetzung gewöhnlicher Aufenthalt**

Pflegewohngeld wird grundsätzlich für pflegebedürftige Menschen gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I vor Heimeintritt im Land Nordrhein-Westfalen gehabt haben. Dies gilt nicht, sofern die pflegebedürftige Person nachweist, dass in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt oder einer daran unmittelbar angrenzenden nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaft, in dem oder in der die Pflegeeinrichtung ihren Sitz hat, eine in gerader oder nicht gerader Linie verwandte Person des ersten oder zweiten Grades im Sinne des § 1589 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

➤ **Örtliche Zuständigkeit/ Verfahren nach § 16 APG DVO NRW**

Pflegewohngeld wird auf Antrag vom zuständigen Träger der Sozialhilfe oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge gewährt, in dessen Bereich die oder der Pflegebedürftige ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) im Zeitpunkt der Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. In den Fällen, in denen Pflegewohngeld unter den oben genannten Voraussetzungen an Pflegebedürftige gewährt wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung nicht in Nordrhein-Westfalen gehabt haben, ist die Behörde oder der Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig, in deren oder dessen Bereich die oder der Pflegebedürftige ihren/seinen tatsächlichen Aufenthalt hat.

➤ **Antragstellung**

Mit Zustimmung der pflegebedürftigen Person bzw. ihrer/ihrer Vertreterin/Vertreterers erfolgt die Antragstellung durch die Trägerin/den Träger der Einrichtung, mit der ein Vertrag zur Wohnraumüberlassung und Erbringung von Pflegeleistungen besteht. Stellt der Träger bzw. die Trägerin keinen Antrag besteht ein Antragsrecht der pflegebedürftigen Person.

Pflegewohngeld wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Erfolgt eine Antragstellung für einen rückwirkenden Zeitraum, kann eine Bewilligung für höchstens drei Monate rückwirkend bei Vorlage der Voraussetzungen erfolgen.

➤ **Ermittlung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens (§ 15 APG DVO NRW in Verb. mit § 14 APG NRW)**

Die Ermittlung des einzusetzenden monatlichen Einkommens und Vermögens erfolgt entsprechend der Regelungen des Elften Kapitels SGB XII. Abweichend hiervon sind von dem Einkommen zusätzlich abzusetzen:

- der Barbetrag (ggfls. zusätzlicher Barbetrag bei Bestandschutz) zur persönlichen Verfügung,
- die Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten,
- die zu gewährende Bekleidungspauschale (Änderung der APG DVO NRW ab September 2020 und

- ein weiterer Selbstbehalt von 50,-- € monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang.

Bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten und bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften ist das Gesamteinkommen und –vermögen zu berücksichtigen.

➤ **Begriff des Einkommens und Einkommensbereinigung entsprechend § 82 SGB XII**

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB XII, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit, bis zur vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 Einkommensteuergesetz nicht überschreiten, und
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

➤ **Einkommenseinsatz entsprechend § 92 SGB XII**

Nach § 92 Abs. 2 SGB XII soll die Aufbringung der Mittel aus dem gemeinsamen Einkommen der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners in angemessenem Umfang verlangt werden, wenn die leistungsberechtigte Person auf voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, ist auch der bisherigen Lebenssituation des im Haushalt lebenden verbliebenen, nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie der im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder Rechnung zu tragen.

➤ **Vermögensfreibetrag**

Die Gewährung von Pflegewohngeld darf nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge und sonstiger Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000,-- € beziehungsweise 15.000,-- € bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften.

➤ **Einzusetzendes Vermögen entsprechend § 90 SGB XII**

Einzusetzen ist grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen, wobei der o.g. Vermögensfreibetrag letztlich in Abzug zu bringen ist. Vermögen ist laut Kommentierung hierzu dann als verwertbar anzusehen, wenn seine Gegenstände übertragen oder belastet werden können. Der Vermögensinhaber muss danach über das Vermögen verfügen dürfen und können. Danach ist eine generelle Unverwertbarkeit gegeben, wenn völlig ungewiss ist, wann eine für die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintritt.

Das Pflegewohngeld darf entsprechend der im SGB XII vorhandenen Regelung ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

➤ **Unterhaltsansprüche**

Unterhaltsansprüche der pflegebedürftigen Person, ausgenommen gegenüber nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen und Partnern eingetragener Lebenspartnerschaften sowie eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaften, bleiben unberücksichtigt.

➤ **Gleichartige Leistungen anderer Sozialleistungsträger**

Gleichartige Leistungen anderer Sozialleistungsträger bleiben von der Förderung mit Pflegegeld unberührt.

➤ **Darlehen entsprechend des § 91 SGB XII**

Soweit für den Bedarf Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Förderung als Darlehen geleistet werden.

➤ **Übergang von Ansprüchen entsprechend § 93 SGB XII**

Hat eine leistungsberechtigte Person, ihr nicht getrennt lebender Ehegatte oder ihr Lebenspartner für die Zeit, für die die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I ist, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.

➤ **Im Zusammenhang mit dieser Prüfung sind für das Produkt folgende Vorschriften und Unterlagen relevant:**

- SGB I, SGB X, SGB XI und SGB XII
- Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII (DVO zu § 82 SGB XII-Einkommen)
- Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)
- Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)
- BGB
- Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI
- Vergütungsvereinbarung der Pflegedienste nach § 89 SGB XI
- Richtlinien des Kreises Unna über die Angemessenheit einer Bestattungsvorsorge / Grabpflege (Stand August 2014)
- Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zum SGB XII

7.5.3 Prüfungsverlauf

Im Rahmen dieser Prüfung wurden ausschließlich die Hilfefälle herangezogen, in denen ausschließlich Pflegegeld gezahlt wird. Dies ermöglicht aus Sicht der Prüferin eine bessere Darstellung dieser Förderleistung unter Einbeziehung der Besonderheiten, die im Vergleich zur Hilfe zur Pflege in Einrichtung insoweit zu beachten sind. Es handelte sich um eine stichprobenhafte Prüfung. Dabei wurden insgesamt 10 Hilfefälle von unterschiedlichen Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen einbezogen. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf das Haushaltsjahr 2020. Um einen Gesamtüberblick zu erhalten wurde unabhängig davon die Akte von Beginn an gesichtet. Dabei wurden Sachverhalte, die im Rahmen dieser Prüfung von Bedeutung sind unabhängig des Haushaltsjahres einbezogen und bewertet.

Pflegegeld wird auf Antrag und dann grundsätzlich ab Antragstellung bei Vorlage der weiteren Voraussetzungen gewährt. Pflegegeld kann höchstens für drei Monate rückwirkend ab dem Tag, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren, beansprucht werden. Mit Zustimmung der pflegebedürftigen Person, der Vertreterin bzw. des Vertreters erfolgt die Antragstellung durch die Trägerin oder den Träger der Einrichtung. Der Antrag kann auch der/die Pflegebedürftige bzw. der/die Vertreter/-in stellen.

In den geprüften Fällen erfolgte eine Antragstellung durch den/die Träger/-in der jeweiligen Einrichtung zeitnah bzw. in der Regel bereits an dem Tag der Aufnahme in die Einrichtung. Mit Antragstellung reicht der/die Träger/-in der Einrichtung die einrichtungsbezogenen Nachweise ein, soweit diese noch nicht vorgelegt wurden. Nach Eingang dieses Antrages wurde der/die Pflegebedürftige bzw. der/die Vertreter/-in durch den/die zuständige/n Sachbearbeiter/-in des Kreises Unna aufgefordert, den an diese/n übersandten Antrag auf Gewährung von Pflegewohngeld bzw. Sozialhilfeleistungen ausgefüllt und unterzeichnet wieder zurückzusenden. Einer Checkliste ist zu entnehmen, welche Unterlagen durch den Pflegebedürftigen beizufügen sind.

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Förderung einer vollstationären Dauerpflegeeinrichtung über das Pflegewohngeld ist zum einen, dass es sich um eine durch Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassene stationäre Einrichtung handelt. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass mit dem/der Träger/-in des Pflegeheims eine Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen wurde. Die Höhe der insoweit anererkennungsfähigen Aufwendungen ist dem Bescheid über die gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 82 Abs.3 SGB XI (Investitionskosten) zu entnehmen.

Nach Angabe der Produktverantwortlichen liegen die Versorgungsverträge, Vergütungs- und Ergänzungsvereinbarungen sowie der jeweilige Bescheid über die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) des LWL für die Einrichtungen vor, in denen sich bereits Leistungsberechtigte des Kreises Unna befinden. Handelt es sich um neue Einrichtungen, die noch nicht erfasst sind, werden die entsprechenden Unterlagen bei der Einrichtung angefordert. Gleiches gelte auch, wenn sich bei einer erfassten Einrichtung ein Trägerwechsel ergeben würde.

Die überwiegende Anzahl der Einrichtungen erfülle die Voraussetzungen für die Zahlung von Pflegewohngeld. Nur in einer geringen Anzahl von Fällen würden die Investitionskosten über die Sozialhilfe gezahlt. In diesen Fällen läge eine zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Einrichtung geschlossene Vereinbarung nach § 75 SGB XII vor. »OpenProsoz« unterscheide zwischen Pflegewohngeld und Vereinbarung nach § 75 SGB XII. Hierdurch sei sichergestellt, dass in den Fällen, in denen Einrichtungen die Voraussetzungen für Pflegewohngeld nicht erfüllen, die Investitionskosten aus Sozialhilfemitteln ausgezahlt werden.

Für die Prüfung der Verträge/Vereinbarungen sind einschließlich der Produktverantwortlichen insgesamt drei Mitarbeiterinnen zuständig. Dabei beschränke sich aus zeitlichen Gründen die Prüfung in der Regel auf die Sichtung der Verträge/Vereinbarungen. In der Regel handele es sich um Musterverträge bzw. –vereinbarungen. Dies erleichtere eine Sichtung.

In »OpenProsoz« würden die jeweils gültigen Pflegesätze hinterlegt bzw. eingegeben, sobald alle benötigten Unterlagen vorliegen. In ungeklärten bzw. schwierigen Fällen erfolge eine Bearbeitung/Prüfung durch die Produktverantwortliche. Sie führe an, dass nur diese drei Mitarbeiterinnen die Möglichkeit haben, Daten in diesem Rahmen einzugeben bzw. zu verändern.

Um eine Förderung vom Land Nordrhein-Westfalen in dieser Form erhalten zu können, ist nach dem APG NRW weiter Voraussetzung, dass

- der Heimbewohner/die Heimbewohnerin vor Heimeintritt seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen gehabt hat oder
- in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder einer daran unmittelbar angrenzenden nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaft, in dem oder in der die Pflegeeinrichtung ihren Sitz hat, eine in gerader oder nicht gerader Linie verwandte Person des ersten oder zweiten Grades im Sinne des § 1589 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Welcher örtliche Träger der Sozialhilfe in NRW für die Gewährung der maßgeblichen Pflegewohngeldgewährung zuständig ist, richtet sich grundsätzlich danach, in wessen Bereich die oder der Pflegebedürftige den g.A. im Zeitpunkt der Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung hat oder in den zwei Monaten

vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Greift die zweite Variante, ist zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der tatsächliche Aufenthalt des Pflegebedürftigen maßgebend. Dieser ist in diesen Fällen identisch mit dem Sitz der Pflegeeinrichtung, in welche der/die Pflegebedürftige eingezogen ist. Diese Regelung unterscheidet sich von der sozialhilferechtlichen Bestimmung des örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe, weshalb in diesen Fällen durch den in NRW zuständigen Träger der Sozialhilfe nur das Pflegewohngeld gezahlt wird. Etwaige Sozialhilfeleistungen zahlt der regulär nach dem SGB XII im anderen Bundesland zuständige Träger der Sozialhilfe.

In neun von zehn Fällen hatte der/die Heimbewohner/-in seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort (g.A.) vor Heimeintritt im Kreis Unna. Lediglich in einem Fall handelte es sich um ein sogenanntes »Landeskind«. Die betreffende Heimbewohnerin hatte ihren g.A. in Niedersachsen vor Aufnahme in einer Einrichtung im Kreis Unna. Nachweislich leben jedoch die Geschwister in der kreisangehörigen Stadt, in dem sich auch die Pflegeeinrichtung befindet. In allen zehn Fällen war die Zuständigkeit des Kreises Unna gegeben.

Liegen keine Anhaltspunkte für ein nur vorläufiges Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen oder für wesentliche Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen vor, wird Pflegewohngeld – bei Fortbestand der Berechtigung – in der Regel für einen Zeitraum von zwölf Monaten bewilligt.

Den Akten konnte entnommen werden, dass in den überwiegenden Fällen eine Bewilligung für 1 Jahr erfolgt ist. In zwei von zehn Fällen enthielt der Bewilligungsbescheid den Hinweis, dass sich der Bewilligungszeitraum um ein weiteres Jahr verlängert, wenn in gleicher Höhe ein Anspruch weiter besteht. Änderte sich der Pflegesatz oder der Pflegegrad, ist ein Änderungsbescheid ergangen. In einem Fall hatte die Einrichtung angezeigt, dass durch den LWL rückwirkend ein geringerer Aufwand anerkannt wurde, weshalb sich das Pflegewohngeld entsprechend verringerte. Die Einrichtung hatte den Guthabenbetrag nach Aufforderung erstattet. Eine Aufhebung des maßgeblichen Pflegewohngeldbescheides ist nicht erfolgt. Der Pflegebedürftige hat für diesen Zeitraum auch keine Neuberechnung erhalten. Dem im Folgejahr aufgrund einer Pflegegradänderung erstellten Pflegewohngeldbescheid konnte entnommen werden, dass zu diesem Zeitpunkt die neu festgesetzten maximal anerkennungsfähigen gesondert berechenbaren Aufwendungen enthalten waren. Dies lässt den Schluss zu, dass zumindest der neue Pflegewohngeldbetrag in der Verfahrenssoftware hinterlegt und unter Berücksichtigung desselben die Pflegewohngeldberechnung erfolgt war. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass in den überwiegenden Fällen der vorangegangene Pflegewohngeldbescheid aufgehoben wurde, wenn eine Neubescheidung erfolgt ist. Allerdings sind Anschlussbescheide nicht immer fristgerecht ergangen. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen sich innerhalb des Bewilligungszeitraumes wesentliche Änderungen nicht ergeben hatten.

Wird der Bewilligungszeitraum, wie vom Gesetzgeber vorgegeben, in der Regel auf ein Jahr begrenzt, werden spätestens nach Ablauf dieses Zeitraumes auch unwesentliche Veränderungen, wie z.B. Rentenerhöhungen erfasst. Insofern wird empfohlen, Bescheide in der Regel auf einen Zeitraum von einem Jahr zu begrenzen und Anschlussbescheide zeitnah, auch wenn wesentliche Änderungen nicht anstehen, zu erstellen.

Nach § 14 APG NRW setzt eine Unterstützung der Personen in zugelassenen vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen in NRW auch voraus, dass

- es sich um pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14 SGB XI handelt und
- diese nach § 43 Abs. 1 SGB XI anspruchsberechtigt sind (mindestens Pflegegrad 2).

In den Akten befanden sich die maßgeblichen Pflegekassenbescheide. Es lag mindestens der Pflegegrad 2 vor. Die o.g. Voraussetzungen wurden damit in allen geprüften Hilfefällen erfüllt.

Ob eine Förderung tatsächlich in Betracht kommt hängt darüber hinaus von den finanziellen Verhältnissen der in der Einrichtung betreuten pflegebedürftigen Person, deren etwaigen nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Ehegattinnen, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen ab. Insoweit ist zu prüfen,

ob bzw. inwieweit der genannte Personenkreis in der Lage ist, die nach dem APG NRW festgestellten förderungsfähigen Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu tragen.

Die Ermittlung des einzusetzenden monatlichen Einkommens und Vermögens erfolgt nach § 14 Abs. 3 APG NRW in Verbindung mit § 15 APG DVO NRW entsprechend der Regelungen des Elften Kapitels SGB XII. Darüber hinaus zusätzlich sind danach

- der für Heimbewohner/-innen nach dem SGB XII maßgebliche Barbetrag,
- die zu gewährende Bekleidungspauschale (seit 09.2020)
- die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Teil des Pflegesatzes),
- die Pflegekosten, vermindert um die Leistungen der Pflegekasse und
- ein weiterer Selbstbehalt von 50,-- € monatlich, höchstens in Höhe des jeweiligen Einkommensüberhang

in Abzug zu bringen.

In den Akten befanden sich neben Pflegegeldbescheiden auch die aus »OpenProsoz« entnommenen Berechnungen unter Einbeziehung des nach § 82 XII ermittelten Einkommens. Das Einkommen wurde in den geprüften Hilfefällen bereinigt um die weiter laufenden notwendigen und angemessenen Versicherungsbeiträge, wie zum Beispiel zur Privathaftpflichtversicherung. Dabei wurde darauf geachtet, dass Beiträge nur bis zur maximal als angemessen angesehenen Höhe in Abzug gebracht wurden.

Die nach dem APG NRW vorgesehene Berechnung erfolgt durch »OpenProsoz« nach Auswahl der Maske »Pflegegeld« automatisch. Die hierfür regelmäßig benötigten Parameter sind in »OpenProsoz« hinterlegt. Die jeweiligen Berechnungen entsprachen grundsätzlich den Vorgaben des APG NRW. Lediglich die Aufnahme des Abzuges der Bekleidungspauschale fehlte nach Änderung des APG DVO NRW. Auf Nachfrage teilte die Produktverantwortliche mit, dass eine automatische Berücksichtigung über die Verfahrensoftware »OpenProsoz« erst seit Januar/Februar 2021 erfolge. Eine manuelle Eingabe sei in der Zeit davor in der maßgeblichen Maske nicht möglich gewesen.

Die Vorgehensweise für die vergangenen Zeiträume werde noch geklärt. Insbesondere sei insoweit zu berücksichtigen, dass im SGB XII eine Bekleidungspauschale bereits ab dem 01.01.2020 im Rahmen der Bedarfsberechnungen einzubeziehen ist. Dagegen erfolgt eine Berücksichtigung dieser Leistung bei der Pflegegeldberechnung erst mit Inkrafttreten der 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des APG NRW und nach § 8a SGB XI am 05.09.2020.

In einem Fall handelte es sich um ein Ehepaar, wovon ein Ehepartner noch zu Hause lebte. Dies hat zur Folge, dass zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Ehepartnerin zusätzlich ein sogenannter Garantiebtrag vom Einkommen freizulassen und damit abzusetzen ist. Eine Berücksichtigung findet entsprechend des § 92 Abs.2 SGB XII statt. Danach soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel aus dem gemeinsamen Einkommen der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, vorausgesetzt es handelt sich um Dauerpflege, verlangt werden. Im Rahmen der Ermessensabwägung ist danach u.a. auch der bisherigen Lebenssituation des zuhause lebenden Partners/Partnerin Rechnung zu tragen. Der LWL vertritt in seinen Richtlinien zu § 92 SGB XII die Auffassung, dass unter diesem Gesichtspunkt ein Garantiebtrag in Abzug gebracht werden sollte, der sich zusammensetzt aus der Existenzsicherung und einem Zuschlag von mindestens 20 %, höchstens 40 % der Differenz zwischen Existenzsicherung und dem bereinigten Einkommen der Einsatzgemeinschaft.

Für die Ehefrau wurde ein Garantiebtrag in Höhe des Grundsicherungsbedarfs nach Kapitel 4 SGB XII (Existenzsicherung im Alter) zuzüglich eines Freibetrages in Höhe von 20 % wie vorausgehend beschrieben, berücksichtigt und vom Einkommen frei gelassen. Die Mitarbeiterin teilte auf Nachfrage mit, dass in der Regel ein Zuschlag in dieser Höhe gewährt wird, es sei denn weitere Besonderheiten, wie z.B. Familie mit Kindern, rechtfertigen einen höheren Zuschlag. Die Regelung gewährleiste, dass zumindest die Einkommenshöhe in die Bewertung einfließt und zu unterschiedlich hohen Garantiebträgen führen würde.

In einem Hilfefall lag das einzusetzende Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung über der maßgeblichen Vermögensfreigrenze in Höhe von 15.000,00 €. Erst im Folgemonat wurde durch die Sachbearbeiterin eine Unterschreitung festgestellt, weshalb die Pflegegeldzahlung erst einen Monat nach Antragstellung einsetzte. Zum Vermögen gehörte in diesem Fall auch ein Bestattungsvorsorgevertrag.

Rechtsprechungen zufolge ist Vermögen aus einem Bestattungsvorsorgevertrag für eine angemessene Bestattung nicht anzurechnen, es sei denn, diese ist anderweitig sichergestellt. Eine Freilassung erfolgt in diesen Fällen aufgrund der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII. Dabei ist u.a. Voraussetzung, dass es sich um eine angemessene Bestattungsvorsorge handelt. Wann dies anzunehmen ist hat der Kreis Unna in seinen Richtlinien über die Angemessenheit einer Bestattungsvorsorge und Grabpflege festgelegt.

Für den Einsatz der Pflegegeldzahlung war in diesem Fall darüber hinaus eine Abhebung vom Sparkonto in Höhe von 4.000,-- € am Ende des Monats vor Antragstellung relevant. Werden kurz vor Antragstellung bzw. Heimunterbringung höhere Beträge von vorhandenen Konten abgehoben, ist der Verbleib der Beträge zu prüfen. Denkbar sind in derartigen Fällen auch etwaig erfolgte Schenkungen. Diese können nach dem BGB unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert werden.

Die zuständige Sachbearbeiterin stellte zu Recht fest, dass es sich nicht mehr um eine angemessene Bestattungsvorsorge handelte.

Die Vermögenswerte wurden insgesamt addiert und nur der Betrag, der für eine angemessene Bestattung benötigt wird, in Abzug gebracht. Dabei wurde berücksichtigt, dass in geringem Umfang eine »Kameradschaftshilfe« im Todesfall gezahlt wird.

Anhand einer handschriftlich erstellten Vermögensaufstellung konnte nachvollzogen werden, dass für den Antragsmonat noch der Ende des Vormonats vom Sparkonto abgehobene Betrag in Höhe von 4.000,-- €, während einen Monat später nur noch der auf dem Sparkonto ausgewiesene Guthabenbetrag berücksichtigt wurde. Die Akte enthält eine Notiz. Danach soll der Betrag in Höhe von 4.000,-- € für Fahrtkosten (Taxi), für einen Sessel und für Aufwendungen in Verbindung mit einem Krankenhausaufenthalt verwandt worden sein. Nachweise liegen nicht vor; auch wurde nicht vermerkt, dass diese vorgelegt worden sind. Im Gespräch mit der Sachbearbeiterin konnte geklärt werden, dass sie in diesem Fall die Aussage für getätigte Sonderausgaben akzeptiert hatte, weil es sich um einen Betrag handelte, der in etwa das monatliche Renteneinkommen ausmachte. Darüber hinaus würden erfahrungsgemäß für Taxifahrten höhere Ausgaben anfallen, eine Quittung hierüber ließe man sich in der Regel nicht ausstellen. Es wurde vereinbart, dass zukünftig die Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

An Vermögen wurde irrtümlich die Mietkaution berücksichtigt. Diese stellt in diesem Fall kein verwertbares Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII dar, weil die Mieterin die Wohnung noch bewohnt und hierauf für unbestimmte Zeit keinen Zugriff hat. Dies werde zukünftig beachtet. Anzumerken ist, dass ohne Berücksichtigung der Mietkaution in dem konkreten Fall keine andere Entscheidung zu treffen gewesen wäre.

Es fehlt eine Ablehnung für den Monat, in dem der Antrag gestellt worden ist. Formal besteht hierauf ein Anspruch. Dies ist der Sachbearbeiterin bewusst. Aus zeitlichen Gründen erfolge diese nur in strittigen Fällen. Da eine derartige Auswahl nicht zulässig ist, wurde vereinbart, dass erforderliche Ablehnungen per Bescheid entsprechend der gesetzlichen Vorgaben generell vorgenommen werden. Der Prüferin ist bewusst, dass eine Ablehnung in der Regel mehr Zeit bindet, als eine Bewilligung, zumal eine Anhörung vorgeschaltet ist. Letztlich besteht hierauf rechtlich ein Anspruch.

In einem anderen Fall wurde ab Heimaufnahme zunächst Hilfe zur Pflege und Pflegegeld gezahlt. Beide Leistungen wurden mit Wirkung zum 31.03.2020 mit Verweis auf § 48 SGB X eingestellt. Ausschlaggebend hierfür war, dass der Pflegebedürftige etwa ein Jahr zuvor aus einer Erbschaft einen Betrag in Höhe von 18.704,64 € erhalten hatte. Die Pflegegeldzahlung wurde zum 01.10.2020 wieder aufgenommen.

Da das erhöhte Guthaben bereits ein Jahr zuvor dem Konto des Pflegebedürftigen gutgeschrieben wurde, hätte formal eine Aufhebung nach § 48 SGB XII und Rückforderung für vergangene Zeitabschnitte erfolgen müssen. Auf Nachfrage teilte die Sachbearbeiterin mit, dass diese Vorgehensweise aus zeitlichen Gründen gewählt wurde, weil sich aufgrund des geringen Renteneinkommens unter Einbeziehung des zu leistenden Vermögenseinsatzes nur eine kurze Unterbrechung der Pflegegeldzahlung ergeben hätte. Bei einer Rückrechnung zwecks Feststellung des Zeitpunktes des Vermögensverbrauchs bis zur Erreichung der Vermögensfreigrenze handelt es sich nachvollziehbar um einen hohen Arbeitsaufwand, zumal in diesem Fall auch noch die vom Pflegebedürftigen zu tragenden Kosten der Hilfe zur Pflege zu berücksichtigen waren. Insofern ist die Vorgehensweise bei gegebenem Arbeitszeitdruck unter dem Gesichtspunkt der hier erfolgten Risikoabschätzung nachvollziehbar. Diese entspricht jedoch zum einen nicht geltendem Recht. Zum anderen besteht in derartigen Fällen das Risiko, die Mittel in der Zukunft nicht bzw. nicht in voller Höhe zurückerhalten zu können. In Zukunft sollte daher entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verfahren werden.

7.5.4 Prüfungsergebnis

Die Aktenvorgänge waren überwiegend unterteilt in einem Hauptvorgang, der die Anträge, Nachweise und den allgemeinen Schriftverkehr enthielt. Die Bescheide über Pflegegeld mit den dazugehörigen Berechnungen waren separat geheftet. Darüber hinaus gibt es ein Vorblatt, dem bereits leistungsrelevante Daten entnommen werden konnten. Dies ermöglicht einen schnellen Überblick über die Bewilligungen einschließlich der Bewilligungszeiträume sowie über den Hilfefall. Da es im Pflegegeld auch Leistungsrechte gibt, die ihren g.A. vor Heimeintritt nicht in Nordrhein-Westfalen und damit auch nicht innerhalb des Kreises Unna hatten, wird empfohlen, das Vorblatt um diese Daten zu ergänzen.

Je nach Sachverhalt ist es im Pflegegeld erforderlich, Ermessensentscheidungen zu treffen. In den geprüften Hilfefällen war dies im Rahmen der Bewertung nachfolgender Sachverhalte erforderlich:

- **Angemessenheit von Bestattungsvorsorgeverträgen**

In drei von zehn Fällen hatten Leistungsberechtigte bzw. deren Vertreter/-innen einen Bestattungsvorsorgevertrag zu einem Zeitpunkt, der vor der Heimunterbringung lag, abgeschlossen. Eine Beurteilung, ob der »Wert« eines Bestattungsvorsorgevertrages noch als angemessen anzusehen und im Rahmen der Härtefallregelung freizulassen ist, ist unter Heranziehung der Richtlinien des Kreises Unna über die Angemessenheit einer Bestattungsvorsorge vorzunehmen. Relevant ist diese Beurteilung, wenn das Vermögen einschließlich des Wertes der Bestattungsvorsorge die maßgebliche Vermögensfreigrenze überschreitet. Dies war in einem Fall gegeben. Die jeweiligen Berechnungen unterschieden nach Monaten wurden handschriftlich festgehalten. Die Vorgehensweise konnte nach Rücksprache mit der Sachbearbeiterin nachvollzogen werden und entsprachen den hierzu durch den Kreis Unna verfassten Richtlinien.

- **Abzug eines Garantiebetrages für den zu Hause lebenden Ehepartner/Lebenspartner**

Handelt es sich um einen Alleinstehenden wird in den Fällen, in denen Heimpflege auf voraussichtlich längere Zeit (Dauerpflege) erforderlich ist, das gesamte nach § 82 SGB XII bereinigte Einkommen berücksichtigt. Hierbei handelt es sich in der Regel um den Abzug von Versicherungsbeiträgen. Darüber hinaus erfolgt der im APG NRW bzw. in der APG DVO NRW vorgesehene Abzug von Beträgen bzw. Aufwendungen. Danach verbleibt einem Alleinstehenden nur noch der Barbetrag und die Bekleidungs pauschale und bei Selbstzahlern noch ein Selbstbehalt bis zu 50,-- € monatlich. Handelt es sich um ein Ehepaar bzw. eine Lebenspartnerschaft, von dem ein/e Partner/-in noch zu Hause lebt, ist es erforderlich für diese/n einen weiteren Betrag zur Existenzsicherung frei zu lassen. Entsprechend der Arbeitshinweise des LWL wurde in dem maßgeblichen Hilfefall für die Ehefrau ein Garantiebetrag in Höhe der Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII zuzüglich eines Zuschlages von 20 % des Unterschiedsbetrages, der sich nach Gegenüberstellung des

bereinigten Einkommens und der Grundsicherungsleistung ergab, vom Einkommen freigelassen. Je nach Sachverhalt hält der LWL auch einen Zuschlag bis zu 40 % für möglich. Grundlage für diese Vorgehensweise ist eine entsprechende Anwendung des § 92 Abs. 2 SGB XII. Danach soll bei der Entscheidung, in welchem Umfang ein Einkommenseinsatz gefordert wird, auch die bisherige Lebenssituation des im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie der im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder Rechnung getragen werden. Eine Staffelung ergibt sich aus den Arbeitshinweisen des LWL NRW nicht.

- **Größere Abhebungen vor Heimeintritt**

Hierbei handelt es sich zwar nicht um eine Ermessensentscheidung. Dennoch ist bei fehlender Vorlage von Belegen oder Darlegung der Verwendung die weitere Vorgehensweise abzuwägen. In dem geprüften Hilfefall wurden in dem Monat vor Antragstellung vom Konto 4.000,-- € abgehoben. In der Akte notiert war als Verwendungszweck: Taxifahrten, Krankenhaus und Sessel. Eine Angabe, in welcher Höhe sich diese Aufwendungen beliefen, enthielt der Vermerk nicht. Belege wurden nicht vorgelegt. Nach Anfrage teilte die Sachbearbeiterin mit, dass sie aufgrund des hohen Alters der Ehefrau die Nutzung eines Taxis zum Besuch des Ehepartners im Krankenhaus nachvollziehen konnte. Erfahrungsgemäß entstünden für Taxifahrten höhere Kosten, eine Ausstellung von Quittungen sei darüber hinaus unüblich. Ein weiteres Kriterium sei die Höhe des gemeinsamen Renteneinkommens gewesen. Dieses entsprach in etwa dem abgehobenen Betrag. Da der Zeitpunkt des Verbrauchs nicht festgestellt werden konnte, die Abhebung zum Ende des Vormonats erfolgt ist, habe sie eine Bewilligung erst für den Folgemonat ausgesprochen.

Insbesondere in den genannten Fällen ist es wichtig, die Entscheidungsgründe in der Akte zu dokumentieren. Handelt es sich um einen Bestattungsvorsorgevertrag wird empfohlen ein Prüfschema zu entwickeln, welches alle Kriterien der Richtlinien enthält. Dies erleichtert den Arbeitsvorgang.

Die insoweit getroffenen Ermessensentscheidungen konnten nachvollzogen werden und sind nicht zu beanstanden.

In einem Fall wurde als Vermögenswert u.a. auch eine Mietkaution berücksichtigt. Hierbei handelte es sich zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht um verwertbares Vermögen, weil die Ehefrau die Wohnung noch bewohnte und in absehbarer Zeit eine Verwertung nicht möglich war. Für die Entscheidung selber war dies unerheblich.

Pflegewohngeld soll nach dem APG NRW bei Fortbestand der Berechtigung in der Regel für ein Jahr bewilligt werden, wenn keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind. In acht von zehn Fällen ist ein Bewilligungszeitraum von einem Jahr ausgesprochen worden. Lediglich in zwei Fällen wurde aufgenommen, dass sich der Bewilligungszeitraum um ein weiteres Jahr verlängert, wenn keine wesentlichen Änderungen eintreten. Gemeint sind hiermit insbesondere neue Vergütungsregelungen und eine neue Festsetzung der im Rahmen von Pflegewohngeld anererkennungsfähigen Investitionskosten.

»In der Regel« bedeutet insoweit auch, dass nur in atypischen Fällen hiervon abgewichen werden kann. Insoweit wird eine Überprüfung der offenkundig in geringem Umfang erfolgten Aufnahme einer automatischen Verlängerung des Bewilligungszeitraumes angeraten. Da Folgebescheide in den Fällen, in denen eine Neuberechnung aufgrund der Änderung der Pflegesätze bzw. des Pflegegrades nicht anstanden, nicht bzw. nicht zeitnah erfolgt sind, liegt der Verdacht nahe, dass diese Vorgehensweise aufgrund eines insgesamt gegebenen hohen Arbeitsaufkommens gewählt wurde.

Dies konnte auch im Gespräch mit Sachbearbeiterinnen festgestellt werden. In einem Fall ist beispielsweise eine Bewilligung aus nachvollziehbaren Gründen erst ab dem Folgemonat erfolgt. Für Pflegewohngeld ist nach dem APG DVO NRW grundsätzlich die Antragstellung maßgebend, weshalb für den Monat, in dem

der Antrag gestellt wurde, eine Ablehnung der Leistung hätte erfolgen müssen. In einem anderen Hilfefall hatte der Leistungsberechtigte nachträglich Vermögen erhalten, welches über der Vermögensfreigrenze lag und damit einzusetzen war. Erfolgt eine Bearbeitung erst im Nachhinein, weil dieses beispielsweise erst verspätet bekannt wird, ist anhand einer Vermögensverwertung zu prüfen, für welchen Zeitraum in der Vergangenheit zu Unrecht Leistungen bezogen wurden. Die Bescheide, in diesem Fall sowohl für den Bereich Pflegegeld als auch für den Bereich Hilfe zur Pflege, hätten für den jeweils maßgeblichen Zeitraum aufgehoben werden müssen. Anstelle dessen erfolgte eine Einstellung beider Leistungen für die Zukunft. Pflegegeld wird inzwischen wieder gewährt; über die Gewährung von Sozialhilfe wird in Kürze entschieden. Es handelte sich nachvollziehbar um eine kürzere Unterbrechung der Pflegegeldzahlung (circa ½ Jahr). Unter dem Gesichtspunkt einer etwaig vorliegenden Arbeitsüberlastung sind diese Vorgehensweisen zwar nachvollziehbar, sie entsprechen jedoch nicht geltendem Recht und sind zukünftig zu vermeiden.

7.6 FB 50 Arbeit und Soziales – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen SGB XII

Geprüfte Produktgruppe Geprüftes Produkt 50.02 / 50.02.02 Teil 3: Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem SGB XII	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e Insbesondere 2020
Zuständige Verwaltungsdienststelle FB 50.2 Hilfe zur Pflege (stationär)	Mai 2021

7.6.1 Prüfungsanlass

Es handelt sich um eine anlassunabhängige Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung. Das Produkt »Hilfe zur Pflege in Einrichtungen« wurde zuletzt im Jahr 2013 geprüft.

7.6.2 Grundlagen

Die hiesige Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten nimmt nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 102 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses wahr. Die nach § 102 Abs. 1 GO NRW vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich gem. § 102 Abs. 3 Satz 2 GO NRW darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden örtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind.

Die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung bezieht sich in diesem Fall auf die stationäre Hilfe zur Pflege.

Leistungen zur Absicherung der Pflege werden insbesondere erbracht im Rahmen der Pflegeversicherung (SGB XI) durch die Pflegekassen und im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII durch Sozialhilfeträger. Handelt es sich um eine stationäre Unterbringung, fallen noch weitere Kosten an.

Bewohner eines Pflegeheimes zahlen letztlich ein im Heimvertrag festgeschriebenes Heimentgelt. Dieses beinhaltet:

- den Pflegesatz bestehend aus dem Anteil der Pflegeversicherung und dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE),
- die Unterkunfts- (Nebenkosten) und Verpflegungskosten und
- die gesondert berechenbaren Investitionskosten.

Die Gewährung von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in stationären Einrichtungen kommt grundsätzlich erst dann in Betracht, wenn sich nach Zahlung des Pflegewohngeldes und den Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) noch ein Fehlbetrag ergibt. Handelt es sich um eine Einrichtung, die nicht förderberechtigt nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein- Westfalen (APG NRW) ist, werden die gesondert berechenbaren Investitionskosten ebenfalls über die Sozialhilfe bei Vorlage finanzieller Hilfebedürftigkeit abgerechnet. Voraussetzung ist, dass mit der entsprechenden Einrichtung ein Vertrag nach § 75 SGB XII über die insoweit abrechenbaren Investitionskosten besteht. Derartige Fälle stellen jedoch nach Angabe der Produktverantwortlichen die Ausnahme dar.

Ob ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht, wird anhand einer Einkommensgrenzenberechnung ermittelt. Wird die Einkommensgrenze überschritten, erfolgt eine Angemessenheitsprüfung nach § 87 SGB XII. Insofern kann beispielsweise die Berücksichtigung von besonderen Belastungen in Betracht kommen. Handelt es sich um Alleinstehende wird in der Regel das gesamte Einkommen (Einkommenseinsatz unter der Einkommensgrenze) zur Deckung des Bedarfs einbezogen.

Verfügt der Antragsberechtigte über Vermögen, kommt die Feststellung, ob bzw. in welchem Umfange ein Vermögensersatz zu erbringen ist, hinzu.

Hieraus ist bereits ersichtlich, dass es sich in dem geprüften Bereich um einen komplexen und umfangreichen Verfahrens- und Prüfungsablauf handelt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass der Kreis Unna in diesem Rahmen nicht nur Leistungen zu seinen eigenen Lasten, sondern aufgrund der Delegationssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) auch im Auftrage des LWL erbringt.

Weitergehende Prüfungen ergeben sich, wenn der Antragsberechtigte Schenkungen ggfls. auch in Form eines Übertragsvertrages vorgenommen hat. Wird in derartigen Verträgen ein Nießbrauch- bzw. lebenslanges Wohnrecht vereinbart, ist unter Heranziehung der hierzu ergangenen Rechtsprechung zu bewerten, ob bzw. inwieweit sich hieraus Ansprüche des Antragsberechtigten ergeben, die geltend zu machen sind. Verstirbt der/die Heimbewohner/-in könnten Ersatzansprüche gegenüber Erben in Betracht kommen.

Die hiesige Prüfung bezieht sich insbesondere auf die in diesem Zusammenhang gewährte stationäre Hilfe zur Pflege einschließlich der insoweit erfolgten Einkommens- und Vermögensanrechnung nach Deckung der weitergehenden Leistungsarten. Dabei werden Hilfefälle einbezogen, in denen Leistungen zu Lasten des Kreises Unna als auch zu Lasten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gewährt werden.

Lagen Übertragsverträge oder Schenkungen laut Akte vor, erfolgte auch insoweit eine Prüfung der Vorgehensweise und rechtlichen Bewertung.

Nachfolgend werden die gesetzlichen Regelungen aufgeführt bzw. angesprochen, die im Rahmen der stationären Hilfe zur Pflege insbesondere von Bedeutung sind.

➤ **Örtliche und Überörtliche Träger der Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe wird nach § 3 Abs. 1 SGB XII von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet. Der Kreis Unna ist nach § 3 Abs. 2 SGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe. Nach § 3 Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs.1 AG-SGB XII NRW sind überörtliche Träger der Sozialhilfe die Landschaftsverbände. Der Kreis Unna gehört dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe an.

➤ **Sachliche Zuständigkeit nach dem SGB XII**

Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 1 SGB XII, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist. Nach § 97 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 Nr. 1 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, in diesem Fall der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), sachlich zuständig u.a. für die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel

- für Personen nach § 99 SGB IX und für Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung oder in einer gemeinschaftlichen Wohnform nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII zu gewähren;
- für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung oder nach Teil 2 SGB IX erhalten haben und für die unabhängig der Wohnform weiterhin u.a. in einer stationären Einrichtung Hilfe zur Pflege erbracht werden.

Der Kreis Unna als **örtlicher Träger** der Sozialhilfe ist danach insbesondere zuständig für die Gewährung von Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen an Pflegebedürftige **ab Beginn des 66. Lebensjahres**.

Der LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hat mit Delegationssatzung die kreisfreien Städte und Kreise seines örtlichen Bereichs u.a. herangezogen für die Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen.

➤ **Örtliche Zuständigkeit nach dem SGB XII im Rahmen der Hilfe zur Pflege**

Für die stationäre Leistung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt (gA) im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten. Waren bei Einsetzen der Sozialhilfe die Leistungsberechtigten aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Einsetzen der Leistung ein solcher Fall ein, ist der gA, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend.

➤ **Besonderheiten im Rahmen der Antragstellung**

Nach § 18 Abs. 1 SGB XII setzt die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen. Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind nach Absatz 2 dieser Vorschrift die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistungen, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.

➤ **Anspruchsgrundlage für die Hilfe zur Pflege (§ 19 Abs. 3 in Verb. m. §§ 61 ff SGB XII)**

Hilfe zur Pflege wird nach dem Siebten Kapitel SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist. Weitere Voraussetzung ist, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XII vorliegt.

➤ **Begriff der Pflegebedürftigkeit**

Pflegebedürftig sind nach § 61 a Abs. 1 SGB XII Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen in diesem Sinne können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen. Welche Bereiche und Kriterien in diesem Rahmen von Bedeutung sind, ergibt sich im Einzelnen aus Absatz 2 dieser Vorschrift.

➤ **Pflegegrade**

Nach § 61 b Abs. 1 SGB XII sind pflegebedürftige Personen für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege entsprechend den im Begutachtungsverfahren nach § 62 ermittelten Gesamtpunkten in einen der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeit entsprechenden Pflegegrad einzuordnen. Insoweit wird unterschieden zwischen 5 Pflegegraden.

Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen, können aus pflegefachlichen Gründen dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden, auch wenn ihre Gesamtpunkte unter 90 liegen.

➤ **Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit**

Die Ermittlung des Pflegegrades erfolgt nach § 62 SGB XII durch ein Begutachtungsinstrument nach Maßgabe des § 15 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung). Dabei finden die auf Grund des § 16 SGB XI erlassene Verordnung sowie die auf Grund des § 17 erlassenen Richtlinien der Pflegekassen entsprechende Anwendung.

➤ **Bindungswirkung**

Die Entscheidung der Pflegekasse über den **Pflegegrad** ist für den Träger der Sozialhilfe nach § 62a SGB XII bindend, soweit sie auf Tatsachen beruht, die bei beiden Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insbesondere die Zuordnung zum Pflegegrad. Bei seiner Entscheidung kann sich der Träger der Sozialhilfe der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Auf Anforderung unterstützt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung den Träger der Sozialhilfe bei seiner Entscheidung und erhält hierfür Kostenersatz, der zu vereinbaren ist.

➤ **Pflegeversicherung**

In den Schutz der sozialen Pflegeversicherung sind kraft Gesetzes alle einbezogen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Wer gegen Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, muss eine private Pflegeversicherung abschließen.

Träger der sozialen Pflegeversicherung sind nach § 1 SGB XI die Pflegekassen; ihre Aufgaben werden von den Krankenkassen (§ 4 SGB V) wahrgenommen.

➤ **Notwendiger pflegerischer Bedarf**

Die Träger der Sozialhilfe haben nach § 63 a SGB XII den notwendigen pflegerischen Bedarf zu ermitteln und festzustellen. Werden stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege erbracht bzw. beansprucht, erfolgt eine Bedarfsermittlung nur im Zusammenhang mit der Feststellung der Heimnotwendigkeit.

➤ **Vorrang**

Soweit häusliche Pflege ausreicht, soll der Träger der Sozialhilfe nach § 64 SGB XII darauf hinwirken, dass die häusliche Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird.

➤ **Stationäre Pflege**

Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5** haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt.

➤ **Nachranggrundsatz nach § 2 SGB XII**

Sozialhilfe erhält nach § 2 Abs. 1 SGB XII nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Danach ist u.a. zu prüfen, ob andere Sozialleistungsträger nach deren gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sind, die Leistung zu erbringen.

➤ **Leistungskonkurrenz**

Leistungen der Hilfe zur Pflege werden nach § 63 b SGB XII grundsätzlich nicht erbracht, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Dies betrifft insbesondere die Leistungen der Pflegeversicherung.

➤ **Begriff des Einkommens**

Zum Einkommen gehören nach § 82 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB XII, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

setz. Sonderregelungen, wie im § 83 und 84 SGB XII aufgeführt, sind zu beachten. Das Einkommen ist unter Einbeziehung der Absätze 2 und 3 der Vorschrift entsprechend zu bereinigen.

➤ **Einkommenseinsatz**

Nach § 85 Abs. 1 SGB XII ist der nachfragenden Person und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

- einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (Ermittlung der Regelbedarfe),
- den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
- einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

Ist der/die Leistungsempfänger/-in minderjährig ist bezüglich des Einkommenseinsatzes § 85 Abs. 2 SGB XII zu beachten.

➤ **Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze**

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5 und blinden Menschen nach § 72 SGB XII ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten.

➤ **Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze**

Die Aufbringung der Mittel soll nach § 88 Abs.1 Satz 2 SGB XII, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, in angemessenem Umfang verlangt werden, wenn eine Person für voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf.

Erhält eine Person u.a. in einer stationären Einrichtung Leistungen, kann die Aufbringung der Mittel für die Leistungen in der Einrichtung nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII von ihr und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner aus dem gemeinsamen Einkommen verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden.

➤ **Beschränkung des Einkommenseinsatzes auf die häusliche Ersparnis**

Nach § 92 Abs. 2 SGB XII soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel aus dem gemeinsamen Einkommen der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners verlangt werden, wenn die leistungsberechtigte Person auf voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, ist auch der bisherigen Lebenssituation des im Haushalt verbliebenen, nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie der im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder Rechnung zu tragen.

➤ **Vermögenseinsatz**

Nach § 90 Abs. 1 SGB XII ist grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Zu beachten sind die im Abs. 2 dieser Vorschrift genannten Schutzbestimmungen und die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII.

Nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII darf die Sozialhilfe u.a. nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

- kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte. Die Höhe der Freibeträge variiert je nach Hilfeart und Familienkonstellation. Zu entnehmen sind die maßgeblichen Freibeträge der Durchführungsverordnung zum § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.
- eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf, der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes.

Nach der Härtefallregelung (§ 90 Abs. 3 SGB XII) darf die Sozialhilfe ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Vermögen aus einem Bestattungsvorsorgevertrag für eine angemessene Bestattung und Grabpflege würde beispielsweise hierzu zählen.

➤ **Im Zusammenhang mit dieser Prüfung sind für das Produkt folgende Vorschriften und Unterlagen relevant:**

- SGB I, SGB V, SGB IX, SGB X, SGB XI und SGB XII
- Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII (DVO zu § 82 SGB XII-Einkommen)
- Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII-Vermögen)
- Landesausführungsgesetz zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)
- Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Delegationssatzung LWL)
- Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna (Delegationssatzung Kreis Unna)
- BGB

7.6.3 Prüfungsverlauf

Eine Voraussetzung für den Erhalt von Hilfe zur Pflege ist nach § 61 SGB XII, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 61 a SGB XII vorliegt, wobei je nach Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten unterschieden wird zwischen 5 Pflegegraden. Die Einstufung erfolgt durch die Pflegekasse unter Hinzuziehung des Medizinischen Dienstes bzw. bei Personen, die nicht in der Pflegeversicherung versichert sind, durch den Sozialhilfeträger. Der Kreis Unna wird dabei unterstützt durch MedicProof, der medizinische Dienst der Privaten, mit dem eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde. Nach § 62a SGB XII ist die Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad für den Träger der Sozialhilfe bindend, soweit sie auf Tatsachen beruht, die bei beiden Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Insofern erübrigte sich eine Überprüfung der Pflegegradfeststellung.

Bedeutender ist in diesem Fall, dass bei Vorlage der finanziellen Voraussetzungen ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege in Einrichtungen grundsätzlich erst ab Einstufung in den Pflegegrad 2 besteht.

Anhand der Sachkonten wurde geprüft, ob bzw. inwieweit stationäre Hilfe zur Pflege an Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad unter 2 gewährt wird. Die entsprechenden Aufwendungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Zu Lasten	Sachkonto	Aufwand Hilfe zur Pflege 2020	Pflegegrad	Aktuelle Fallzahlen
Kreis Unna	5332.198	62.543,75 €	Pflegegrad 1	3
LWL	8702.051	20.646,43 €	Pflegegrad 1	1

In diesen Fällen ist zu berücksichtigen, dass die o.g. Regelung erst zum 01.01.2017 im SGB XII aufgenommen wurde. Für die sogenannten Altfälle greift der Bestandschutz nach § 138 SGB XII. Danach sind die am 31.12.2016 zustehenden Leistungen über den 31.12.2016 hinaus bis zum Abschluss des von Amtswegen zu betreibendem Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades und des notwendigen pflegerischen Bedarfs auf Grundlage der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung weiter zu gewähren. Wird also im Rahmen der Überleitung der Pflegestufe in Pflegegrade nach § 137 SGB XII zum 01.01.2017 der Pflegegrad 2 nicht erreicht, war grundsätzlich eine Neubegutachtung zu veranlassen. Die Einstufung ist von Bedeutung, weil die Pflegekasse bei Vorlage des Pflegegrades 1 keine Pflegesachleistungen gewährt.

In die Prüfung einbezogen wurden alle Fälle, die zum Prüftermin noch dem Pflegegrad 1 zugeordnet waren.

Es konnte festgestellt werden, dass in drei der Fälle zum 01.01.2017 mit der Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade aufgrund der gesetzlichen Änderung eine Neubegutachtung durch den medizinischen Dienst erfolgt ist. Lediglich in einem Fall ist dies unterblieben. Hierbei handelte es sich um einen Hilfefall, in dem Leistungen der Pflegeversicherung aufgrund der fehlenden Zugehörigkeit nicht in Betracht kamen. Der Leistungsberechtigte war krankenversichert über § 264 SGB V. Auf Nachfrage teilte die Produktverantwortliche mit, dass in diesen Fällen auf eine Neubegutachtung bewusst verzichtet wurde, weil eine Höherstufung aufgrund der fehlenden Pflegeversicherungsleistung zu einem Mehraufwand führen würde. Diese Vorgehensweise ist nachvollziehbar und entspricht wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Handelt es sich um eine stationäre Leistung ist darüber hinaus abzuklären, ob bzw. inwieweit nicht ambulante Hilfen oder teilstationäre Leistungen möglich und zumutbar sind. Insoweit ist der Grundsatz der Sozialhilfe »Ambulant vor Stationär« zu beachten.

Laut einem im Intranet hinterlegten Merkblatt soll durch das Pflegemanagement des Fachbereichs 50.2 bei Pflegegrad 2 und 3 in der Regel vor Heimeintritt eine Prüfung zur Heimnotwendigkeit erfolgen. Wurde der Heimaufenthalt zunächst aus eigenen Mitteln finanziert, ist eine solche Prüfung nur in Ausnahmefällen angezeigt. Insoweit sieht der Kreis Unna eine übergreifende Beratung und die Erstellung eines passgenauen Versorgungsplanes vor.

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, in welcher Höhe sich die für den Personenkreis mit Pflegegrad zwei und drei im Haushaltsjahr 2020 erbrachten Aufwendungen belaufen.

Zu Lasten	Sachkonto	Aufwand 2020	Pflegegrad
Kreis Unna	5332.198	3.008.473,36 €	Pflegegrad 2
LWL	8702.052	708.860,08 €	Pflegegrad 2
Kreis Unna	5332.198	5.855.056,90 €	Pflegegrad 3
LWL	8702.053	1.150.962,65 €	Pflegegrad 3

Die Prüfung der Heimnotwendigkeit wurde anhand von einem Aktenvorgang nachvollzogen. Dabei war zu berücksichtigen, dass bedingt durch die »Corona-Pandemie« und den sich hieraus ergebenden Kontaktbeschränkungen das Verfahren zeitweise nicht bzw. nicht in dem vorgesehenen Sinne durchgeführt werden konnte. Nach Angaben der Sachgebietsleitung ist innerhalb dieses Zeitraumes eine Heimnotwendigkeit nur nach Aktenlage bestimmt worden.

Dem Vorgang konnte entnommen werden, dass eine Heimnotwendigkeit durch das Pflegemanagement unter Einbeziehung von Pflegedokumenten des Pflegedienstes und einer Begutachtung Vorort entsprechend des Konzeptes des Kreises Unna geprüft wurde. Dem Antragsberechtigten wurde durch den medizinischen Dienst der Pflegeversicherung ein Pflegegrad 2 zuerkannt. Die Heimnotwendigkeit wurde per Bescheid dem Antragsberechtigten gegenüber bestätigt.

Die Bestimmung des Pflegegrades erfolgt durch den medizinischen Dienst der gesetzlichen bzw. privaten Pflegeversicherung. Die Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad ist nach § 62a SGB XII für den Träger der Sozialhilfe bindend. In Fällen, in denen eine Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen bzw. privaten Pflegeversicherung nicht gegeben ist, hat der Sozialhilfeträger den Grad der Pflegebedürftigkeit nach den gleichen Kriterien, die auch die Pflegekasse zugrunde legt (Begutachtungsinstrument des § 62 SGB XI), in eigener Verantwortung zu ermitteln.

Der Anteil, der Hilfebedürftigen, die keiner Pflegeversicherung angehören, ist nach Angaben des Fachbereichs gering. Für diese Fälle besteht mit dem medizinischen Dienst der privaten Pflegeversicherung »MedicProof« ein Vertrag über die im Falle einer Beauftragung berechenbaren Gebühren. Insoweit ist eine einheitliche Bewertung unabhängig der Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung sichergestellt.

Die Gewährung von Hilfe zur Pflege ist u.a. abhängig von der finanziellen Situation des Antragsberechtigten bzw. des Antragsberechtigten und seines Ehepartners/Partners bzw. eheähnlichen Lebensgefährten. Handelt es sich um einen Alleinstehenden hat der Antragsberechtigte in der Regel sein gesamtes Einkommen, ggfls. verringert um anzuerkennende Versicherungsbeiträge, zur Deckung des sozialhilferechtlichen Bedarfs einzusetzen. Lebt der Ehepartner/Partner oder eheähnliche Lebensgefährte noch zu Hause, ist zum einen von Bedeutung wer über welches Einkommen verfügt und wie viel Einkommen derjenige, der zu Hause lebt, zur Deckung seines Bedarfs, ggfls. auch zur Deckung des Bedarfs der zu Hause lebenden minderjährigen Kinder benötigt. Bei Durchsicht der hierfür zur Verfügung stehenden Ertragskonten wurde festgestellt, dass hierauf Kostenbeiträge nicht gebucht wurden. Diese werden, genau wie Rentenbeiträge, direkt auf den Bedarf angerechnet, so dass nur der nicht gedeckte Anteil der benötigten Leistungen zur Auszahlung an die Einrichtung gelangt. Für die Prüfung wurden 4 Hilfefälle anhand einer durch den Fachbereich zur Verfügung gestellten Liste ausgewählt, bei denen als Familienstand »Verheiratet« in OpenProsoz hinterlegt waren. Ein weiteres Kriterium war die Einkommenshöhe.

In 2 Fällen verblieb nach Deckung bzw. teilweiser Deckung des Grundsicherungsbedarfs und Bedarfs an erweitertem Lebensunterhalt kein Einkommen mehr übrig zur Deckung der im Rahmen der Hilfe zur Pflege erbrachten Leistungen. Dabei wurde darauf geachtet, dass dem zu Hause lebendem Ehepartner ein angemessener Garantiebtrag verblieb. In einem Fall lebten beide Ehepartner in der Einrichtung. Insoweit ist eine korrekte Einkommensverteilung erfolgt. Lediglich in einem Fall wurde ein Kostenbeitrag im Rahmen der Hilfe zur Pflege erhoben bzw. direkt von dem Bedarf über »OpenProsoz« in Abzug gebracht. Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurde aufgrund der Pflegegradeinstufung ein Einkommenseinsatz nur in Höhe von 40 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens berücksichtigt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist neben dem Einkommen auch Vermögen zur Deckung des Bedarfs einzusetzen. Zwecks Prüfung der Vorgehensweise wurden zum einen Hilfefälle einbezogen, in denen Erträge gebucht wurden, die mit einem Vermögenseinsatz in Verbindung standen. Hierbei handelte es sich

um geleisteten Aufwendungsersatz aus Vermögen. Zum anderen wurden anhand einer Fallliste Antragsberechtigte ausgewählt, die über höheres Einkommen verfügten, welches die Vermutung zuließ, dass entsprechendes Vermögen vorhanden ist bzw. vor Heimunterbringung vorhanden war. Zu diesem Prüfungsabschnitt gehörte auch die Realisierung etwaiger Herausgabeansprüche aufgrund von Schenkungen. In die Prüfung einbezogen wurden insgesamt 12 Hilfefälle.

In fünf Fällen lagen Bestattungsvorsorgeverträge vor, die unter Heranziehung der hierzu durch den Kreis Unna verfassten Richtlinien als angemessen zu bewerten waren. In einem anderen Fall handelte es sich bei der Bestattungsvorsorge um Sterbegeldversicherungen. Diese waren aufgrund der vorliegenden Verträge im Sinne einer Bestattungsvorsorge ebenfalls angemessen. Zu Recht sind in diesen Fällen die jeweiligen Werte im Rahmen der Vermögensüberprüfung unberücksichtigt geblieben.

Handelte es sich um Sparguthaben bzw. um Guthaben auf Girokonten wurden in die Prüfung Auszüge für zurückliegende Zeiträume mit einbezogen. Wurden in diesem Rahmen höhere Abhebungen festgestellt, wurden die Antragsberechtigten bzw. Bevollmächtigten um Darlegung derselben aufgefordert. Hierdurch ist sichergestellt, dass in der Vergangenheit erfolgte Schenkungen identifiziert werden und sich hieraus ergebende Ansprüche geltend gemacht werden können.

In einem Fall wurden zwei Töchter zur Herausgabe der Schenkung aufgefordert. Mit den Töchtern wurde eine monatliche Ratenzahlung vereinbart. Eine konkrete Abrechnung erfolgt jeweils zum Jahresanfang für das vergangene Jahr. Die Zahlungen derselben bewirken zurzeit eine volle Kostendeckung. Hat ein/e Antragsberechtigte/r das eigene Haus an eine/n Verwandte/n verkauft, wurde, wenn 10 Jahre noch nicht vergangen waren, der zum damaligen Zeitpunkt maßgebliche Verkehrswert durch den Gutachterausschuss ermittelt. Hierdurch sollte ausgeschlossen werden, dass ggfls. eine teilweise Schenkung vorlag.

In einem Fall konnte der Akte entnommen werden, dass für die Enkel Einlagen im Wert von 3.000,-- € getätigt wurden. Da der Gesamtwert des vorhandenen Vermögens einschließlich der Einlagen die Vermögensfreigrenze nicht überschritten hatte, wurde offenkundig auf weitere Nachfragen verzichtet. Die Entscheidung konnte nachvollzogen werden. Es wird empfohlen, zukünftig derartige Entscheidungen generelle in der Akte zu dokumentieren.

In vier Fällen verfügte der/die Antragsberechtigte über Hauseigentum. Dabei handelte es sich in zwei Fällen nur um einen Miteigentumsanteil (Erbengemeinschaft). Dieser kann nach gängiger Rechtsprechung nicht verwertet werden, wenn Miteigentümer zum Verkauf nicht bereit sind. Dies traf auf einen Sachverhalt zu. Insoweit werden derzeit aufgrund einer Vermietung des Objektes 75 % der Mieteinnahmen entsprechend des Miteigentumsanteils bedarfsmindernd berücksichtigt.

In drei Fällen ist ein Verkauf erfolgt und der nach Abzug etwaiger Hypothekenzinsen verbleibende Verkaufserlös in der Regel zur Deckung der angefallenen Aufwendungen eingesetzt. Soweit der voraussichtliche Verkaufserlös und damit ein etwaiger Vermögenseinsatz noch nicht feststand, ist grundsätzlich eine erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII gewährt und nach Verkauf Aufwendungsersatz geltend gemacht worden. In einem Fall ist von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht worden, offenkundig weil nach Angaben der Betreuerin unter Berücksichtigung des ihr vorgelegten Gutachtens und noch eingetragener Hypotheken nicht von einem verbleibenden Guthaben ausgegangen wurde. Das Gutachten war der Akte nicht zu entnehmen. Letztlich blieb nach Deckung der Grundschulden noch ein Betrag in Höhe von circa 6.000,-- €, welche die Betreuerin an die Krankenkasse zwecks Tilgung der dort angelaufenen Schulden überwiesen hatte. Eine abschließende Beurteilung durch den Sachbearbeiter war der Akte nicht zu entnehmen.

Ein Ehepaar, wobei nur ein Ehepartner heimmäßig betreut wird, verfügt über ein Zweifamilienhaus. Die untere größere Wohnung mit 108 m² ist vermietet. Das Haus selbst verfügt über eine Gesamtwohnfläche von 191 m². Davon bewohnt der Ehepartner letztlich eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 83 m². Dem Vorgang konnte nicht entnommen werden, dass eine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr.8 SGB XII vorgenommen wurde. Es handelte sich in diesem Fall zwar nur um eine Pflege Wohngeldzahlung, jedoch verweist das APG NRW hinsichtlich des Vermögenseinsatzes auf die Regelungen des SGB XII.

Als Mieteinnahme wird als monatlicher Mietzins ein Betrag in Höhe von 350,-- € (kalt) zuzüglich 20,-- € Garagenmiete angegeben. Dies macht einen Quadratmeterpreis in Höhe von 3,24 € aus. Aufgrund des geringen Mietbetrages wurde mit der Sachbearbeiterin vereinbart, den Mietvertrag sich vorlegen zu lassen. Denkbar ist in diesem Fall aber auch, dass es sich um Familienmitglieder handelt. Den Kontoauszügen ist zu entnehmen, dass für ein Kind, das denselben Nachnahmen trägt wie die Mieter, eine Sparrate erbracht wird.

Im Grundantrag wird angegeben, dass ein Beitrag zur PKW-Haftpflichtversicherung erbracht wird. Einer handschriftlichen Aufstellung vorhandener Vermögenswerte ist auch das Kennzeichnen zu entnehmen, nicht jedoch ein etwaiger Wert. Der Akte konnte hierzu auch kein Fahrzeugschein entnommen werden.

Im August 2020 werden die Antragsberechtigten darauf hingewiesen, dass ein Anspruch aufgrund der Überschreitung der Vermögensfreigrenze nicht besteht. Im Dezember wird mitgeteilt, dass das Vermögen unter 15.000,-- € liegt und dass ein Bausparvertrag aufgelöst worden wäre. Als Nachweis wurde eine Sparkassenbescheinigung vorgelegt. Hieraus war ersichtlich, dass tatsächlich nur noch ein Bausparvertrag bei der Sparkasse geführt wird und dass der Guthabenbestand die Vermögensfreigrenze nicht mehr überstieg. Die Zahlung von Pflege Wohngeld wurde aufgrund dessen zum 01.12.2020 aufgenommen.

Der Aufstellung der Sparkasse ist zu entnehmen, dass offenkundig noch zwei weitere Lebensversicherungen vorhanden sind, für die kein Nachweis zum Rückkaufswert vorgelegt wurde. Insoweit fällt auf, dass im Vorblatt eine Bestattungsvorsorge pro Person von circa 7.000,-- € aufgenommen wurde. Die nachgewiesenen Rückkaufswerte lagen lediglich bei insgesamt circa 6.000,-- €. Die Sachbearbeiterin sicherte zu, den Sachverhalt nochmals zu überprüfen.

7.6.4 Prüfungsergebnis

In die Prüfung einbezogen wurden insgesamt 24 Aktenvorgänge. Um ein umfassendes Bild zu erhalten, bezog sich die Prüfung auch auf vergangene Zeiträume. Dies war erforderlich, weil grundlegende Prüfungen zum Zeitpunkt der Antragstellung anstanden. Dies betraf insbesondere die Prüfung, ob einzusetzendes Vermögen zu berücksichtigen ist.

Eine grundlegende Voraussetzung ist seit 2017, dass für die Inanspruchnahme von Hilfe zur Pflege mindestens der Pflegegrad 2 vorliegen muss. Die Prüfung ergab, dass aktuell insgesamt 4 Hilfefälle mit Pflegegrad 1 in dem Bereich der Hilfe zur Pflege geführt werden. Hierbei handelte es sich insgesamt um Altfälle. Insoweit greift der Bestandschutz nach § 138 SGB XII. Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurde in der Regel eine Neubegutachtung nach Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade, also spätestens nach dem 01.01.2017 in Auftrag gegeben. Dies ist von Bedeutung, weil Pflegesachleistungen durch die Pflegekasse und damit eine Entlastung des Sozialhilfeträgers erst ab Einstufung in den Pflegegrad 2 beansprucht werden können. In einem Hilfefall wurde auf eine Neubegutachtung nachvollziehbar verzichtet, weil aufgrund der fehlenden Zugehörigkeit Leistungen einer Pflegekasse unabhängig der Pflegegradeinstufung nicht beantragt werden konnten.

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege gilt darüber hinaus der Grundsatz „Ambulant vor Stationär“. Der Kreis Unna hat in einem Konzept festgelegt, dass die Feststellung einer Heimnotwendigkeit in der Regel vor Heimeintritt vorzunehmen ist, wenn lediglich der Pflegegrad 2 bzw. 3 festgestellt wurde. Insbesondere einem Vor-

gang konnte entnommen werden, dass die Heimnotwendigkeit in diesen Fällen entsprechend des Konzeptes durch das Pflegemanagement festgestellt wurde.

Handelt es sich um Ehepaare, von denen nur ein/e Partner/-in heimmäßig betreut wurde, war zu berücksichtigen, dass für den zu Hause lebenden Ehepartner ein angemessener Betrag an Renteneinkommen bzw. sonstigem Einkommen verblieb. Der Einkommenseinsatz beurteilt sich nach einer bestimmten Reihenfolge. Zunächst ist beispielsweise der Bedarf an Grundsicherung und erweiterter Hilfe zum Lebensunterhalt beider Ehepartner sicherzustellen. Bei Durchsicht der Ertragskonten wurde festgestellt, dass keine durch Antragsberechtigte zu erbringenden Kostenbeiträge separat gebucht werden. Diese werden gleichermaßen wie Rentenbeträge, direkt vom jeweiligen Bedarf in Abzug gebracht, so dass letztlich nur der hierdurch nicht gedeckte Teil der Leistung über die Aufwands- bzw. Auszahlungskonten gebucht wird. Hierdurch gestaltete sich die Auswahl von Kostenbeitragsfällen schwierig. Hilfsweise wurden Hilfefälle anhand einer durch den Fachbereich erstellten Liste mit verheirateten Antragsberechtigten, zum Teil mit höherem Einkommen, ausgewählt. Insbesondere handelte es sich hierbei um Fälle, in denen das vorhandene einzusetzende Einkommen auf den jeweiligen Grundsicherungsbedarf angerechnet wurde. Lediglich in einem Fall blieb so viel Einkommen übrig, dass auch ein Kostenbeitrag für die gewährte Hilfe zur Pflege festgesetzt wurde. Die Berechnungen sind in diesen Fällen korrekt erfolgt.

Neben Einkommen sieht das SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen auch den Einsatz von Vermögen vor. Konnte dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht genau bestimmt werden, erfolgte eine erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII. Hierbei handelt es sich um eine Sozialhilfeleistung gegen Aufwendungsersatz. Diese Art der Leistungsgewährung wurde in den geprüften Hilfefällen in der Regel dann gewählt, wenn aufgrund von Zwangsversteigerungen der genaue Verkaufserlös noch nicht bestimmt werden kann. In einem Fall wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht mit der Folge, dass der an die Antragsberechtigte nach Verkauf ausgeschüttete Betrag für die Begleichung weitergehender Schulden bei der Krankenkasse vor Zugriff durch den Sozialhilfeträger eingesetzt wurde. Eine Aufrechnung mit weiteren Schulden ist Rechtsprechungen zufolge grundsätzlich nicht möglich. Eine Prüfung zur weitergehenden Vorgehensweise bzw. Bewertung des Sachverhaltes ist durch den Sachbearbeiter nicht erfolgt bzw. in der Akte nicht dokumentiert worden.

Soweit ein Verkauf, ggfls. an einen Miterben, nicht in Betracht kam, konnten aufgrund einer Vermietung zumindest anteilige Mieteinnahmen auf den Bedarf angerechnet werden.

Lediglich in einem Fall fehlte eine nachvollziehbare Vermögensüberprüfung. Das betreffende Ehepaar, von dem ein Ehepartner noch zu Hause lebte, ist Eigentümer eines Zweifamilienhauses. Die untere größere Wohnung mit einer Wohnfläche von 108 m² wird vermietet. In einem Vorblatt wurde aufgenommen, dass Bestattungsvorsorge im Wert von jeweils circa 7.000,-- € vorhanden sein soll. Nachgewiesen wurden Rückkaufswerte für zwei Sterbegeldversicherungen über insgesamt circa 6.000,-- €. Laut vorliegender Sparkassenbescheinigungen existieren daneben noch zwei weitere Lebensversicherungen. Unterlagen hierzu lagen nicht vor. Zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung existierten noch zwei Bausparverträge, von denen ein Vertrag nach eigenen Angaben gekündigt worden sein soll. Es fehlt ein Nachweis über die Kündigung. Es existiert ein Personenkraftwagen, für den eine Bewertung nicht erfolgt ist. Es liegt kein Fahrzeugschein vor.

Entsprechend des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII wäre in diesem Fall darüber hinaus zu prüfen gewesen, ob bzw. inwieweit es sich noch um ein angemessenes Hausgrundstück handelt, welches unter den Vermögensschutz fällt. Eine Voraussetzung ist insoweit, dass es sich um ein angemessenes Hausgrundstück handelt. Der geringe Mietzins (350,-- € kalt für 108 m² Wohnfläche) als auch eine von den Antragsberechtigten an ein Kind, welches denselben Nachnahmen trägt wie die Mieter, entrichtete Sparrate spricht für ein Verwandtschaftsverhältnis.

Die Sachbearbeiterin sicherte zu, den Sachverhalt zu überprüfen und Entscheidungskriterien in der Akte zu dokumentieren.

In einem Fall lag eine Schenkung vor. Die Ansprüche wurden übergeleitet. Über monatliche Abschlagszahlungen, die durch die Beschenkten erbracht werden, und jährlich vorgenommene konkrete Abrechnung der Sozialhilfesaufwendungen konnte bislang eine Kostendeckung erzielt werden.

Es wurde vereinbart, dass zukünftig auf eine ausreichende Dokumentation von Entscheidungen geachtet wird. Insbesondere, wenn es um die Bewertung von Vermögen und Schenkungen geht, bewirkt diese einen direkten und besseren Überblick über den Sachverhalt.

7.7 FB 50 Arbeit und Soziales – Zusammenfassung Stationäre Hilfe zur Pflege

Geprüfte Produktgruppe Geprüftes Produkt 50.02 / 50.02.02 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem SGB XII	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e Insbesondere 2020
Zuständige Verwaltungsdienststelle FB 50.2 Hilfe zur Pflege (stationär)	

7.7.1 Sachverhalt

Der Kreis Unna erbringt Leistungen in diesem Rahmen sowohl zu eigenen Lasten als auch aufgrund einer vorliegenden Delegationssatzung im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe.

Bei der Leistungserbringung im stationären Bereich handelt es sich um eine komplexe Hilfestellung, die verschiedene Hilfeleistungen beinhaltet. Hierbei handelt es sich um nachfolgende Hilfearten:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII
- Erweiterte Hilfe zum Lebensunterhalt (z. B. Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe)
- Investitionskosten nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG NRW)
- Hilfe zur Pflege

7.7.2 Prüfungsverlauf

Um einen besseren Überblick zu erhalten und den Besonderheiten der jeweiligen Hilfearten gerecht zu werden erfolgte eine Prüfung in drei Teilabschnitten, wie nachfolgend angeführt:

- Grundsicherung und erweiterte Hilfe zum Lebensunterhalt
- Pflegegeld nach dem APG NRW (Investitionskosten)
- Hilfe zur Pflege

Ausschlaggebend für diese Aufteilung war darüber hinaus die Bewertung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes nach unterschiedlichen Kriterien. Die Reihenfolge ergab sich aufgrund der vorgesehenen Rangfolge zum Einkommens- und Vermögenseinsatzes.

Anhand der Aufwands- und Ertragskonten bzw. der DM-Konten (Durchlaufende Mittel) konnte nachvollzogen werden, wieviel insgesamt für ein Haushaltsjahr auf dem jeweiligen Sachkonto gebucht wurde. Eine Unterscheidung nach Fällen war in der Regel nur möglich, wenn es sich um Ertrags- bzw. Einzahlungskonten handelte. Im Übrigen werden vielfach Sammelanweisungen getätigt. Für die Auswahl entsprechender Hilfefälle für das Aktenstudium wurden daher insbesondere nach festgelegten Kriterien ausgewertete Listen des Fachbereichs herangezogen.

7.7.3 Prüfungsfeststellungen

Bei Durchsicht der Ertragskonten und der hinterlegten Buchungsbelege wurde festgestellt, dass diese Fehlbuchungen enthielten. Dabei handelte es sich insbesondere um Guthaben, die sich aufgrund einer Abrechnung mit den Einrichtungen ergaben. Auf Nachfrage teilte der Sachgebietsleiter mit, dass dies bekannt sei und diesbezüglich nach einer Lösung gesucht werde. Ausschlaggebend hierfür sei, dass eine Aufrechnung mit den Vorauszahlungen nicht mehr vorgenommen werden sollte.

7.7.3 Grundsicherungsleistungen und Erweiterte Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Zur Erlangung von Grundsicherungsleistungen ist nach § 45 SGB XII u.a. die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung in der Regel durch den Rentenversicherungsträger erforderlich. Diese fehlte in drei Hilfefällen, mit der Folge, dass die Grundsicherung zu Unrecht erbracht wurde. In derartigen Fällen kommt dann nur die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Betracht. Eine Feststellung durch den Rentenversicherungsträger wurde nach Aussagen der jeweils zuständigen Sachbearbeiter/-innen eingeleitet.

Grundsicherungsbescheide wurden nicht bzw. nicht immer fortlaufend erstellt. Unabhängig ist offenkundig eine Anpassung über »OpenProsoz« im Falle von Renten- und Regelbedarfserhöhungen automatisch erfolgt, weil Regelbedarfe als Parameter im System hinterlegt sind und Rentenerhöhungen nach Bekanntgabe eingegeben werden.

In zwei Fällen wurde versäumt, den Mehrbedarfszuschlag zu berücksichtigen. In einem Hilfefall fehlte die pauschalierte Warmmiete als Bedarf. Da eine Kostenerstattung durch den Bund über die Länder zu 100 % erfolgt, ist die korrekte Berechnung des Grundsicherungsbedarfs insbesondere aus finanzieller Hinsicht von Bedeutung.

Neben dem Barbetrag zählt auch die Bekleidungsbeihilfe, die seit dem 01.01.2020 in Form einer Pauschale gewährt wird, zur erweiterten Hilfe zum Lebensunterhalt. In einem Fall fehlte die Anerkennung der Bekleidungsbeihilfe als Bedarf.

Handelt es sich um ein Ehepaar, von dem ein Ehepartner heimmäßig betreut wird, ist bei Festsetzung des Einkommenseinsatzes ein Garantiebtrag für den zu Hause lebenden Ehepartner freizulassen. Hierbei handelt es sich mindestens um den Grundsicherungsbedarf. Je nach Einkommenssituation kann dieser auch noch um einen Zuschlag erhöht werden. Nach Deckung dieses Garantiebtrages ergibt sich ein Einkommenseinsatz im Bezug auf den Grundsicherungsbedarf des in einer stationären Einrichtung betreuten Ehepartners. In einem Fall wurde versäumt, nach Eintritt ins Rentenalter eine Neubewertung des Hilfefalles unter Einbeziehung etwaigen Renteneinkommens vorzunehmen.

7.7.3.2 Pflegewohngeld als Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW

In einem Fall wurde die Mietkaution als verwertbares Vermögen in der handschriftlich gefertigten Aufstellung berücksichtigt. Diese stellt in diesem Fall kein verwertbares Vermögen dar, weil die Ehefrau die Wohnung noch bewohnt und eine Verwertung in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Da das Vermögen trotz Berücksichtigung dieses Betrages unterhalb der maßgeblichen Vermögensfreigrenze lag, war dies unerheblich.

Pflegewohngeld soll bei Fortbestand der Berechtigung in der Regel für ein Jahr bewilligt werden. In acht der geprüften zehn Fälle wurde im Bewilligungszeitraum bereits eine automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr aufgenommen, wenn sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

In einem Fall ist aus nachvollziehbaren Gründen eine Bewilligung erst ab dem Folgemonat ausgesprochen worden. Es fehlte die Ablehnung für den Antragsmonat.

Ein Leistungsberechtigter hatte nachträglich Vermögen erhalten. Rechtlich hätte in diesem Fall geprüft werden müssen, für welchen Zeitraum zu Unrecht Leistungen gewährt worden sind. Verfahrensrechtlich erfolgt in diesen Fällen für diesen Zeitraum eine Aufhebung der in dem Zeitraum bzw. für den Zeitraum ergangenen Bescheide bei gleichzeitiger Aufforderung zur Rückzahlung. Anstelle dessen wurden die Leistungen für die Zukunft eingestellt.

In einem Fall fehlte eine nachvollziehbare Vermögensüberprüfung. Zum einen war nicht überprüft worden, ob das im Eigentum der Antragsberechtigten stehende Zweifamilienhaus noch als angemessen und damit geschützt angesehen werden kann. Zum anderen erfolgte keine Bewertung und Einbeziehung des aktuellen Wertes des vorhandenen PKW's. Auch insoweit kann eine Prüfung ergeben, dass ein Einsatz aufgrund einer besonderen Sachlage eine Härte darstellt. Eine derartige Prüfung ist nicht erfolgt, zumindest nicht in der Akte dokumentiert. Nicht berücksichtigt wurden zwei weitere Lebensversicherungen, die laut Sparkassenbescheinigung vorhanden waren. In der Akte befanden sich Nachweise über Rückkaufswerte. Diese betrafen jedoch zwei andere Versicherungen, die der Bestattungsvorsorge dienten. Ein Indiz dafür, dass hier nicht alle Lebensversicherungen in die Vermögensprüfung einbezogen wurden, ist hier auch, dass in einem Vorblatt von einer Bestattungsvorsorge pro Ehepartner in Höhe von circa 7.000,-- € die Rede ist. Demgegenüber wurde in einem handschriftlichen Vermerk nur eine Bestattungsvorsorge in Höhe von circa 3.000,-- € pro Person aufgenommen. Dieser Betrag entsprach den jeweils nachgewiesenen Rückkaufswerten. Die zuständige Sachbearbeiterin hat eine Überprüfung des Hilfefalles zugesagt.

7.7.3.3 Hilfe zur Pflege

Seit dem 01.01.2017 sieht das Sozialgesetzbuch 12 (SGB XII) die Gewährung von Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung nur noch ab Pflegegrad 2 vor. Ergab sich aufgrund der Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade einen niedrigeren Pflegegrad, sieht der Bestandschutz in diesen Altfällen eine Neubegutachtung auf Grundlage der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen vor. In einem der aktuell noch geführten Altfälle erfolgte nachvollziehbar keine Neubegutachtung. Ausschlaggebend hierfür ist, dass ein Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse nicht besteht. Ein höherer Pflegegrad würde automatisch zu höheren Kosten/Aufwendungen führen.

Neben einem etwaigen Einkommenseinsatz sieht das Sozialgesetzbuch auch einen Vermögenseinsatz in zumutbarem Umfang vor. Ist eine sofortige Verwertung desselben nicht möglich, kann die Sozialhilfe darlehensweise ggfls. mit Eintragung einer Sicherungshypothek gewährt werden. Steht zum Zeitpunkt der Entscheidung zum Beispiel aufgrund unklarer Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch nicht fest, ob bzw. inwieweit ein Einkommens-/Vermögenseinsatz zu leisten ist, kommt eine erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII in Betracht. In einem Fall ist von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden, weil nach Angaben der Betreuerin nach Verkauf des Objektes nicht von einem positiven Ergebnis ausgegangen werden könnte. Letztlich verblieb nach Ablösung der für das Objekt zu berücksichtigenden Schuldverpflichtungen noch ein Betrag in Höhe von circa 7.000,-- €, den die Betreuerin vor der Unterrichtung des Sozialhilfeträgers zur teilweisen Deckung der bei der Krankenversicherung aufgelaufenen Zahlungsrückstände verwandt hatte. Anzumerken ist, dass im Rahmen des Verbrauchs für die Beurteilung, ob bzw. inwieweit ein Vermögenseinsatz zu leisten ist, nur die Schuldverpflichtungen zu berücksichtigen sind, die den Vermögenswert selber betreffen.

7.7.4 Empfehlung der Rechnungsprüfung

Eine Dokumentation von Entscheidungen fehlte in einigen Fällen. Diese ist insbesondere von Bedeutung im Rahmen der Vermögensüberprüfung bzw. Überprüfung von Ansprüchen gegenüber Dritten. Diese verschafft mehr Transparenz und ist hilfreich, wenn neue Mitarbeiter/-innen Aktenvorgänge übernehmen oder Vertretungen aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle bzw. der Inanspruchnahme von Urlaubsansprüchen erforderlich werden.

Die Prüferin empfiehlt darüber hinaus die Aufnahme von Vermögensüberprüfungen und Überprüfungen von Ansprüchen gegenüber Dritten als Ergänzung zum bereits vorhandenen Vorblatt. Hierin aufgenommen werden sollten auch das Ergebnis der jeweiligen Prüfung bzw. der Abschluss der Maßnahme. Dies würde einen direkten Überblick verschaffen.

Der Sachgebietsleiter führte an, dass Richtlinien für den Bereich 50.2 erarbeitet werden. Derzeit werden die Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Grundlage für Entscheidungen herangezogen. Darüber hinaus werden Festlegungen über Dienstbesprechungen vorgenommen. Eigene Richtlinien ermöglichen eine komprimierte Sicht auf das spezielle Sachgebiet. Dies erleichtert den Arbeitsvorgang. Darüber hinaus können Erfahrungswerte besser genutzt und in eigene Arbeitshinweise eingearbeitet werden.

Nicht immer war den Akten eine ausreichende Dokumentation zu Entscheidungen (Vermögensüberprüfung und Überprüfung von Ansprüchen gegenüber Dritten), die getroffen wurden, zu entnehmen. Teilweise wurden diese gar nicht dokumentiert. Gesetzlich nach einem vorgegebenen Zeitablauf (Pflegewohngeld) zu erlassene Folgebescheide bzw. aufgrund von eingetretenen Änderungen per Bescheid vorzunehmende Änderungen waren in den Akten nicht immer vorhanden.

Handelte es sich um komplexe Arbeitsschritte, wie Aufhebung von Verwaltungsakten, wurde der Rücksprache nach unter Abwägung von Risiken, einer einfacheren Lösung (Einstellung der Leistung für die Zukunft) den Vorzug gegeben. Ein Schaden ergab sich hierdurch nicht, da letztlich der gesetzlich vorgesehene Vermögenseinsatz erreicht wurde.

In einem Fall fehlte die Ablehnung der Leistung für den Aufnahmemonat. Für den Adressaten war diese nur durch den festgelegten Einsatz der Leistung im Bewilligungsbescheid ersichtlich.

In einem anderen Hilfefall sind Leistungen eingestellt worden, ohne dass der in der Vergangenheit ergangene Bescheid mit Dauerwirkung für die Zukunft aufgehoben wurde.

Auf Nachfrage erhielt die Prüferin mehrfach die Aussage, dass dies durch das hohe Arbeitsaufkommen begründet sei. Den Gesprächen mit den jeweiligen Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen konnte die Prüferin entnehmen, dass die fachliche Kompetenz gegeben war, weshalb einiges für eine Arbeitsüberlastung in diesem Aufgabengebiet spricht. Insofern wird empfohlen, anhand einer Organisationsüberprüfung festzustellen, ob bzw. inwieweit der derzeitige Personaleinsatz ausreichend ist.

7.8 FB 53 Gesundheit und Verbraucherschutz – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Geprüfte Produktgruppe Geprüftes Produkt 53.07 53.07.02	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2020
Zuständige Verwaltungsdienststelle FB 53 – Gesundheit und Verbraucherschutz SG 53.7 – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	Prüfungszeitraum September 2020 – Januar 2021

7.8.1 Prüfungsanlass

Entsprechend der risikoorientierten mehrjährigen Planung der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten stand das Produkt 53.07.02 (Fleischhygiene, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung) zur Prüfung an. Dabei gaben die im September 2020 neu erlassenen Satzungen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene Anlass, diese Satzungen sowie die zugrunde liegende Gebührenkalkulation zu überprüfen. Der Aufgabenbereich Fleischhygiene, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung wurde zuletzt im Haushaltsjahr 2004 geprüft.

7.8.2 Grundlagen

Die durch § 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde erstreckt sich gem. § 102 Abs.3 Satz 2 GO NRW darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 ist die Kreisordnungsbehörde zuständige Behörde im Sinne des Artikels 18 Abs. 1-6 der Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.03.2017. Damit ist der Kreis Unna verantwortlich für amtliche Kontrollen und Maßnahmen in Bezug auf die Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Diese Aufgaben werden vom Fachbereich 53 - Gesundheit und Verbraucherschutz –, Sachgebiet 53.7 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung –, wahrgenommen.

Die „Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel“ [im Folgenden: VO (EU) 2017/625] legt die grundsätzlichen Anforderungen an den Aufbau und die Durchführung der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen innerhalb der EU für alle Mitgliedsstaaten verbindlich fest. Sie trifft weiterhin Regelungen über die für diesbezügliche Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren.

Nach Artikel 18 Absatz 2 der VO (EU) 2017/625 umfassen die amtlichen Kontrollen in der Fleischproduktion

- die Schlachttieruntersuchung, die bei Anlieferung des Tieres im Schlachtbetrieb durchgeführt wird,
- die Fleischuntersuchung nach der Schlachtung des Tieres sowie

- die anderen amtlichen Kontrollen in Schlachtbetrieben, die insbesondere die Hygienepaxis betreffen.

In der Vorschrift sind konkrete Anforderungen an die Durchführung der Kontrollen sowie die einzusetzenden Fachkräfte und ihre jeweilige Verantwortung benannt.

Für diese amtlichen Kontrollen hat die zuständige Behörde nach Artikel 79 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 Gebühren zu erheben. Vorgeschrieben sind Gebühren in Höhe der gemäß Artikel 82 Abs. 1 berechneten Kosten oder entsprechend den in Anhang IV vorgesehenen Beträge.

Die vorgenannten EU-Vorschriften gelten seit dem 04.12.2019. Der Kreis Unna hat seine bereits vorher für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene bestehenden Gebührensatzungen an die VO (EU) 2017/625 angepasst und am 03.12.2019 neu beschlossen. In 2020 erfolgte eine Neukalkulation der Gebühren. Aufgrund entsprechender Beschlüsse des Kreistages wurden im Amtsblatt 41 des Kreises Unna am 18.09.2020 folgende Satzungen veröffentlicht:

- Satzung des Kreises Unna vom 01.09.2020 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene in handwerklichen Betrieben mit mehr als 1000 geschlachteten Großvieheinheiten (GVE)/Jahr
- Satzung des Kreises Unna vom 01.09.2020 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene in handwerklichen Betrieben mit weniger als 1000 geschlachteten Großvieheinheiten (GVE)/Jahr
- Satzung des Kreises Unna vom 01.09.20 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma FVV Jedowski Unna, GmbH, Fleischverarbeitung und –vertrieb, Otto-Hahn-Straße 20, 59423 Unna

Diese drei aktuell geltenden Satzungen sind Gegenstand dieser Prüfung.

7.8.3 Ziel der Prüfung

In einem ersten Gespräch mit der Leiterin des Sachgebiets 53.7 hat diese erklärt, das Verfahren zur Erhebung und Buchung der Gebühren solle insgesamt überarbeitet und geändert werden. Insbesondere solle die heute noch weitgehend übliche Barzahlung der Gebühren abgeschafft werden. Die Umstellung sei organisatorisch im Moment jedoch nicht machbar, da das gesamte Personal des Sachgebietes in die Aufgaben des Gesundheitsamtes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingebunden sei. Vereinbart wurde deshalb, die Arbeitsabläufe zur Gebührenerhebung und –buchung erst später zu prüfen, um die vorgesehenen, aber noch eingehend zu planenden Änderungen berücksichtigen zu können.

Mit dieser Prüfung soll zunächst nur festgestellt werden, ob die Gebührensatzungen mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Satzungen kann weitgehend ohne Zeitaufwand für das geprüfte Sachgebiet anhand der dortigen Unterlagen zur Satzungsaufstellung einschließlich der Gebührenkalkulation erfolgen.

7.8.4 Prüfungsverlauf

Um einen Einblick in die Aufgaben und Arbeitsabläufe zu erhalten, hatte die Rechnungsprüfung um ein Eröffnungsgespräch gebeten. Am 03.11.2020 gaben die Sachgebietsleiterin des geprüften Bereichs, die für Gebührenangelegenheiten zuständige Verwaltungssachbearbeiterin und der amtliche Tierarzt, der derzeit u.a. die Gebührenkalkulationen durchführt, hierzu bereitwillig Auskunft. Insbesondere wurden der Ablauf

der Kontrollen, die Differenzierung in drei Gebührensatzungen und die Bestandteile der Gebührenkalkulation besprochen.

Die erbetenen Unterlagen wurden der Rechnungsprüfung umgehend zur Verfügung gestellt.

7.8.5 Prüfungsergebnis

7.8.5.1 Geltungsbereich der Satzungen / Aufteilung in drei Satzungen

Ausweislich der Überschriften behandeln die drei zu prüfenden Satzungen des Kreises Unna vom 01.09.2020 die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleisch- (und Geflügelfleisch-)hygiene. Sie unterschieden sich nach folgenden Kriterien:

- in handwerklichen Betrieben mit mehr als 1.000 geschlachteten Großvieheinheiten (GVE) pro Jahr (im Folgenden: Großbetrieb)
- in handwerklichen Betrieben mit weniger als 1.000 geschlachteten Großvieheinheiten (GVE) pro Jahr (im Folgenden: Kleinbetrieb)
- am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma FVV Jedowski Unna GmbH, Fleischverarbeitung und –vertrieb, Otto-Hahn-Str. 20, 59423 Unna (im Folgenden: Jedowski).

Auf Nachfrage erklärte der geprüfte Bereich hierzu, dass getrennte Satzungen aufgestellt worden seien, weil es im Kreis Unna drei verschiedene Betriebsformen gebe, die zu unterschiedlichen Kosten für die Überwachungsmaßnahmen führen. Zum einen unterscheiden sich die Personalkosten für die eingesetzten Tierärzte, weil der Tarifvertrag Fleischuntersuchung unterschiedliche Entgelte für Tätigkeiten in Großbetrieben und kleineren Betrieben vorsehe. Außerdem hänge der Zeitaufwand für die Überwachung von den Abläufen in den Betrieben ab. Die Firma FVV Jedowski Unna GmbH sei der einzige Großbetrieb im Kreis Unna, der mit Bandschlachtung arbeite. Durch die Bandabfertigung würde der Betriebsablauf beschleunigt, so dass der Zeitaufwand für die Kontrollen geringer sei.

Dies ist nachvollziehbar und so liegt aufgrund der unterschiedlichen Betriebsabläufe ein sachlicher Grund für eine gesonderte Gebührenkalkulation vor, die für den Betrieb Jedowski zu niedrigeren Gebühren als in anderen Großbetrieben führt. Zwar handelt es sich um eine Einzelfallregelung, die jedoch gerechtfertigt ist. Die Begründung für die gesonderte Satzung ist aber weder aus der Satzung selbst noch aus den Sitzungsunterlagen zur Beschlussfassung zu ersehen.

- Bei der Festlegung unterschiedlicher Gebührensätze sollte die Bezeichnung sich künftig auf den sachlichen Grund beziehen (z.B. „für Großbetriebe mit Bandabfertigung“). Damit würde der Anschein der ungerechtfertigten Einzelfallregelung vermieden. Außerdem würden automatisch alle Großbetriebe erfasst, die später entsprechende Betriebsabläufe einrichten.

Die drei zu prüfenden Satzungen beziehen sich auf dieselben Aufgaben und dieselben Rechtsgrundlagen. Beim Abgleich ist festzustellen, dass ein Großteil der Regelungen in allen drei Satzungen identisch ist. Die Unterschiede liegen ausschließlich in der Begriffsbestimmung, d.h. in der Definition der Betriebe, für die die jeweilige Satzung gilt, und in der Höhe der Gebührensätze.

Die in § 2 der Satzungen für Groß- und Kleinbetriebe definierte Begriffsbestimmung dient der Erläuterung der in der Überschrift genannten Geltungsbereiche der jeweiligen Satzung. Insbesondere wird die Bestim-

mung der Großvieheinheit erläutert. Nach dieser Definition ist die Satzung für Großbetriebe auch auf den Betrieb Jedowski anwendbar. Eine entsprechende Klarstellung (z.B. „gilt nicht für Großbetriebe mit Bandabfertigung“) fehlt.

Die gewollte Differenzierung zwischen handwerklichen Groß- und Kleinbetrieben liegt bei 1.000 geschlachteten Großvieheinheiten (GVE) pro Jahr. Abweichend von der so formulierten Überschrift und der Definition in der Kleinbetriebssatzung, bezeichnet die Satzung Großbetriebe unter § 2 Abs. 1 Große handwerkliche Betriebe als solche, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.000 Großvieheinheiten im Kalendermonat geschlachtet worden sind. Dies ist ein redaktioneller Fehler, der berichtigt werden muss.

Die unterschiedlichen Gebührensätze erfordern nicht zwingend die Aufteilung in getrennte Satzungen. Vielmehr könnten sie sich auch aus entsprechenden Gebührenübersichten (z.B. nach Betriebsformen aufgeteilte Anlagen zur Satzung) ergeben. Dies ist auch übliche Praxis in anderen Kommunen.

Das geprüfte Sachgebiet hatte zur Begründung für die getrennten Satzungen zum einen auf die so geübte Verwaltungspraxis des Kreises Unna verwiesen. Außerdem werde jedem Betrieb ein Exemplar der für ihn geltenden Satzung ausgehändigt, die kompakt alle Regelungen enthalte. Diese Begründung ist nicht überzeugend.

Mit der Satzung soll eine verbindliche Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung aufgestellt werden. Die allgemeine Rechtssicherheit ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung in diesem Fall höher zu bewerten als mögliche Vorteile für einzelne Betriebe. Bei getrennten Satzungen besteht immer das Risiko von fehlerhaften Abgrenzungen und Übertragungsfehlern.

- Die drei Satzungen regeln die Gebühren für denselben Aufgabenbereich und die gleichen Amtshandlungen, getrennt nach unterschiedlichen Betriebsformen. Eine Notwendigkeit für die Aufteilung in drei Satzungen besteht nicht. Die Rechnungsprüfung empfiehlt, zur Reduzierung des Fehlerrisikos eine umfassende Satzung aufzustellen.
- Soweit dennoch auch künftig mehrere Satzungen erlassen werden sollen, sind die jeweiligen Geltungsbereiche klar voneinander abzugrenzen. Wie dargelegt, ist die Satzung Großbetrieb insoweit fehlerhaft.

7.8.5.2 Zweck der Regelungen / Gebührentatbestand

Der Satzungszweck ist in den drei Satzungen übereinstimmend unter § 1 Abs. 1 als Gebührentatbestand wie folgt definiert:

Für die in Anhang IV Kapitel II der VO Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 262) in jeweils geltender Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz GebG NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

Nach diesem Wortlaut sollen mit den Satzungen also Gebührensätze festgelegt werden, die von den in Tarifstelle 23.8.4 AVerwGebO NRW festgelegten Sätzen abweichen. Unter dieser Tarifstelle hat das Land

Gebühren für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, in Zerlegungsbetrieben, in Wildbearbeitungsbetrieben, der Milcherzeugung, der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur nach Artikel 79 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625 erfasst.

Artikel 79 Absatz 1 verpflichtet die zuständigen Behörden, für die vorgenannten amtlichen Kontrollen Gebühren oder Abgaben zu erheben, und zwar entweder

- a) in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 berechneten Kosten oder
- b) entsprechend den in Anhang IV vorgesehenen Beträgen.

Diesbezüglich zuständige Behörden sind nach Artikel 3 der VO (EU) 2017/625

- a) die zentralen Behörden eines Mitgliedsstaates, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel I Absatz 2 verantwortlich sind;
- b) die anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde,
- c) gegebenenfalls die entsprechenden Behörden eines Drittlandes.

Die VO (EU) 2017/625 ist entsprechend Artikel 167 in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Für ihre Ausführung sind in der Bundesrepublik Deutschland die Länder zuständig (Art. 83, 84 Grundgesetz). Diese Zuständigkeit umfasst auch die Befugnis, die Erhebung von Auslagen und Gebühren in dem betreffenden Bereich zu regeln. Das Land kann die Verantwortung ganz oder teilweise übertragen.

Entsprechend § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes hat das Land in § 1 ZustVOVS NRW die Kreisordnungsbehörden zur zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 18 Absatz 1-6 VO (EU) 2017/625 erklärt. Der Kreis ist damit zuständig für amtliche Kontrollen und Maßnahmen in Bezug auf die Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Die Zuständigkeit für die Regelung der Finanzierung der amtlichen Kontrollen wurde hierbei nicht mit übertragen. Vielmehr hat das Land NRW entsprechende Gebühren unter Tarifstelle 23.8.4 der AVerwGebO NRW selbst festgelegt. Diese Gebührensätze entsprechen den in Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625 bestimmten Beträgen.

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gelten damit grundsätzlich die landesrechtlichen Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (GebG NRW). Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW können Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen des Landes erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen.

Die Befugnis zur eigenen Gebührenkalkulation durch den Kreis ergibt sich damit nicht unmittelbar aus der VO (EU) 2017/625, sondern aus § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW. Bei der Aufstellung einer Gebührensatzung sind deshalb die Grenzen der landesrechtlichen Ermächtigung zu beachten. Gleichwohl sind bei der Kalkulation der einzelnen Gebühren die Vorgaben des Kapitels VI der VO (EU) 2017/625 zu beachten.

- Der Kreis Unna ist nach § 2 Abs. 3 GebG NRW berechtigt, für seinen Zuständigkeitsbereich Satzungen zu erlassen, mit denen von Tarifstelle 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze bestimmt werden.

7.8.5.3 Satzungsgebungsverfahren / Konsultationsverfahren

Das GebG NRW enthält keine Verfahrensregelungen für den Erlass einer Gebührenordnung. Für den Erlass kommunaler Gebührensatzungen gelten deshalb die allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen

Regelungen (§ 5 KrO NRW). Dabei sind die übergeordneten europarechtlichen Anforderungen zu beachten.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe f) KrO NRW liegt die Zuständigkeit für den Erlass bzw. die Änderung von Satzungen beim Kreistag. Diesem wurden mit der Sitzungsvorlage (Drucksache 109/20) die Rechtsgrundlagen für die Satzungen aufgezeigt. Desweiteren heißt es: „Die Gebühren wurden moderat angehoben. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurden die Satzungen vorgestellt und akzeptiert.“

Die Sitzungsvorlage enthält weder Kalkulationsunterlagen noch Angaben zum geplanten Kostendeckungsgrad. Damit fehlen wichtige Grundlagen für die politischen Gremien, um ihrer Verantwortung für die Entscheidung über die Satzungsentwürfe gerecht werden zu können. Der Kreistag hat die Satzungen aber dennoch wirksam beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen erfolgte im Amtsblatt 41 des Kreises Unna vom 18.09.2020. Bei der Veröffentlichung im Amtsblatt wurden bei der als zweites bzw. drittes abgedruckten Satzung einige Absätze fortlaufend nummeriert. Hierbei handelt es sich um einen redaktionelles Versehen (vermutlich durch automatische Formatierung) ohne Auswirkung auf Inhalt und Wirksamkeit der Satzungen.

Das in der Sitzungsvorlage benannte Konsultationsverfahren bezieht sich auf Artikel 85 der EU (VO) 2017/625. Dieser erfordert in Absatz 1 ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich

- der Methode zur Festsetzung der Gebühren und der dafür verwendeten Daten;
- der Höhe der Gebühren, die für jede Unternehmerkategorie und für jede Kategorie von amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten erhoben werden;
- der Aufschlüsselung der Kosten gem. Art. 81.

Nach Absatz 2 macht jede zuständige Behörde die in Abs. 1 genannten Informationen für jeden Bezugszeitraum und die der zuständigen Behörde entstehenden Kosten, für die gem. Art. 79 Abs. 1 Buchst. a und Art. 79 Abs. 2 sowie Art. 80 eine Gebühr fällig ist, öffentlich zugänglich.

Art. 85 Abs. 3 schreibt vor, dass die Mitgliedsstaaten die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren konsultieren. Ausdrückliche Verfahrensvorschriften für dieses sogenannte Konsultationsverfahren sind nicht ersichtlich. Vor Beschluss der jetzt geprüften Satzungen wurde den im Kreis Unna bestehenden Schlachtbetrieben jeweils der für den Betrieb einschlägige Entwurf vorgestellt. Die Betriebe haben bestätigt, dass die Satzung wie vorgestellt akzeptiert werde und keine Anregungen und Bedenken geäußert werden.

Die vorgenannten Informationen wurden beim Kreis Unna jedoch weder öffentlich bekannt gemacht noch sind sie öffentlich zugänglich (z.B. auf der Homepage). Nach Ziffer 68 der einführenden Begründung zur EU (VO) 2017/625 sollte die Finanzierung der amtlichen Kontrollen durch von Unternehmen zu zahlenden Gebühren oder Abgaben vollständig transparent sein, damit Bürger und Unternehmen die Methoden und die Daten, die zur Festsetzung der Gebühren oder Abgaben verwendet werden, verstehen. Daraus ergibt sich, dass eine Beteiligung ausschließlich der Betriebe nicht den europarechtlichen Ansprüchen an die Öffentlichkeit der Informationen genügt.

Andere Behörden (z.B. Kreis Gütersloh) haben ihren Entwurf der Gebührensatzung mit der entsprechenden Kalkulation vor Beschluss der Satzung im Amtsblatt bekannt gemacht und damit Gelegenheit gegeben, Anregungen oder Bedenken gegen den Satzungsentwurf zu erheben. Dies erscheint der Rechnungsprüfung das richtige Mittel, um den Anforderungen nach Artikel 85 EU (VO) 2017/625 insgesamt gerecht zu werden.

- Die Satzungen sind wirksam beschlossen worden.
- Um den Anforderungen des Art. 85 EU (VO) 2017/625 an die Transparenz der Finanzierung der amtlichen Kontrollen gerecht zu werden, sollten der Entwurf der Gebührensatzung und die zugrunde liegende Gebührenkalkulation künftig (auch) öffentlich bekannt gemacht werden.

7.8.5.4 Inhalt der Satzungen

7.8.5.4.1 Allgemeine Regelungen

In den drei Satzungen sind über die Gebührentarife hinaus andere mit der Gebührenerhebung zusammenhängende Regelungen aufgeführt, für die jedoch keine eigene Regelungsbefugnis des Kreises gegeben ist.

Wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt, dürfen nach § 2 Abs. 3 GebG NRW ausschließlich die Gebührensätze geändert werden. Bei Einführung dieser Vorschrift wurden durch Runderlass des Innenministeriums vom 10.11.2000 – V B 5/20 (5) - Sinn und Umfang der Regelung in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AVVGebG NRW)“ umfassend erläutert. Die AVVGebG NRW wurde zwar durch Erlassbereinigung 2003 aufgehoben, vgl. Historische SMBl. NRW 2011. Für die Auslegung der seither unveränderten Regelungen des GebG NRW kann sie jedoch weiterhin herangezogen werden. Nach Ziffer 2.2. AVVGebG NRW gibt die Ermächtigung nicht das Recht, zusätzliche Gebührentatbestände einzuführen oder Amtshandlungen generell gebührenfrei vorzunehmen. Auch im Übrigen gelten die landesgesetzlichen Regelungen fort.

Die geprüften Satzungen des Kreises setzen nicht nur Gebührensätze fest, sondern treffen weitere Bestimmungen. Dabei handelt es sich zum Teil um allgemeine Regelungen zum Verwaltungsverfahren, die bereits durch übergeordnetes Recht geregelt sind und vom Kreis nicht verändert werden dürfen. Dies gilt für folgende Satzungsbestimmungen:

Satzungsregelung Kreis Unna	Inhalt	Bereits geregelt in
§ 1 Abs. 2	Gebührensschuldner	§ 13 GebG NRW
§ 9 (Satzung Jedowski: § 8)	Auslagen	§ 10 GebG NRW
§ 10 (Satzung Jedowski: § 9)	Fälligkeit, Einziehung	§§ 14, 17 GebG NRW
§ 10 (Satzung Jedowski: § 9)	Rechtsmittel	§ 80 Abs. 2 VwGO
§ 11	Stundung, Niederschlagung, Erlass	§ 19 GebG NRW

Insgesamt ist festzustellen, dass die vorgenannten Regelungen der Satzungen den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich entsprechen und der Rahmen der Satzungshoheit wohl nicht bewusst verletzt werden sollte. Dabei wurde jedoch regelmäßig nicht auf die bestehenden übergeordneten Vorschriften verwiesen und teilweise eigene Formulierungen verwendet.

Ein anderer Wortlaut birgt immer die Gefahr, dass er im Einzelfall anders ausgelegt werden kann und damit zu einer unzulässigen abweichenden Regelung führt. Außerdem müssen bei jeder Rechtsänderung des Landes die entsprechenden Regelungen der Satzungen zeitgleich angepasst werden.

Dem vermutlich beabsichtigten Zweck, alle für den Gebührensschuldner geltenden Regelungen in einer Satzung zusammen zu fassen, steht also das Risiko eines Rechtsverstoßes gegenüber.

Um den Schlachtbetrieben einen Überblick über die für sie geltenden Regelungen zu geben, wäre es ausreichend, die entsprechenden übergeordneten Vorschriften in einem Informationsblatt zusammen zu fassen.

- Die Rechnungsprüfung empfiehlt, in einer eigenen Satzung ausschließlich die von den Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der der AVerwGebO NRW abweichenden Gebührensätze festzusetzen. Dies stellt sicher, dass keine Regelungen getroffen werden, die über die Satzungsbefugnis des Kreises Unna hinausgehen.

7.8.5.4.2 Gebührenregelungen

Nach § 1 der Satzungen sollten abweichende Gebührensätze ausschließlich für die Tarifstellen 23.8.4 AVerwGebO NRW festgelegt werden (siehe hierzu 7.8.5.2). Die Prüfung der einzelnen Satzungsbestimmungen zeigt jedoch, dass teilweise nicht angegeben wird, auf welche Tarifstellen sich die Gebührenregelungen beziehen und Änderungen auch zu anderen Tarifstellen getroffen wurden.

Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

Entsprechend dem Satzungszweck werden in den Satzungen unter § 3 (Jedowski: § 2) jeweils im ersten Absatz Gebührensätze für Amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben im Sinne von Anhang IV Kapitel II Abschnitt I der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegt. Hierbei wird auf Tarifstelle 23.8.4.1 AVerwGebO NRW Bezug genommen. Diese Tarifstelle differenziert – entsprechend der europarechtlichen Systematik – nach Tierarten und Gewichtsklassen. Von dieser Einteilung weicht der Kreis in seiner Satzung zum Teil ab, indem z.B. bei Schweinen, Schafen und Ziegen ein einheitlicher Gebührensatz ohne Unterscheidung nach Gewicht festgelegt wird.

Nach § 2 Abs. 3 GebG NRW darf der Satzungsgeber von den Vorgaben der AVerwGebO NRW nur hinsichtlich der Gebührensätze, nicht aber in Bezug auf die Definitionen der Amtshandlungen abweichen. Dadurch, dass der Kreis die in den Tarifstellen normierten Gewichtsklassendifferenzierungen nicht übernommen hat, überschreitet er die landesrechtliche Ermächtigung. Dies führt zur Gesamtnichtigkeit der Regelung, da nicht auszuschließen ist, dass bei pflichtgemäßer Beachtung der Grenzen der Abweichungsbefugnis die gesamte Gebührenkalkulation für diese Tarifstelle in anderer Weise erfolgt wäre (vgl. Urteil des OV NRW vom 23.03.2011, Az. 17 A 50/09).

Im zweiten Absatz wird eine gesonderte Gebühr für den Transport der Proben von der Dienststelle zur Laboruntersuchung bestimmt. Dabei wird für eine Probe eine Gebühr von 79,00 Euro festgelegt, die sich mit der Anzahl der Proben je Fahrt anteilig reduziert (gestaffelt bis „über 6 Proben je Fahrt“). Eine solche Gebühr ist in der AVerwGebO NRW nicht vorgesehen. Wie unter 5.2.2. ausgeführt, gibt die Ermächtigung in § 2 Abs. 3 GebG NRW nicht das Recht, zusätzliche Gebührentatbestände einzuführen. Der Verstoß gegen höherrangiges Recht führt zur Nichtigkeit dieser Regelung.

Soweit dem Kreis für den Transport der Proben Auslagen entstehen, kann die Erstattung gemäß § 10 GebG NRW gefordert werden.

Im dritten Absatz regeln die Satzungen die Gebühren für die fleischhygienerechtlichen Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie). In der Satzung wird dabei Bezug genommen auf die Tarifstelle 23.9.4.2.2 AVerwGebO NRW.

Tarifstelle 23.9 AVerwGebO NRW gilt ausschließlich für Amtshandlungen der integrierten Untersuchungsanstalten, nicht jedoch für Amtshandlungen des Kreises. Allerdings sieht die AVerwGebO NRW unter Tarifstelle 23.8.4.10 eine Gebühr für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung vor. Für diese Tarifstelle sind Gebühren vorgesehen in Höhe der Gebühren nach Tarifstelle 23.9.4.2.2. Bei der Formulierung in den Satzungen handelt es sich somit nur um eine redaktionell verkürzte Zitierung. Der in den geprüften Satzungen festgelegte Betrag entspricht dem der AVerwGebO, so dass inhaltlich keine abweichende Regelung getroffen wurde.

- Die Festlegung von Gebührensätzen für Schlacht- und Fleischuntersuchungen ist zulässig und entspricht dem Zweck der Satzungen. Die Änderungen in den Definitionen der Amtshandlung (hier: Änderung der Einteilung nach Gewichtsklassen) überschreiten jedoch die landesrechtliche Ermächtigung und führen zur Nichtigkeit dieser Regelung.
- Absatz 2 (Gebühr für den Transport der Proben) überschreitet die landesrechtliche Ermächtigung und ist deshalb nichtig.
- Auf Regelungen, die nicht von den landesrechtlichen Gebührensätzen abweichen (wie hier Absatz 3), sollte künftig verzichtet werden.

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Unter § 4 (Jedowski: § 3) findet sich in allen Satzungen – ohne Verweis auf eine Tarifstelle der AVerwGebO NRW – folgende wortgleiche Regelung:

Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die gebührenpflichtig nicht dem Anwendungsbe-
reich der VO(EU) Nr. 2017/625 unterfallen sowie keiner Fleischuntersuchung unterliegen und für
die keine Gebührenerhebung nach § 3 erfolgt, beträgt je Tier bei täglichen Schlachtungen / Unter-
suchungen je Gebührenschuldner

- a) bei Entnahme...
- b) bei Abgabe der Proben...

Für solche Trichinenuntersuchungen sieht die AVerwGebO NRW unter Tarifstelle 23.8.14 eine Gebühr vor. Der Gebührentatbestand ist dabei wie folgt definiert:

Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- oder Fleischuntersuchung nach EU-Recht unterliegen auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1375 in der jeweils geltenden Fassung.³

Grundsätzlich ist die Festsetzung eines abweichenden Gebührensatzes für Trichinenuntersuchungen nach § 2 Abs. 3 GebG NRW zulässig. Es ist nicht auszuschließen, dass die abweichende Formulierung zu einer Änderung der Definition der Amtshandlung und damit zu einer Nichtigkeit dieser Regelung führt. Auf eine diesbezügliche konkrete Prüfung kann verzichtet werden, da die übrigen festgestellten Verstöße bereits zu einer Gesamtnichtigkeit der Satzungen führen (wird ausgeführt unter 7.8.5.4.3).

Festzustellen ist an dieser Stelle außerdem, dass Tarifstelle 23.8.14 sich auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1375 stützt., die nicht in der Präambel der Satzungen genannt ist. Der Eingangsformel kommt lediglich eine Hinweiskfunktion zu. Unterbleibt versehentlich die Angabe der gesetzlichen Grundlage oder wird fälschlich eine andere gesetzliche Grundlage in der Präambel genannt, so hat dies keine Auswirkung auf die Rechtswirksamkeit der Satzung (OVG NRW, Beschluss vom 01.03.2011 – 15 A 1643/10).

Der Satzungszweck beschränkt sich nach § 1 der Satzungen auf die Änderung von Gebührensätzen der Tarifstelle 23.8.4 AVerwGebO NRW. Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen war früher unter Tarifstelle 23.8.4.11 AVerwGebO NRW geregelt, so dass sie unter die in der Satzung genannte Beschränkung fiel. Erst mit der 41. Verordnung zur Änderung der AVerwGebO NRW vom 29.10.2019 wurde die Systematik geändert und die Gebühr jetzt unter Tarifstelle 23.8.14 AVerwGebO NRW geregelt. Bei der letzten Änderung der Satzungen im September 2020 hätte in § 1 auch auf diese Tarifstelle verwiesen werden müssen.

³ Früher Tarifstelle 23.8.4.11, durch 41. Änderungsverordnung zur AVerwGebO NRW vom 29.10.19 geändert in Tarifstelle 23.8.14

- Das Überschreiten der in der Präambel und in § 1 der Satzungen aufgeführten Rechtsgrundlagen haben keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit der Satzungen.
- Bei künftigen Satzungsänderungen sollte dennoch darauf geachtet werden, dass die Präambel alle Rechtsgrundlagen und der als Gebührentatbestand definierte Satzungszweck alle zu ändernden Tarifstellen der AVerwGebO NRW in der jeweils aktuell geltenden Fassung erfasst.

Gebühren für Rückstandsuntersuchungen

Zu Gebühren für Rückstandsuntersuchungen treffen alle drei Satzungen Regelungen. Diese werden gemäß § 5 (Satzung Jedowski: § 4) auf der Grundlage der Tarifstelle 23.8.5.1 erhoben und an das Land NRW abgeführt. Hierbei handelt es sich um stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen, die nach Maßgabe des jährlich nationalen Rückstandskontrollplans von den integrierten Untersuchungsanstalten durchgeführt werden. Diese Untersuchungen gehören nicht zum Aufgabenbereich des Kreises Unna, der die Gebühren lediglich erhebt und weiterleitet. Damit ist auch keine Satzungsermächtigung des Kreises nach § 2 Abs. 3 GebG NRW gegeben. Tatsächlich entsprechen die in den Satzungen des Kreises aufgeführten Untersuchungsgebühren den dort festgelegten Sätzen, so dass keine inhaltlich abweichende Regelung getroffen wird. Wie bereits unter 7.8.5.2.2 dargestellt, bergen Satzungsregelungen, die über die eigene Satzungshoheit hinausgehen, immer das Risiko eines Rechtsverstoßes.

- Da die Rückstandsuntersuchungen nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Unna fallen, rät die Rechnungsprüfung dringend, eine diesbezügliche Satzungsregelung zu unterlassen.

Gebühr für Amtshandlung in Zerlegungsbetrieben

Unter § 6 (Großbetriebe) bzw. § 5 (Jedowski) regeln die Satzungen Gebühren für amtliche Kontrollen, die „im Betrieb ... unabhängig von einer Amtshandlung im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung“ stattfinden. Dabei legen sie fest, dass „für amtliche Kontrollen der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit der Tarifstelle 23.13.2.1.1 AVerwGebO NRW“ eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wird.

Tarifstelle 23.13 regelt „Besondere Amtshandlungen im Bereich von Futtermitteln“. Allerdings gilt Tarifstelle 23.13.2 ausdrücklich nur für die Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen im Sinne von Artikel 79 Abs. 2 Buchstabe c der VO (EU) 2017/625. Diese Vorschrift regelt die Gebührenpflicht für amtliche Kontrollen, die ursprünglich nicht eingeplant waren, und die

- ii. erforderlich werden, wenn während einer gemäß der Verordnung durchgeführten amtlichen Kontrolle ein Verstoß desselben Unternehmers festgestellt wird, und
- iii. durchgeführt werden, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist.

Ob in den Satzungen des Kreises Unna Gebühren ausschließlich diese Amtshandlungen gemeint waren, die durch das Verhalten des Unternehmers erforderlich werden, lässt sich aus der Formulierung nicht erkennen. Falls ja, wäre eine Regelung überflüssig, weil kein abweichender Gebührensatz festgelegt wurde, sondern - verkürzt - auf die nach Landesrecht geltenden Stundensätze verwiesen wird. Falls die Satzungsbestimmungen die Abrechnung anderer, planmäßiger Kontrollen betreffen sollte, wäre die Regelung wegen Überschreitens der landesrechtlichen Ermächtigung nichtig (siehe oben).

In einem zweiten Absatz legen die Satzungen fest, dass für Fahrtkosten eine Pauschale von 20,00 Euro erhoben wird. Dies entspricht – auch in der Höhe - der in der AVerwGebO NRW unter Tarifstelle 23.13.2.2 vorgesehenen Gebühr für die Wegstreckenentschädigung. Die Tarifstelle gilt nur für die oben beschriebenen zusätzlichen Kontrollen. Insoweit treffen die Satzungen also keine abweichende Regelung. Für plan-

mäßige amtliche Kontrollen ist in der AVerwGebO NRW keine Wegstreckenentschädigung vorgesehen. Gegebenenfalls können gem. § 10 GebG NRW Auslagen erhoben werden.

Gebühren in sonstigen Betrieben

Die Satzung Kleinbetriebe sieht unter § 6 für die Durchführung amtlicher Kontrollen in Geflügelschlachtbetrieben, in Zerlegebetrieben mit einer Jahrestonnage von weniger als 10.000 t, in handwerklichen Verarbeitungsbetrieben und Milcherzeugungsbetrieben eine Gebühr nach Zeitaufwand vor, ohne hierbei auf eine Tarifstelle der AVerwGebO NRW Bezug zu nehmen.

Grundsätzlich gelten nach der AVerwGebO NRW:

- Tarifstelle 23.8 für Amtshandlungen vorrangig im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs
 - o 23.8.4.1.5 für Schlachtbetriebe Geflügel (Gebühren je Tier)
 - o 23.8.4.2 für Zerlegungsbetriebe (Gebühren je Tonne Fleisch)
 - o 23.8.4.4 für Milcherzeugung (Gebühren je Tonne)

Die in der Satzung vorgesehene Abrechnung nach Zeitaufwand weicht somit in jedem Fall von der vom Land und der EU vorgesehenen Abrechnungssystematik ab. Nach dem Urteil des OVG NRW vom 23.03.2011, Az. 17 A 50/09, überschreitet dies die landesrechtliche Ermächtigung und führt zur Nichtigkeit der Regelung.

Die in Absatz 2 geregelte Fahrkostenpauschale ist für planmäßige amtliche Kontrollen nicht vorgesehen. Auch hier können Auslagen nach § 10 GebG NRW erhoben werden.

Wartezeiten, Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Satzungen legen in § 7 (Jedowski: § 6) Gebühren für Wartezeiten und für Untersuchungen zu besonderen Zeiten fest. Hierbei wird kein Bezug auf landesrechtliche Tarifstellen genommen.

Nach Absatz 1 wird eine Wartegebühr erhoben, wenn die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit stehen oder eine Unterbrechung der Amtshandlung entsteht, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Gebühr beträgt, soweit die Wartezeit über 20 Minuten hinausgeht, 75% der Gebühr nach § 6.

Eine Regelung für vergleichbare Fälle sieht die AVerwGebO NRW in Tarifstelle 23.0.3 vor. Hiernach ist eine Versäumnisgebühr zu erheben, wenn eine Amtshandlung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden kann. In diesen Fällen sind für das Personal, das für die Amtshandlung eingesetzt war und andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte, die Kosten nach den Tarifstellen 23.0.1-23.0.2.2 zu berechnen. Abgerechnet wird für jede angefangene 15 Minuten.

Die nach der Satzung zugrunde zu legende Gebühr nach § 6 stellt ebenfalls auf die Personalkosten ab und stützt sich auf den gleichen vom Land bestimmten Stundensatz. Unklar ist, warum die Satzung in ihrer Regelung insoweit nicht direkt auf die landesrechtlichen Vorschriften Bezug nimmt, sondern auf den eigenen § 6, der ansonsten nur für Amtshandlungen in Zerlegebetrieben gilt. Wesentlicher Unterschied zu der Regelung der AVerwGebO NRW ist die Tatsache, dass nach den Satzungen des Kreises für die Wartezeit nur 75% der Gebühr erhoben werden sollen und dies auch erst gilt, wenn die Wartezeit über 20 Minuten hinausgeht. Dies stellt nicht nur einen abweichenden Gebührensatz (75% der Gebühr), sondern einen generellen Verzicht auf die Gebühr für die Wartezeit bis 20 Minuten dar. Zu einer solchen generellen Gebührenbefreiung ist der Kreis nicht befugt.

- Die Gebühr für Wartezeiten stellt eine Änderung der landesrechtlichen Bestimmungen dar, die über landesrechtliche Ermächtigung hinausgeht. Die Satzungsbestimmung ist deshalb nichtig.

Absatz 2 regelt die Gebühren für Untersuchungen zu besonderen Zeiten. Nach Tarifstelle 23.8.4.7 AVerwGebO NRW kann hierfür ein Aufschlag erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben außerhalb der Dienststunden durchgeführt wird. Zur Höhe der Gebühr wird auf die Tarifstellen 23.0.2 bis 23.0.2.2 verwiesen. Hiernach erhöhen sich die Gebühren für Amtshandlungen der Tarifstelle 23.8, wenn Amtshandlungen außerhalb der Dienststunden veranlasst werden. Für konkret bestimmte Zeiten sind Aufschläge von 25% bzw. 50% vorgesehen.

In seinen Satzungen hat der Kreis Unna diese Zeiten ausgeweitet und statt eines prozentualen Aufschlages auf die Grundgebühr eine „zusätzliche Gebühr in Höhe von 75% der Gebühr nach § 6“ festgelegt. Zu beachten ist, dass diese Gebühr nach § 6 eine Gebühr nach Zeitaufwand darstellt, während das Landesrecht einen Aufschlag auf die nach Tierarten und Gewichtsklassen differenzierte Gebühr für amtliche Kontrollen vorsieht.

- Die Satzungsregelung weicht so erheblich von den landesrechtlichen Bestimmungen ab, dass die Regelung der Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten insgesamt als nichtig anzusehen ist.

Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

In § 8 (Jedowski: § 7) schreiben die Satzungen vor, dass in den Fällen, in denen die Untersuchung unterbleibt, weil die beabsichtigte Schlachtung, Zerlegung etc. nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, die Gebühr für die angemeldete Amtshandlung zu entrichten ist.

Diese Fälle sind nicht in der AVerwGebO NRW geregelt. Es gilt jedoch § 15 Abs. 2 GebG NRW über Gebühren in besonderen Fällen. Die Anmeldung der Schlachtung, Zerlegung etc. stellt einen Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung (nämlich der Untersuchung) dar. Wird die angemeldete Maßnahme abgesagt, wird mit der Mitteilung an den Kreis konkludent der Antrag auf die Vornahme der Amtshandlung zurückgezogen. Wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist, sind nach § 15 Abs.1 GebG NRW weder Gebühren noch Auslagen zu erheben.

Wenn mit der Amtshandlung bereits begonnen wurde, sie aber noch nicht beendet ist, ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr nach § 15 Abs. 2 GebG NRW um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Bei angemeldeten, aber nicht durchgeführten Untersuchungen hängt die Höhe der Gebühr also davon ab, welche Leistungen bereits erbracht wurden. In jedem Fall ist aber die Gebühr zu ermäßigen, wenn keine Untersuchung durchgeführt wurde.

§ 2 Abs. 3 GebG NRW ermächtigt nur zum Erlass abweichender Gebührensätze gegenüber der AVerwGebO NRW, nicht aber zur Änderung von Vorschriften des GebG NRW.

- Die in den Satzungen vorgesehene Erhebung der vollen Gebühr auch in den Fällen, in denen eine angemeldete Untersuchung ganz oder teilweise nicht ausgeführt wurde, verstößt gegen § 15 Abs. 2 Gebührengesetz NRW. Diese Regelung ist deshalb nichtig.

7.8.5.4.3 Nichtigkeit der Satzungen

Nach ständiger Rechtsprechung hängt die Entscheidung, ob ein Rechtsmangel zur Gesamtnichtigkeit der Satzung oder nur zur Nichtigkeit einzelner Vorschriften führt, davon ab, ob

1. die Beschränkung der Nichtigkeit eine mit höherrangigem Recht vereinbare (Rest-)Regelung des Lebenssachverhalts belässt und ob

2. hinreichend sicher ein entsprechender hypothetischer Wille des Normgebers angenommen werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.08.2008 -9 B 42.08-).

Eine Gesamtnichtigkeit der Satzung wäre entsprechend dem Rechtsgedanken des § 139 BGB nur dann anzunehmen, wenn die verbleibenden Regelungen der Satzung keinen sinnvollen Anwendungsbereich mehr hätten oder anzunehmen wäre, dass sie ohne die nichtigen Regelungen vom Satzungsgeber nicht oder zumindest nicht so getroffen worden wären.

Wie dargestellt, sind die meisten in den Satzungen getroffenen Gebührenregelungen in Teilen rechtswidrig. Die Nichtigkeit betrifft auch die Gebühren für amtliche Kontrollen, die den wesentlichen Satzungszweck darstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Satzungen ohne die nach obigen Ausführungen als nichtig anzusehenden Regelungen nicht erlassen worden wären.

➤ Damit ist von einer Gesamtnichtigkeit der Satzungen auszugehen.

7.8.5.5 Gebührenkalkulation

Aufgrund der festgestellten Nichtigkeit der Satzungen wird von einer Prüfung der Kalkulation zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen. Sie wird erfolgen, wenn eine neue Satzung aufgestellt worden ist.

7.8.6 Gesamtfazit

Die geprüften Satzungen sind als **nichtig** anzusehen.

Bis zu einer Neuregelung durch den Kreis Unna können die Gebühren nach der AVerwGebO NRW erhoben werden. Diese liegen allerdings deutlich unter den nach den in den Satzungen des Kreises Unna vorgesehenen Sätzen. Um die angestrebte und auch nach VO (EU) 2017/625 vorgesehene Kostendeckung wieder zu ermöglichen, sollte baldmöglichst eine neue Satzung aufgestellt werden. Dabei sollte Folgendes beachtet werden:

- Die langjährig übliche Aufteilung in drei Satzungen kann zu Irritationen führen, weil sich aus einer einzelnen Satzung nicht ergibt, für welche anderen Betriebsformen gesonderte Satzungen gelten. Außerdem birgt die Aufstellung mehrerer, nur in einzelnen Passagen voneinander abweichender Satzungen vermeidbares Fehlerpotential. Die Rechnungsprüfung rät daher dringend dazu, die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleisch- und Geflügelhygiene für alle Betriebsformen in einer Satzung zu regeln.
- In der Satzung sollten ausschließlich abweichende Gebührensätze festgelegt werden. Alle darüber hinausgehenden Regelungen (z.B. zur Gebührenerhebung und dem diesbezüglichen Verwaltungsverfahren) gehen über die Satzungshoheit des Kreises hinaus. Auch für Gebühren, für die keine von der AVerwGebO NRW abweichenden Sätze festgelegt werden sollen, sind Satzungsregelungen nicht erforderlich.
- Soweit abweichende Gebührensätze festgelegt werden, sollte immer auf die Tarifstelle verwiesen werden, zu der eine abweichende Regelung getroffen wird. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Definition der Amtshandlung unverändert übernommen wird.

Der Rechnungsprüfung ist bewusst, dass die bisherigen drei Satzungen dazu dienen sollten, den geprüften Betrieben und auch dem von 53 eingesetzten Personal alle für die jeweilige Betriebsform geltenden Vorschriften zur Gebührenerhebung in einem Dokument zur Verfügung zu stellen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen; jedoch ist die Satzung als Rechtsvorschrift hierfür nicht das geeignete Instrument. Sinnvoller wäre es, zusätzlich Informationsblätter zu erstellen, in denen die Vorschriften – bestenfalls mit Zitierung der

Rechtsgrundlage – in jeweils auf die Betriebsformen zugeschnittenen Übersichten zusammengefasst werden.

Ergänzung:

Unmittelbar nachdem dem geprüften Bereich die Auffassung der Rechnungsprüfung mitgeteilt wurde, wurde von dort eine neue Satzung erarbeitet. In dem mit der Rechnungsprüfung abgestimmten Satzungsentwurf wurden alle o.g. Empfehlungen berücksichtigt.

Die neue Satzung wird dem Kreistag in seiner Sitzung am 23.03.2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Rechnungsprüfung begrüßt sehr, wie schnell und umfassend der Fachbereich 53 auf die festgestellten Mängel reagiert hat.

8 Vergaben

VOB | UVgO-Vergabeprüfungen 2020

Allgemeines

Als Recht der Vergabe (Vergaberecht) wird die Gesamtheit der Rechtsnormen, die der öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen, die er zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrages benötigt, bezeichnet. (BVerfG, Urteil vom 13.06.2006 (Az: 1 BvR 1160/03))

Öffentliche Aufträge sind die Beschaffung einer Leistung (*Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen*) am Markt gegen Entgelt. Der Beschaffungsgegenstand wird von den zu erfüllenden Aufgaben bestimmt. Grundsätzlich dürfen nur Sachmittel und Leistungen beschafft werden, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, denn die Beschaffungstätigkeit wird durch Steuergelder finanziert deren Verwendung reglementiert ist. Öffentliche Aufträge werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Die Prüfung von Vergaben gehört gem. § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW zu den Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung.

Nach § 26 Abs. 1 KomHVO NRW muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die Kreisverwaltung Unna hat zwei zentrale Vergabestellen eingerichtet. Dem Fachbereich Bauen obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Vergabestelle für alle Vergaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen (VOB).

Den Zentralen Diensten obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Vergabestelle für alle Vergaben, die nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen (UVgO). Die zentralen Vergabestellen führen das Vergabeverfahren durch und treffen die formelle Vergabeentscheidung. Einzelheiten werden in den jeweiligen Dienstanweisungen geregelt.

Die Vergabeprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung setzt vor der Auftragserteilung (vorgelagerte Prüfung), also bevor ein Vertrag zwischen dem Anbieter und der vergebenden Stelle abgeschlossen wird, ein. Dies bietet den Vorteil, dass durch Beratung und Prüfung eventuelle Mängel bei der beabsichtigten Auftragsvergabe und somit auch investitionsverzögernde Vergabebeschwerden vermieden werden.

Im Rahmen der jeweiligen Beschaffungsvorgänge ist das Zusammenwirken zwischen der technisch-fachlichen Vergabeberatung und der Anforderungsermittlung, die letztendlich in der Leistungsbeschreibung mündet besonders wichtig. Eine sorgfältige Verfahrensvorbereitung seitens der Bedarfsstelle in enger Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle unter Beteiligung der Rechnungsprüfung ist unerlässlich, da ansonsten nicht nur vergaberechtliche Probleme entstehen können.

Der Prüfungsumfang ist durch die Rechnungsprüfung grundsätzlich frei wählbar. Er ist jedoch so gewählt, dass gravierende Mängel rechtzeitig erkannt, verhindert bzw. beseitigt werden.

Im Rahmen der Vergabeprüfung stellt die Rechnungsprüfung fest, ob

- die gesetzlichen Bestimmungen (Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit) beachtet worden sind und

- die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Vergabe gegeben sind, also die notwendigen Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.

Grundlagen

Das Vergaberecht ist grundsätzlich zweigeteilt. Entscheidend ist, ob der Auftragswert der zu vergebenden Leistung einen bestimmten Schwellenwert über- oder unterschreitet. Je nachdem, ob der geschätzte Auftragswert den durch EU-Richtlinie festgelegten und durch das GWB in deutsches Recht übertragenen Schwellenwert erreicht bzw. überschreitet oder unterschreitet, sind unterschiedliche Rechtsvorschriften zu beachten.

GWB

Der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umfasst die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen **oberhalb** der maßgeblichen EU-Schwellenwerte. Um die praktische Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, wird der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags im Gesetz vorgezeichnet. Die Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber, strategische Ziele - z. B. umweltbezogene, soziale oder innovative Aspekte - im Rahmen von Vergabeverfahren vorzugeben, werden gestärkt. Soziale Dienstleistungen, wie zum Beispiel zur Integration arbeitsuchender Menschen, können in einem erleichterten Verfahren vergeben werden. Die stärkere Nutzung elektronischer Mittel wird für effizientere Vergabeverfahren sorgen. Das neue Gesetz verpflichtet Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, dabei die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen und den gesetzlichen Mindestlohn. Kommunale Freiräume, etwa bei der Vergabe an kommunale Unternehmen oder bei der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, werden erstmals im GWB ausdrücklich geregelt.

VgV

Der 4. Teil des GWB wird durch mehrere Rechtsverordnungen ergänzt, die in einer sog. „Mantelverordnung“ zusammenfasst worden sind. Diese "Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts" greift die allgemeinen Regelungen des Gesetzes auf und ergänzt dieses in zahlreichen Detailfragen. Im Einzelnen handelt es sich u.a. um die **Vergabeverordnung (VgV)**, in der die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber näher ausgestaltet wird (sog. "klassische Auftragsvergabe"). In der VgV werden die wesentlichen Vorgaben des GWB zum Anlass genommen, vertiefend zu regeln, was öffentliche Auftraggeber im konkreten Vergabeverfahren zu beachten haben.

VOB

Das Vergaberecht ist spezieller Teil des Haushaltsrechts. Hintergrund ist der Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel. Die **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)** ist ein dreiteiliges Normenwerk. Es ist weder ein Gesetz noch eine Rechtsverordnung, sondern ein von interessierten Fachkreisen erarbeitetes Vertragswerk und enthält Regelungen für die Vergabe von Bauaufträgen durch öffentliche Auftraggeber (Teil A), Regelungen für den Bauvertrag (Teil B) sowie allgemeine und Gewerk spezifische weitere technische Vertragsbedingungen, die ATV (Teil C).

UVgO

Anders als die VgV ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) keine Rechtsverordnung im Sinne des Art. 80 Grundgesetz. Dafür fehlte dem Bund die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Das bedeutete, dass

die UVgO erst durch einen sog. „Anwendungsbefehl“ von Bund und Ländern in Kraft gesetzt werden konnte. In NRW erfolgte dies mit Inkrafttreten des Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.08.2018. Mit den „Kommunalen Vergabegrundsätzen“ wurde in NRW die Anwendung der UVgO vorgegeben.

Die UVgO löste die VOL/A ab. Sie umfasst 54 Paragraphen (alte VOL/A = 20 Paragraphen). Die Textinhalte sind aus dem 4. Teil des GWB und der VgV übernommen worden. Dadurch wurde eine weitestgehende Übereinstimmung mit den Regelungen für die Vergabe oberhalb der Schwellenwerte erreicht. Die UVgO regelt die Unterschwellenvergabe nicht abschließend; mittels Verweisteknik werden weitere Vorschriften einbezogen. Dies hat zur Folge, dass GWB und VgV zusätzlich zu beachten sind. Der sachliche Anwendungsbereich der UVgO beschränkt sich auf Liefer- und Dienstleistungen und Rahmenvereinbahrungen unterhalb dieser Schwellenwerte. Die Vergabe von Bauleistungen unterliegt nicht der UVgO, sondern weiterhin der VOB/A. Die UVgO legt fest, welche Verfahrensarten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zulässig sind und regelt deren Ablauf. Die UVgO gibt vor, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen die Wahl einer bestimmten Verfahrensart möglich ist oder nicht.

Schwellenwerte

Im regelmäßigen Turnus findet eine Anpassung der EU-Schwellenwerte (Nettobeträge) statt. Die Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen wurden durch die Europäische Kommission mittels delegierter Verordnungen vom 30.10.2019 neu festgelegt. Diese Schwellenwerte gelten durch Verweis auf die Verordnungen in § 106 GWB unmittelbar und müssen nicht noch in nationales Recht umgesetzt werden. Ab dem 01.01.2020 gelten für den nächsten Turnus von zwei Jahren folgende Schwellenwerte:

- für Bauaufträge: 5.350.000 € (bisher 5.548.000 €)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 214.000 € (bisher 221.000 €)
 - Folge bei Überschreitung: = EU-weite Ausschreibung
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich 428.000 € (bisher 443.000€)
- Soziale und andere besondere Dienstleistungen 750.000 €

TVgG NRW

Ursprünglicher Zweck des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) war es, neben der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs weitere gesellschaftspolitisch relevante Aspekte in die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots einzubeziehen. Damit sollte das Gesetz u.a. die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für eine sozialverträgliche, umweltfreundliche, energieeffiziente, gleichstellungs- und integrationsfördernde und mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Vertragsbeziehungen verdeutlichen und umsetzen.

Mit Wirkung vom 30.03.2018 ist das neue TVgG NRW in Kraft getreten. Mit der Novellierung ist das TVgG entschieden verschlankt worden. Das neugefasste TVgG NRW bringt Erleichterungen für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen, weil es auf die notwendigen und wesentlichen Vorschriften zurückgeführt wird. Insbesondere entfallen die bisher notwendigen Verpflichtungserklärungen. Stattdessen ist nur noch eine vertragliche Vereinbarung für die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen notwendig.

Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden in Kürze dargestellt:

- Das TVgG NRW ist nur für Beschaffungen von Bau- und Dienstleistungen anzuwenden. Es findet keine Anwendung bei der Beschaffung von Lieferleistungen.
- Der Schwellenwert zur Anwendung des TVgG NRW ist angepasst worden. Das TVgG NRW ist ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer anzuwenden. Die bisherige Unterteilung in mehrere Schwellenwerte entfällt.
- Die Verpflichtungserklärungen der (Best-)Bieter, die für die Bereiche „Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen“, „Mindestlohn- und Tariftreue“ sowie „Familien- und Frauenförderung“ vorgelegt werden müssen, entfallen.

Mit sofortiger Wirkung sind bei allen Vergaben, die unter den Geltungsbereich des TVgG NRW fallen, ab dem o. g. Schwellenwert die Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen zwingend als Bestandteil der Vergabeunterlagen beizufügen und zu einem Bestandteil der Vertragsunterlagen zu machen.

Das neue TVgG NRW ist ohne Übergangsfrist in Kraft getreten.

Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze)

Gemäß § 26 Abs. 2 KomHVO NRW haben die Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das zuständige Ministerium bekannt gibt. Unter Ausschöpfung des Spielraums für kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen wurden nach dem RdErl. des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28. August 2018 Kommunale Vergabegrundsätze festgelegt. Dieser Runderlass trat am 15.09.2018 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Die Anzahl der Infektionen mit dem Coronavirus stieg deutschlandweit an. Dementsprechend war sicherzustellen, dass die öffentliche Verwaltung in NRW zur Eindämmung der Epidemie handlungsfähig blieb und Beschaffungen zum Zwecke des Gesundheitsschutzes und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes schnell und effizient abgewickelt wurden.

In einem 1. Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 27.03.2020 wurden für Vergabeverfahren bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro netto Erleichterungen zur Durchführung von Vergabeverfahren geregelt.

Am 04.07.2020 trat die Reform der Kommunalen Vergabegrundsätze in Kraft. Damit setzte die Landesregierung NRW einen weiteren Baustein aus dem am 31.03.2020 beschlossenen „Kommunalschutz-Paket“ in die Tat um. Ziel der Reform war es, den nordrhein-westfälischen Kommunen ein praktikables und wirksames Instrument an die Hand zu geben, um mit der Vergabe öffentlicher Aufträge in diesem Ausnahmejahr 2020 und im Jahr 2021 Unternehmen und Beschäftigung zu stützen sowie die erforderliche Erneuerung der öffentlichen Infrastruktur voranzutreiben. Kernelemente sind

➤ **Beschleunigung von Direktaufträgen**

Direktaufträge für Bauleistungen sowie für Liefer- und Dienstleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 Euro netto direkt vergeben werden.

➤ **Vergabe von Bauleistungen durch gewerkebezogenen Ansatz beschleunigen**

Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist demnach für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert von 750.000 Euro netto oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 1.250.000 Euro netto möglich.

Eine freihändige Vergabe ist zulässig für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert von 75.000 Euro netto oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 125.000 Euro netto.

➤ **Bauleistungen zu Wohnzwecken beschleunigen**

Bis zum 31.12.2021 kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken für jedes Gewerk eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert von 1.000.000 Euro und für jedes Gewerk eine freihändige Vergabe bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert von 100.000 Euro erfolgen.

➤ **Einzug von freiberuflichen Leistungen in die Kommunalen Vergabegrundsätze**

Direktaufträge für freiberufliche Leistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (einschließlich Nebenkosten und ohne MWSt.) können direkt vergeben werden.

Öffentliche Aufträge der Kommunen an Architekten und Ingenieure können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 150.000 Euro (einschließlich Nebenkosten und ohne MWSt.) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden.

Der Runderlass trat am Tage nach der Veröffentlichung, also am 04.07.2020 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Die geänderten Kommunalen Vergabegrundsätze sollen im Laufe des Jahres 2020 – unter Einbezug der Erfahrungen aus der Praxis – überprüft werden.

Vergabearten

Die nationalen und europäischen Vergabevorschriften sehen für die Vergabe von Bauaufträgen bzw. für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen verschiedene Verfahren vor, die Vergabearten. Je nachdem, ob es sich um Verfahren oberhalb der Schwellenwerte (europaweite Verfahren) oder unterhalb der Schwellenwerte (nationale Verfahren) handelt, werden sie unterschiedlich bezeichnet. Inhaltlich stimmen diese in wesentlichen Teilen überein.

Nationale Vergabearten Unterschwellenvergabe		EU-weite Vergabearten Oberschwellenvergabe
Öffentliche Ausschreibungen	=	Offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibungen mit / ohne Teilnahmewettbewerb	=	Nichtoffenes Verfahren mit / ohne Teilnahmewettbewerb
Verhandlungsvergabe	=	Verhandlungsverfahren mit / ohne Teilnahmewettbewerb
		Wettbewerblicher Dialog

Die Wahl der Vergabeart ist nicht beliebig. Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, Aufträge grundsätzlich im Wege der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens zu vergeben. Nur ausnahmsweise, beim Vorliegen besonderer in den betreffenden Vergabevorschriften genannter Voraussetzungen, die auch aktenkundig gemacht werden müssen, darf von dieser Regel abgewichen werden. In diesem Fall wird zunächst geprüft, ob eine Beschränkte Ausschreibung bzw. ein Nichtoffenes Verfahren, durchgeführt werden kann. Diese Vergabeart hat jeweils Vorrang vor der Verhandlungsvergabe bzw. dem Verhandlungsverfahren.

Prüfungszeitraum

Im Prüfungszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 erfolgten nachstehende Vergabeprüfungen:

VOB-Vergabeprüfungen

Vergabeart VOB	FB 60 - Bauen				FB 69 Natur und Umwelt		Gesamt	
	SG 60.2 - Tiefbau		SG 60.3 - Hochbau		Anz.	Euro	Anz.	Euro
	Anz.	Euro	Anz.	Euro				
Öffentliche Ausschreibung	1	2.355.476	8	7.529.120	---	---	9	9.884.596
beschränkte Ausschreibung	6	2.845.316	13	2.070.506	3	619.262	22	5.535.084

Freihändige Vergabe	31	788.691	106	2.462.845	7	293.075	144	3.544.611
Wettbewerblicher Dialog	---	---	---	---	---	---	---	---
		5.989.483		12.062.471		912.337		18.964.291

Nachstehende, projektbezogene Baumaßnahmen im VOB-Vergabeverfahren waren seitens der Rechnungsprüfung sehr umfangreich und infolge dessen auch arbeits- und zeitintensiv.

VOB-Vergabeprüfungen Tiefbau	
K 23 Fröndenberg; Fahrbahnoberbaurerneuerung	2.355.476,54 €
K 12 Werne; Fahrbahnoberbaurerneuerung	209.647,83 €
K 16 Fahrbahnoberbaurerneuerung und Sanierung Geh- und Radweg	542.903,45 €
K 38 Unna-Steinen; Ersatzneubau Sesekebrücke	191.269,46 €
K 42 Rhynener Str.; Oberbausanierung	987.201,66 €
K 9 Kamen; Fahrbahnoberbausanierung	446.860,07 €
K 40, Westicker Str.; Oberbaurerneuerung	467.434,39 €
K40n; Prüfstatik Trogbauwerk	69.337,21 €
K10; Planungsleistung Radweg	64.644,11 €
K1 Am Schlossberg; Planungsleistung Treppenumbau zur Rampe für Fahrradfahrer	22.957,70 €
K 19 Südfelbach Lünen/Selm	160.752,46 €
Kreisstraßen; Baumpflegearbeiten	68.122,16 €

VOB-Vergabeprüfungen	
Gehölzpflege Kreis Unna	216.219,54 €
Gewässer entlang der Lippe; Tiefbauarbeiten für Teichbau	281.640,28 €
Kreisgebiet Unna; Anpflanzungen von Baumreihen, Feldhecken, Feldgehölze	121.402,79 €
Kreiseigene Liegenschaften; Pflege Außenanlagen, Rahmenvertrag	508.832,52 €
Dienstgebäude Kreis Unna; Bodenbelagsarbeiten, Rahmenvertrag	82.620,00 €
Dienstgebäude Kreis Unna; Glasarbeiten, Rahmenvertrag	42.000,00 €
Dienstgebäude Kreis Unna Nordkreis; Nieder- und Mittelspannungsarbeiten, Rahmenvertrag	79.000,00 €
Dienstgebäude Nordkreis; Heizung, Warmwasser und Gas, Rahmenvertrag	74.500,00 €
Dienstgebäude Kreis Unna Südkreis; Nieder- und Mittelspannungsarbeiten, Rahmenvertrag	81.217,50 €
Dienstgebäude Kreis Unna; Malerarbeiten, Rahmenvertrag	42.840,00 €
Gewässer entlang der Lippe; Tiefbauarbeiten für Teichbau	66.073,60 €
NSG "Hemmerder Wissen"; Wehranlage	22.690,30 €
Naturdenkmale Kreis Unna; Baumpflegearbeiten	40.078,00 €
SpH Unna; Kletterwand	45.273,55 €
Gesundheitshaus Unna; Aufzugsanlage	81.844,63 €
Dienstgebäude Kreis Unna Südkreis; Heizung, Gas, Wasser	160.650,00 €
Umweltzentrum; Abbruch Maschinenhalle	71.896,73 €
Hansa BK, Erneuerung Nahwärmeleitung, Erdarbeiten	16.624,48 €
Hansa BK, Erneuerung Nahwärmeleitung, Heizungstechnik	30.642,56 €
Haus Opherdicke, Umnutzung Schafstall; Rohbauarbeiten	298.634,91 €

Haus Opherdicke, Schafstall; Tragwerksplanung	38.012,63 €
Haus Opherdicke, Schafstall; TGA Planung	43.816,11 €

Neubau „Bildungscampus Unna“	
Für den Neubau des „Bildungscampus Unna“ wurden im Jahr 2019 die Gewerke Rohbau, Erdarbeiten und Abbrucharbeiten europaweit ausgeschrieben.	
Für die weiterführenden Maßnahmen wurden von Januar bis Dezember 2020 insgesamt 39 Ausschreibungen, Vergaben und Nachträge durchgeführt.	
Sanitärarbeiten	531.994,00 €
Außenfenster und -türen	1.165.045,70 €
Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten	729.205,88 €
Lüftungsarbeiten	1.034.429,53 €
Elektroarbeiten	1.859.577,14 €
Heizungs- und Kältetechnik	1.687.170,54 €
Baugrundverbesserung	115.713,80 €
Leerrohrsysteme	98.045,65 €
Eis-Energiespeicher	68.328,44 €
Erdarbeiten; Heizöltank	23.962,34 €
Aufzugsanlagen	80.538,01 €

Energetische Sanierung der Sporthalle am Lippe Berufskolleg	
Mit der energetischen Sanierung der Sporthalle wurde bereits im Jahr 2019 begonnen und für die weiterführenden Maßnahmen wurden von Januar bis Dezember 2020 insgesamt 33 Ausschreibungen, Vergaben und Nachträge durchgeführt.	
Lüftungstechnik	36.645,09 €
Heizungstechnik	390.432,21 €
Sanitärtechnik	271.535,56 €
Schutz-/Rückbau-/Rohbauarbeiten	143.901,12 €
Bodenbelagsarbeiten	8.419,73 €
Putzarbeiten	21.782,41 €
Einbruch- und Brandmeldeanlage	179.830,46 €
Elektroinstallation	423.445,90 €
Malerarbeiten	82.872,97 €
Tischlerarbeiten	28.262,14 €
Trockenbauarbeiten	62.908,40 €

UVgO-Vergabeprüfungen

Vergaben	2018		2019		2020	
	Anz.	Euro	Anz.	Euro	Anz.	Euro
Öffentliche Ausschreibung EU = Offenes Verfahren	6	3.006.018,85 €	10	10.741.462,30 €	10	4.290.602,24 €
Beschränkte Ausschreibung EU = Nichtoffenes Verfahren	0	0,00 €	0	0,00 €	4	241.313,50 €
Verhandlungsvergabe EU = Verhandlungsverfahren	170	3.552.273,06 €	201	4.676.203,76 €	214	6.654.951,33 €
Gesamt (inkl. IT-Vergabeprüfungen)	176	6.558.291,91 €	211	15.417.666,06 €	228	11.186.867,07 €

OE	Summe	Kurzbezeichnung
Öffentliche Ausschreibung(en)		
11.1	2.146.953,96 €	Unterhaltsreinigung (LOS 1 u. 2) an Dienstgebäuden der KV Unna über 4 Jahre (jährl. = 536.738,49€)
	256.909,96 €	Glasreinigung (LOS 3) an Dienstgebäuden der KV Unna (jährl. = 64.227,49€)
11.1	183.000,00 €	Abschluss eines Rahmenvertrages für 2 Jahre mit Verlängerungsoption für 2 weitere Jahre zur Belieferung des Bistros Haus Opherdicke mit Torten, Gebäck und herzhaften Produkten (jährl. = 45.750€ mtl. = 3.812,50€)
40	726.000,00 €	Durchführung des Förderbausteins 1 der Initiative "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" (1.9.20-30.6.2022) nach Losen Los 1: 217.800€ Multikulturelles Forum Los 2: 217.800€ Multikulturelles Forum Los 3: 290.400€ In Via e.V.
	36.840,00 €	Förderbaustein 2 "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" (1.9.20-30.6.2022); Berufsbegleitende Qualifizierung / Sprachförderung incl. Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten für die Lose 1, 2, u. 3
	97.020,00 €	Förderbaustein 3a "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" (1.9.20-30.6.2022); Hauptschulabschluss (homogener Kurs ausschließlich für die Zielgruppe) incl. Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten
	54.680,00 €	Förderbaustein 3b "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" (1.9.20-30.6.2022); Hauptschulabschluss (heterogener Kurs geöffnet für die Zielgruppe) incl. Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten
	145.800,00 €	Förderbaustein 4a "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" (1.9.20-30.6.2022); Hauptschulabschluss Schul-, ausbildungs- und berufsbereitende Kurse (Innovative Kurse ausschl. für die Zielgruppe) incl. Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten
40	77.037,60 €	Förderbaustein 4b "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit"; Hauptschulabschluss Schul-, ausbildungs- und berufsbereitende Kurse (Jugendintegrationskurs geöffnet f. d. Zielgruppe) incl. Fahrtkosten u. Kinderbetreuungskosten sowie Ausgaben für Sprachtests
	395.867,47 €	Lieferung einer Mittagsverpflegung an der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen für den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.01.2023 mit Verlängerungsoption
51	170.493,25 €	Beschaffung und Einführung eines Jugendhilfeverfahrens
	4.290.602,24 €	

OE	Summe	Kurzbezeichnung
Beschränkte Ausschreibung(en)		
KU	25.021,99 €	Ticketsystem (Software Online-Portal) für den Verkauf von Karten an der Kasse, in Vorverkaufsstellen und im Internet für die Stabsstelle KU
KT 16	67.419,06 €	65 St. Laptops mit Dockingstation des Herstellers DELL
16	96.794,60 €	Beschaffung u. Einführung eines Identity Access Management Systems
	52.077,85 €	Beschaffung von 3 St. Dell-Servern
	241.313,50 €	

OE	Summe	Kurzbezeichnung
Verhandlungsvergaben		
LK	8.393,76 €	Leasingfahrzeuge für LR, Vertreter und VV (BMW 530d xDrive) f. 2020
	10.323,59 €	Leasingfahrzeuge für LR, Vertreter und VV (BMW 740d xDrive) f. 2021
	18.717,35 €	
KT	4.500,00 €	Durchführung von 15 Kreisrundfahrten mit modernen Reisebussen
PK	11.482,31 €	Fortschreibung des bestehenden Corporate Desing Regelwerks bei der KV Unna
KPB	4.298,28 €	Verlängerung d. Leasingvertrages für VW Passat um 12 Mon. - bis zum 07.02.2021
KU	4.022,25 €	100 St. Bankettstühle mit Quadratische Lehne für Haus Opherdicke
	25.095,58 €	Neu- und Ergänzungsbeschaffung von Raumausstattung (insb. Tische) für Haus Opherdicke
	7.099,08 €	Bühnenelemente für den Spiegelsaal des Hauses Opherdicke
	11.588,40 €	Formatkreissäge Altendorf F 25 mit Sonderausstattung
	47.805,31 €	
PM	9.996,00 €	Vermarktung der A-Radwege im Kreis Unna
	18.635,40 €	Marketingaktion im Bereich Radfahren durch Werbung auf VKU Bus
	16.000,00 €	Zusatzaufwand Programmierung Radstationshintergrundsystem für Digitale Zugänge zu Radstationen und Leihfahrrädern
	99.531,60 €	Rahmen- bzw. Dienstleistungsvereinbarung für die Kreisprojekte FUN, Rad- und Mobilstationen für 2 Jahre
	47.316,03 €	Vereinbarung Kreis Unna und DiesDas zur Finanzierung und Durchführung von Projekten, Maßnahmen an den Radstationen...
	56.358,40 €	Gutachterliche Begleitung der Nahverkehrsplanneuaufstellung 2020 ff
	247.837,43 €	
10	55.995,45 €	Strukturanalyse der Werkstatt im Kreis Unna lt. KT-Beschluss vom 2.7.19 Vergabedokumentation
	16.485,90 €	Ergänzungsbeschaffung Büromöbel für die FD 10.1 -Steuerungsdienst-
	94.368,90 €	Lizenerwerb im Rahmen der Infoma-Umstellung auf Version 19.1 incl. 48 Mon. Wartung und Pflege
	13.676,12 €	Ersatzbeschaffung Raumausstattung für die zentr. Finanzbuchhaltung
	6.298,67 €	Werkvertrag über das Scannen und Vernichten von Akten (ca. 134.000 Blatt) des Kreises Unna
	33.759,50 €	Erweiterung der Finanzsoftware newsystem kommunal um ein Modul zum elektronischem Freigabeworkflow mit entspr. Anpassung der Softwarepflege für 48 Mon.
	220.584,54 €	
11	49.608,81 €	Reinigungs- und Hygieneartikel (Jahresbedarf 2020) für div. Dienststellen der KV Unna
	78.128,16 €	Mietvertrag für 61 Kopier-Multifunktionsgeräte über 48 Mon.
	18.959,44 €	Briefumschläge, Versandtaschen, förmliche Zustellung, PZU f. d. KV Unna
	84.883,99 €	Leasing von 5 Elektro Pkws für den allgemeinen Fuhrpark für 36 Monate
	9.514,05 €	Beschaffung von 100 Spuckschutzaufstellern für Arbeitsplätze mit Kundenkontakt im Rahmen der Corona-Pandemie
	4.645,76 €	Orientierende Untersuchungen auf Legionellen 2020 in 15 Dienstgebäuden der KV Unna
	7.354,20 €	20.000 Liter Heizöllieferung für das Dienstgebäude Zechenstraße 49

	61.743,15 €	Aufstellung von 5 St. Büro Containern für 12 Monate im Zuge der Corona Pandemie für den FB 53
	4.273,29 €	30 St. Desinfektionsspender und 12 St. Desinfektionsmittel zum Spender für Dienstgebäude Fr.-Ebert-Str. 17, Unna
	3.124,94 €	10 St. Desinfektionsspender und 12 St. Desinfektionsmittel zum Spender für Dienstgebäude Fr.-Ebert-Str. 17, Unna
	4.687,41 €	15 St. Desinfektionsspender und 8 St. Desinfektionsmittel zum Spender für Dienstgebäude Fr.-Ebert-Str. 17, Unna
	32.373,65 €	Leasing von 5 Pkws für verschiedene OE der KV Unna für 36 Monate
	23.811,74 €	Einlasskontrollen Kreishäuser Unna und Lünen durch ein privates Sicherheits-Unternehmen vom 11.8. bis zunächst 30.09.20
	25.827,44 €	Lüftungs-/Klimagerät f. d. Archivraum Neuanmietung Zechenstr. 49, Unna
	8.609,52 €	Umbau der vorhandenen Rollregalanlage des FB 62 für den Archivraum Neuanmietung Zechenstraße 51, Unna
	6.172,67 €	Leasing eines Pkws für die Zentr. Ausländerbehörde für 36 Monate
	4.499,20 €	Hausmeisterdienstleistungen inkl. Winterdienst für das neue Dienstgebäude in 59425 Unna, Zechenstr. 51 f. d. Zeitraum v. 1.11.20 - 31.08.21 (10 Mon.)
	49.578,12 €	Neu- und Ergänzungsbeschaffung von Raumausstattung für FB 62 für das neue Dienstgebäude in 59425 Unna, Zechenstr. 51
	7.827,68 €	Lesegeräte zur Zugriffskontrolle inkl. Hardware zum Anschluss an das vorhandene System und Montage am Neubau Zechenstraße in Unna
	23.847,60 €	Service-/Wartungsvertrag für das Zeiterfassungs- und Zutrittskontrollsystem Matrix für 3 Jahre und 4 Monate
11 53	543.575,01 €	Einlass- und Auslasskontrollen Kreishäuser Unna und Lünen sowie Kreisporthallen I u. II (Test- und Impfzentren) durch ein privates Sicherheits-Unternehmen vom 01.01.21 bis zunächst 31.12.21
	65.114,22 €	Einrichtung Impfzentrum; Sicherstellung der Arbeitsbereitschaft (Hallenboden, Kabinen, Trennwände, Traversen ...herrichten),
	180.000,00 €	Impfzentrum Kreis Unna; Gestellung von Sanitätspersonal für den Zeitraum vom 04.01.-30.06.21 (je ein Notfallsanitäter und Rettungsassistent)
	1.298.160,05 €	

16	5.137,23 €	Beschaffung von 2 Modulen HP Switche
	4.210,98 €	Hardwarebeschaffung für die Einrichtung von 30 Telearbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie
	4.365,49 €	Beschaffung von 32 Acer Monitoren
	8.977,36 €	Beschaffung von 14 Brother Druckern mit Zubehör
	26.809,71 €	Beschaffung von 13 Dell Latitude Laptops für FB 53
	4.874,84 €	Beschaffung von 5 Dell Latitude Laptops
	4.855,20 €	Optimierung, Fehlerbehebung und Umstellung des Commcell-Servers
	12.283,41 €	10 St. zusätzl. Call-Center-Lizenzen für die Einrichtung/Erweiterung der "Corona-Hotline" incl. Implementierung und 4-jährigem Service
	93.934,06 €	EDV Verkabelung Neuanmietung Dienstgebäude Zechenstr. 49, 59425 Unna
	4.700,50 €	Lizenzen für das Datensicherungssystem "CommVault"
	26.838,17 €	Beschaffung von Trend-Micro-Lizenzen Verlängerung v. 1.700 St. Enterprise Security L. Erweiterung v. 1.001 St. Enterprise Security L.
	6.960,00 €	Support-Verlängerung für TYPO3 CMS für die Domains (Kreis-unna.de; boenen.de; stiftung-weiterbildung.de)
	30.541,84 €	Lieferung v. Hardware f. d. Ausbau der WLAN-Infrastruktur des KH Unna
	4.135,40 €	31 St. TFT Monitore Typ Acer
	6.670,00 €	Dienstleistung für die Konfiguration von Mobileiron für die Verwaltung mobiler Endgeräte der KV Unna und der Mandatsträger
	5.466,67 €	Update-/Wartungsverlängerung für bestehende Sicherheits-Softwarelizenz "FotiGate-800" für 4 Monate
	4.350,00 €	16 Schulung „Aufbau und Management von Windows 2019 Active Directory“
	51.056,59 €	Wartungsverlängerung Datacore SANsymphony-V (Speichervirtualisierung für 3 Jahre)

	6.855,18 €	Erneuerung der Netzinfrastruktur und Elektroinstallation (Medienraum im NTZ)
	8.782,94 €	Lieferung von Hardware (Laptops) für die ZAB
	4.957,67 €	Ersatz Supermicro Server egino 23121a-SoC
	20.486,39 €	60 St. Erweiterung der bestehenden Avaya-Telefonanlage inkl. Lizenzen und 48 monatl. Service
	5.104,00 €	Installations-/Wartungsarbeiten für großes Versions-Update auf Version 19
	16.968,85 €	Erweiterung der Finanzsoftware newsystem kommunal um ein Modul zur Insolvenzverwaltung mit entspr. Anpassung der Software-Pflege
	28.881,68 €	Fortinet/Fortigate-Firewall Hardware einschl. 3 Jahre Forticare und Forti-Guard Unified (UTM) Protection
	12.707,49 €	Aufbau des WLAN-Netzes im Kreishaus; Montage von 121 Access Points
	50.979,60 €	techn. Anbindung des Dienstgebäudes "Edisonstr.1 in Bönen" an die KV Unna per Richtfunk
	8.696,52 €	Anschaffung von 30 St. Multifunktionsgeräten Typ Epson
	5.634,12 €	Switche mit Zubehör für den Umzug des FB 69 nach Bönen
	7.497,00 €	Upgrade der Software Tau-Office für Betreuungsbehörden auf Tau-Office Plus
	7.478,52 €	60 St. Acer TFT Monitore für die Corona Nachverfolgung im FB 53
	8.974,75 €	diverse Drucker-Toner von Oki, HP und Epson
	89.307,33 €	Lieferung von Microsoft Lizenzen inklusive Software Assurance (Nachlizenzierung) für den Kreis Unna
	23.840,20 €	Hardware für den weiteren Ausbau der WLAN-Infrastruktur
	14.734,50 €	Erweiterung der Software Schildzentral um das Modul Schildmedia mit entspr. Anpassung der Softwarepflege für 48 Mon.
	19.094,15 €	Beschaffung eines neuen Datensicherungssystem mit 5 Jahren Wartungsverlängerung
	26.049,10 €	Wartungsverlängerung der Cisco IronPort Lizenzen für 12 Monate (Management und E-Mail Security)
	9.522,26 €	Erweiterung der bestehenden Avaya Telefonanlage um 25 weitere Telefone und entspr. Lizenzen
	14.089,95 €	15 St. Dell Laptops Latitude 5410
	17.837,55 €	210 St. LTO Bänder für die Datensicherung
16 36	5.929,92 €	9 St. Fujitsu-Scanner für den FB 36.3 -Bußgeldstelle u. Verkehrssicherung-
	17.189,10 €	Lizenerwerb mit Abschluss eine Softwarepflege / Wartungsvertrag für die Erweiterung der Software IKOL-FS durch das Modul Signatur-Pad
	12.841,20 €	Erwerb von 26 Grafiktablets / Unterschriftspads für die Erweiterung der Software IKOL-FS durch das Modul Signatur-Pad
16 40	655.980,00 €	Anschaffung von 1.550 St. mobilen Endgeräten (Apple iPad) 1.400 St. Tastaturen 1.600 St. Schutzhüllen aus dem DigitalPakt Schule - Sofortausstattungsprogramm
	321.114,60 €	Anschaffung von 450 St. mobilen Endgeräten (Apple iPad) 450 St. Tastaturen u. Schutzhüllen 220 St. Lenovo ThinkPad 57 St. Lenovo ThinkPad, L13 Yoga aus dem DigitalPakt Schule - Sofortausstattungsprogramm
16 51	22.383,00 €	Software Tremaze Cloud - Bereitstellung einer Website sowie einer App für die Treffpunkte des Kreises Unna
	1.750.085,02 €	
32	28.721,90 €	Ersatzbeschaffung Raumausstattung für die Ausländerbehörde
	21.140,92 €	Software - Einführung einer Online Terminvereinbarung f. d. Ausländerbehörde
	144.405,56 €	Gutachterauftrag "Erneuerung Software Einsatzleitsystem"
	7.361,94 €	Navis und Rückfahrkamera für Einsatzfahrzeuge Vergabedokumentation
	9.004,50 €	207 St. Feldbetten für die Betreuungsplatz-Bereitschaft

	4.060,58 €	Beklebung der Leitstellenfensterfront mit Blendschutzfolie
	42.910,72 €	Gateways für die Anbindung des einzuführenden IP-basierten Notrufs nebst Softwarelizenzen, Zubehör sowie sonstigen Dienstleistungen
	7.134,46 €	16 St. Universalleuchten inkl. Wandhalterungen für Einsatzleitplätze in der Leitstelle
	16.959,20 €	120.000 St. medizinische Nitril Handschuhe inkl. Versandkosten im Rahmen der Corona-Pandemie
	14.627,15 €	Neu-/Ersatzbeschaffung von Büroausstattung für die ZAB
	296.326,93 €	

36	4.803,79 €	Ersatzbeschaffung Raumausstattung FB 36.3 (Bußgeldstelle)
----	-------------------	---

40	5.972,56 €	Verlängerung Kopierleasingvertrag um 2 Monate
	5.164,13 €	Tägl. Beförderung eines anspruchsberechtigten Schülers des FZ Nord in Selm von der Wohnadresse zur Schule und zurück für das restl. Schuljahr (129 Schultage)
	6.160,00 €	40 Lippe BK Erwerb einer Dauerlizenz zur Erstellung einer Website
	4.900,00 €	Tägl. Beförderung einer anspruchsberechtigten Schülerin der Fr.-v.-Bodelschwingh Schule von der Wohnadresse zur Schule und zurück für das restl. Schuljahr (70 Schultage)
	16.921,80 €	30.000 Liter Heizöl für die Fr.-v.-Bodelschwingh Schule in Bergkamen
	4.690,00 €	Tägl. Beförderung eines anspruchsberechtigten Schülers des FZ Nord in Selm von der Wohnadresse zur Schule und zurück für das restl. Schuljahr (67 Schultage)
	7.158,49 €	Lippe BK - Beschaffung eines digitalen schwarzen Bretts
	6.549,76 €	Lippe BK Beschaffung eines Galneoscreen 86i
	8.902,56 €	Ergänzungsbeschaffung Klassenmöbel für die Fr.-v.-Bodelschwingh Schule
	4.075,98 €	Personalgestellung aus dem Landesprogramm "Soziale Arbeit an Schulen" als Klassenhelfer für 10 Std. an der Karl-Brauckmann-Schule (1.5.-31.8.20)
	3.643,78 €	2 St. SMART-Boards für das Märkische BK
	6.505,73 €	10 Epson Beamer EB-980W für das Hansa BK
	14.065,09 €	30 St. IGEL Thin Clients für das Lippe BK
	22.453,46 €	30 Stück Tarox-Rechner für das Freiherr-vom-Stein-BK in Werne
	3.984,72 €	Ergänzungsbeschaffung Schulmöbel für die Karl-Brauckmann-Schule
	10.656,45 €	30.000 Liter Heizöllieferung für die Fr.-v.-Bodelschwingh-Schule
	40.607,68 €	Hardwarebeschaffung für das Hansa BK 30 St. All-in one Rechner 30 St. LED-Monitore 30 St. Igel Thin-Clients
	3.866,31 €	Backwarenlagerfroster für das MK BK
	8.836,00 €	1880 St. Atemschutzmasken für Lehrkräfte an den Schulen in Trägerschaft des Kreises Unna
	7.708,22 €	20 St. Apple iPad 2019 3 St. iPad-Koffer für das Märkische BK
	9.169,05 €	Hardwarebeschaffung 14 St. Tarox Basic 5000BM Rechner und 20 St. LED Monitore für das Märkische BK
	48.147,54 €	Personalgestellung zur Koordination der einzusetzenden Klassenhelfern (FSJ'ler) an der Fr.-v.-Bodelschwingh-Schule und Karl-Brauckmann-Schule
	4.915,89 €	Sprung- und Wendematten f. d. Kreissporthalle II, Platanenallee 20a, Unna
	26.124,42 €	Ergänzungsbeschaffung Pneumatik Unterrichtsmaterial für das Fr.-v.-Stein BK in Werne
	32.977,00 €	Durchführung eines Alphabetisierungskurses für Geflüchtete in Unna
	4.622,40 €	Ergänzungsbeschaffungen für den Musikraum des Förderzentrums Unna
	5.248,77 €	8 St. Konferenzstühle (Freischwinger) für das Hansa BK in Unna
	66.798,27 €	77 St. Lenovo ThinkPads für das Hellweg BK
	6.434,33 €	1 St. Interaktives Whiteboard 100" i3 Board für das Dienstleistungszentrum Bildung in Unna

5.423,00 €	5 St. Microsoft Surface Pro 7 (= ultraleichte und vielseitig einsetzbare 2-in-1 Laptop)
4.299,77 €	3 St. Doppel-Pylonentafeln inkl. Montage für das Hellweg BK in Unna
4.075,98 €	Personalgestellung aus dem Landesprogramm "Soziale Arbeit an Schulen" als Klassenhelfer für 10 Std. an der Karl-Brauckmann-Schule (1.9.20-31.12.20)
42.118,86 €	Ersatzbeschaffung Schülermöbel (270 St. Stühle, 330 St. Tische u.a.m.) für das Hellweg BK in Unna
21.600,00 €	Durchführung eines Alphabetisierungskurses für Geflüchtete in Werne
32.000,00 €	Personalgestellung zu Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten für das Schuljahr 2020/2021 am Förderzentrum Nord in Selm
38.800,00 €	Personalgestellung zu Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten für das Schuljahr 2020/2021 am Förderzentrum Nord in Lünen
51.422,00 €	Personalgestellung zu Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten für das Schuljahr 2020/2021 am Förderzentrum Unna in Unna
52.000,00 €	Personalgestellung zu Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten für das Schuljahr 2020/2021 am Förderzentrum Unna in Unna
33.200,00 €	Personalgestellung zu Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten für das Schuljahr 2020/2021 am Förderzentrum Nord in Selm
3.891,27 €	Ersatzbeschaffung Raumausstattung FB 40 Dienstleistungszentrum Bildung
8.320,67 €	Gartenhaus inkl. Aufbau und Untergrundgestaltung für das Förderzentrum Nord – Lünen
82.356,51 €	Erstellung eines MINT-Raumes für das Förderzentrum Nord – Selm
239.722,06 €	40 Errichtung eines Mint-Raumes und eines Werkraumes im Zuge des Schulcampusneubaus -Campus 32- in Unna
6.582,30 €	Einrichtung eines Lehrer-Funktionsraumes am NTZ im Hellweg BK
45.240,00 €	Druckluftbremsanlage für das Freiherr-vom-Stein BK in Werne
8.528,69 €	Sporthallenausstattung im Lippe BK, Lünen
8.120,00 €	Smartboard inkl. Lieferung, Montage und Schulung für die Fr.-v.-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen
49.012,29 €	Fortführung Personalgestellung zur Durchführung des Landesprogramms "Soziale Arbeit an Schulen" am Hansa BK in Unna für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2021
45.377,54 €	Fortführung Personalgestellung zur Durchführung des Landesprogramms "Soziale Arbeit an Schulen" am Märkischen BK in Unna für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2021
49.502,67 €	Fortführung Personalgestellung zur Durchführung des Landesprogramms "Soziale Arbeit an Schulen" am Freiherr-vom-Stein BK in Werne für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2021
18.518,28 €	Personalgestellung zur Durchführung des Landesprogramms "Soziale Arbeit an Schulen" an der Friedr.-v.-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen für den Zeitraum vom 01.12.20 - 31.08.2021
6.520,37 €	CNC Fräse SmartBench von YetiTool für da Förderzentrum Nord in Lünen, Moltkestraße 93, Lünen
235.248,53 €	Digitalisierung der in Trägerschaft des Kreises Unna befindlichen Schulen; Planungsleistungen für die Umsetzung der EDV-Infrastruktur zum Medienentwicklungsplan
12.551,28 €	Personalgestellung aus dem Landesprogramm "Soziale Arbeit an Schulen" für 10 Std. an der Karl-Brauckmann-Schule (1.1.21-31.12.21)
12.771,60 €	30.000 Liter Heizöllieferung für die Fr.-v.-Bodelschwingh-Schule
9.863,20 €	Bildungscampus; Beratung während d. finalen Ausführungsplanung u. Prüfung raumluftechnischer Anlagen vor erster Inbetriebnahme nach Baurecht
21.596,72 €	Neuanschaffung des Lasersystems Epilog für das „FABLab Labor“ des Freiherr-vom-Stein BK
10.710,00 €	Neuanschaffung eines 3-D-Druckers mit Abdeckhaube u. Software für das Freiherr-vom-Stein BK

	5.140,80 €	12 Notebooks für das Förderzentrum Nord
	11.380,62 €	Konvektomat mit Kondensationshaube f. das Förderzentrum Nord in Lünen
	8.859,35 €	Tägl. Schülerbeförderung v. Wohnort Werne zum FZ Unna und zurück
	4.646,62 €	Tägl. Schülerbeförderung v. Wohnort zur Sonnenschule in Kamen u. zurück
	8.338,57 €	Tägl. Schülerbeförderung v. Wohnort zur Sonnenschule in Kamen u. zurück
	17.830,35 €	Tägl. Schülerbeförderung v. Wohnort zur Sonnenschule in Kamen u. zurück
	73.292,00 €	Vertrag über die Lieferung einer Mittagsverpflegung vom 01.08.2020 - 31.07.2023 mit der Möglichkeit einer Vertragsverlängerung von 1 Jahr (insg. 4 Jahre) = durchschnittl. 3,65€ je Pers. pro Tag f. d. FZ Nord in Selm
	56.696,67 €	Vertrag über die Lieferung einer Mittagsverpflegung vom 01.08.2020 - 31.07.2023 mit der Möglichkeit einer Vertragsverlängerung von 1 Jahr (insg. 4 Jahre) = durchschnittl. 3,65€ je Pers. pro Tag f. d. FZ Unna in Unna
	93.050,67 €	Vertrag über die Lieferung einer Mittagsverpflegung vom 01.08.2020 - 31.07.2023 mit der Möglichkeit einer Vertragsverlängerung von 1 Jahr (insg. 4 Jahre) = durchschnittl. 3,65€ je Pers. pro Tag f. d. FZ Nord in Lünen
	1.835.869,63 €	

50	6.078,79 €	Ersatzbeschaffung Raumausstattung f. d. Kommunale Integrationszentrum
	9.035,61 €	Neu- und Ergänzungsbeschaffung von Raumausstattung für FB 50.2
	68.425,00 €	Umsetzung des Binogi Bildungsprogramms als mehrsprachiges, digitales Lernangebot über das Binogi Lernprogramm für das Schuljahr 2020/21
	83.539,40 €	

51	24.369,74 €	Kauf eines Kleinbusses (9-Sitzer) f. d. Treffpunkt Windmühle, Fröndenberg
	3.955,39 €	Neu- und Ergänzungsbeschaffung von Raumausstattung für FB 51 für das neue Dienstgebäude in 59425 Unna, Hansastr. 4
	4.333,77 €	Ergänzungsbeschaffung Büromöbel für die FB 51.2 ASD Fröndenberg, Al-leestr. 22A
	9.000,00 €	Beauftragung eines Fachanwalts für Familienrecht zur Vertretung des FB 51 vor dem Familiengericht, ggf. vor dem OLG Hamm in komplexen Famili-ensachen
	41.658,90 €	

53	4.727,87 €	10 St. Bürodrehstühle für Containeranlage des FB 53
	6.476,80 €	10 St. Bürotische für Containeranlage des FB 53
	5.377,53 €	Ersatzbeschaffung Raumausstattung (6 Tische u. 20 Stühle) für 53.1 Koor-dination und Planung; Außenstelle Lünen
	4.554,16 €	Ersatzbeschaffung Raumausstattung (4 Tische u. 20 Stühle) für 53.1 Koor-dination und Planung; Außenstelle Schwerte
	3.596,56 €	Leasing eines Kompaktkombis für 12 Mon. f. d. mobile Corona-Testteam
	19.592,40 €	Neu- und Ergänzungsbeschaffung von Raumausstattung FB 53, Dienstge-bäude Platanenallee 16, Unna
	4.168,00 €	Neu- und Ergänzungsbeschaffung von Raumausstattung (elektr. Tische) für FB 53 Corona Kontaktnachverfolgung
	29.817,45 €	Neu- und Ergänzungsbeschaffung von Raumausstattung (10 St. elektr. Ti-sche, 25 St. Rechtecktische, 35 Stühlen) für FB 53 Corona Kontaktnachver-folgung
	21.597,58 €	Neu- und Ergänzungsbeschaffung von Raumausstattung (Tische, Stühle, Container) für FB 53.7
	3.852,78 €	Ersatzbeschaffung Raumausstattung FB 53.2
	19.874,86 €	Leasing (60 Mon.) von 2 St. Renault Megane für den zahnärztlichen Dienst
	23.376,36 €	Transport von amtlichen Proben
	147.012,35 €	

60	100.000,00 €	Vergabe über freiberufliche Leistungen Bildungscampus Unna Beratung und Begleitung durch die Firma Drees und Sommer, Köln
	3.993,09 €	Ersatzbeschaffung Raumausstattung (3 Tische, 2 Schiebetürenschränke, 2 High Container Regale) für den FB 69

		Vergütungsvereinbarung zum Anwaltsvertrag aufgrund eines durch eine Fremdfirma verursachten erheblichen Wasserschadens an einer Kreisstraße (freiberufliche Leistung)
	7.870,77 €	Außenspielgerät für das Jugendzentrum GO IN in Bönen
	59.740,00 €	Doppelkabinen-Pritschenwagen für den Kreisbauhof
	3.927,00 €	Planung eines Selbstlernzentrums der Ökologiestation in Bergkamen
	116.485,53 €	Losweise Vergabe der Brückenhauptprüfung 2020 für Brücken im Eigentum des Kreises Unna
	0,00 €	Straßenverkehrszählung 2020 – Vergabeverfahren aufgehoben
	0,00 €	Anmietung eines Kompaktbaggers mit Grabenlöffel – Vergabeverfahren aufgehoben
	50.872,50 €	Aufhebung Mäharbeiten Lärmschutzwall Kreuzung BAB A1 und A2
	10.329,20 €	Anmietung einer LKW-Arbeitsbühne ab 1.10.20 für max. 70 Arbeitstage für den Bauhof
	60.690,00 €	Front-Auslegermähergerät als Anbau an einen Unimog
	3.546,20 €	Anmietung eines Kompaktbaggers für 35 AT in 2020
	6.496,00 €	Anmietung einer LKW-Kehrmaschine f. 30 Tage
	16.464,11 €	Leasing von Mietkleidung als Warnschutz für die Mitarbeiter des Kreisbauhofes Unna für den Zeitraum vom 01.08.20 – 31.07.22 mit Verlängerungsoption bis zum 31.07.2023sgesamt also maximal 13.860,60€
	5.057,50 €	Anpassung des bestehenden Brandschutzkonzeptes Kreishaus Unna
	6.687,80 €	Prüfung der RLT-Anlagen (Raumlufthechnischen Anlagen), RWA-Anlagen (Rauch-/Wärmeabzugsanlagen) sowie der ortsfesten, nicht selbsttätigen Feuerlöschanlagen durch Prüfsachverständigen gem. PrüfVO NRW im Freiherr-vom-Stein-Berufsschulkolleg in Werne
	7.587,06 €	HansaBK; Erneuerung der Nahwärmeleitung; Honorar Ing.-Büro KatPlan für Leistungsphasen 5 – 8
	509.726,76 €	

62	5.568,00 €	Erweiterung von GKA3 um das Modul katasterkonforme Ausgleichung in NRW
	9.604,80 €	Umzug Transport von Möbeln und Material des FB 62 in das neu Dienstgebäude in der Zechenstraße 51, Unna
	8.292,72 €	Großformatscanner Typ ROWE Scan 850i-40 für das Dienstgebäude Zechenstr. 51, Unna
	6.343,04 €	Großformatplotter Typ HP DesignJet T 1700dr PS im Zusammenhang mit dem Umzug des FB 62 in das Dienstgebäude Zechenstr. 51, Unna
	29.808,56 €	

69	35.937,79 €	Herstellung eines individuellen FTTH-Anschlusses für das Umweltzentrum Bergkamen
	34.563,92 €	Neu- und Ergänzungsbeschaffung von Raumausstattung FB 69, Dienstgebäude Edisonstr. 1, 59199 Bönen
	25.658,26 €	Leasing von 4 Mittelklassefahrzeugen für 36 Mon. für den FB 69, Edisonstr. 1, 59199 Bönen
	6.574,75 €	Lausbachrenaturierung - Bodenuntersuchung 2020
	102.734,72 €	

Inklusive IT-Vergaben waren im Jahr 2020 insgesamt 228 Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu prüfen.

Besonders hervorzuheben ist, dass es in keinem Vergabeprüfungsverfahren zu gravierenden Bemerkungen / Beanstandungen gekommen ist, über die es an dieser Stelle nähere Ausführungen zu machen gibt. Sicherlich wurden bei der ein oder anderen Prüfung kleinere Unstimmigkeiten festgestellt. Diese konnten jedoch im Dialog mit den betroffenen Organisationseinheiten und entsprechenden Anmerkungen/Hinweisen seitens der Rechnungsprüfung einvernehmlich ausgeräumt werden. Größtenteils handelte es sich dabei

um formale, innerdienstliche Prozessabläufe. Gravierende Verstöße gegen die UVgO konnten nicht festgestellt werden.

Zu betonen ist die aus Sicht der Rechnungsprüfung gute, konstruktive Zusammenarbeit sowohl mit den zentralen Vergabestellen des Kreises Unna als auch mit den einzelnen Bedarfsstellen. Durch eine frühzeitige Einbindung in den Vergabeprozess, den schriftlichen, zum Teil sehr ausführlichen Vergabedokumentationsbegründungen, den tabellarischen Ergebnisdarstellungen und deren Bewertung aber auch den in diversen Gesprächsrunden verbal gemachten Ausführungen zu beabsichtigten Vergaben war es der Rechnungsprüfung möglich, während des laufenden Verfahrens beratend tätig zu werden und die Vergaben beanstandungsfrei zu prüfen.

Um vergaberechtliche Fehler bereits im Vorfeld auszuschließen richtet die Rechnungsprüfung den Appell an alle mit einer Beschaffungsabsicht befassten Organisationseinheiten, sich frühzeitig mit den zentralen Vergabestellen in Verbindung zu setzen und sich über die einzelnen Schritte eines möglichen Vergabeverfahrens zu informieren.

Vergabeprüfungen von IT-Leistungen 2020

Grundsätzliches

Informationstechnik »IT« hat eine zentrale Stellung für die Handlungsfähigkeit der Verwaltung. Ein Verwaltungshandeln ohne »IT« ist in der heutigen Zeit nicht mehr vorstellbar. Unternehmen und Behörden leben von der schnellen Kommunikation miteinander. Es werden immer größere Mengen an Informationen benötigt und Daten produziert. Bei der Kreisverwaltung Unna werden mittlerweile alle typischen Arbeitsabläufe zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben IT-gesteuert organisiert. Die »IT« hat alle Arbeitsprozesse durchdrungen. Sofern Fachverfahren oder die Systemtechnik auch nur in Teilen ausfallen, ist die Kreisverwaltung nicht mehr arbeitsfähig. »IT« ist immer dynamisch; die Anforderungen an ihre Sicherheit wachsen ebenso schnell.

Unter dem Stichwort »Digitale Verwaltung« kommen neue, zusätzliche Aufgaben auf die »IT« zu. Um die Digitalisierung der Kreisverwaltung Unna voran zu bringen, braucht es eine Verwaltungslandschaft, die komplexe Abläufe hinterfragt und ihre elektronischen Systeme vernetzt ausbaut. Online-Verfahren sollen für Menschen zugänglich sein. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen müssen zukünftig ihre Anliegen elektronisch auf gesichertem Weg abwickeln können.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass Cyber-Sicherheit in der immer weiter fortschreitenden Digitalisierung kontinuierlich betrachtet und beachtet werden muss. Die Sicherheitsarchitektur von computergestützten Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen muss ebenso von Anfang an mitgedacht werden wie die IT-Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen.

Den reibungslosen Ablauf, die hohe Zuverlässigkeit, Funktionalität, Sicherheit, Verfügbarkeit und die »Versorgung« aller Organisationseinheiten sowie einiger Dritter mit der kommunalen IT-Infrastruktur gewährleistet der Fachdienst 16 »Zentrale Datenverarbeitung«.

Unter dem Oberbegriff »IT-Vergabe« werden verschiedenartige Leistungen zusammengefasst. Ob Computer, Server, Bladeserver, Server-Virtualisierung, Netzwerktechnik, Telefonieren über Computernetzwerke (IP-Telefonie), Datenbanksysteme, Betriebssoftware, Fachanwendungen, Open Source Software, eGovernment, Internet, Intranet oder andere Informations- und Telekommunikationstechnologie, die eindeutige, widerspruchsfreie Formulierung der Leistungsbeschreibung, die Anwendung der ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) sowie die Prüfung von IT-Vergaben durch das RPA unterscheidet sich in verschiedenen Punkten von anderen Beschaffungsvorgängen.

Die technische Komplexität zu beschaffender IT-Lösungen, die exakte Abstimmung zwischen Hard- und Anwendungssoftware, das Gebot der produktneutralen Ausschreibung, vergaberechtskonforme Gestaltung der Leistungs- und Eignungskriterien, die bei der Vergabe von umfassenden IT-Leistungen zu prüfenden Ausnahmetatbestände des Verhandlungsverfahrens und des wettbewerblichen Dialogs, immer kürzer werdende Produktlebenszyklen bei gleichzeitigem Preisverfall, technische Kompatibilitätserfordernisse und als Gegenpol dazu eine zunehmende Schnittstellenvielfalt einzelner Softwareprodukte, Implementierungs- und Migrationsfaktoren, Vernetzung, Systemoffenheit, Wartung [...] sind nur einige Punkte, die zu den Besonderheiten von IT-Vergaben zählen und sowohl die Zentrale Vergabestelle als auch die Rechnungsprüfung vor große Herausforderungen stellen.

Vergabeverfahren mit IT-Bezug richten sich nach den Vorschriften des europäischen und nationalen Rechts. National sind die Regelungen des allgemeinen Vergaberechts – insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeordnung (VgV) sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu berücksichtigen. Ein spezielles »IT-Vergaberecht« gibt es hingegen nicht.

Einen Praxisleitfaden für Durchführung von IT-Beschaffungen bildet die »Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB)«. Die »UfAB« ist vollständig überarbeitet worden. Die neu entwickelte »UfAB 2018« berücksichtigt die aktuelle Rechtslage nach der letzten großen Reform im Ober- und Unterschwellenbereich des Vergaberechts. Schwerpunkt der Darstellungen sind die Verfahrensarten im »GWB«, in der »VgV« und in der »UVgO«. Darüber hinaus sind neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus Praxis und Rechtsprechung der IT-Vergabe eingeflossen.

Die Prüfung von Vergaben erstreckt sich in erster Linie auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vergabe. Die Einhaltung der vergaberechtlichen Grundprinzipien »Vergabe im Wettbewerb«, »Gleichbehandlungsgebot/Nichtdiskriminierung«, »Transparenzgebot«, »Wirtschaftlichkeitsprinzip«, »Vergabe an geeignete Unternehmen«, »Berücksichtigung mittelständischer Interessen« versteht sich dabei von selbst.

IT-Vergabeprüfungen

Die Zentrale Vergabestelle legte der Rechnungsprüfung im Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2020 insgesamt 77 IT-Vergabevermerke zur Prüfung vor. Das Auftragsvolumen insgesamt betrug für IT-Vergaben 2.667.838,86 €.

Öffentlich ausgeschrieben wurde die Beschaffung und Einführung eines Jugendhilfeverfahrens. Der Zuschlag wurde einem Softwareunternehmen über 170.493,25 € erteilt. Darüber hinaus unterlagen vier Vergaben mit einem Auftragsvolumen von 241.313,50 € einem beschränkten Ausschreibungsverfahren. Hier handelte es sich um die Beschaffung und Einführung eines Identity Access Management Systems (96.794,60 €), eines Ticketsystems für den Internet Online-Kartenverkauf der Stabsstelle »Kultur« (25.021,99 €), Beschaffung von Servern (52.077,85 €) sowie 65 Stück Laptops mit Dockingstation (67.419,06 €) für Kreistagsmitglieder.

Bei den verbleibenden 72 Vergaben handelte es sich um Verhandlungsvergaben (vormals freihändige Vergaben), d. h. es wurden jeweils Preisermittlungen bei mindestens drei in der Leistungsfähigkeit vergleichbaren Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt.

Jahr	IT Vergaben Anzahl	+ / -	%	Jahr	IT Vergaben Summe	+ / -	%
2009	42	0	100%	2009	638.000 €	0 €	100%

2010	51	9	21%	2010	1.102.998 €	464.998 €	73 %
2011	33	-18	-35%	2011	477.657 €	-625.341 €	-57 %
2012	36	3	9%	2012	675.541 €	197.884 €	41 %
2013	25	-11	-31%	2013	378.181 €	-297.360 €	-44%
2014	34	9	36%	2014	742.234 €	364.053 €	96%
2015	45	11	32%	2015	1.197.500 €	455.266 €	61%
2016	62	17	38%	2016	1.628.675 €	431.175 €	36%
2017	70	8	13%	2017	2.222.349 €	593.674 €	36%
2018	60	-10	-14%	2018	1.759.763 €	-462.586 €	-21%
2019	77	17	28%	2019	3.658.137 €	1.898.374	108%
2020	77	0	0%	2020	2.667.839 €	- 990.298 €	-27%
Mittelwert	51			Mittelwert	1.429.073 €		

Geprüft wurden u.a. die bei der Vergabe von IT-Leistungen bei öffentlichen Auftragsvergaben einzuhalten- den vergaberechtlichen Grundprinzipien (Vergabe im Wettbewerb, Gebot der Gleichbehand- lung/Nichtdiskriminierung, Transparenzgebot, Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Vergabe an geeignete Unternehmen, Berücksichtigung mittelständischer Interessen, Produktneutralität ...).

Fazit

Im Rahmen der IT-Beschaffungen ist das Zusammenwirken zwischen der technisch-fachlichen Vergabebe- ratung und der Anforderungsermittlung, die letztendlich in der Leistungsbeschreibung mündet besonders wichtig. Eine sorgfältige Verfahrensvorbereitung seitens der Bedarfsstelle in enger Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle unter Beteiligung der Rechnungsprüfung ist unerlässlich, da ansonsten nicht nur vergaberechtliche Probleme entstehen.

Die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten hat bei der Prüfung der einzelnen Vergabevorgänge festgesellt, dass die jeweils am Vergabeprozess beteiligten Organisationseinheiten bei der Kreisverwaltung Unna koordiniert und sachlich sinnvoll zusammenarbeiten um ein rechtssicheres Vergabeergebnis zu er- langen.

Wie der FD 16 in einem seiner IT-Berichte beschreibt, ist das wertvollste Gut eines Betriebes nicht die vor- handene Technik und Geschäftsausstattung, sondern die elektronisch gespeicherten Angaben und Infor- mationen (Daten).

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) führt in seinem Bericht „Die Lage der IT- Sicherheit in Deutschland 2018“ in der Gesamtwertung und Fazit auf Seite 91 ff u.a. aus, dass wir uns erst am Anfang einer Ära der Digitalisierung, die unseren Alltag und unsere Gesellschaft umfassend beeinflus- sen wird, befinden. Angriffe und Gefährdungen, die Staat, Wirtschaft und Gesellschaft schon heute vor ext- reme Herausforderungen stellen, werden in einer digitalisierten und vernetzten Welt weiter zunehmen. Oh- ne entsprechende Anstrengungen, das notwendige Maß an Informationssicherheit durch Prävention, De- tektion und Reaktion zu gewährleisten, werden Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland zuneh- mend gefährdet. Das Problem liegt in der Kombination von wachsender Gefährdung mit zunehmender Ab- hängigkeit von Informationstechnik. Die Wahrscheinlichkeit für den Erfolg von Angriffen auf digitalisierte Inf- rastrukturen steigt, da sich die Anzahl der Angriffspunkte erhöht, die Kommunikationsinfrastrukturen immer komplexer werden und die zu verarbeitenden Datenmengen sich vervielfachen.

Die Gefährdungslage ist vielschichtiger geworden, was den Aufwand für den Schutz erhöht. Es gibt nach wie vor eine hohe Dynamik der Angreifer bei der Weiterentwicklung von Schadprogrammen und Angriffs- wegen, was hohe Aufmerksamkeit und Flexibilität zur Gewährleistung der Informationssicherheit erfordert.

Und es gibt eine neue Qualität von Schwachstellen in Hardware, die ohne einen Austausch der Hardware nicht vollständig geschlossen werden können.

Die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten, die Gewährleistung des funktionellen, zuverlässigen Ablaufs der Arbeitsprozesse muss mit qualifiziertem Personal und durch Vorhaltung der jeweils aktuellsten Hard- und Softwarekomponenten bei der Kreisverwaltung Unna ständig gewährleistet sein. Dies ist nur zu erreichen, wenn sich die Datenverarbeitung einem permanenten Anpassungsprozess stellt. Der aktuelle Stand der Technik muss dabei garantiert sein. Bei dem Bestreben zur Digitalisierung der Kreisverwaltung Unna ist hierauf besondere Aufmerksamkeit zu richten.

9 Delegierte Leistungen nach dem SGB XII

Leistungen aus delegierten Aufgaben des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL)

In die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde sind nach § 102 Abs. 4 GO NRW auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen.

9.1 Prüfungsanlass

Es handelt sich um eine jährlich anfallende Überprüfung der mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe abgerechneten Leistungen nach dem SGB XII. Darüber hinaus enthält dieser Prüfungsbericht das Unterstatat für die durch den Kreis Unna im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erbrachte Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII.

9.2 Grundlagen

Die Sozialhilfe wird nach § 3 Abs. 1 SGB XII von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet. Der Kreis Unna ist nach § 3 Abs. 2 SGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe. Nach § 3 Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AG-SGB XII NRW sind überörtliche Träger der Sozialhilfe die Landschaftsverbände. Der Kreis Unna gehört dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) an.

Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 1 SGB XII, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist. Die sachliche Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ergibt sich aus dem Landesausführungsgesetz zum SGB XII (AG-SGB XII). Nach § 3 Abs. 1 AG-SGB XII können die überörtlichen Träger örtliche Träger und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen. Seit dem 01.01.2020 ist zu unterscheiden zwischen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Dabei bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Ausführungsgesetz zum SGB IX NRW.

Aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe (bis 31.12.2019 Sechstes Kapitel SGB XII) in das Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) je nach Hilfeleistung ab 01.01.2020 »**Überörtlicher Träger der Sozialhilfe**« und »**Träger der Eingliederungshilfe**«. Da die Heranziehungssatzung des LWL's vom 10.10.2019 eine Übertragung von Aufgabendurchführungen sowohl aus dem Bereich des SGB XII als auch des SGB IX beinhaltet, erfolgt nachfolgend eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Sozialgesetzbüchern.

SGB XII:

Nach § 1 Abs. 3 AG-SGB XII NRW ist für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt danach das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.

Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird in Nordrhein-Westfalen (NRW) nach Landesrecht bestimmt. Maßgebend ist das Landesausführungsgesetz zum SGB XII für das Land NRW (AG-SGB XII NRW).

Nach § 2 a Abs. 1 Nr. 1 AG-SGB XII NRW ist der überörtliche Träger u.a. sachlich zuständig für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Gesundheit/Hilfe zur Pflege/ Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten/ Hilfe in anderen Lebenslagen)

- a) für Personen nach § 99 SGB IX und für Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung **bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres**, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung oder in einer gemeinschaftlichen Wohnform nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII zu gewähren;
- b) für Personen, die **bei Vollendung des 65. Lebensjahres** Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung oder nach Teil 2 SGB IX erhalten haben und für die unabhängig von der Wohnform weiterhin Eingliederungshilfe oder in einer stationären Einrichtung u.a. Hilfe zur Pflege erbracht werden.

Ist in diesem Rahmen die Gewährung von **Grundsicherungsleistungen** nach Kapitel IV SGB XII erforderlich, ist hierfür der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ebenfalls sachlich zuständig.

Aus diesem Aufgabengebiet **übertragen** hat der LWL nach § 1 der Delegationssatzung vom 25.10.2019

1. laufende Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII (**Hilfe zum Lebensunterhalt**) für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII (**Hilfe zur Gesundheit**) in einer **stationären Einrichtung** erhalten,
2. **Hilfen zur Gesundheit** nach dem Fünften Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL als Träger der Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Absatz 2 SGB IX (außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. Verb. m. § 71 SGB IX oder in einer besonderen Wohnform nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) gleichzeitig Leistungen nach Teil 2 SGB IX erhalten;
3. **Hilfe in anderen Lebenslagen** (Ausnahme: Blindenhilfe nach § 72 SGB XII) für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL als Träger der Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Absatz 2 SGB IX (Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI) gleichzeitig Leistungen nach Teil 2 SGB IX erhalten;
4. **Bestattungskosten nach § 74 SGB XII** für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL als Träger der Eingliederungshilfe gleichzeitig Leistungen in besonderen Wohnformen und Leistungen nach Teil 2 des SGB IX erhalten;
5. Ambulante Hilfen nach dem Siebten Kapitel SGB XII (**Hilfe zur Pflege**) für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL als Träger der Eingliederungshilfe Leistungen in besonderen Wohnformen erhalten, für Zeiten einer **vorübergehenden Abwesenheit** aus der besonderen Wohnform;
6. Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII (**Hilfe zur Pflege**) in **teilstationärer oder stationärer Form** und die Hilfen in stationären Hospizen einschließlich der Leistungen nach § 97 Abs. 4 SGB XII (einheitliche Hilfestellung). § 97 Abs. 4 SGB XII führt an, dass die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind, also auch die Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII, umfasst.

SGB IX:

Nach § 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Träger der Eingliederungshilfe, soweit die Kreise und kreisfreien Städte nicht nach Absatz 2 dieser Vorschrift zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe sind. Nach dem Ausschlussprinzip ist danach der LWL als Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich zuständig für

- Leistungen der **Eingliederungshilfe** an Personen, die die Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder Förderschule bzw. die Sekundarstufe II an den genannten Schulen beendet haben.

Davon unabhängig ist der LWL bereits vor dem genannten Stichtag zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe, die an die genannten Personen

- über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nr. 1 und 2 SGB XII (z.B. Assistenzleistungen, die, im Zusammenhang mit dem Wohnen stehen oder Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten, Gemeinsame Inanspruchnahme von Nachtwachen),
- zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 SGB IX,
- in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
- im Rahmen der Frühförderung nach § 79 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und 3 SGB IX zu erbringen sind.

Der LWL hat mit **Heranziehungssatzung** vom 10.10.2019 nachfolgende Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte nach § 1a derselben übertragen:

- Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 113 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX,
- Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teil 2 SGB IX sowie
- Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 79 SGB IX und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 SGB IX durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren oder Praxen **bis zum 31.07.2022**, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.

➤ **Im Zusammenhang mit dieser Prüfung sind für das Produkt folgende Vorschriften relevant:**

- SGB IX
- SGB XII
- AG-SGB XII
- AG-SGB IX
- Delegationssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 25.10.2019
- Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 28.11.2019

9.3 Prüfungsverlauf

Der LWL zahlt unterjährig Abschlagszahlungen an den Kreis Unna. Zu den in der jeweils maßgeblichen Delegationssatzung festgelegten Zeitpunkten erfolgt eine Abrechnung mit dem LWL. Der Landschaftsverband hat in seinen Verwaltungsrichtlinien zur Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden (Nr. 12.3) aufgenommen, dass die Richtigkeit der dem LWL vorgelegten Abrechnungen durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt testiert werden sollen. Nach Auffassung der hiesigen Rechnungsprüfung ergibt sich hieraus keine Verpflichtung für die örtliche Rechnungsprüfung. Gesetzlich vorgesehen ist ein Testat durch den Landschaftsverband als örtliche Rechnungsprüfung für den Bereich der Grundsicherung. Dem Gesetz ist nicht die Erstellung eines Untertestates, in diesem Fall durch den Delegationsnehmer, zu entnehmen. Unabhängig davon enthält dieser Prüfungsbericht, wie auch in der Vergangenheit, ein Untertestat für die zu Lasten des LWL erbrachten Grundsicherungsleistungen. Seit 2 Jahren erfolgt eine stichprobenhafte Prüfung dieses Aufgabengebietes, teilweise unter Hinzuziehung der Akten. Aus diesem Grunde konnte sich die Prüferin einen guten Überblick über die Verfahrensweisen, etwaige Fehlerquellen verschaffen.

Die mit dem LWL erfolgte Abrechnung beinhaltet eine Vielzahl von Hilfearten (u.a. auch Grundsicherung). Um einen genaueren Überblick hierüber zu erhalten, erfolgte bereits in verschiedenen Bereichen eine stichprobenhafte Prüfung. Aus diesem Produktbereich erfolgte 2018 eine Prüfung der ambulanten Hilfe zur Pflege und 2017 der (Heilpädagogischen) Frühförderung und sonstigen heilpädagogischen Leistungen.

Anzumerken ist, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) für die Frühförderung erst seit dem 01.01.2020 sachlich zuständig ist. Dabei ist eine Aufgabenübertragung nur noch für Altfälle und für einen vorübergehenden Zeitraum durch den LWL NRW vorgesehen. Insoweit verweise ich auf meinen Prüfungsbericht für das Jahr 2019.

Ende 2019 wurde durch die hiesige Stabsstelle eine Prüfung der stationären Hilfe zur Pflege, die in Teilabschnitten erfolgt, begonnen. Abgeschlossen ist derzeit u.a. die Prüfung der in stationären Pflegeeinrichtungen erbrachten Grundsicherungsleistung. Die Prüfung beinhaltete sowohl Hilfefälle, die der Kreis Unna zu Lasten des örtlichen als auch zu Lasten des überörtlichen Trägers erbracht hat.

Für den LWL NRW als überörtlicher Träger ist u.a. das Alter der Pflegebedürftigen von Bedeutung, weil die Zuständigkeit desselben mit Erreichen des 65. Lebensjahres grundsätzlich endet. Dies trifft nur dann nicht zu, wenn Hilfeempfänger bei Vollendung des 65. Lebensjahres vom LWL NRW Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten haben und unmittelbar im Anschluss ohne Unterbrechung stationäre Hilfe zur Pflege erhalten. In diesen Fällen bleibt die Zuständigkeit des LWL NRW bestehen, auch wenn die Hilfe zur Pflege erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt.

Eine insoweit erfolgte Auswertung durch den Fachbereich 50 vorgelegter Listen (Grundsicherung und Hilfe zur Pflege) über die geführten Hilfefälle ergab, dass Anfang 2021 insgesamt neunzehn Hilfefälle zu Lasten des LWL NRW geführt wurden, obwohl die maßgebliche Altersgrenze bereits erreicht war. Mit dem Fachbereich wurde vereinbart, dass die Hilfefälle, in denen die Sonderregelung greift, gegenüber der Rechnungsprüfung benannt werden. Im Übrigen erfolgt durch den Fachbereich 50 zeitnah eine Umstellung der Hilfefälle und Umbuchung der in der Vergangenheit zu Unrecht zu Lasten des LWL abgerechneten Kosten zu Lasten des Kreises Unna. Die entsprechenden Unterlagen als auch die Buchungsunterlagen der Finanzbuchhaltung werden der Rechnungsprüfung zur Verfügung gestellt. Der Fachbereich teilte mit, dass jeweils zum Jahresbeginn eine Auswertung zum Alter erfolgt, die den Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen zwecks Prüfung und Umstellung zur Verfügung gestellt wird. Hierdurch soll dieser Fehlerquelle entgegengewirkt werden.

Anhand der angeführten Fallliste wurden fünf Hilfefälle, die zu Lasten des LWL NRW geführt wurden, für eine stichprobenhafte Aktenprüfung ausgesucht.

In drei Hilfefällen konnte die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach Kapitel IV anhand der Akte nicht festgestellt werden. In diesen Fällen läuft derzeit ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung. Da eine Zuordnung zum Personenkreis der Grundsicherung nach Kapitel IV wahrscheinlich ist, wurde vereinbart, dass die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers abgewartet wird. Der Rentenversicherungsträger wurde durch die jeweiligen Sachbearbeiter/-innen gebeten, die Feststellung soweit möglich, auch rückwirkend zu treffen. Eine ggfls. erforderliche Umbuchung zu Lasten der Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt durch den Fachbereich spätestens nach Vorlage der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers. Die Verjährungsfristen sind zu beachten.

Insgesamt überprüft wurden die korrekten Übertragungen der Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Sachkonten in das Abrechnungsformular sowie die rechnerische Richtigkeit. Danach festgestellte Unstimmigkeiten sind nachfolgend dargelegt.

Als Berechnungsgrundlage steht die Verfahrenssoftware „Open-Prosoz“ zur Verfügung. Durch den Fachbereich 50 konnte in der Vergangenheit nachvollziehbar dargestellt werden, dass u.a. die zur Berechnung der Grundsicherungsleistungen benötigten Parameter, wie Regelbedarf und Warmmiete, bereits im Programm hinterlegt sind. Es ist über das Programm darüber hinaus sichergestellt, dass vorhandenes Einkommen und Vermögen vorrangig zur Deckung des Grundsicherungsbedarfs herangezogen wird. Dies trifft laut vorliegender Information auch für das zum 01.01.2020 eingeführte »Einheitliche Sozialhilfeverfahren« von »OpenProsoz« zu.

Die Abrechnungen einschließlich der zugrundegelegten Kontenabrufe wurden durch den »Fachbereich 50« der hiesigen »Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten« am 02.02.2021 zur Verfügung gestellt.

Anhand einer für das Jahr 2020 zusammengefassten Abrechnung wurde die rechnerische Richtigkeit unter Heranziehung der auf den DM-Konten (Konten der durchlaufenden Mittel) gebuchten Ein- und Auszahlungen geprüft. Der Kontenabruf durch den Fachbereich 50 erfolgte am 21.01.2021. Eine Sachkonto – Summen Saldenliste war beigelegt. Durch die Prüferin wurde eine Sachkonto-Summen-Saldenliste erneut am 05.02.2021 über die Finanzsoftware »Infoma Newsystem« aufgerufen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass etwaig nach Buchungsschluss durch die Finanzbuchhaltung für das vergangene Jahr noch erfolgte Buchungen berücksichtigt werden. Ein Vergleich der zu unterschiedlichen Stichtagen ausgewerteten Summen-Saldenliste, ergab teilweise keine Übereinstimmung, was nachträglicher Buchungen geschuldet sein dürfte. Zu beachten war in diesem Rahmen auch, dass zum 01.01.2020 eine Umstellung der Sachkonten vorgenommen wurde. Die insoweit erforderliche Mandantenrestrukturierung war nach Aussage einer Mitarbeiterin der Finanzbuchhaltung zum Stichtag 05.02.2020 noch nicht abgeschlossen. Es bestehe ein zeitlicher Rückstand von einem Jahr. Die Finanzbuchhaltung stelle in diesem Rahmen alle Salden rückwirkend ab 2007 auf Null. Dies sei für 2019 noch nicht erfolgt, weshalb die Summen-Saldenliste 2020 bei fehlender Nullstellung einen Saldo vortrag zum Stichtag 31.12.2019 ausweisen würde. Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass die Saldenvorträge zusätzlich zum Endsaldo 2020 gemeldet wurden. Darüber hinaus enthalten die Sachkonten Buchungen, die nach dem Stichtag 21.01.2021 erfolgt sind. Aufgrund der dargestellten Sachverhalte ergeben sich für 2020 nachfolgende Korrekturen:

DM-Konto	Bezeichnung	Meldung 2020	Stand 04.02.21 ohne Endsaldo 2019	Abweichung 2020	Saldo vortrag 2019
8701.060	Pflegesachleistungen ambulant (PG 2)	54.398,56 €	55.756,34 €	(+) 1.357,78 €	720,62 €
8701.061	Pflegesachleistungen ambulant (PG 3)	25.547,91 €	27.656,83 €	(+) 2.108,92 €	0,00 €
8701.062	Pflegesachleistungen ambulant (PG 4)	37.314,87 €	37.027,27 €	(-) 287,60 €	1.241,85 €
8701.063	Pflegesachleistungen ambulant (PG 5)	6.822,62 €	9.378,41 €	(+) 2.555,79 €	0,00 €
8701.068	Weiterführung des Haushaltes	4.347,42 €	4.399,44 €	(+) 52,02 €	0,00 €
Mehrausgaben 2020				5.786,91 €	

DM-Konto	Bezeichnung	Meldung 2020 in €	Saldo vortrag 2019 in € (-)	Stand 05.02.21 ohne Endsaldo 2019 in €	Abweichung 2020 in €
8701.013	Kostenbeiträge, Aufwendungs-, Kostenersatz	8.123,65	7.597,65	526,00	(-)7.597,65
8702.014	Unterhaltsansprüche	20.861,10	17.385,28	3.475,82	(-)17.385,28
8702.015	Rückzahlung Darlehen/Hilfen	14.531,26	2.720,00	11.811,26	(-)2.720,00

8703.010	Leistung Sozialleistungsträger (GSiG)	7.679,52	2.976,00	4.703,52	(-)2.976,00
8703.013	Kostenbeiträge, Aufwendersatz (GSiG)	97,60	97,60	0,00	(-)97,60
8703.014	Unterhaltsansprüche (GSiG)	109,92	109,92	0,00	(-)109,92
8706.012	Sonst. Ersatzl.	768,53	768,53	0,00	(-)768,53
8718.010	Solit. Frühförderung	0,00		11.116,18	(+)11.116,18
Mindereinnahmen 2020					20.538,80

Der Fachbereich 50 wird die Mehrausgaben und Mindereinnahmen im Rahmen einer Korrekturmeldung in diesem Jahr nachmelden.

Die Leistungen, die im Rahmen der **Frühförderung** zu Lasten des Landschaftsverbandes erbracht wurden, wurden separat durch den Fachbereich aufgeführt, weil diese Leistungen im Abrechnungsbogen nicht enthalten sind. Den Sachkonten zufolge sind für 2020 für das Produkt »solitäre Frühförderung« nachfolgende Ausgaben bzw. Einnahmen zu berücksichtigen:

Stand 09.02.2021	DM-Konto	Bezeichnung	In Euro
Abgang	8718.020	Solit. Frühförderung	1.732.421,96
Zugang	8718.010	Solit. Frühförderung	11.116,18
Nettoausgaben			1.721.305,78

Den durch den Fachbereich zur Verfügung gestellten Unterlagen (Gesamtaufstellung und Meldungen LWL) konnte entnommen werden, dass im Rahmen der Frühförderung zu verzeichnende Einnahmen nicht berücksichtigt wurden. Die insoweit nicht gemeldeten Einnahmen für dieses Produkt wurden in der obigen Tabelle aufgenommen.

Letztlich wurde geprüft, ob bzw. inwieweit für die abgerechneten Konten 2020 offene Posten geführt wurden. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Sachkonto	Bezeichnung	Offene Posten 2020 in €	Anmerkung zu den Positionen
8702.014	Unterhaltsansprüche	57,94	Ratenzahlung durch Schuldnerin
8703.010	Leistung Sozialleistungsträger (GSiG)	375,92	Kindergeldzahlung
8702.011	Leistung Pflegeversicherungsträger	194,56	Erstattung AOK

Die o.g. Beträge wurden im Rahmen der Abrechnung als Einnahmen berücksichtigt. Buchungsschluss ist zwar grundsätzlich der 15.01., da jedoch nach vorliegenden Informationen noch nicht alle Buchungen aufgrund des Arbeitsanfalles in der Finanzbuchhaltung abgeschlossen sind, wurde mit der zuständigen Mitarbeiterin des Fachbereichs 50 vereinbart, dass vor Abgabe der Korrekturmeldung geprüft wird, ob bzw. inwieweit zu diesem Zeitpunkt noch offene Posten zu berücksichtigen sind.

In den mit dem LWL abgerechneten Leistungen sind auch Grundsicherungsleistungen enthalten. In diesem Rahmen wurden nachfolgende Nettoausgaben im Jahr 2020 für 2020 durch den Fachbereich 50 gemeldet:

	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben
I. Quartal	142.220,29 €	0,00 €	142.220,29 €
II. Quartal	206.734,43 €	0,00 €	206.734,43 €
III. Quartal	194.953,59 €	1.691,64 €	193.261,95 €
IV. Quartal	250.998,88 €	1.884,12 €	249.114,76 €
Meldungen 2020 insgesamt	794.907,19 €	3.575,76 €	791.331,43 €
Feststellung zum 12.02.2021	794.367,67 €	4.703,52 €	786.480,63 €
Korrekturmeldung für 2020	(-)539,52 €	(+)1.127,76 €	(-)1.667,28 €

Im Zweiten Quartal 2020 wurden darüber hinaus für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 nachfolgende Ausgaben und Einnahmen nachgemeldet:

Nachmeldungen	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben
2019	12.048,68 €	(-)3.073,60 €	15.122,28 €
2018	13.650,58 €	(-)1.025,06 €	14.675,64 €
2017	13.122,34 €	0,00 €	13.122,34 €
2016	15.070,85 €		15.070,85 €
Insgesamt	38.821,60 €	(-)4.098,66 €	57.991,11 €

Um einen Gesamtüberblick erhalten zu können, wurden die Jahre getrennt voneinander unter Berücksichtigung sämtlicher Meldungen betrachtet. Die jeweiligen Daten sind der Anlage 1 zu entnehmen. Hierzu wurden u.a. auch in der Vergangenheit erstellte Prüfungsberichte hinzugezogen. Eine Sichtung der Jahre 2016 und 2017 ergab keine Auffälligkeit. Die in vorangegangenen Jahren erfolgten Nachmeldungen waren bereits geprüft worden und die im Jahr 2020 aufgenommenen Nachmeldungen entsprachen der durch den Fachbereich 50 erfolgten Auswertung. Der Fachbereich teilte mit, dass Anfang 2020 durch eine über »OpenProsoz« erfolgte Auswertung aufgefallen war, dass in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Grundsicherung bestand, gezahlte freiwillige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht als Grundsicherungsleistung dem :Landschaftsverband gegenüber gemeldet wurden. Ausschlaggebend hierfür sei gewesen, dass diese Leistungen dem Sachkonto Hilfe zum Lebensunterhalt zugeordnet waren. Nach Aussage des zu diesem Zeitpunkt zuständigen Sachbearbeiters ist eine Korrektur in 2020 rückwirkend ab 01.01.2020 über »OpenProsoz« automatisch erfolgt. Darüber hinaus sei inzwischen über eine Plausibilitätsprüfung innerhalb der Verfahrenssoftware »OpenProsoz« sichergestellt, dass diese Fälle als Fehlbuchungskonten angezeigt werden. Die Information lag der Prüferin bereits Ende 2020 vor, weshalb bei der Auswahl der geprüften Aktenvorgänge (Grundsicherung) darauf geachtet wurde, dass in diesen Fällen auch freiwillige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge anfielen. Insoweit konnte festgestellt werden, dass die Beiträge in diesen Fällen ordnungsgemäß zu Lasten der Grundsicherung gebucht wurden, wenn ein Anspruch auf Grundsicherung bestand.

Die Nachmeldungen für die Jahre 2016 bis 2017 betrafen ausschließlich die nachträglich zu Lasten der Grundsicherung zu berücksichtigenden Beiträge. Dies konnte einer Aufstellung des Fachbereichs entnommen werden. Zusätzlich hierzu lag der Prüferin jeweils ein Ausdruck über die in der Vergangenheit im Einzelfall geleisteten Beiträge vor. Hieraus konnte entnommen werden, dass Beiträge aus dem Sachkonto »Hilfe zum Lebensunterhalt« gezahlt wurden. Inwieweit es sich hierbei um Fälle der Grundsicherung handelte ergab sich aus dem Aktenvorgang nicht. Lag ein Zuständigkeitswechsel vor, konnten Zahlungen im Einzelfall nicht konkret dem Träger der Sozialhilfe zugeordnet werden. Ersichtlich war, welche Leistungen insgesamt ausschließlich zu Lasten des LWL NRW oder zu Lasten des Kreises Unna erbracht wurden. Da jedoch Leistungen teilweise der Verjährung unterlagen, war es nicht in jedem Fall anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die durch den Fachbereich erfolgte Unterscheidung zum Kostenträger nachzuvollziehen. In diesen Fällen wurden die Korrekturbeträge herangezogen, die der Fachbereich in einer Excel-Tabelle ausgewiesen hatte. Ein Abgleich dieser Werte mit den Einzelausdrucken aus »OpenProsoz« war grundsätzlich stimmig. Lediglich in einem Fall stimmte der auf dem Einzelausdruck ausgewiesene Korrektur-

turbetrag nicht überein mit dem Gesamtwert, der für diesen Hilfefall in der Excel-Tabelle aufgenommen wurde. Dabei betraf die Korrektur teilweise auch den LWL NRW. Mit dem Fachbereich wurde vereinbart, dass diese Position überprüft wird.

Die für 2018 nachgemeldeten Ausgaben in Höhe von 13.650,58 € entsprachen der durch den Fachbereich 50 hierzu vorgenommenen Auswertung. Nicht nachvollzogen werden konnten die nachgemeldeten Mindereinnahmen in Höhe von 1.025,06 €. Anzumerken ist, dass für 2019 im Rahmen der letzten Prüfung noch offene Posten festgestellt wurden. Mit der zuständigen Sachbearbeiterin wurde vereinbart, dass nach Prüfung dieses Postens dargelegt wird, worum es sich hierbei handelt.

Laut vorliegender Auswertung des Fachbereichs zu den Korrekturen, die im Zusammenhang stehen mit den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, wären insoweit für 2019 Bruttoausgaben in Höhe von 16.913,93 € nach zu melden gewesen. Tatsächlich belief sich die Nachmeldung an Bruttoausgaben auf 12.048,68 €. Nicht nachvollzogen werden konnte auch die erfolgte Nachmeldung von Mindereinnahmen in Höhe von 3.073,60 €.

Der nachfolgenden Tabelle ist eine Auswertung der Jahre 2018 bis 2019 unter Heranziehung einer aktuellen Summen-Saldenliste zu entnehmen. Für 2018 ergibt sich danach eine Abweichung, die den Nachmeldungen entspricht. Zum Zeitpunkt der Nacherhebung lag der genehmigte Jahresabschluss 2018 bereits vor, weshalb die Abweichungen nachvollziehbar waren. Im Gegensatz dazu wurden für das Jahr 2019 weitergehende Abweichungen festgestellt.

Anzumerken ist, dass Ende 2019 bzw. Anfang 2020 Hilfefälle, die zu Lasten des Landschaftsverbandes geführt wurden, aufgrund der Erreichung des 65. Lebensjahres umgestellt werden mussten. Einer am 17.02.2020 durch die zuständige Sachbearbeiterin erfolgten Auswertung war zu entnehmen, dass im 2. Quartal 2020 eine Nachmeldung in Höhe von 10,00 € an Mindereinnahmen und 50.824,76 € an Mehrausgaben für 2019 erfolgen sollte. Der nachfolgenden Auswertung ist zu entnehmen, dass für 2019 offenkundig zumindest Nettoausgaben in Höhe von 28.533,55 € noch nach zu melden sind.

	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben
Meldungen 2018	703.924,50 €	9.240,05 €	694.684,45 €
Nachmeldung für 2018 im Jahr 2020	13.650,58 €	(-) 1.025,06 €	14.675,64 €
Meldung für 2018 insgesamt	717.575,08 €	8.214,99 €	709.360,09 €
Auswertung zum Stichtag 15.02.21	703.924,50 €	9.240,05 €	694.684,45 €
Abweichungen	13.650,58 €	(-) 1.025,06 €	14.675,64 €
Meldungen 2019	646.841,27 €	7.188,93 €	639.652,34 €
Nachmeldung für 2019 im Jahr 2020	12.048,68 €	(-)3.073,60 €	15.122,28 €
Meldung für 2019 insgesamt	658.889,95 €	4.115,33 €	654.774,62 €
Auswertung zum Stichtag 15.02.21	690.487,10 €	7.178,93 €	683.308,17 €
Abweichungen	(+)31.597,15 €	(+)3.063,60 €	(+)28.533,55 €

9.4 Prüfungsergebnis

Eine Überprüfung der mit dem LWL NRW vorgenommenen Gesamtabrechnung ergab, dass im Rahmen der Erfassung der Einzahlungen die aus dem Jahr 2019 übertragenen Endsalden mit einbezogen wurden. Dies betraf auch Sachkonten der Grundsicherung. Die Leistungen der Frühförderung wurden separat aufgeführt. Dabei wurden diesem Produkt zuzuordnende Einnahmen nicht berücksichtigt. Dies führt insgesamt zu Mindereinnahmen in Höhe von 20.538,80 €.

Einer insoweit herangezogenen Summen-Saldenliste konnten darüber hinaus im Vergleich zu den jeweils erfolgten Gesamtmeldungen Mehrausgaben in Höhe von 5.786,91 € festgestellt werden. Sowohl die Mindereinnahmen als auch die Mehrausgaben wird der Fachbereich mit dem LWL entsprechend abrechnen.

In der Gesamtabrechnung enthalten sind auch die zu Lasten des LWL NRW erbrachten Grundsicherungsleistungen in stationären Einrichtungen. Diese werden gesondert über Abrufe dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe übermittelt. Die hierzu ergangenen Meldungen lagen der Prüferin vor. Die für das Jahr 2020 erfolgten Meldungen wurden mit einer Auswertung zu den jeweiligen Sachkonten abgeglichen. Danach sind für 2020 im Vergleich zu den Meldungen insgesamt 1.667,28 € weniger an Nettoausgaben zu verzeichnen. Eine Korrektur erfolgt mit Abgabe des zweiten Quartalsabrufs 2021. Eine Anfrage bei der Finanzbuchhaltung Anfang Februar 2021 ergab, dass aufgrund des Arbeitsaufkommens das Haushaltsjahr 2020 zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Deshalb wurde mit der zuständigen Sachbearbeiterin vereinbart, vor Abgabe der Korrekturmeldung eine aktuelle Auswertung über eine Summen-Saldenliste heranzuziehen. Gleiches gilt für die Gesamtabrechnung und die in diesem Rahmen vorzunehmenden Korrekturen.

Der zweite Quartalsabruf 2020 für die Grundsicherung enthielt darüber hinaus Korrekturmeldungen für die Jahre 2016 bis 2019. Den durch den Fachbereich der Prüferin zur Verfügung gestellten Unterlagen war zu entnehmen, dass freiwillige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in der Vergangenheit, welche für Grundsicherungsempfänger anfielen, zu Lasten des Sachkontos »Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen« gebucht wurden. Auf Nachfrage teilte der ehemals zuständige Sachbearbeiter mit, dass im Rahmen von allgemeinen Auswertungen dies aufgefallen war. Inzwischen gäbe es eine Plausibilitätsprüfung über die Verfahrenssoftware »OpenProsoz«. Erfolgt eine fehlerhafte Eingabe, werden Fehlbuchungskonten ausgewiesen. Hierdurch sei sichergestellt, dass zukünftig eine ordnungsgemäße Zuordnung und damit Meldung als Grundsicherungsleistung erfolge. Über »OpenProsoz« seien entsprechende Fälle rückwirkend zum 01.01.2020 automatisch umgestellt worden. Es konnte insoweit festgestellt werden, dass die Nachmeldungen die Jahre 2016 bis 2019 betrafen. Davor gab es zwar auch fehlerhafte Buchungen. Diese unterfielen der Verjährungsfrist und waren, wie auch erfolgt, nicht nach zu melden. Die insoweit für die Jahre 2016 bis 2017 vorgenommenen Nachmeldungen entsprachen den Auswertungen des Fachbereichs. Lediglich der für 2019 nachgemeldete Ausgabebetrag war nicht identisch mit den durch den Fachbereich vorgelegten Unterlagen. Die Abweichung konnte, genauso wie für die Jahre 2018 bis 2019 nachgemeldete Mindereinnahmen, nicht nachvollzogen werden. Mit dem Fachbereich wurde daher vereinbart, dass diese Positionen bis zur nächsten Korrekturmeldung überprüft werden.

Eine Auswertung zum Stichtag 15.02.21 ergab im Vergleich zu den für 2019 erfolgten Meldungen nicht berücksichtigte Nettoausgaben in Höhe von 28.533,55 €. Eine Prüfung des Fachbereichs wird auch insoweit bis zur nächsten Korrekturmeldung erfolgen.

Untertestat

Für das durch den Landschaftsverband im Rahmen der Grundsicherung zu erstellende Testat wird hiermit auf Grundlage dieses Prüfungsberichtes bestätigt, dass die im Jahr 2020 durch den Kreis Unna zu Lasten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gemeldeten Nettoausgaben in Höhe von insgesamt 849.322,54 € (791.331,43 € für 2020 + 57.991,11 € Nachmeldungen) für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII)

1. rechnerisch nachvollzogen werden konnten,
2. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

10 Übertragene Aufgaben

Über die Pflichtaufgaben hinaus sind der Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 3 GO NRW vom Kreistag folgende weitere Prüfungsaufgaben übertragen und entsprechende Jahresabschlussprüfungen durchgeführt worden:

Prüfung des Jahresabschlusses der Naturförderungsgesellschaft und der Biologische Station

Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins für Kriminalprävention, Jugendschutz- und Verkehrssicherheitsarbeit e.V. „ProSi“

Prüfung der Gemeinschaftskasse

Prüfung der Wasser- und Bodenverbände (Funne und Altlünen)

Prüfung Jahresabschluss der Neuen Philharmonie Westfalen

Außerdem wurde der Rechnungsprüfung des Kreises Unna die Wahrnehmung der Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte gem. § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ab dem 01.05.2003 übertragen. Die Übernahme dieser Aufgabe erfolgt gegen Kostenerstattung.

Für die übertragenen Prüfungsbereiche wurden jeweils separate Prüfungsberichte erstellt und den zuständigen Stellen zugeleitet.

11 Bericht über die Prüfung der Zahlungsabwicklung

11.1 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

Der Auftrag zur unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung ergibt sich aus § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 104 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. § 31 Abs. 5 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und Nr. 2.5 Abs. 2 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna.

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob

- die Sicherheit beim Umgang mit Zahlungsmitteln und Wertgegenständen gewährleistet ist,
- die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsvorgänge gegeben sind und
- die gesetzlichen und kreisinternen Regelungen eingehalten werden.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt, d.h. sie beschränkte sich auf die von der Rechnungsprüfung als wesentlich erachteten Aspekte.

11.2 Bestandsaufnahme

Anders als in den Vorjahren wurde im Jahr 2020 eine Bestandsaufnahme des Kassen-Soll-Betrages und des Kassen-Ist-Betrages durch die Rechnungsprüfung in den Räumen der Zahlungsabwicklung nicht vorgenommen.

Aus der Finanzsoftware infoma newsystem wurde durch RPA am 18.12.2020 eine Auswertung des Tagesabschlusses zum 17.12.2020 erstellt (BerichtsID 5010535). Hieraus sind sowohl die Buchungsbestände einschließlich Schwebeposten als auch die Kontostände der einzelnen Zahlwege ersichtlich. Eine Differenz ergab sich nicht.

Damit kann festgestellt werden, dass die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Ein- und Auszahlungen ordnungsgemäß gebucht wurden und den Bewegungen auf den Bankkonten entsprechen.

Die Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna vom 01.06.2017 (geändert am 14.08.2019) trifft in Ziffer 6 Regelungen für die eingerichteten Einzahlungskassen und Handvorschüsse.

Der Zentralen Finanzbuchhaltung – Zahlungsabwicklung - sind organisatorisch zwei Barkassen zugeordnet: „B0110 – Zahlungsabwicklung Barauszahlungen“ mit einem Bestand von 500 € und „ZS0116 – Zahlungsabwicklung Wechselgeld“ mit einem Bestand von 1.000 €.

Pandemiebedingt wurde der Bestand dieser beiden Kassen anders als in den Vorjahren durch die Stabstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten im Jahr 2020 nicht durch einen sogenannten „Kassensturz“ überprüft, um Kontakte innerhalb der Kreisverwaltung zu reduzieren.

Die Verantwortung für den Handvorschuss B0110 wechselt zwischen verschiedenen Bediensteten aus 10.2 – Zahlungsabwicklung im wöchentlichen Turnus und wird jeweils freitags abgerechnet. Beträge über den Bestand von 500 € werden dann der Kasse entnommen und auf das Girokonto 7500 bei der Sparkasse

UnnaKamen eingezahlt und entsprechend gebucht. Aufgrund des turnusmäßigen Wechsels erfolgt somit wöchentlich eine Überprüfung der Barkasse. Fehlbeträge oder sonstige Unregelmäßigkeiten würden in diesem Zusammenhang aufgedeckt.

Der Handvorschuss ZS0116 dient als Wechselgeldbestand für diejenige Mitarbeiterin, die den sogenannten „langen Dienst“ versieht, dies umfasst die Zeit von 15.30 Uhr bis Ende der Öffnungszeit. Die Kasse wird in der Regel täglich bei Übergabe abgestimmt. Beträge oberhalb des Bestandes von 1.000 € werden dem Handvorschuss B0110 zugeführt und entsprechend gebucht.

Die Barkassen werden auskunftsgemäß über die Finanzsoftware abgerechnet und es wird jeweils eine Quittung aus dem Programm erstellt.

Durch die regelmäßige Übergabe und Abrechnung ist aus Sicht der Rechnungsprüfung ein geringes Risiko gegeben, dass die Bestände zum Zeitpunkt eines durch RPA durchgeführten „Kassensturzes“ fehlerhaft sein könnten. Auch die Erfahrungen der vergangenen Jahre bestätigen diese Einschätzung. Im Jahr 2021 wird wieder eine „Kassenprüfung“ vor Ort durchgeführt.

11.3 Aufgaben und Geschäftsgang

In § 31 Abs. 1 KomHVO NRW sind die Aufgaben der Zahlungsabwicklung festgelegt als

- die Annahme von Einzahlungen,
- die Leistung von Auszahlungen und
- die Verwaltung der Finanzmittel.

Bei der Kreisverwaltung Unna werden sowohl die oben genannten Aufgaben gem. § 31 Abs. 1 KomHVO NRW als auch das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung durch das Produkt »Zahlungsabwicklung, Vollstreckung« innerhalb der Finanzbuchhaltung ausgeführt.

Folgende Dienstanweisungen sind für die Aufgabenerledigung des Produktes maßgeblich:

- Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna vom 01. Juni 2017 (geändert am 14. August 2019)
- Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Kreises Unna vom 11. November 2009
- Dienstanweisung zur elektronischen und beleghaften Kontierung vom 01. März 2016 (geändert am 02.08.2016 und 31.10.2018)
- Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung vom 28. Dezember 2010 (geändert am 13.12.2017)
- Handbuch Kontierung und Buchungsbelege (Version Oktober 2015)

Bei der Erstellung oder Änderung der Dienstanweisungen wirkt der Bereich mit. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden geänderte Dienstanweisungen zusätzlich zu der Veröffentlichung im Intranet per Umlauf bekannt gegeben.

Wie bereits in dem Bericht über die Prüfung der Zahlungsabwicklung aus dem Vorjahr dargestellt, wurde den Schulen in Trägerschaft des Kreises Unna die Möglichkeit eröffnet, ein Schulgirokonto einzurichten. Nach Auskunft der Produktverantwortlichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung wurden in 2020 von drei Schulen entsprechende Anträge auf Einrichtung eines Schulgirokontos gestellt. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie wurden die Konten jedoch noch nicht eingerichtet.

Ebenfalls im Prüfbericht des Vorjahres wurde angeführt, dass eine Überarbeitung der Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Kreises Unna geplant sei. Es hatte sich herausgestellt, dass die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Stundung nicht mehr praktikabel seien. Nach Auskunft der Produktverantwortlichen ist die Erprobungsphase nunmehr abgeschlossen und eine neue Dienstanweisung und Handlungsanweisungen seien in Bearbeitung.

11.3.1 Zahlungsverkehr

Die Zahlungsgeschäfte erfolgen größtenteils bargeldlos. Es gibt jedoch auch weiterhin Einzahlungen sowohl von Privatpersonen als auch von kreiseigenen Fachbereichen/ Fachdiensten in bar.

Der Geldtransport der Kassenbestände der Zahlungsabwicklung zum Kreditinstitut erfolgt durch die Poststelle des Kreises. Den Transport der Geldbestände aus den Kassenautomaten des Kreishauses in Unna und des Kreishauses in Lünen übernimmt ein Geld- und Werttransportunternehmen.

Zur Abwicklung des Online-Bankings wird die Elektronik-Banking-Software SFirm eingesetzt. Das 4-Augen-Prinzip wird hier eingehalten, indem zwei berechtigte Personen mit Hilfe eines sogenannten Sticks (**E**lectronic **B**anking **I**nternet **C**ommunication **S**tandard = EBICS Verfahren) die Zahlungen freigeben. Für Verfügungen über die Bankkonten sind jeweils zwei (elektronische) Unterschriften erforderlich. Für das Online-Banking Verfahren haben verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zahlungsabwicklung die Berechtigungen. Nur mittels einer zweiten Person können die Zahlungen freigegeben werden.

Für manuelle (nicht Online-)Banktransaktionen sind auskunftsgemäß auch für einige Mitarbeiterinnen der Zahlungsabwicklung B-Berechtigungen erteilt worden. Diese Mitarbeiterinnen können zusammen mit einer Person, die die A-Berechtigung zugeteilt bekommen hat, manuelle Banktransaktionen tätigen. Somit wird auch hier das 4-Augen-Prinzip eingehalten.

11.3.2 Barkassen

In den verschiedenen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung sind Handvorschüsse und Einzahlungskassen eingerichtet. Hier werden geringe Beträge ausgezahlt (z.B. Wechselgeld, Barauszahlungen für geringwertige Güter, Porto) oder Gebühren und Verkaufserträge etc. eingenommen.

Diese Kassen sind von der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen (Ziffer 6.1 Absatz 4 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna).

Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist der Stabsstelle »Rechnungsprüfungsangelegenheiten« zuzuleiten. Von Seiten RPA werden die eingehenden Prüfungsberichte gesichtet und gesammelt. Gegebenenfalls werden die zuständigen Führungskräfte an die Übersendung der Berichte erinnert.

Bis zum 05.01.2021 liegen RPA zu 26 der insgesamt ca. 64 Handkassen und Einnahmekassen die Prüfberichte für das Jahr 2020 nicht vor (entspricht ca. 41 %). Im Jahr 2019 fehlten Prüfberichte zu 7 von 61 Handkassen / Einnahmekassen. Erfahrungsgemäß werden die meisten Kassen immer zum Ende des Jahres (November oder Dezember) geprüft und die Prüfberichte gehen dann erst im Lauf des Januars des Folgejahres bei RPA ein. Es erscheint sinnvoll, Prüfungen nicht jedes Jahr zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen, damit sich die kassenführenden Personen nicht auf die Prüfung einstellen können. Die Dienstanweisung verlangt eine „unvermutete“ Prüfung, dieses Kriterium kann nur bei wechselnden Zeitpunkten der Prüfung erfüllt werden.

Möglicherweise ist die geringere Rate an vorgelegten Prüfberichten auch auf die Änderungen durch die Corona-Pandemie zurück zu führen.

RPA geht davon aus, dass im Jahr 2021 wieder zu einem höheren Anteil der Kassen die Prüfberichte vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang weist RPA darauf hin, dass es sich bei den unvermuteten Prüfungen der Handkassen / Einnahmekassen nicht um eine bloße Formalie sondern eine wichtige Führungsaufgabe handelt. Auch wenn die Handkassen vom Geldbetrag her eher unbedeutend erscheinen mögen (26 Handkassen weisen einen Wechselgeldbestand von 50 bis 300 € auf) ist eine gewissenhafte und fehlerfreie Kassenführung auch aus Gründen des Arbeits- oder Disziplinarrechts unverzichtbar. Die Führungsaufgabe „Prüfung der Kassen“ dient somit auch dem Schutz der Mitarbeitenden, weil interne Kontrollen nicht nur das kreiseigene Vermögen sichern, sondern z.B. auch die Hemmschwelle für strafrechtlich relevante Handlungen erhöhen. Der Schutz besteht dann darin, dass Mitarbeitende auch in persönlichen Ausnahmesituationen nicht leichtfertig „in die Kasse greifen“ oder unbeabsichtigt die Regelungen verletzen.

Im Intranet des Kreises Unna wurden am 19.04.2007 durch den Steuerungsdienst unter Hinweis auf die „Dienstanweisung zur Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung“ die Regelungen zur Verwaltung von Handvorschüssen und zur Verwaltung von Einnahmekassen zusammengefasst dargestellt, so dass die Mitarbeitenden sich jederzeit informieren können.

Von Seiten RPA werden die in den Organisationseinheiten eingerichteten Kassen nach einer mehrjährigen Prüfplanung zusätzlich zu den Prüfungen durch die Leitungen der Organisationseinheiten unvermutet geprüft. Dabei werden die Soll- und Ist- Bestände verglichen und die allgemeinen Regelungen zur Führung von Kassen besprochen. Für das Jahr 2020 waren zahlreiche Prüfungen vorgesehen, diese wurden jedoch wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt. Die Prüfplanung wird für die Jahre 2021ff angepasst und zu gegebener Zeit werden diese zusätzlichen Prüfungen durchgeführt.

11.3.3 Fremde Kassengeschäfte

Seit dem 01. Januar 2016 übernimmt die Zahlungsabwicklung des Kreises Unna die Kassengeschäfte für den Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest. Hierfür wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest zur Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung geschlossen.

In der Finanzsoftware wird das Studieninstitut als separater Mandant mit eigenem Tagesabschluss und eigenen Konten geführt.

Weitere fremde Kassengeschäfte übernimmt die Zahlungsabwicklung nicht.

11.3.4 Verwahrgeless

Nr. 5.16 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna vom 01.06.2017 enthält gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO NRW örtliche Bestimmungen über die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (Verwahrgeless).

Die Gegenstände des Verwahrgelesses werden in einem Tresor in den Räumlichkeiten der Zahlungsabwicklung verwahrt. Verwalterin des Verwahrgelesses ist Frau Sandra Katthagen, vertreten wird sie durch Frau Brunhilde Graas. Beide besitzen Zugriff zu einem Schlüssel zu diesem Tresor.

Über einen weiteren Schlüssel verfügt die jeweils diensthabende Mitarbeiterin der Zahlungsabwicklung, da die Barkassen ebenfalls in diesem Tresor sicher verwahrt werden.

Die Verwahrbuchführung erfolgt über ein Modul der Finanzsoftware »newsystem.kommunal« (INFOMA). Hierin enthalten sind Informationen über die Verwahrgelessnummer, eine Zuordnung zu dem jeweiligen Fachdienst, ein Buchungstext, die Vorgangsnummer, eine Mengenangabe sowie der Betrag.

Nach Auskunft der Produktverantwortlichen befinden sich keine fremden Gegenstände im Verwahrgeless.

11.3.5 Mahn- und Vollstreckungswesen

Gemäß Nr. 5.1 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna übernimmt das Produkt »Zahlungsabwicklung und Vollstreckung« u.a. die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Mahnverfahrens sowie der Zwangsvollstreckung.

Sofern für eine öffentlich-rechtliche Forderung bis zur Fälligkeit kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist, wird nach 7 Tagen ein Mahnlauf durchgeführt. Die Mahngebühren und Säumniszuschläge werden durch die Finanzsoftware »newsystem.kommunal« (INFOMA) berechnet und zum Soll gestellt.

Vier Wochen nach Versand der Mahnung durch die Zahlungsabwicklung geht eine zu diesem Zeitpunkt noch offene Forderung in die Vollstreckung. Die Forderung wird in die Vollstreckungssoftware AVVISO der Firma DATA-team GmbH übernommen. Sollten im Rahmen der Vollstreckung weitere Säumniszuschläge anfallen, so werden diese von der Software AVVISO ermittelt und an die »newsystem.kommunal« (INFOMA) übertragen.

Die Aufgaben des Vollstreckungsaußendienstes wurden an die kreisangehörigen Kommunen übertragen. Die Datenübermittlung im Rahmen der Amtshilfeersuchen an die Städte und Gemeinden erfolgt regelmäßig je nach technischen Gegebenheiten in digitaler oder gedruckter Form.

Im Bereich der offenen privatrechtlichen Forderungen werden nach einem Zeitraum von 7 Tagen nach Fälligkeit durch die Zahlungsabwicklung Zahlungserinnerungen versandt. Erfolgt kein Zahlungsausgleich, setzt sich die Zahlungsabwicklung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise mit den jeweiligen Fachbereichen in Verbindung. Die weitere Durchsetzung der privatrechtlichen Forderung erfolgt durch das gerichtliche Mahnverfahren.

11.3.6 Liquiditätsplanung

Gemäß Ziffer 5.12 Absatz 1 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna obliegt der »Zahlungsabwicklung und Vollstreckung« die zentrale Liquiditätsplanung. Durch das Fortschreiben und das Auswerten der aktuellen Fälligkeiten (Debitoren, Kreditoren) ist der Finanzmittelbedarf unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Ein- und Auszahlungen und der Daten des Finanzplanes regelmäßig (monatlich) zu aktualisieren.

Ziffer 5.12 Abs. 3 der Dienstanweisung ermächtigt die produktverantwortliche Person für das Produkt »Zahlungsabwicklung und Vollstreckung« vorübergehend Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Ermächtigung durch die Haushaltssatzung aufzunehmen. Die Kämmerin bzw. der Kämmerer ist regelmäßig auf dem Dienstweg zu informieren.

Im Bedarfsfall werden die Liquiditätskredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit bei der Sparkasse UnnaKamen über einen Rahmenkreditvertrag durch die Produktverantwortliche oder ihre Stellvertretung aufgenommen. Der Zinssatz hierfür beläuft sich auf 0,4 % p.a.

Anhand des aktuellen Kontostandes des Girokontos des Kreises und der Berücksichtigung der noch zu leistenden Auszahlungen wird beurteilt, ob ein Bedarf an kurzfristigen Krediten besteht.

Im Jahr 2020 wurden Liquiditätskredite nicht aufgenommen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird geprüft, ob die in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstgrenze für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten eingehalten wurde.

Das Sachgebiet »Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft« erstellt monatliche Übersichten über die Liquiditätsentwicklung sowie die ggf. notwendigen Kreditaufnahmen. Diese werden sowohl dem Kreisdirektor und Kämmerer als auch dem Landrat zur Kenntnis gegeben.

Die Vorgaben der Dienstanweisung des Kreises Unna hinsichtlich der Liquiditätsplanung werden damit vollumfänglich eingehalten.

Gemäß Ziffer 5.12 Absatz 2 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna sind vorübergehend nicht benötigte liquide Mittel so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind und die Sicherheit der Anlage vor dem Ertrag geht. Liquiditätsüberschüsse sollen im Kassenbestand angelegt werden. Über die Anlage entscheidet die produktverantwortliche Person für das Produkt »Zahlungsabwicklung und Vollstreckung«.

Seit dem 01. August 2017 berechnet die Sparkasse UnnaKamen für Guthaben auf den Giro- und Tagesgeldkonten ein Verwarentgelt von 0,40 % p.a. auf Beträge oberhalb 1 Mio. €. Dieser Satz wurde ab dem 01.12.2020 auf 0,5% erhöht bei gleichzeitiger Senkung des Freibetrages auf 250 T€.

Eine Anlage von Tagesgeld erfolgt wegen der Negativzinsen nicht mehr.

Vorübergehend wurde ein Betrag von 3 Mio. € bei der Deutschen Bank umgebucht als sogen. Kündigungsgeld mit einer Festlegung von 6 Monaten, wobei weder ein positiver noch ein negativer Zins entstand.

11.4 Kreditkarten

Im Haushaltsjahr 2017 wurden erstmals Kreditkarten für die Auszahlungen im Ausnahmefall für dienstliche Zwecke bei Online-Geschäften in den Diensträumen der Kreisverwaltung Unna zugelassen. Der Einsatz im (dienstlichen) Barzahlungsverkehr und zu privaten Zwecken ist ausgeschlossen.

Eine schriftliche Regelung findet sich unter Punkt 5.6 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung.

Es werden betragsmäßig limitierte Firmenkunden-Kreditkarten in Zusammenarbeit mit der Sparkasse Unna-Kamen eingesetzt, die auf den Kreis Unna sowie auf die von der einsetzenden Organisationseinheit benannte Person ausgestellt werden.

Durch Änderungen in 2020 betrug der Gesamtbetrag der ausgegebenen Karten 12.500 €. Der in der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW festgelegte Höchstbetrag von 50.000 € wird damit nicht überschritten.

Nach Auskunft der Produktverantwortlichen bekommen die befugten Personen die Kreditkarte ohne PIN-Nummer ausgehändigt, die jeweilige PIN-Nummer verbleibt ungeöffnet in der Zahlungsabwicklung.

Ergänzende detaillierte Regelungen bezüglich der Ausstellung, des Antragsverfahrens, der Aufbewahrung sowie der Abrechnung und Kosten finden sich in Punkt 5.6 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung wieder.

11.5 Ungeklärte Zahlungseingänge

Nicht direkt zuzuordnende Zahlungseingänge werden zunächst einem »Sammelkonto/ Verwahrdebitor« gutgeschrieben. Es erfolgen daraufhin Kontaktaufnahmen mit den Fachbereichen/ Fachdiensten /Stabstellen und anschließende Zuordnungen der Zahlungen. Der »Verwahrdebitor« zeigt somit hohe Verkehrszahlen und unterjährig auch hohe Salden.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahresabschlussprüfungen zeigt sich, dass unterjährig die wesentlichen ungeklärten Zahlungseingänge zugeordnet werden konnten. Die unterjährigen Salden aus ungeklärten Zahlungseingängen waren somit zum Jahresabschluss im Wesentlichen ausgeglichen.

Um die Anzahl der auf Verwahrdebitor zu buchenden Geschäftsfälle zu verringern, wurde mit Intranet-Veröffentlichung vom 17.12.2020 nach Rücksprache mit RPA folgende Maßnahme angekündigt:

„Um Liegezeiten von Belegen im Rechnungsworkflow möglichst gering zu halten, werden ab dem 4. Januar 2021 systemgenerierte E-Mails mit einem Hinweis auf noch zu bearbeitende Belege versandt, sofern die Belege eine Zeit lang nicht bearbeitet wurden. Die E-Mail wird an alle Personen versandt, die bearbeitenden Zugriff auf den jeweiligen Workflowschritt haben.“

11.6 Belegprüfung

Im Zusammenhang mit der Prüfung der »Zahlungsabwicklung/ Vollstreckung« wurde auch eine stichprobenhafte Belegprüfung durchgeführt, insbesondere hinsichtlich der Aufwendungen in der haushaltslosen Zeit vom 01.01. – 26.02.2020.

Seit Ende 2018 sind alle Fachbereiche und Fachdienste des Kreises Unna an den elektronischen Rechnungsworkflow angeschlossen, damit sind die Belege elektronisch verfügbar.

Ziffer 1.4 der Dienstanweisung zur elektronischen und beleghaften Kontierung vom 01.03.2016 beinhaltet die Regelungen zum Verfahren.

Die stichprobenhafte Belegprüfung im Rechnungsworkflow ergab, dass die an ordnungsgemäße Buchungsunterlagen zu stellenden Anforderungen (Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie Anordnung, Übereinstimmung mit der begründenden Unterlage, zeitgerechte Abwicklung pp.) soweit erkennbar eingehalten wurden.

11.7 Zusammenfassung

Aufgrund der unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung des Kreises Unna ist die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten der Ansicht, dass

- die Sicherheit beim Umgang mit Zahlungsmitteln und Wertgegenständen gewährleistet ist,
- die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsvorgänge gegeben sind und
- die gesetzlichen und kreisinternen Regelungen eingehalten werden.

11.8 Schlussbemerkung

Die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten hat die örtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 31 Abs. 5 KomHVO NRW auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Die Fragen der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten wurden von allen Beteiligten offen und umfassend beantwortet und erbetene Unterlagen umgehend zur Verfügung gestellt.

Unna, den 13. Januar 2021

12 Anlagen

Anlage 1: Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung

Anlage 2: Jahresabschluss 2020

Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung

An den Kreis Unna

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Prüfungsurteile

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Unna - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020, sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus hat die Rechnungsprüfung den Lagebericht des Kreises Unna für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geprüft.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Unna zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht § 95 GO NRW i. V. m. § 49 KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung treffend dar.

Entsprechend § 102 GO NRW und nach § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt die Rechnungsprüfung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) und vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Verantwortung der Rechnungsprüfung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ des Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter – Landrat und Kämmerer - sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Be-

langen entspricht. Sie sind ebenso verantwortlich dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises Unna zur stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben – sofern einschlägig – anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Prüfung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises Unna zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Zielsetzung der Rechnungsprüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Unna vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der die Prüfungsurteile der Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom IDR und vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

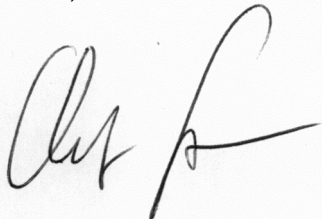
Während der Prüfung übt die Rechnungsprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt die Rechnungsprüfung die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnt die Rechnungsprüfung ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- zieht die Rechnungsprüfung auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises Unna zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Die Rechnungsprüfung zieht Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis Unna die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt.
- beurteilt die Rechnungsprüfung den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises Unna.
- führt die Rechnungsprüfung Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollzieht die Rechnungsprüfung insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilt die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt die Rechnungsprüfung nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Die Rechnungsprüfung berichtet dem für die Prüfung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess (§ 59 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Unna, den 05.10.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Steuber', is written over a light gray rectangular background.

Olaf Steuber

Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

Jahresabschluss 2020